

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Peter Best</i>	Europäische Kriminalpolitik	259
<i>Siegfried Lammich</i>	Das neue russische Strafvollzugsrecht	266
<i>Barbara Stańdo-Kawecka</i>	Die Strafvollzugsreform in Polen nach 1989	271
<i>Klaus Winchenbach</i>	Strafvollzug in Griechenland	275
<i>Hartmuth Horstkotte</i>	Berufsbildende Maßnahmen der Universal-Stiftung Helmut Ziegner im Berliner Maßregelvollzug	277
<i>Michael Heilemann</i>	Kommunikationstraining	280
<i>Jörg Kinzig</i>	Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung	286
	Aktuelle Informationen	294
	Aus der Rechtsprechung:	
	Oberlandesgericht Zweibrücken v. 12.3.1997 - 1 Vas 2/97 Besuchsregelungen der JVA in Untersuchungshaft und gerichtliche Zuständigkeit	303
	Landgericht Zweibrücken vom 27.8.1996 - 2 AR 28/96 Versagung des Rechts zum Kleidungs- und Wäschetausch sowie zum Empfang von Paketen	304
	Oberlandesgericht Hamm vom 3.4.1997 - 1 Ws - 1 - 1/97 Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe	304
	Oberlandesgericht Thüringen vom 21.5.1996 - 1 Ws 218/95 Überstellung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland	306
	Oberlandesgericht Karlsruhe vom 25.6.1997 - 2 Ws 125/97 Rechtsweg wegen Maßnahmen im Maßregelvollzug an Jugendlichen	308
	Für Sie gelesen	309
	Leser schreiben uns	319

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Peter Best</i>	Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Gütertalstr. 73, 79100 Freiburg
<i>Dr. Barbara Stańdo-Kawecka</i>	Juristische Fakultät der Universität Krakau, PL-31-007 Kraków/Polen
<i>Klaus Winchenbach</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Butzbach, Kleebergerstr. 23 35510 Butzbach
<i>Dr. Hartmuth Horstkotte</i>	Richter am Bundesgerichtshof a.D., Oldenburgallee 58, 14052 Berlin
<i>Dr. Michael Heilemann</i>	Psychologieoberrat, Jugendanstalt Hameln, Postfach 101332, 31763 Hameln
<i>Dr. Jörg Kinzig</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Gütertalstr. 73, 79100 Freiburg
<i>Peter Bierschwale</i>	Studienrat, Justizvollzugsanstalt Celle I, Trift 14, 29221 Celle
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Karl-Michael Walz</i>	Oberstaatsanwalt, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Blaubach 9, 50459 Köln
<i>Wolfgang Schriever</i>	Oberregierungsrat, Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel, Fachbereich Strafvollzug
<i>Dr. Karl Peter Rothaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13 86938 Schondorf
<i>Dr. Wolfgang Nöldner</i>	Dipl.-Psychologe, JVA München, Psychologischer Dienst, Stadelheimerstr. 12 81549 München
<i>Ulrich Hötter</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Geldern, Postfach 5000, 47600 Geldern
<i>Dr. Gero Kofler</i>	Ministerialrat, Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4,

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 0511/120 52 33 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Rektor Manuel Pendon †, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 Jahresabonnement 39,00	Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,80	
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 Buchhandel 28,50 Jahresabonnement Ausland 23,50 - Alle Preise incl. Versandkosten.-		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 85185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Europäische Kriminalpolitik

Peter Best

Auf der Suche nach Lösungswegen, um steigender Kriminalität und wachsender Kriminalitätsfurcht bei der Bevölkerung zu begegnen, kann ein internationaler Austausch von Praxiserfahrungen und Forschungsergebnissen hilfreich sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Bereitschaft, sich auch mit kriminalpolitischen Strategien zu befassen, die bisher im deutschen Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Strafvollzugsrecht keine Rechtsgrundlage haben. Die Auseinandersetzung mit Kriminalität, die in vielfacher Weise in soziale Kontexte eingebunden ist, kann mit den Mitteln des Strafrechts allein ohnehin nicht geleistet werden. *Kriminalpolitik* befaßt sich bekanntlich umfassend mit den Fragen, welches Verhalten als strafwürdig anzusehen ist, in welcher Weise Strafverfolgung betrieben, mit welchen Sanktionen Straftaten belegt und wie Straftäter behandelt werden sollen. Ein „grenzüberschreitender Blick“ auf die Praxis unserer Nachbarstaaten zeigt, daß man eine Vielzahl neuer Sanktionen und Maßnahmen entwickelt hat, die zum Schutz der Gesellschaft auf die Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität gerichtet sind.

Kriminalpolitik hat sich zum Ziel gesetzt, sowohl die sozialpolitischen als auch kriminalpolitischen Anforderungsprofile gemeinsam im Blickfeld zu haben. Anlaß ist der hohe Handlungsbedarf in der Praxis. Im In- und Ausland ist ein *tiefgreifender Strukturwandel* in der Gesellschaft zu beobachten (zunehmende Komplexität, Dynamik, Anonymisierung, Abbau sozialer Kontakte und Beziehungen, Orientierungsunsicherheit und Wertverlust, Fehlen von Zukunftsperspektiven u.a.), der von gestiegenen Anforderungen an Flexibilität und leistungsbezogener Mobilität in Schule, Arbeitsfeld und Gesellschaft begleitet wird. Steigende Kriminalität, wachsende Gewaltbereitschaft, verstärkte Wanderungsbewegungen von Osten nach Westen und Süden nach Norden sowie zunehmende soziale Ausgrenzungsprozesse prägen neuartige Gefährdungspotentiale.

Die zunehmende grenzüberschreitende „soziale Unordnung“ der Problemlagen in Europa erfordert dies. Gemeinsame sozialpolitische und kriminalpolitische Suchbewegungen in den westeuropäischen Staaten können die geeignete Methode der Gegensteuerung sein. Trotz unterschiedlicher justitieller Rahmenbedingungen ist bereits vieles auf europäischer Ebene in Bewegung geraten. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältiger, aber auch unübersichtlicher geworden. Es erscheint wenig hilfreich, aus dem jeweiligen Blickwinkel eines jeden Staates eigene Handlungsstrategien zu formen, die dann schnell an ihre Grenzen stoßen. Ausichtsreicher könnten Konzepte des abgestimmten Vorgehens auf transnationaler Ebene sein. Solche Netzwerke der Zusammenarbeit sind gut geeignet, kriminalpolitische Anforderungsprofile neu zu bestimmen und gemeinsam länderübergreifend zu erproben.

Transnationale Zusammenarbeit vermittelt nicht nur Anregungen, sondern ist zugleich das Fundament für einen Transfer von Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis. Im Mittelpunkt einer solchen transnationalen Feldentwicklung steht die Frage, ob die Kriminalität auch aus Sicht der Bevölkerung wirksam bekämpft werden kann und welche Sanktionen zur Anwendung gelangen sollen. Hierbei handelt es sich

um eine höchst schwierige Gratwanderung, einen angemessenen Ausgleich herzustellen zwischen dem gesetzlichen Auftrag zur Wiedereingliederung und dem allgemeinen Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor weiterer Kriminalität.

1. Mit europäischer Kriminalpolitik befaßt sich insbesondere der *Europarat* mit Sitz in Straßburg.

Der *Europarat* ist eine zwischenstaatliche europäische Organisation, der 40 Mitgliedstaaten aus West-, Mittel- und Osteuropa angehören. Die Arbeit des Europarats hat zu europäischen Konventionen und Abkommen geführt, die Grundlage für die Änderung und Harmonisierung der Gesetze in den Mitgliedstaaten bilden. Ein wichtiges Ziel ist auch die Hilfeleistung bei den politischen, gesetzgeberischen und verfassungsrechtlichen Reformen in den Ländern Mittel- und Osteuropas.

Im Gegensatz zum Europarat ist die Europäische Union eine supranationale Organisation mit der Kompetenz, bindendes Recht für die Mitgliedstaaten zu setzen. Statt der Empfehlungen und Konventionen, die Einstimmigkeit erfordern, setzen ihre Verordnungen und Richtlinien verbindliche Vorgaben. Diese betreffen nunmehr auch eine verbesserte juristische Zusammenarbeit in Europa.

Ein wichtiger Eckpfeiler im Rahmen der Vollzugspolitik sind die vom Ministerkomitee des Europarats beschlossenen „*Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*“ sowie die „*Europäischen Grundsätze für nichtfreiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen*“. Diese Themenbereiche werden im Bereich des Europarats im Strafrechtslenkungsausschuß (European Committee on Crime Problems - CDPC) und in dessen Unterausschuß für strafvollzugliche Zusammenarbeit (Council for Penological Co-operation - PC-CP) vorbereitet.

Der *Strafrechtslenkungsausschuß* setzt sich aus Vertretern der Regierungen aller Mitgliedstaaten auf Fachebene zusammen und beschließt über laufende und zukünftige Aktivitäten der zugeordneten Fachgremien. Für die Bundesrepublik erfolgt die Vertretung durch das Bundesministerium der Justiz.

2. Der *Unterausschuß für strafvollzugliche Zusammenarbeit* hat nach den vom Ministerkomitee im Juni 1981 erlassenen und zuletzt im September 1996 geänderten Richtlinien folgende Aufgaben:

- die Entwicklung des europäischen Vollzugssystems und der Dienste, die sich mit der Umsetzung von nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen befassen, zu verfolgen,
- die Wirkung und die Umsetzung der „*Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*“ sowie der „*Europäischen Grundsätze für nichtfreiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen*“ zu untersuchen und Vorschläge für die Verbesserung der praktischen Anwendung zu machen,
- die gesetzlichen Grundlagen und Berichte über vollzugliche Angelegenheiten vorzubereiten, die ad-hoc vom Strafrechtslenkungsausschuß zugewiesen werden,
- Stellungnahmen über vollzugliche Angelegenheiten auf Anforderung des CD PC und von Mitgliedstaaten abzugeben,
- die Konferenzen der Leiter der nationalen Vollzugsverwaltungen vorzubereiten und die Berichterstatter auszuwählen,

- ein Zentrum für die Dokumentation und den Informationsaustausch über vollzugliche Angelegenheiten einzurichten,
- Fachberatung bei der Veröffentlichung des „Penological Information Bulletin“ zu leisten.

3. Der Unterausschuß setzt sich aus Mitgliedern aus dem Bereich des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe zusammen, die als Personen gewählt werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten vom Strafrechtslenkungsausschuß für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Dreimaliges Nichterscheinen in Folge gilt als Rücktritt und macht eine Neuwahl erforderlich. Nach der Geschäftsordnung ist vorgesehen, daß ein neugewähltes Mitglied nicht von der gleichen Nationalität sein darf wie ein ausscheidendes Mitglied.

Dem Unterausschuß sind zwei wissenschaftliche Sachverständige zugewiesen. Für bestimmte Arbeitsaufträge können bei Bedarf Expertenausschüsse eingerichtet werden. Amtssprachen sind Englisch und Französisch.

In der derzeitigen Zusammensetzung stammen die Mitglieder aus Portugal, Finnland, Rumänien, Großbritannien, Slowenien, Niederlanden und der Bundesrepublik. Für die Bundesrepublik ist der Verfasser dieses Beitrages auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz im Juni 1996 als Mitglied gewählt worden. Drei Mitglieder sind mit der Leitung der nationalen Vollzugsverwaltung befaßt (Finnland, Rumänien, Slowenien). Zwei Mitglieder kommen ausschließlich aus dem Bereich der Bewährungshilfe (Portugal, England). Die Mitglieder aus den Niederlanden und der Bundesrepublik sind sowohl mit vollzuglichen Aufgaben als auch Angelegenheiten der sozialen Strafrechtspflege bzw. Kriminalpolitik befaßt. *Aktuelle Schwerpunkte* sind derzeit folgende Themen:

- Überbelegung des Vollzuges und Möglichkeiten der Haftvermeidung und Haftreduzierung,
- Fragen der medizinischen Ethik und der Organisation der Gesundheitsfürsorge in Vollzugsanstalten,
- Betreuung und Behandlung von Sexualstraftätern im Vollzug und in der Bewährungshilfe (künftig).

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen jeweils auch das Mandat für die nationalen Justizverwaltungen wahr, die sie im Rahmen der Außenvertretung unterstützen, auch im Rahmen einer Beratungsfunktion (Informationsbeschaffung, Informationsweitergabe, Vermittlung von Kontakten, Vertretung von nationalen Interessen im Rahmen der Berichterstattung u.a.). Unter Berücksichtigung der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland hat es sich aus Sicht des Verfassers als richtig erwiesen, einen Ländervertreter für diesen Ausschuß vorzuschlagen. Denn der Unterausschuß setzt sich ausschließlich aus Praktikern zusammen, die konkret mit der praktischen Umsetzung in den Bereichen Strafvollzug und Strafrechtspflege befaßt sind.

4. Für die diesjährige 12. Konferenz der Leiter der nationalen Vollzugsverwaltungen (CDAP) sind folgende Themenschwerpunkte festgelegt:

- Überbelegung des Vollzuges: Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zwischen 1995 und 1997 durchgeführt wurden oder für die Zukunft geplant sind (Alternativen zur Untersuchungshaft, zu Freiheitsstrafen, vorzeitige Haftentlassung, Kapazitätserweiterung, Neubauprogramme),

- langstrafige sowie gewalttätige Gefangene (Risikobewertung, Klassifizierung, spezielle Behandlungsprojekte, Präventionsprogramme zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten im Vollzug u.a.),
- Möglichkeiten, um Gefangene in einer zunehmend schwieriger werdenden ökonomischen Situation im Vollzugsalltag zu aktivieren (Gefangenenarbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung, Freizeitprojekte, Zusammenarbeit mit privater Wirtschaft, Arbeitsämtern, freien Trägern, Einrichtungen der Erwachsenenbildung u.a.),
- Entlassungsvorbereitung (in Zusammenarbeit mit sozialen Diensten, Bewährungshilfe, freien Trägern, ehrenamtlichen Gruppen u.a.).

Zur Vorbereitung der Konferenz für den 26. bis 28. November 1997 in Straßburg ist den Mitgliedstaaten ein Fragebogen zugeleitet worden, der Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Konferenz ist.

5. Im Jahre 1998 wird das Niederländische Justizministerium eine ad-hoc-Konferenz für die Leiter der nationalen Vollzugsverwaltungen in den Niederlanden durchführen mit folgenden Schwerpunkten:

- Zusammenarbeit zwischen West-, Mittel- und Osteuropa und Entwicklung künftiger Projekte,
- Betreuung und Behandlung von Sexualstraftätern in Vollzugsanstalten,
- elektronischer Hausarrest als eine Alternative zur Untersuchungshaft,
- Vollzug, Medien und Öffentlichkeit.

6. Die Konferenzplanung für 1999/2000 ist noch offen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereits um den Tagungssitz beworben.

7. Zur Förderung der vollzuglichen Aufbauhilfe in Mittel- und Osteuropa hatte der Europarat - auf Verwaltungsebene - zunächst in Aussicht genommen, ohne Eingrenzung auf bestimmte Mitgliedstaaten ein „Zwillingsprojekt zwischen Vollzugsanstalten“ durchzuführen („Prison Twinning Project“), und zwar in Anlehnung an das „Nord-Balt-Prison-Project“ in Estland, Lettland und Litauen, das von Finnland, Norwegen, Dänemark und Schweden durchgeführt wird. Auf politischer Ebene ist nunmehr das Förderprojekt ausschließlich auf Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Rußland und die Ukraine eingegrenzt worden. Diese sind mit Schreiben vom 29.04.1997 vom Generalsekretariat des Europarats angeschrieben worden, um mögliche Wunschpartner unter den westeuropäischen Vollzugsverwaltungen zu benennen. Gleichzeitig sind die Vollzugsverwaltungen der westeuropäischen Mitgliedstaaten über die neue Zielsetzung des Projekts unterrichtet worden.

Das Generalsekretariat plant, möglichst bald gemischte westeuropäische Vollzugsdelegationen (aus drei bis vier Mitgliedstaaten) zu entsenden, die ihrerseits eine Bedarfsliste erstellen sollen. Ziel ist nicht nur die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Anstalten, sondern eine arbeitsteilige Aufbauhilfe unter Einbeziehung von Fortbildungsstätten und Aufsichtsbehörden. Die Bundesrepublik

Deutschland hat Interesse an diesem Förderprojekt für die Mitgliedstaaten Ukraine und Rußland bekundet. Zusätzlich wird ein Vertreter der vom Strafvollzugausschuß der Länder in der 85. Tagung vom 12. bis 15. Mai 1997 eingerichteten Koordinierungsgruppe auf Einladung des Europarats an einer Vollzugskonferenz in Eriwan/Armenien im Herbst 1997 teilnehmen, um dort an der Beratung über weitere Aufbauhilfe in diesem Mitgliedstaat mitzuwirken.

8. Gegenstand dieser Aktionen des Europarats in West-, Mittel- und Osteuropa ist das *Schwerpunktthema* „Überbelegung des Strafvollzuges und Möglichkeiten der Haftvermeidung und Haftreduzierung“. Ausgangspunkt ist der europaweit zu beobachtende starke Belegungsanstieg, der aber bemerkenswerte Unterschiede in den Gefangenenraten (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) aufweist:

Bundesrepublik:	83.0
Niederlande:	55.0
Belgien:	54.8
Österreich:	85.0
Dänemark:	72.0
Schweden:	66.0
Finnland:	59.0
Norwegen:	62.0
Frankreich:	90.3
England und Wales:	96.0
Spanien:	105.9

Sehr hohe Gefangenenraten ergeben sich für die osteuropäischen Mitgliedstaaten (z.B. Ukraine 345.0, Weißrußland 445.0, Litauen 342.0, Lettland 365.0 Estland 270.0 und Rußland 558.0).

Weil auch die Gefangenenrate der USA bei 574.0 liegt, sind die o.g. Gremien des Europarats z.Zt. mit Nachdruck bemüht, das Thema „Gefängnispopulation in Europa und Nordamerika - Probleme und Lösungen“ umfassend anzugehen. Mit diesem Thema hat sich vom 11. bis 14. März 1997 in Helsinki ein internationales Seminar befaßt, das vom Finnischen Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Europarat und dem UN-Institut HEUNI (European Institute for Crime Prevention and Control) organisiert wurde. Die Schwerpunkte waren Themen wie Gefangenenbestand und -bewegung, Mechanismen zur Regulierung der Gefängnispopulation, Gefängnismanagement, öffentliche Meinung und Medien, u.a.. Ziel der Gremien im Europarat ist es, dem derzeitigen kriminalpolitischen Konzept der USA „lock them up“ entgegenzusteuern. Der Gebrauch der Gefängnisstrafe hat sich in den USA im Verlauf der letzten 10 Jahre mehr als verdoppelt. Der Anstieg ist dabei weit stärker als dies nach der Kriminalitätsentwicklung des Landes zu erwarten wäre. Der Boom an Gefängnisneubauten ist Folge eines stark angewachsenen punitiven Kurses. Mit den auf Bundes- und Landesebene verabschiedeten „three strikes and you are out“ Regelungen hat diese Entwicklung in den USA ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Der Ausbau des Gefängniswesens hat dort eine nicht zu unterschätzende Eigendynamik entfaltet. Man befürchtet, daß mit dem „correctional industrial complex“ verbundenen Netzwerk die Nachfrage nach weiteren Gefängnisneubauten steigt und damit eine kriminalpolitische

Kurskorrektur auch in Zukunft kaum möglich sein wird. Es gibt Hinweise, daß amerikanische Sicherheitskonzerne auch in West-, Mittel- und Osteuropa einen Absatzmarkt für ihre Produkte akquirieren wollen.

9. Groß angelegte *Neubauprogramme* gibt es in Westeuropa insbesondere in Spanien und den Niederlanden. In *Spanien* sind innerhalb von fünf Jahren mit amerikanischem know-how seit 1991 für 20.500 Gefangene 18 neue Gefängnisse gebaut worden. Im Prototyp wurde die Belegung pro Modul oder Abteilung von ursprünglich 350 auf 68 Gefangene abgesenkt. Im Rahmen dieses Neubauprogramms wurden 40 Anstalten geschlossen. Aus dem Verkauf dieser zumeist in städtischen Zentren gelegenen Liegenschaften wurden die neuen Gefängnisse mitfinanziert. Weil früher in Spanien 75 Gefängnisse vorhanden waren, von denen 30 vor dem Jahre 1980 erbaut waren, liegt das „Durchschnittsalter“ aller Gefängnisbauten in Spanien nunmehr bei etwa 15 Jahren. Die neuen spanischen Anstalten, außerhalb der Ballungsgebiete gelegen, sind nach dem Konzept von Arbeit, Ausbildung, Erziehung und Betreuung ausgerichtet.

In den *Niederlanden* ist im Rahmen des „Kapazitätsprogramms 96“ die Haftplatzkapazität von 1986 mit 5.000 Plätzen auf 12.000 Plätze in 1996 gesteigert worden; das „Kapazitätsprogramm 98“ sieht weitere 3.500 Plätze vor. Die Planung, der Bau und die Einrichtung der neuen Anstalten sind einer Lenkungsgruppe übertragen, die eine äußerst rasche Umsetzung des Programms zu leisten hat. Die Dauer vom Planungsbeginn bis zur Fertigstellung dauert maximal zwei Jahre. Die neuen niederländischen Haftanstalten, nach Grundtypen in einem Modulsystem erstellt, bieten den Gefangenen Arbeits- und Ausbildungsplätze. Es gilt das Prinzip des arbeitsamen Freiheitsentzuges. Die Gefangenenrate in den Niederlanden wird von 44,2 im Jahre 1990 voraussichtlich auf 78 im Jahre 1998 ansteigen.

10. Die Diskussion im internationalen Rahmen befaßt sich aber in zunehmendem Maße mit der Frage, wie vorhandene Ressourcen der Justiz wirkungsvoll und effizient eingesetzt werden können. Immer stärker treten in den Vordergrund Kosten-Nutzen-Erwägungen. Kapazitätsprobleme, personelle und finanzielle Führungs- und Steuerungskonzepte sowie Fragen zu Qualitätsstandards, aber auch die kostengünstigen Alternativen zum Freiheitsentzug sind Orientierungspunkte bei dieser Suche nach Lösungsstrategien. In Zeiten knapper werdender Ressourcen und der aktuellen Krise öffentlicher Haushalte gewinnen *ökonomische Aspekte in der Kriminalpolitik* immer mehr an Boden. Ziel solcher Strategien ist es, die Aufgabenerledigung des Justizsystems in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu optimieren. Die Einführung einer Bewertungsmatrix für Sicherheit/soziale und psychologische Betreuung/Qualifizierung und Resozialisierung sowie die Effizienzüberprüfung von Strukturen, organisatorischen Abläufen, Technikeinsatz und Personalqualität mag für bundesdeutsche Verhältnisse noch ungewohnt sein; für Justizverwaltungen anderer westeuropäischer Staaten gehören solche Umsteuerungsstrategien bereits zum üblichen Repertoire.

Im Zuge dieses Prozesses der Ökonomisierung des Strafrechts- und Vollzugssystems erhalten auch die *Alternativen zum Freiheitsentzug* mehr Schubkraft als bisher. Man kann

dies bereits an einem *Kostenvergleich* zwischen dem deutschen Justizvollzug und der Bewährungshilfe belegen: Strafgefangene kosten pro Tag 153,- DM, Probanden der Bewährungshilfe 1.300 DM jährlich. Und auf die Niederlande bezogen: Das nationale Budget für die Bewährungs- und Straffälligenhilfe umfaßte für 1996 eine Höhe von 145 Mio. Gulden. Eine neue Vollzugsanstalt, kostengünstig im Typenbau errichtet, erfordert eine Kostensumme von rd. 30 Mio. Gulden. Solche Kostenfaktoren sind für die Niederlande Anlaß, die Aufgaben und Budgetverteilung im Sektor „Correctional Institution“ nunmehr grundlegend zu überprüfen. Einer zentralen Steuerung auf dem Makroniveau mit der Entwicklung und Festsetzung von Jahresplänen, Haushaltsplänen und Budgets steht eine maximale Dezentralisation auf dem Mikroniveau mit eigenverantwortlicher Budgetverwaltung gegenüber. Ein standardisiertes „Planning and Control“-Verfahren soll ein System für die Qualität der „Produkte“ gewährleisten. Alle in diesem sozialen Dienstleistungssektor erbrachten Marktleistungen, insbesondere auch die Alternativen zum Freiheitsentzug, werden budgetmäßig erfaßt und abgerechnet. Alle Instanzen im Strafrechtssystem sind als unternehmerische Leitstellen organisiert, die - ausgestattet mit einem eigenen Personal- und Wirtschaftsbudget - ihre Arbeit in höchstem Maße kostenbewußt steuern müssen. Ökonomische Aspekte beeinflussen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch zunehmend den verfahrenstechnischen Ablauf der Ermittlungs- und Strafverfahren mit Untersuchungshaft. Oberstes Gebot ist die *Beschleunigung des Verfahrens*. Ziel ist es, den Anteil der nicht rechtskräftig verurteilten Straftäter einerseits und die Aufenthaltsdauer andererseits gering zu halten. Zentrale Steuerungsgruppen widmen der Frage, ob das Strafrechtssystem entsprechend den Empfehlungen des Europarats Nr. (92) 17 „Consistency in Sentencing“ rationell und unter Berücksichtigung des Freiheitsanspruchs der noch nicht Verurteilten optimal erledigt. Der rasche „Output“ der Justiz gilt nicht nur als Symbol der inneren Leistungsfähigkeit, sondern soll zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem stärken.

Besondere kriminalpolitische Aufmerksamkeit gilt der Gruppe der inhaftierten, nicht rechtskräftig verurteilten Straftäter. Deren Anteil beträgt in einzelnen Mitgliedstaaten rd. 10 %, in anderen dagegen über 40 %. In der Bundesrepublik Deutschland ist zum Stichtag 31. März 1996 Untersuchungshaft mit einem Anteil von 29,6 % vertreten (*Strafhaft* 42.530, *Jugendstrafvollzug* 5.062, *Untersuchungshaft* 20.045 Gefangene). Im Zeitraum von vier Jahren ist Untersuchungshaft um 11,7 %, Strafhaft um 23,5 % und die Belegung im Jugendstrafvollzug um 34,7 % angestiegen. Bemerkenswert hoch ist der Anteil der ausländischen Inhaftierten in der Untersuchungshaft mit 49,1 %.

Eine *Analyse des bundesdeutschen Sanktionsgefüges* zeigt, daß von jährlich rd. 1,3 Mio Strafsachen 30 % eingestellt werden, 40 % im vereinfachten Strafverfahren erledigt werden und nur in 30 % der Fälle eine Hauptverhandlung durchgeführt wird. Von 100 Verurteilungen entfallen 85 % auf die Geldstrafe und 15 % auf die Freiheitsstrafe, wovon zwei Drittel zur Bewährung ausgesetzt werden. Nur in rd. 5 - 6 % der Verurteilungen wird hier auf eine Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung erkannt, in den Niederlanden dagegen in 32 % der Verurteilungen. Der niederländische Geldstrafenanteil beträgt 52 %, der Anteil der Sanktion „Gemeinnützige Arbeit“ 16 %.

11. Während im deutschen Jugendstrafrecht ein vielfältiges Instrumentarium an nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen vorhanden ist und Jugendstrafe nur als „Ultima ratio“ oder wegen der Schwere der Schuld zur Anwendung gelangen soll, verfügt das Erwachsenenstrafrecht nur über die Sanktionen Geldstrafe und Freiheitsstrafe. Dagegen sind in den westeuropäischen Nachbarstaaten als Alternativen zum Strafvollzug insbesondere die gemeinnützige Arbeit (Community Service Order) sowie der elektronische Hausarrest (electronic monitoring) erprobt bzw. bereits in das Strafgesetz als eigenständige Sanktionen übernommen worden. Grundlage sind die vom Ministerrat des Europarats am 19.12.1992 angenommenen Empfehlungen Nr. R (92) 16 über die Europäischen Grundsätze zu nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen.

Reichhaltige praktische Erfahrungen mit der *gemeinnützigen Arbeit als eigenständiger strafrechtlicher Sanktion* liegen insbesondere aus den skandinavischen Staaten, den Niederlanden und England vor. In den Strafgesetzen Norwegens und Dänemarks bildet die gemeinnützige Arbeit seit 1991 bzw. 1992 einen festen Bestandteil des Sanktionensystems, während man in Schweden und Finnland, wo sie sich derzeit noch in der landesweiten Erprobung befindet, ihre endgültige Einführung noch in diesem Jahr mit großer Sicherheit erwartet. In den Niederlanden, in Frankreich und auch der Schweiz wird die gemeinnützige Arbeit als Ersatz für Kurzzeitstrafen angewendet. In Griechenland kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in eine solche Sanktion umgewandelt werden. Diese Sanktion, die jeweils die vorherige Einwilligung des Verurteilten erfordert, umfaßt bis zu 200 Stunden. Sie kann auch in Verbindung mit der Bewährungsunterstellung angeordnet werden; die Hauptbedeutung liegt aber in der eigenständigen Alternative zur Inhaftierung.

Ein dänisches Reformgutachten hat, gestützt auf positive Erfahrungen mit dem Community Service in England, folgende Aspekte hervorgehoben:

- Die Sanktion besteht in einer am Gedanken der Wiedergutmachung orientierten sinnvollen Leistung zugunsten der Gesellschaft,
- soziale Kontakte der Verurteilten bleiben aufrechterhalten, sie können ggf. ihrer gewohnten Berufstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, und auch sonstige schädliche Einflüsse eines Gefängnisaufenthaltes werden vermieden,
- persönliche Begegnung bei der Ausführung gemeinnütziger Arbeit können sich günstig auf die Verurteilten selbst auswirken und zugleich ein besseres Verständnis in der Bevölkerung für Straftäter und ihre Situation fördern,
- gegenüber dem Anstaltsvollzug können erhebliche Kosten gespart werden.

In den skandinavischen Staaten gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Straftaten, aber Vermögensdelikte werden vorrangig in Betracht gezogen. Die Organisation und Überwachung obliegt den sozialen Diensten der Justiz, die auch für die Beschaffung und Zuteilung der Einsatzplätze zuständig sind und solche Tätigkeitsfelder auswählen sollen, die sonst nicht vom Arbeitsmarkt ausgefüllt werden. Die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit ist streng organisiert und strukturiert. Sie muß innerhalb festgelegter Zeiträume erledigt werden, was auch von der Umrechnungsrate abhängig ist. So entspricht in einem finnischen Versuchspro-

gramm ein Tag Anstaltsvollzug einer Arbeitsstunde, während in Schottland bis maximal 300 Stunden gemeinnützige Arbeit innerhalb eines Jahres erledigt werden müssen. Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen den Arbeitsplan wird eine schriftliche Verwarnung erteilt. Außerdem kann auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde der verbleibende Strafreist im Anstaltsvollzug vollstreckt werden. Alle mit dieser Sanktion befaßten Justizverwaltungen legen großen Wert darauf, daß diese Sanktion auch aus Sicht der Bevölkerung als sinnvolle, aber konsequent betriebene Strafsanktion bewertet wird.

Dies gilt auch für die in Schweden und in den Niederlanden durchgeführten Modellprojekte über intensive Beaufsichtigung im Wege der *elektronischen Überwachung*. Das am 01.08.1994 in Schweden begonnene Modellprojekt soll nach einem Erprobungsgesetz bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen eine Alternative zur Inhaftierung bieten. Organisiert und überwacht wird das Projekt von der schwedischen Bewährungshilfe im Umkreis von sechs Bewährungshilfebüros. Die Verurteilten dürfen ihre Wohnung nur zu bestimmten Zwecken, die von der Bewährungsaufsicht festgelegt worden sind, und zu speziell festgesetzten Zeiten verlassen. Es handelt sich um die Teilnahme an einer Arbeit, einem Studium, einer Behandlung, der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen von Besserungsmaßnahmen oder dem Kontakt zur Bewährungshilfe. Die Einhaltung wird über elektronische Geräte ständig überwacht. Bei Verstößen wird die Reststrafe in einer Haftanstalt vollstreckt.

Das Verfahren zur elektronischen Überwachung ist in den Vereinigten Staaten entwickelt worden und besteht u.a. im Tragen eines an einer Fußfessel angebrachten Senders. Man unterscheidet zwei *technische Verfahren*: Das Aktivsystem und das Passivsystem. In dem Aktivsystem, das aus einem Sender, einem Empfänger und einem Zentralrechner besteht, unterliegen die Überwachten einer ständigen Kontrolle, sofern sie sich an einer bestimmten Stelle, normalerweise der Wohnung, aufhalten. Hierbei darf ein Umkreis von etwa 25 bis 45 m nicht verlassen werden; andernfalls wird der Zentralrechner unterrichtet. In dem Passivsystem wird die Anwesenheit der Überwachten dagegen nur stichprobenweise überprüft, und zwar durch in unregelmäßigen Abständen erfolgende Anrufe des Zentralrechners. Die Rückmeldungen der Überwachten werden von einem Identifizierungsgerät überprüft. Hierbei können auch visuelle elektronische Verfahren eingesetzt werden. Eine weitere Variante sind tragbare Empfänger, die eine größere räumliche Reichweite zulassen. Diese Geräte ermöglichen es dem Überwachungspersonal, die Anwesenheit von Überwachten an einer Stelle außerhalb ihrer Wohnung, etwa am Arbeitsplatz, diskret zu überprüfen, ohne daß es zu einem unmittelbaren Kontakt kommt. Die Überprüfung erfolgt durch Signale vom Sender zum Empfänger.

Nach den Europäischen Grundsätzen über nicht-freiheitsentziehende Sanktionen und Maßnahmen ist aber zu gewährleisten, daß sich diese Alternative nicht auf eine technische Überwachung beschränkt, sondern auch eine persönliche Betreuung durch die sozialen Dienste der Justiz gewährleistet. Dies wird in ganz besonderem Maße bei Durchführung des niederländischen Modellprojekts in Groningen beachtet. Die überwachten Verurteilten sind hier verpflichtet, an Gruppenmaßnahmen des Sozialen Trainings (Computerkurse, aber auch gemeinnützige Arbeitseinsätze in Sichtweite von Vollzugsanstalten) teilzunehmen. Während

in der Anfangsphase in der Zielgruppe die Mittelschicht überproportional vertreten war, sind nun auch sog. Problemgruppen wie Drogenabhängige, Langzeitarbeitslose, Rückfalltäter von Kleinkriminalität u.a. zahlenmäßig stärker vertreten. Bei dieser Zielgruppe handelt es sich aber fast ausschließlich um Strafgefangene, die sich in der letzten Phase der Inhaftierung befinden, in der ihnen gestattet wird, einen gemeinnützigen Arbeitseinsatz zu leisten. Bezogen auf das deutsche Vollzugssystem handelt es sich hierbei um einen „Freigang“ im weiteren Sinne, so daß aus vollzuglichen Gründen der Nutzen einer solchen Maßnahme recht fraglich ist. Im übrigen waren niederländische Fachleute bei einem Arbeitsbesuch in Niedersachsen im Dezember 1996 sehr beeindruckt von den Möglichkeiten des deutschen Freigängervollzugs.

Gegen den elektronischen Hausarrest lassen sich viele Bedenken erheben. Ungeachtet dessen läßt sich aber feststellen, daß es sich hier um eine kriminalpolitische Suchbewegung handelt, eine Alternative zur Inhaftierung für eine Zielgruppe zu schaffen, der man restriktiv die Grenzen der Freiheit durch eine Fußfessel fühlbar vor Augen halten will. Auch die niederländische Justizverwaltung versteht das Projekt als eine gesonderte Form der Inhaftierung im Rahmen eines ambulanten Strafvollzuges. Der besondere Vorteil soll für die Straftäter darin liegen, daß die Überwachung mit ihrer Zustimmung erfolgt und sie nicht aus ihrem familiären Umkreis entfernt werden. Zur Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse stellen sich auch wegen der Zielgruppe der Straftäter noch viele offene Fragen.

12. Nach diesem Überblick über die Aktivitäten des Europarats in Straßburg sollen nunmehr die Möglichkeiten einer europäischen Zusammenarbeit zwischen Staaten der Europäischen Union (EU) im Bereich der Kriminalpolitik am Beispiel des Landes Niedersachsen dargestellt werden.

12.1 Finanzierung von Projekten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Für den Zeitraum 1991 bis vorerst 1998 stehen der nieders. Justizverwaltung ESF-Mittel in Höhe von rd. 17 Mio DM zur Verfügung, die zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Die Mittel werden in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 26.04.1994 für die Ziele Nr. 3 und 5 b) für Einzelprojekte genutzt. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Generalstaatsanwaltschaft in Celle, die auch die Komplementärmittel der Justizverwaltung in Kapitel 11 02 Titel 685 54 (Zuwendung für berufsqualifizierende Maßnahmen für Straffällige) verwaltet.

Zusätzlich hat die Europäische Kommission auf den von der Nieders. Justizverwaltung vorbereiteten Antrag im Oktober 1994 das Pilotprojekt „Innovative Berufs- und Ausbildungsaktionen für Straffällige“ mit einem Volumen von rd. 2,8 Mio. DM für eine Laufzeit von drei Jahren genehmigt. Hierbei handelt es sich um ein Pilotprojekt auf der Grundlage von Artikel 6 der ESF-Verordnung gemäß den Leitlinien in der Fassung vom 20. Juli 1994.

Insgesamt werden mit ESF-Mitteln derzeit 21 freie Träger der Straffälligenhilfe bei der Durchführung von 29 Projekten gefördert, die sich landesweit gestreut auf 18 Standorte verteilen. Nach Zielgruppen aufgegliedert sind 5 Projekte der Bewährungshilfe, 10 Projekte der Freien Straffälligenhilfe und 14 Projekte dem Justizvollzug (Jugend- und Erwachsenenvollzug einschl. Frauenvoll-

zug) zuzuordnen. Das „Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung Hannover“ führt die Begleitforschung durch.

Derzeit werden von insgesamt 1.017 Teilnehmerplätzen für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im niedersächsischen Justizvollzug allein 223 Plätze mit EU-Projektmitteln gefördert, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen.

12.2 Transnationale Kontakte

Die niedersächsischen ESF-Projekte waren der Wegbereiter für folgende transnationale Kontakte:

- Mitgliedschaft in der von der Europäischen Kommission geförderten EU-Projektgruppe „European Offender Employment Group (EOEG)“ mit Konferenzen in den Niederlanden und in Spanien,
- Teilnahme am 'European Prison Industries Forum' in London für Ministerialbeamte aus EU-Mitgliedstaaten zum Thema „Gefangenearbeit“ (für die Bundesrepublik: Baden-Württemberg und Niedersachsen),
- Mitgliedschaft in der EU-Projektgruppe „Making Standards Work (MSW)“, die vom Niederländischen Justizministerium für 7 EU-Mitgliedstaaten im Jahre 1996 durchgeführt wurde, zum Thema „Qualifizierungsstandards von Beschäftigungsprojekten für Straffällige“,
- Besuch einer Delegation von Experten aus dem niederländischen Vollzug in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen, um insbesondere Anregungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Gefangenen zu erhalten.

Der Unterausschuß „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ des Nieders. Landtages hat im Dezember 1996 die niederländische Vollzugsanstalt Almelo besichtigt. Zuvor hatte ein niederländischer Anstaltsleiter an der Dienstbesprechung für die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im nieders. Justizvollzug teilgenommen und über die holländische Situation berichtet.

12.3 Sachstand weiterer Förderanträge

- Positiv entschieden hat die Europäische Kommission nunmehr auch über den nieders. Antrag für das Reintegrationsprojekt „Regionale Haftentlassenenhilfe im Netzwerk“. Es handelt sich um ein Projekt im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, Haushaltslinie B 3 - 4103. Der Antrag ist zusammen mit der „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“ gestellt worden.
- Im Rahmen des Förder- und Austauschprogramms der Europäischen Kommission für die Rechtsberufe („GROTIUS“) ist für 1997 das deutsch-niederländische kriminalpolitische Fortbildungsprojekt für Richter, Staatsanwälte, Anstaltsleiter, Sozialarbeiter der Justiz und Ministerialbeamte beantragt worden. Das Projekt beinhaltet den Austausch von Informationen sowie die Entwicklung transnationaler Strategien in den Bereichen Strafverfolgung und Strafvollstreckung (u.a. Straf- und Sanktionensystem, vollzugliche Kapazitätsprobleme in Untersuchungs- und Straftaft, Förderung weiterer Alternativen zum Freiheitsentzug wie „Community Service“ und „Electronic-Monitoring“, Qualitätsstandards im Justizsystem).

- Außerdem hat sich die niedersächsische Justizverwaltung gemeinsam mit den Ländern Bremen und Brandenburg an einer Integra-Ausschreibung beteiligt, die das computergestützte Lernen im beruflichen Bildungswesen des Strafvollzuges zum Gegenstand hat.

- Für 1998 werden weitere transnationale Einzelprojekte vorbereitet. Es ist das Ziel des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, im Bereich der Kriminalpolitik verfügbare Finanzierungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene zu nutzen. Auch wenn Anträge nur vereinzelt zum Erfolg führen, ist es unter Berücksichtigung bundesdeutscher Interessen dringend geboten, sich noch stärker als bisher - dem Beispiel westeuropäischer Justizverwaltungen folgend - an dem Antragsverfahren der Europäischen Kommission zwecks Finanzierung von Projekten zu beteiligen.

Kriminalpolitische Veränderungsstrategien sind auf Dauer nur auf transnationaler Ebene zu erreichen. Die Erkenntnisse aus der Projektarbeit anderer Staaten zeigen, daß eine *transnationale Zusammenarbeit* sogar unerlässlich ist. Sobald skandinavische Länder oder Benelux-Staaten im Bereich von Strafverfolgung, Strafjustiz und Strafvollzug ein strukturelles Problem aufgespürt haben, werden Fachleute aus dem Ausland herangezogen, um in transnationalen Projektgruppen zu solchen justitiellen Problemschwerpunkten arbeitsteilig Lösungsstrategien zu entwickeln. Teilweise werden diese sodann in Feldversuchen in den einzelnen Mitgliedstaaten erprobt, die Erfahrung anschließend ausgetauscht. Auch die dargestellten Alternativen zum Freiheitsentzug mit der Entwicklung neuer eigenständiger Sanktionen sind im Anschluß an gemeinsame Konferenzen, Auslandsbesuche und Projektgruppenarbeit entstanden. Es ist zu hoffen, daß sich künftig auch die Bundesrepublik Deutschland stärker an diesem europäischen Netzwerk beteiligt. Eine solche Zusammenarbeit ist rationell, kostensparend und hilfreich bei Veränderungsprozessen. Voraussetzung für eine transnationale Zusammenarbeit ist aber die Übereinstimmung in der *Qualitätsstandards-Entwicklung*, der *Qualitätssicherung* und der *Qualitätskontrolle*. Im Mittelpunkt steht die Standardfrage: „Was wird von wem mit welchem Zeitaufwand und welchem Erfolg zu welchen Kosten geleistet?“ Qualitätsstandards sollen das Leistungsangebot sichtbar machen und eine Überprüfung auf die Notwendigkeit hin ermöglichen.

Kosten-Nutzen-Aspekte lassen auch die „*Public Private Partnership*“ in einem ganz anderen Licht erscheinen. Auch bei der Entwicklung der ambulanten Alternativen zum Freiheitsentzug haben sich Kooperationsmodelle im Ausland entwickelt, die von der Planung, Finanzierung, Realisierung bis zur späteren Nutzung reichen. Sie betreffen die Aufgabenprivatisierung, aber auch die Organisationsprivatisierung. Festmachen läßt sich dieser aktuelle Diskussionsstand auch im Rahmen der sog. Finanzierungsprivatisierung („Betreiber- bzw. Investormodelle“). Im Bereich der Kriminalpolitik stellen sich in diesem Zusammenhang viele Fragen wie: Soll man die Umsetzung von Strafsanktionen privaten Übernehmern überlassen? Läßt sich der staatliche Strafanspruch in der Vollstreckung privatisieren? Kann man die im engeren Sinne hoheitlichen Aufgaben von der weitergehenden praktischen Durchführung trennen? Welche Standards müssen die Betreiber einhalten? Wie kann man die Kostenentwicklung

steuern, ohne daß unangemessene Profite erzielt werden? Und wie kann die parlamentarische Kontrolle gewährleistet werden?

Der Blick über die offenen Grenzen macht deutlich, daß *kriminapolitische Suchbewegungen* künftig mehr denn je international erfolgen müssen. Bei einem befürchteten weiteren Anstieg an Kriminalität und neuen Formen der international organisierten Kriminalität müssen rechtzeitig die Weichen gestellt werden, um zumindest ansatzweise den prognostisch schwer einschätzbaren künftigen Entwicklungen entgegensteuern zu können. Eine enge *justitielle Zusammenarbeit* auf allen Ebenen ist unerlässlich. In Zeiten gesellschaftlicher Umbruchphasen mehren sich die Stimmen, die schnelle und praktikable Lösungen einfordern. Solchen Versuchungen gilt es zu widerstehen. Eine rationale Kriminalpolitik erfordert eine „Strategie des kontrollierten Wandels“ im transnationalen Rahmen.

Anmerkung:

Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Verfassers dar, auch soweit Ausführungen zum „Ausschuß für vollzugliche Zusammenarbeit - CDPC -“ im Europarat gemacht werden.

Der Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages, der vor dem „Unterausschuß für Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ des Nieders. Landtages am 11.03.1997 und anläßlich der 85. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder vom 12. bis 15. Mai 1997 in Eltville am Rhein zu TOP 8 a „Europäische Aktivitäten

- Unterausschuß „vollzugliche Zusammenarbeit“ des Europarats;
- Nutzung von „Fördermöglichkeiten der EU“ gehalten wurde.

Der Aspekt der europäischen Zusammenarbeit kommt auch in dem Beschluß zu TOP 8 b des Strafvollzugsausschusses zum Ausdruck:

„Koordination der europäischen Aktivitäten der Bundesländer mit dem Ziel einer stärkeren Präsenz des deutschen Justizvollzuges auf europäischer Ebene“, wonach für die Dauer von zwei Jahren eine Koordinierungsgruppe eingesetzt worden ist, deren Ziel es insbesondere ist:

„Um professionelle Hilfe effektiv und praxisnah leisten zu können und eine Einbindung in die vom Europarat zu koordinierenden und zu entwickelnden gesamteuropäischen Aktivitäten zu gewährleisten, müssen die Landesjustizverwaltungen eng kooperieren und mit dem für die Außenvertretung zuständigen Bundesministerium der Justiz zusammenarbeiten.“

Von besonderer Bedeutung ist der von der 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 1997 in Saarbrücken gefaßte Beschluß zu TOP 2.4 „Lage des Justizvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland“, der zur Zusammenarbeit der Bundesländer (unter Einschluß der Aktivitäten im europäischen Rahmen) aussagt:

„Das weitere Zusammenwachsen Europas hat auf den Vollzug unmittelbare Auswirkungen, obschon er Ländersache ist. Dies gilt auch für die Teilnahme an internationalen Fachtagungen und die Mitwirkung in Ausschüssen, in erster Linie im Unterausschuß „vollzugliche Zusammenarbeit“ des Europarats, sowie für die Inanspruchnahme der

Mittel, die von der Europäischen Union jährlich für Aufgaben des Justizvollzugs bereitgestellt werden. Die Justizministerinnen und -minister beauftragen den Strafvollzugsausschuß der Länder, die europäischen Aktivitäten der Länder auf dem Gebiet des Justizvollzuges zu koordinieren. Darüber hinaus bekräftigen die Justizministerinnen und -minister ihre Bereitschaft, den mittel- und osteuropäischen Staaten beim Aufbau ihres Strafvollzugs zu helfen.“

Von Interesse für die o.g. Themenbereiche „gemeinnützige Arbeit“ und „elektronischer Hausarrest“ sind auch die Beschlüsse der o.g. Konferenz der Justizministerinnen und -minister, wonach einerseits der Strafrechtsausschuß beauftragt worden ist, zur „Ableistung gemeinnütziger Arbeit als strafrechtliche Sanktion“ einen Abschlußbericht zu erstellen, der ggf. Grundlage für eine Bundesratsinitiative sein kann. Zum elektronisch überwachten Hausarrest sollen die im Ausland gewonnenen Erfahrungen vor einer Einführung in Deutschland eingehend geprüft werden. Dazu hat das Land Berlin eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes angekündigt, wonach auch in Deutschland -zunächst im Rahmen einer auf vier Jahre befristeten Erprobungsphase - die Ersetzung einer an sich zu verbüßenden Freiheitsstrafe durch einen elektronisch überwachten Hausarrest gestattet werden soll.

Das neue russische Strafvollzugsrecht

Siegfried Lammich

In Zusammenhang mit dem neuen russischen Strafgesetzbuch vom Mai 1996 (in Kraft ab dem 1. Januar 1997) verabschiedete das russische Parlament am 25. Dezember 1996 auch ein neues Strafvollstreckungsgesetzbuch (StVollstrG), das nach seiner Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten (6. Januar 1997) am 1. Juli 1997 in Kraft treten soll. Neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe, also einer Materie, die zur Zeit durch das mehrmals novellierte „BesserungsarbeitsGesetzbuch der RSFSR“ von 1970 geregelt ist¹⁾, regelt das neue StVollstrG auch die Vollstreckung aller anderen im StGB von 1996 vorgesehener Sanktionen, die als Haupt- und/oder als Nebenstrafe verhängt werden können.

1. Überblick über das Sanktionensystem des StGB von 1996 und die Strafpraxis

Bevor im Folgenden auf die Grundzüge des neuen russischen Strafvollzugsrechts eingegangen wird, soll hier ein kurzer Überblick auf das im russischen StGB von 1996 enthaltene neue Sanktionensystem gegeben werden. Der Überblick beschränkt sich dabei nur auf diejenigen Sanktionen, die als Hauptstrafe verhängt werden können.

Als *neue*, in dem bisher geltenden russischen StGB von 1960 nicht vorgesehene Sanktionen sieht das StGB von 1996 vor:

Die *Pflichtarbeit*, die in Höhe von 60 bis 240 Arbeitsstunden bemessen werden kann, und auf dem Einsatz des Verurteilten bei unbezahlten gemeinnützigen Arbeiten in seiner arbeitsfreien Zeit beruht;

- die *Freiheitsbeschränkung*, die als Strafe ohne Freiheitsentzug angesehen wird. Sie kann bei Nicht-Vorbefristeten, die wegen einer fahrlässigen Straftat verurteilt werden, für eine Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren und bei Verurteilungen wegen einer vorsätzlichen Straftat für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verhängt werden. Der Vollzug dieser Strafe erfolgt in den sogenannten Erziehungszentren, in denen die Verurteilten zwar nicht bewacht werden, jedoch der Beaufsichtigung unterliegen; sie sind verpflichtet, der ihnen von der Verwaltung des Zentrums zugeteilten Arbeit nachzukommen, in der Regel in den für sie bestimmten Wohnheimen zu wohnen, die sie während der Nachtzeit nur mit Zustimmung der Verwaltung des Zentrums verlassen dürfen, und es ist ihnen verboten, das Territorium des Zentrums ohne die Zustimmung der Verwaltung zu verlassen.

Die Sanktion der Freiheitsbeschränkung ersetzt die 1992 abgeschaffte Sanktion der bedingten Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit, die 1969 „hauptsächlich zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben eingeführt wurde und sich zur Zeit praktisch überlebt hat“.²⁾ Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit im Lande besteht - so der hier zitierte russische Verfasser - kein Bedarf mehr mit Verurteilten Arbeitsplätze zu besetzen, so etwa an den großen Baustellen in den unwirtlichen Gegenden des Landes, für die keine freien Arbeitskräfte gewonnen werden konnten. Der Unterschied zwischen der 1992 abgeschafften Sanktion der bedingten

Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit und der neu eingeführten Strafe der Freiheitsbeschränkung besteht im wesentlichen darin, daß die letztgenannte nicht in den von der Wirtschaft unterhaltenen „Spezial-Kommandanturen“, sondern in ständigen von der Vollzugsverwaltung unterhaltenen „Erziehungs-Zentren“ vollzogen wird.

- die *Arreststrafe*, die als eine kurzfristige Freiheitsstrafe (ein bis sechs Monate) konzipiert worden ist, deren Vollzug unter verschärften Vollzugsbedingungen in besonderen Arresthäusern erfolgen soll;

- die *lebenslange Freiheitsstrafe*, die nur als Alternative zu der Todesstrafe verhängt werden kann.

Die Bestimmungen über die Pflichtarbeit und die Arreststrafe sollen zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis zum Jahre 2001 in Kraft treten, nachdem entsprechende Voraussetzungen für den Vollzug dieser Strafen geschaffen worden sind.

Neben den obengenannten neu eingeführten Sanktionen sieht das neue StGB auch folgende „alte“ Hauptstrafen vor, deren Anwendungsbereich sowie gesetzliche Ausgestaltung jedoch zum Teil geändert worden sind. Geändert wurden etwa die Bemessungskriterien der *Geldstrafe*; deren Höhe wird in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn bzw. in Anlehnung an das Monatseinkommen des Täters bestimmt. Die Sanktion der *Besserungsarbeit*, deren Wesen darin besteht, daß dem Verurteilten während einer bestimmten Dauer ein bestimmter Teil seines Arbeitslohnes abgezogen wird, kann nur noch am bisherigen Arbeitsplatz des Verurteilten vollzogen werden, d.h. daß sie nicht in bezug auf Personen verhängt werden kann, die arbeitslos sind. Die *Minstdauer der zeitigen Freiheitsstrafe* wurde - offensichtlich in Zusammenhang mit der Einführung der Arreststrafe - von drei auf sechs Monate und deren Höchstdauer von zehn auf zwanzig Jahre (bei der Verhängung einer Gesamtstrafe auf dreißig Jahre) erhöht. Die *Todesstrafe* wurde im StGB von 1996 zwar beibehalten, deren Anwendungsbereich ist jedoch nur auf besonders schwere, gegen das Leben gerichtete Verbrechen beschränkt. Sie darf nicht gegen Jugendliche, gegen Frauen sowie gegen Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, verhängt werden. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt durch Erschießen.

Zu den Hauptsanktionen der russischen Strafpraxis gehört, ähnlich wie zu sowjetischen Zeiten, die unbedingte Freiheitsstrafe, woran sich auch nach Inkrafttreten des neuen StGB wohl nicht viel ändern wird. Deren Anteil an den von den Gerichten verhängten Sanktionen betrug in Rußland 1995 34,1 Prozent. Bei der Geldstrafe waren es 11,4 Prozent, bei der Besserungsarbeit 9 Prozent, bei der bedingten Verurteilung 20,9 Prozent und bei der Strafaussetzung zur Bewährung 17,9 Prozent.³⁾

Die oben skizzierte Strafzumessungspraxis der russischen Gerichte, verbunden mit der gewaltigen Zunahme der Kriminalität in den letzten Jahren und der damit verbundenen Zunahme der Verurteilungen, hat eine gewaltige Zunahme der Zahl der Gefangenen zur Folge; diese war umgerechnet auf 100 000 Einwohner mit 650 Gefangenen Anfang 1996 um ca. das dreifache höher als Ende der 80er Jahre; nach Angaben der zentralen Vollzugsverwaltung der russischen Föderation vom April 1996⁴⁾ steigt die Zahl der Gefangenen um ca. 44 000 jährlich (Ende 1994 waren es 909 000 Gefangene, darunter 159 000 Untersuchungsgefangene).⁵⁾

2. Reform des Strafvollzugsrechts von 1992

Über die Reform des Strafvollzugsrechts wurde in Rußland auch schon zu sowjetischen Zeiten im Rahmen der „Perestrojka-Diskussion“ gesprochen. Bereits in dieser Zeit kann man auch die erste Änderung des Strafvollzugsrechts verzeichnen, deren Ziel es gewesen ist, das sowjetische Strafvollzugsrecht an die international üblichen Standards anzupassen. Ich denke hier an die Abschaffung der Hungerstrafe („Ernährung zu erniedrigter Norm“) als Element der Disziplinarstrafe des Arrests oder der Unterbringung in einer Unterkunft des Zellentyps durch die Novelle vom 28. Juli 1988. Allerdings erfolgte bereits im Januar 1993 auf Grund einer Anordnung des Innenministers die Wiedereinführung dieser „Hungerstrafe“ (vgl. auch unten). Der Entwurf eines neuen Strafvollstreckungsgesetzbuches wurde dem russischen Parlament - dem damaligen Obersten Sowjet - bereits im März 1992 vorgelegt. Er wurde von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die etwa drei Monate zuvor, und zwar im Januar 1992, vom Gesetzgebungsausschuß des Obersten Sowjet berufen worden ist.⁶⁾ Die erstaunliche Schnelligkeit, mit der diese Arbeitsgruppe die ihr übertragene Aufgabe erfüllt hat, war nur deswegen möglich, weil sie sich auf die bereits seit längerer Zeit in der Sowjetunion bzw. in Rußland geführten Vorarbeiten zur Reform des Strafvollzugsrechts stützen konnte. Ein Ergebnis dieser Arbeiten, war der Entwurf der „Grundlagen der Strafvollzugsgesetzgebung der RSFSR“, der dem russischen Obersten Sowjet bereits im Dezember 1990 zugeleitet worden ist. Die in diesem Entwurf enthaltenen grundlegenden Regelungen fanden sowohl in dem Entwurf des StVollzG von 1992 wie auch in dem nun endgültig im Januar 1997 angenommenen neuen russischen StVollzG einen Niederschlag.

Eine relativ umfassende und auf die Milderung des Vollzugs zielende Änderung des russischen Strafvollzugsgesetzes von 1970 erfolgte durch die Novelle vom 12. Juni 1992.⁷⁾ Es handelte sich bei dieser Novelle um die vorgezogene Einarbeitung einiger Neuerungen in das geltende Strafvollzugsrecht, die auch in dem kurz zuvor dem Obersten Sowjet vorgelegten Entwurf für ein neues StVollzG enthalten gewesen sind. Durch die Novelle vom Juni 1992 wurde etwa die Bestimmung aufgehoben, wonach Gefangenen, die nicht die vorgeschriebene Arbeitsnorm erfüllt haben, die Lebensmittelration gekürzt werden konnte. Ferner wurde die Bestimmung abgeschafft, wonach Gefangene in den Besserungs-Arbeitskolonien (Arbeitslagern) mit dem besonderen Vollzugsregime bei „besonders schwerer körperlicher Arbeit“ eingesetzt werden sollten (Arbeit als Züchtigungsmittel). Die Zahl der Pakete und der Besuche, die vom Gefangenen empfangen werden durften, wurde erhöht. Die Einschränkungen in bezug auf die Zahl der Briefe, die von den Strafgefangenen empfangen oder abgesandt werden dürfen, wurden aufgehoben, die Religionsausübung in den Strafvollzugsanstalten wurde garantiert usw.

Zu einer tatsächlichen Milderung der Vollzugsbedingungen haben diese gesetzlichen Neuerungen allerdings nicht geführt. Im Gegenteil: die Vollzugsbedingungen in den russischen Strafanstalten, die auch zu sowjetischen Zeiten als schwierig zu werten waren,⁸⁾ haben sich in den letzten Jahren rapid verschlechtert und werden auch von offizieller Seite des öfteren als „katastrophal“ bezeichnet. Die Ursachen dafür sind allerdings nicht nur die wirtschaftlichen Schwierig-

keiten des Landes im Allgemeinen, die sich notwendigerweise auch auf die Bedingungen im Strafvollzug auswirken (so etwa auf die Ernährung der Gefangenen, auf den Zustand der Vollzugsanstalten, die hohe Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen mit all den damit verbundenen negativen Folgen usw.). Eine wichtige Ursache dafür ist auch die oben erwähnte wachsende Zahl der Gefangenen.

Als besonders schwierig wird die Situation in den Untersuchungshaftanstalten und den Strafvollzugsanstalten des Gefängnistyps geschildert. In einem Beschluß des Föderationsrates der Russischen Föderation (neben der Staatsduma die zweite Kammer des Russischen Parlaments) vom 5. Juni 1996⁹⁾ wird diese Situation wie folgt beschrieben:

„Im Lande steigt die Kriminalität, und dementsprechend hat sich auch die Zahl der Personen vervielfältigt, die in Untersuchungshaft genommen worden sind. Die Bedingungen, die sie in den zur Zeit bestehenden Untersuchungshaftanstalten finden, sind unmenschlich: mehr als 100 000 der Untersuchungsgefangenen (d.h. mehr als zwei Drittel - der Autor) kann keine individuelle Schlafstelle zur Verfügung gestellt werden. Personen, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, werden mit gesunden Untersuchungsgefangenen zusammengeschlossen. Stark bemerkbar macht sich der Mangel an Nahrungsmitteln und Medikamenten. Die Menschen sterben wegen Auszehrung, infolge von Hitzschlägen und infolge des Sauerstoffmangels. Das Problem der Erkrankungen an Tuberkulose hat ein irreparables Ausmaß erreicht. All dies ist eine wesentliche Verletzung der Rechte der Bürger, der Gesetzgebung und der Verpflichtungen, die sich für die Russische Föderation aus den internationalen Verpflichtungen ergeben.“

In den Besserungs-Arbeitskolonien, die den Grundtyp der russischen Strafvollzugsanstalt bilden, hat die rapid gestiegene Gefangenenanzahl keine so katastrophalen Auswirkungen wie in den Untersuchungshaftanstalten und in den Strafvollzugsanstalten des Gefängnistyps. Dies hängt mit der Konzeption dieser Strafvollzugsanstalten zusammen (Unterbringung der Gefangenen in großen Gemeinschaftsräumen, gewisse Bewegungsfreiheit der Gefangenen innerhalb des Anstaltsgeländes usw.), die diese Anstalten „dehnbarer“ macht. Auch wurde in den letzten Jahren damit begonnen, Ende der 80er Jahre stillgelegte Vollzugsanstalten zu reaktivieren. Damit löst man allerdings zum Teil nur das räumliche Problem, nicht jedoch das der katastrophalen Ernährung, der mangelnden medizinischen Versorgung, der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten usw.

3. Arten der Strafvollzugseinrichtungen

Ähnlich wie bisher bilden auch nach dem neuen StVollzG die Strafvollzugsanstalten des Kolonie-Typs (Arbeitslager) die Grundlage des Strafvollzugsystems, d.h. daß die Freiheitsstrafe, soweit im Gesetz nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, grundsätzlich in einer Strafvollzugsanstalt des Kolonie-Typs vollzogen wird. Geändert hat sich lediglich die Bezeichnung dieser Strafvollzugsanstalten, und zwar von „Arbeitsbesserungskolonien“ in „Besserungskolonien“. Ob mit dieser Änderung der Tatsache Rechnung getragen werden soll, daß die Strafvollzugsanstalten von Gewinn abwerfenden Wirtschaftseinheiten zu sozusagen Zuschußbetrieben des Staatshaushalts geworden sind, kann hier

dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß das Fehlen wirtschaftlich sinnvoller Arbeit, bei der die Gefangenen eingesetzt werden können, zum Problem ersten Ranges der Vollzugsverwaltung geworden ist.

Ein typisches Merkmal der Strafanstalt des Kolonietyps ist die Unterbringung der Gefangenen in großen Gemeinschaftsräumen, die am Tage nicht abgeschlossen sind. Die Gefangenen können sich am Tage innerhalb der jeweiligen Abteilung in der Regel frei bewegen. Von diesem Prinzip sieht das neue StVollstrG allerdings einige Abweichungen vor: Gefangene, die in den Kolonien den „verschärften Vollzugsbedingungen“ unterworfen sind, sowie Gefangene in den Kolonien mit dem besonderen Vollzugsregime, außer wenn sie den „erleichterten Vollzugsbedingungen“ unterworfen sind, sollen in Hafträumen des Zellentyps untergebracht werden.

Den zweiten Typ der Vollzugsanstalt für Erwachsene bildet das *Gefängnis*. Anfang 1995 gab es in Rußland unter den insgesamt 744 Strafvollzugsanstalten für Erwachsene lediglich 13 Gefängnisse; darüber hinaus gab es zu dieser Zeit in Rußland 59 Strafanstalten für Jugendliche und 163 Untersuchungshaftanstalten.

Zu den typischen Merkmalen des Gefängnisses gehört die Unterbringung der Gefangenen in Haftzellen, die auch zur Tageszeit abgeschlossen sind. Als Grundsatz gilt dabei, daß in einer Zelle mehrere Gefangene untergebracht werden; die Unterbringung in einer Einzelzelle ist lediglich in „Ausnahmefällen“ auf Grund einer „begründeten Entscheidung“ des Leiters des Gefängnisses und mit Zustimmung des Staatsanwalts zulässig.

Zum Vollzug der Freiheitsstrafe im Gefängnis werden Verurteilte wegen einer „besonders schweren Straftat“ (d.h. einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht ist) sowie „besonders schwere Rückfalltäter“⁽¹⁰⁾ eingeliefert, bei denen die verhängte Freiheitsstrafe über fünf Jahre beträgt und bei denen das Gericht entschieden hat, daß ein Teil dieser Strafe im Gefängnis vollzogen werden soll. Darüber hinaus werden in ein Gefängnis zum Vollzug der Freiheitsstrafe für die Dauer bis zu drei Jahren Gefangene aus den Besserungs-Kolonien bei schweren Disziplinarverstößen eingeliefert.

Eine weitere im StVollstrG von 1997 vorgesehene Art der Strafvollzugseinrichtung sind die „Kolonie-Siedlungen“. In den Strafvollzugseinrichtungen dieser Art werden Freiheitsstrafen von einer Dauer bis zu fünf Jahren vollzogen, die wegen einer fahrlässigen Straftat verhängt worden sind. Zur Verbüßung eines Restes der Freiheitsstrafe können als Belohnung für ein gutes Verhalten in die Kolonie-Siedlungen darüber hinaus auch Gefangene aus den Besserungs-Kolonien mit dem allgemeinen und dem verschärften Vollzugsregime überwiesen werden.

Die Gefangenen in den Kolonie-Siedlungen werden in der Regel in besonderen für sie bestimmten Wohnheimen untergebracht; verheirateten Gefangenen kann die Erlaubnis erteilt werden, auf dem Territorium der Kolonie-Siedlung zusammen mit ihren Familien zu leben. Die Gefangenen werden nicht bewacht und unterliegen lediglich der Beaufsichtigung durch die Siedlungsverwaltung. Tagsüber können sie sich innerhalb der Siedlung frei bewegen, und mit Zustimmung der Siedlungsverwaltung können sie sich auch ohne

Bewachung zur Arbeit außerhalb der Siedlung begeben. Sie dürfen Zivilkleidung tragen, Geld und Wertgegenstände besitzen und über diese ohne Einschränkung verfügen, Besuche ohne Einschränkung zu empfangen usw. In ein und derselben Kolonie-Siedlung werden sowohl verurteilte Männer als auch verurteilte Frauen untergebracht.

Eine vierte im StVollstrG vorgesehene Art der Vollzugseinrichtung sind die *Arresthäuser*, in denen die im StGB von 1996 neu vorgesehene Strafe des Arrests vollzogen werden soll. Die Gefangenen sollen hier unter Bedingungen einer „strengen Isolation“ in ganztägig geschlossenen Haftzellen untergebracht werden. Die Kontakte mit der Außenwelt werden fast vollständig unterbunden; die Gefangenen können keine Besuche von Familienangehörigen sowie keine Postsendungen (einschließlich Zeitungen) empfangen. Bei der Arreststrafe handelt es sich somit um eine zwar kurzfristige (1 Monat bis zu 6 Monaten) Freiheitsstrafe, die jedoch unter besonders strengen, auf Abschreckung abgestellten Bedingungen vollzogen wird. Die Verwirklichung der Bestimmungen über die Arreststrafe, die den Bau der zur Zeit noch nicht vorhandenen Arresthäuser voraussetzt, ist allerdings bis spätestens zum Jahre 2001 ausgesetzt.

Neben dem Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen in den obengenannten Strafvollzugseinrichtungen, regelt das neue StVollstrG auch den Vollzug der Freiheitsstrafe in den *Jugendstrafanstalten* (Erziehungs-Kolonien) sowie in den *heil-therapeutischen Strafanstalten*.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe in bezug auf Ausländer sowie der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe soll in gesonderten Strafvollzugsanstalten vollzogen werden. In besonderen Vollzugsanstalten wird auch der Vollzug der Freiheitsstrafe in bezug auf verurteilte ehemalige Mitarbeiter der Gerichte und der Rechtsschutzorgane (Staatsanwaltschaft, Polizei usw.) vollzogen.

4. Vollzugsregime

Zu den in der russischen Diskussion kontrovers diskutierten Problemen gehörte unter anderem auch die Frage, ob man es bei der bisherigen Differenzierung des Vollzugs der Freiheitsstrafe unter Bedingungen unterschiedlicher Vollzugsregime belassen oder eine „einheitliche“, d.h. unter den Bedingungen eines einheitlichen Vollzugsregimes zu vollziehende Freiheitsstrafe einführen soll. In das neue StGB und StVollstrG fand die erstgenannte „alte“ Konzeption Eingang. Dementsprechend sieht das neue StVollstrG nicht nur verschiedene Vollzugsregime beim Vollzug der kurzfristigen Freiheitsstrafe (Arreststrafe) und der anderen Freiheitsstrafen, sondern auch *unterschiedliche Vollzugsregime* beim Vollzug der letztgenannten vor. So kann die Freiheitsstrafe sowohl in den Kolonie-Siedlungen (vgl. oben) als auch in den Besserungs-Kolonien (Arbeitslagern) mit dem allgemeinen, dem verschärften und dem besonderen Vollzugsregime vollzogen werden. Auch der Vollzug der Freiheitsstrafe im Gefängnis kann unter den Bedingungen des allgemeinen oder des verschärften Vollzugsregimes erfolgen.

Die Strenge des Vollzugs der Freiheitsstrafe hängt somit nicht nur von der Art der Vollzugseinrichtung ab, in der der Verurteilte die Strafe verbüßt, sondern auch von dem Vollzugsregime, dem er unterworfen wird. Von der Art des Vollzugsregimes hängt etwa die Art der Unterbringung der

Gefangenen sowie die Art der Arbeit ab, bei der diese eingesetzt werden, ferner die Bewegungsfreiheit der Gefangenen auf dem Territorium der Strafvollzugsanstalt, die Zahl der Besuche und Pakete, die der Gefangene empfangen darf, die Art der Disziplinarstrafen und der Vergünstigungen, die ausgesprochen werden können usw. Die Bedingungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe in den einzelnen Vollzugsregimen werden teilweise im Gesetz, teilweise aber auch in den zahlreichen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Durchführungbestimmungen festgelegt.

Zu den gesetzlich festgelegten Kriterien, die darüber entscheiden, unter welchem Vollzugsregime der Verurteilte die Freiheitsstrafe verbüßen muß, gehören neben seiner bisherigen Straffälligkeit die Art der Straftat, wegen der er verurteilt worden ist, sowie die Höhe der verhängten Strafe. Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Verurteilten zum Vollzug in eine Besserungs-Kolonie mit dem allgemeinen Vollzugsregime eingeliefert. In die Kolonien mit dem verschärften Vollzugsregime werden Gefangene eingeliefert, die als Ersttäter wegen eines schweren oder eines besonders schweren Verbrechens (d.h. wegen einer Straftat, bei der die angedrohte Höchststrafe über fünf Jahren Freiheitsentzug liegt) verurteilt wurden, und in die Kolonien mit dem besonderen Vollzugsregime besonders gefährliche Rückfälltäter, zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte sowie Verurteilte, bei denen die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt worden ist. In bezug auf Frauen gelten zum Teil andere Kriterien.

Nach Verbüßung eines Teils der verhängten Strafe kann ein Gefangener bei guter Führung in eine Strafvollzugseinrichtung mit einem milderem Vollzugsregime (bzw. aus dem Gefängnis in eine Besserungs-Kolonie oder von einer Besserungs-Kolonie in eine Kolonie-Siedlung) zum Vollzug eingeliefert werden. Bei „bösaartigen“ Verstößen gegen die in der jeweiligen Vollzugseinrichtung geltende Ordnung, kann ein Gefangener in eine Vollzugseinrichtung mit einem strengeren Vollzugsregime überwiesen werden. Die Entscheidung über die Änderung der Vollzugseinrichtung liegt beim Gericht.

Eine weitere bisher gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Differenzierung der Vollzugsbedingungen erfolgt nach den Bestimmungen des neuen StVollstrG abhängig davon, ob der Gefangene innerhalb der Besserungs-Kolonie den allgemeinen, den verschärften oder den gelockerten *Vollzugsbedingungen* unterworfen wird. Während die Kriterien für die Einlieferung eines Verurteilten in eine Vollzugsanstalt mit dem entsprechenden Vollzugsregime gesetzlich festgelegt sind, die Vollzugsverwaltung darauf also keinen Einfluß hat (wohl aber auf die Änderung der Vollzugsanstalt bei guter bzw. bei schlechter Führung des Gefangenen - vgl. oben), liegt die Entscheidung darüber, ob der Gefangene innerhalb der Besserungs-Kolonie mit dem jeweiligen Vollzugsregime den gelockerten oder den verschärften Vollzugsbedingungen unterworfen wird, in der Zuständigkeit der Vollzugsverwaltung (beim Strafantritt gelten die allgemeinen Vollzugsbedingungen); die Entscheidung darüber, gegen die der Betroffene Einspruch erheben kann, wird durch eine Kommission der Vollzugseinrichtung gefaßt, an der sich auch Vertreter der örtlichen Selbstverwaltungsorgane beteiligen können. Maßgebendes Kriterium, das die Vollzugsverwaltung dabei zu beachten hat, ist das Verhalten des Gefangenen während

des Vollzugs. Eines der gesetzlichen Merkmale des Vollzugs der Freiheitsstrafe unter den Bedingungen des strengen Vollzugs bzw. in den Kolonien mit dem besonderen Vollzugsregime auch unter den Bedingungen des allgemeinen Vollzugs, ist die Unterbringung der Gefangenen in Unterkünften des Zellentyps.

5. *Vollzug der Freiheitsstrafe in der Nähe des Wohnortes des Verurteilten*

Als eine für die Humanisierung des Vollzugs sehr wichtige Neuerung des StVollstrG von 1997 wird der im Art. 73 festgeschriebene Grundsatz betrachtet, wonach die Freiheitsstrafe grundsätzlich in der dem Wohnort bzw. dem Verurteilungsort am nächsten gelegene Strafvollzugsanstalt der jeweiligen Art vollzogen werden soll. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn es am Wohnort an einer Strafanstalt der jeweiligen Art fehlt oder wenn diese überfüllt ist; in diesem Fall kommen die anderen nächstliegenden Strafvollzugsanstalten in Betracht. Ansonsten darf von diesem Grundsatz nur mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gefangenen, mit Rücksicht auf seine Sicherheit oder mit seiner Zustimmung abgewichen werden. Der Grundsatz, daß die Freiheitsstrafe grundsätzlich in dem Verwaltungsgebiet, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat bzw. wo er verurteilt worden ist, vollzogen werden soll, war zwar auch im StVollzG von 1970 vorgesehen, das dieses Prinzip jedoch auf Personen beschränkt hat, die zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und auch von einem so eingeschränkt formulierten Prinzip sehr weitgehende Ausnahmen vorsah, so etwa wenn die Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt außerhalb des Gebietes des Wohn- oder des Verurteilungsortes aus „erzieherischen Gründen“ angezeigt gewesen ist.

Die konsequente Verwirklichung des hier genannten Prinzips würde der bisher üblichen Konzentration der Strafvollzugseinrichtungen in den unwirtlichsten Gegenden des Landes einen Riegel vorschieben. Vermieden würde der lange Transport der Verurteilten an die Strafvollzugsorte und die Verwirklichung einiger den Gefangenen zustehenden Rechte, wie etwa des Rechts zum Empfang des Besuchs von Angehörigen, würde in vielen Fällen eine reale Grundlage erhalten. Um das hier genannte Prinzip durchsetzen zu können, wäre der Neubau zahlreicher neuer Strafvollzugsanstalten in denjenigen Regionen des Landes notwendig, in denen es solche nicht bzw. in ungenügender Anzahl gibt. Dies erfordert allerdings gewaltige finanzielle Aufwendungen des Staates, was angesichts der wirtschaftlichen Situation, in der sich Rußland zur Zeit befindet, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

6. *Vorzeitige bedingte Entlassung*

Eine wesentliche Neuerung erfuhr auf Grund des neuen russischen StGB und StVollstrG das Institut der vorzeitigen bedingten Entlassung. In den Genuß der vorzeitigen Entlassung können nach Verbüßung des gesetzlich vorgesehenen Teils der Strafe grundsätzlich alle zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten kommen, bei denen angenommen werden kann, „daß zu ihrer Besserung der Vollzug der ganzen Strafe nicht erforderlich ist“. Allgemeinpräventive Elemente bei der vorzeitigen Entlassung (Berücksichtigung der gesellschaftlichen

Gefährlichkeit der Tat, Ausschluß von für bestimmte Straftaten Verurteilten - so insbesondere auch von politisch motivierten Straftaten - bei der Gewährung der vorzeitigen Entlassung), sehen die neuen Regelungen nicht mehr vor.

Voraussetzung für die Gewährung der bedingten vorzeitigen Entlassung ist die Verbüßung eines bestimmten Teils der verhängten Freiheitsstrafe (mindestens aber sechs Monate). Die Höhe dieses Teils richtet sich nach der Kategorie der Straftat, wegen der der Gefangene verurteilt worden ist und beträgt bei:

- Minder schweren sowie bei mittelschweren Straftaten (d.h. Straftaten, die mit einer Höchstfreiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht sind) - die Hälfte der verhängten Strafe;
- bei schweren Straftaten (bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zehn Jahren bedroht sind) zwei Drittel und
- bei besonders schweren Straftaten (Straftaten, die mit einer höheren Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe bedroht sind) drei Viertel der verhängten Strafe.

Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte können in den Genuß der vorzeitigen bedingten Entlassung frühestens nach Verbüßung von 25 Jahren Freiheitsstrafe kommen.

Über die Gewährung der vorzeitigen bedingten Entlassung entscheidet zwar das Gericht; der Antrag auf eine solche Entlassung kann allerdings nur von der Vollzugsverwaltung gestellt werden.

7. Andere Neuerungen im Strafvollzugsrecht

Ohne auf alle in dem hier behandelten neuen russischen StVollstrG enthaltenen Regelungen des Strafvollzugsrechts eingehen zu können, sollen hier abschließend noch folgende Neuerungen genannt werden:

- die ausdrückliche Formulierung des Rechts der Gefangenen auf Gewissensfreiheit und freie Religionsausübung;
- das Recht der Gefangenen, die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer anderen zur Gewährung von Rechtshilfe ermächtigten Person in Anspruch zu nehmen;
- das Recht der Gefangenen, Petitionen und Beschwerden an die Organe der Vollzugsverwaltung und an andere staatliche Organe sowie „nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel“ an internationale Organe, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte und -freiheiten beschäftigen, zu wenden;
- die Konkretisierung, wann ein „böswilliger“ Disziplinarverstoß vorliegt, bei dem die strengste Disziplinarmaßnahme, nämlich die Unterbringung in einer Haftzelle oder die Einweisung zur Strafverbüßung in einem Gefängnis verhängt werden kann. Die Qualifizierung der „böswilligen“ Disziplinarverstöße als Straftat, wegen der nach den Bestimmungen des bis Ende 1996 geltenden StGB von 1960 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren verhängt werden konnte, sieht das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene neue russische StGB nicht mehr vor;
- die wesentliche Besserstellung der Gefangenen im arbeitsrechtlichen Bereich (Anwendung des allgemein geltenden Arbeitsrechts auf die Arbeitszeit, Einführung des bezahlten Jahresurlaubs usw.).

Außer den obengenannten, auf die Stärkung der Rechte der Gefangenen gerichteten Neuerungen, die in das Strafvollzugsrecht bereits schon durch die Novelle von 1992 übernommen worden sind, seien hier zu nennen:

- die Wiedereinführung der 1988 abgeschafften „Hungerstrafe“ (vgl. oben) als Element der Disziplinarstrafe der Unterbringung in einer Haftzelle;
- die gesetzliche Legalisierung einer auch bisher üblichen Praxis, wonach für die Überwachung der Gefangenen, außer den technischen Mitteln für eine „offene“, d.h. für alle sichtbaren Überwachung der Gefangenen, auch eine „geheime“ Überwachung der Gefangenen (so etwa durch die Anbringung von Abhörgeräten in den Wohnräumen, durch die Einschleusung von V-Leuten usw.) stattfinden kann, deren Ziel es ist „die Sicherung der persönlichen Sicherheit der Gefangenen, des Personals der Vollzugseinrichtung und anderer Personen, ferner Aufdeckung, Vorbeugung und Aufklärung von in der Vollzugseinrichtung vorbereiteten oder begangenen Straftaten und Verstößen gegen die Vollzugsordnung, Ermittlung von aus der Vollzugsanstalt geflüchteten Verurteilten wie auch die Mitwirkung bei der Aufdeckung und der Aufklärung von Straftaten, die von den Verurteilten vor ihrer Einlieferung in die Vollzugsanstalt begangen worden sind“;
- das Verbot, die Gefangenen ohne deren Zustimmung medizinischen Versuchen zu unterziehen, die deren Leben oder Gesundheit gefährden könnten, sowie
- die Bestimmung wonach die Bestimmungen von internationalen Verträgen, in denen andere als im innerstaatlichen Recht vorgesehene Regeln des Vollzugs und des Umgangs mit den Gefangenen festgelegt sind, Vorrang vor den Regelungen des innerstaatlichen Rechts haben.

8. Schlußbemerkung

Für die Verwirklichung einer Reihe wichtiger im neuen russischen Strafvollzugsrecht vorgesehener Neuerungen, müssen zunächst die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, die sowohl viel Geld (über das der russische Staat nicht verfügt) als auch lange Zeit benötigen. Es müssen z.B. zahlreiche neue Strafvollzugseinrichtungen gebaut werden, um die im StVollstrG vorgesehene Dekonzentration des Strafvollzugssystems (Prinzip des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Region des Wohnorts bzw. des Verteilungsorts) durchsetzen zu können, was sicherlich das gegenwärtige Bild des russischen Strafvollzugssystems verändern würde. Entsprechendes gilt auch in bezug auf die Arresthäuser.

Abschließend sei schließlich zu vermerken, daß die rechtliche Grundlage des Strafvollzugs allerdings nicht nur durch die gesetzlichen Normen umrissen wird, sondern auch, oder genauer gesagt vor allem, durch die in der Regel nicht veröffentlichten Rechtsnormen untergesetzlichen Ranges.

Anmerkungen

1) Zu diesem Gesetz vgl. S. Lammich, Die gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in der UdSSR, ZfStrVo, 1987, S. 339 ff.

2) A.I. Zubkov, Probleme der Gestaltung der russischen Strafvollzugsgesetzgebung (russisch), in: Reform des Strafvollzugssystems und deren rechtliche Absicherung (russisch), hrsg. vom Innenministerium der Russischen Föderation, Moskau 1993, S. 12.

3) Vgl. Grunddaten der Tätigkeit der Gerichte der Russischen Föderati-

on für 1995 (russisch), Rossijskaja Justizija, Heft 5, 1996, S. 56

4) Vgl. *Ju. Senatorov*, Je besser die Gefängnisse im Lande, desto besser das Land selbst (russisch), Izvestia vom 27. 4. 1996.

5) Argumenty i Fakty vom November 1995

6) Zu den Reformarbeiten vgl. *Zubkov* (Anm. 2), S. 4 ff.

7) Vedomosti Sjezda Narodnych Deputatov Rossijskoj Federacii i Verchovnego Soveta Rossijskoj Federacii, Nr. 29, Pos. 167 von 1992.

8) Vgl. *S. Lammich*, Strafvollzug in der Sowjetunion. Impressionen eines Informationsbesuchs in sowjetischen Strafanstalten, ZfStrVo, 1991, S. 145 ff.

9) in: Sobranije zakonodatelstva Rossijskoj Federacii, Nr. 24, Pos. 2849 von 1996.

10) Als „besonders gefährliche Rückfalltäter“ gelten Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wenn sie vorher drei oder mehrere Male mit einer Freiheitsstrafe wegen einer schweren oder mittelschweren Straftat bestraft worden sind, ferner wenn sie eine schwere Straftat begangen haben und zuvor bereits schon zweimal wegen einer schweren Straftat oder bereits schon einmal wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden sind.

Die Strafvollzugsreform in Polen nach 1989

Barbara Stańdo-Kawecka

1. Die Straf- und Strafvollzugspolitik im kommunistischen Polen

Nach dem 2. Weltkrieg blieb Polen fast ein halbes Jahrhundert ein totalitärer kommunistischer Staat. Eine der Funktionen des Strafvollzugsystems in dieser Zeit bestand in der Repression von Gegnern der bestehenden politischen Ordnung. Zur Zeit der stärksten politischen Repressionen, d. h. in den Jahren 1945-1955, war das Gefängniswesen dem Innenministerium unterstellt. In Gefängnissen saßen damals Zigttausende, als politische Gegner eingestufte Personen ein, die oft ohne gerichtliches Urteil oder auf Grund von Urteilen isoliert wurden, die in rechtswidriger Weise zustande gekommen waren.¹⁾ Im Jahre 1956 wurde das Gefängniswesen dem Justizministerium unterstellt. Ausgewechselt wurde damals ein Teil der Gefängniskader, auch eine Reihe von Reformen wurde in die Wege geleitet, deren Ziel es war, in Strafanstalten Maßnahmen zur Resozialisierung einzuführen. Die Situation von Personen aber, denen die Freiheit entzogen wurde, blieb bis zum Zusammenbruch des kommunistischen Staates sehr schlecht, sowohl im Hinblick auf ihren Rechtsstatus, als auch bez. der Lebensbedingungen in Strafanstalten. Dies hatte viele Gründe, von denen die aus der repressiven Strafpolitik resultierende Überfüllung von Strafanstalten, der Mangel an gesellschaftlicher Kontrolle über den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe wie auch die negative Einstellung der Bediensteten des Gefängniswesens gegenüber den Gefangenen als die wichtigsten zu nennen sind.

Aus der Statistik geht hervor, daß es im Zeitraum 1970-1984 pro Stichtag durchschnittlich 100.000 Gefangene gab. Im Rekordjahr 1973 stieg die Zahl der Gefangenen auf 125.000 an. Die Gefangenziffer (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) schwankte zwischen 214 im Jahre 1984 und 372 im Jahre 1973.²⁾ Gesunken ist die Gefangenzahl in Amnestiejahren, innerhalb von einem Jahr bzw. zwei Jahren aber erreichte sie jeweils wieder den Stand vor der Amnestie. Der im Vergleich zu anderen Ländern unverhältnismäßig hohen Gefängnispopulation lag die repressive Strafpolitik des kommunistischen Staates zugrunde. Das StGB von 1969 verschärfte die Strafsanktionen für mehrere Straftaten. Besonders drastische Strafsanktionen waren für Rückfalltäter vorgesehen. Danach war die für Rückfalltäter auszusprechende Strafe obligatorisch Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger zwei- bis dreifacher Erhöhung des gesetzlich angedrohten Mindestmaßes. Dementsprechend wurden die Rückfalltäter zu langfristigen Freiheitsstrafen verurteilt, deren Maß von der Tatschwere und den Umständen der Tatbegehung unabhängig war und sich lediglich nach der Zahl früherer Verurteilungen richtete.

Die repressive Strafzumessung äußerte sich auch in der häufigen Anwendung der Untersuchungshaft und im hohen Anteil der Freiheitsstrafe an insgesamt verhängten Strafen. In manchen Jahren machten die Freiheitsstrafe und die Freiheitsstrafe zur Bewährung über 80% aller verhängten Strafen aus. Der Anteil der Freiheitsstrafe ohne Bewährung an

der Gesamtzahl von Strafen schwankte zwischen 30% und 40%.³⁾ Erstaunlich hoch war die Zahl von Personen, denen kraft Entscheidungen der Verwaltungsorgane, z.B. sog. Übertretungskollegien, die Freiheit entzogen wurde. Die Übertretungskollegien wurden zur Entscheidung in Fällen ins Leben gerufen, in denen es um Straftaten von geringfügiger „Gesellschaftsschädlichkeit“ ging. In den Jahren 1979 und 1980 betrug die Zahl der Personen, gegenüber denen von diesen Kollegien Freiheitsentzug angeordnet wurde, jeweils ca. 38.000.⁴⁾

Resultat dieser repressiven Strafzumessungspolitik war eine jahrelang andauernde Überfüllung von Strafanstalten. Die Zahl der Inhaftierten überschritt bei weitem die offiziell angenommene, nach herabgesetzten Normen (6-8 m³ pro Person) festgelegte Kapazität der Strafanstalten.⁵⁾ Auch die Zahl der Gefängnismitarbeiter stand in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu der Zahl der Verurteilten. Etwa 100.000 Häftlinge wurden von 15.000-20.000 Mitarbeitern des Gefängniswesens beaufsichtigt. Es kam vor, daß in einer Strafanstalt auf 3.000 Häftlinge etwa 500-600 Mitarbeiter entfielen.⁶⁾ Die Lebensbedingungen in Strafanstalten waren nicht nur wegen der Überbelegung sehr schwer. Zu dieser Zeit war es die Regel, daß die Zellen weder warmes Wasser noch abgesonderte Sanitäreanlagen hatten. Die Situation der Häftlinge war zusätzlich dadurch erschwert, daß sie zu schlecht vergüteter Arbeit gezwungen wurden. Die Beschäftigungszeit in der Strafanstalt wurde für den späteren Rentenanspruch nicht mitberücksichtigt.

Die Beziehungen zwischen den Gefängnismitarbeitern und den Gefangenen basierten auf Konfrontation. Die Gewalt wurde zur anerkannten Methode der Kontrolle über die in überfüllten, primitiv ausgestatteten Anstalten untergebrachten Verurteilten. Gehorsam erzwang man mit Maschinengewehren, Schlagstöcken, Hunden und Fesseln. Die immer strenger ausgerichteten Gefängnisordnungen führten Disziplinarstrafen ein, wie etwa Abrasieren des Kopfhaares, Kürzung der Rationen oder die halbjährige Isolation.⁷⁾

Die Angelegenheiten des Gefängniswesens waren geheimnisumwoben. Der strengen Zensur unterworfenen Massenmedien durften keinerlei Informationen über das Leben in den Strafanstalten veröffentlichen. Die in jeder Hinsicht fehlende Gesellschaftskontrolle begünstigte den Machtmißbrauch seitens der Vollzugsbediensteten gegenüber den Inhaftierten. In dieser Situation ist es nicht verwunderlich, daß sich informelle Gefängnisstrukturen entwickelten und die gegenseitigen Feindseligkeiten zwischen Gefangenen und Gefängnismitarbeitern eskalierten. In regelmäßigen Abständen alle paar Jahre ausbrechende Meutereien und Protestwellen in Strafanstalten führten zur weiteren Verschärfung der angewandten Behandlungsmethoden, was wiederum die konfrontative Haltung in den Beziehungen zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen verstärkte.

Mit der politischen Wende 1989 wurden auch Reformen des Gefängniswesens in die Wege geleitet, deren Ziel eine Rationalisierung und Humanisierung des Untersuchungshaft- und Strafvollzugs war. Die durchgeführten Reformen umfaßten eine Änderung der den Straf- und Untersuchungshaftvollzug regelnden Vorschriften sowie Veränderungen im Bereich der Gefängnisbediensteten und der Lebensbedingungen in Strafanstalten.

2. Änderungen der den Straf- und Untersuchungshaftvollzug regelnden Vorschriften

Der Straf- und Untersuchungshaftvollzug ist durch das Strafvollzugsgesetz von 1969 und zwei Verordnungen des Justizministers vom Mai 1989 geregelt, mit denen die früher geltenden Vollzugsordnungen aufgehoben wurden. Es handelt sich hierbei um die Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafe und die Verordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft. Sowohl das Strafvollzugsgesetz als auch die Vollzugsverordnungen erfuhren seit 1989 mehrfache Veränderungen.

Nach dem Gesetz über das Verhältnis des Staates zur Katholischen Kirche von 1989 (Gesetzblatt Nr. 29, Pos. 154) bekamen die Verurteilten das Recht auf Religionsausübung, insbesondere auf Teilnahme am Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in einem speziell hierzu eingerichteten Raum der Haftanstalt. Denjenigen Personen, die am Gottesdienst in der Haftanstalt nicht teilnehmen können, muß die Möglichkeit gewährt werden, den im Radio oder Fernsehen übertragenen Gottesdienst zu empfangen. Die Untersuchungsgefangenen können die Religionsausübung in jedem Fall über individuellen Radio- oder Fernsehempfang praktizieren. Auch der Anspruch auf individuelle Religionsdienste steht ihnen im Fall des Einverständnisses der Anstaltsleitung zu.

Die den Verurteilten aufgrund des Gesetzes über das Verhältnis des Staates zur Katholischen Kirche zustehenden Rechte fanden in den Vollzugsverordnungen ihren Niederschlag, wonach die Gefangenen „Religionsdienste katholischer Priester und der hierzu berechtigten Vertreter anderer Konfessionen in Anspruch nehmen können“.

Eine Reihe von Veränderungen im Bereich des Rechtsstatus der Gefangenen brachte das Gesetz über die Änderung des Strafvollzugsgesetzes von 1990 mit sich (Gesetzblatt Nr. 14, Pos. 85). Durch dieses Gesetz erlangten die Verurteilten und die Untersuchungsgefangenen den Anspruch auf gerichtliche Kontrolle über Entscheidungen der Vollzugsverwaltung in der Straf- ebenso wie in der Untersuchungshaft. Nach Art. 14 Abs. 1 StVollzG können sie sich gegen vom Anstaltsleiter erlassene Entscheidungen im Hinblick auf ihre Unvereinbarkeit mit dem Gesetz an das Strafvollzugsgericht wenden. Art. 49 Abs. 1 StVollzG führte den Grundsatz ein, daß die Beschäftigungszeit in der Strafanstalt bei der Berechnung der späteren Rente zu berücksichtigen ist. Nach Art. 49 Abs. 2 StVollzG erlangt der Verurteilte, der im Rahmen der Arbeit im Strafvollzug einen Unfall erleidet oder eine Berufskrankheit davonträgt, Anspruch auf entsprechende Ersatzleistungen bzw. Entschädigung.

Eine weitere wichtige Änderung erfuhren die Disziplinarstrafen. Aufgehoben wurde die Vorschrift über die strengsten Disziplinarmaßnahmen in Form der Unterbringung in der Einzelhaft von bis zu 6 Monaten. Ersetzt wurde diese Maßregel durch die Unterbringung in einer Arrestzelle bis zu einem Monat.

Das zur selben Zeit verabschiedete Strafrechtsänderungsgesetz (Gesetzblatt Nr. 14 Pos. 84) hob die Bestimmungen über die Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gegenüber Rückfalltätern auf, zu denen die im StGB von 1969 vorgesehene Schutzaufsicht und Unterbringung in einem „Zentrum der gesellschaftlichen Anpassung“ gehörten. In der

Praxis bedeutete die zuletzt genannte Maßnahme für den mehrfach verurteilten Täter eine Verlängerung der Strafe für die Zeit von zwei bis zu fünf Jahren nach Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe. Diese Sicherungsmaßregel war in der Strafrechtswissenschaft lange Jahre Gegenstand heftiger Kritik.⁸⁾

Weitere wichtige Reformen der Straf- und Strafvollzugspolitik beinhaltet das Gesetz über die Änderung des StGB und des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1995 (Gesetzblatt Nr. 95, Pos. 475).⁹⁾ Unter anderem wurde die mit dem StGB 1969 aufgehobene lebenslange Freiheitsstrafe wieder eingeführt und gleichzeitig ein fünfjähriges Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe festgelegt. Die Todesstrafe wird in Polen faktisch seit 1988 nicht mehr vollstreckt, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aber fehlte eine Rechtsgrundlage für deren Vollstreckungsverbot. Von den weiteren Veränderungen sind die Liberalisierung der Behandlungsgrundsätze gegenüber Rückfalltätern hervorzuheben. Aufgehoben wurde die seit Jahren stark kritisierte obligatorische Erhöhung der Mindeststrafe gegenüber Rückfalltätern. Die Freiheitsstrafe zur Bewährung und die bedingte Entlassung können nunmehr in erweitertem Umfang angeordnet werden. Im StVollzG wurde eine neue Klassifizierung der Strafanstalten eingeführt. Verzichtet hat man auf die Differenzierung nach verschiedenen Härtegraden des Strafvollzugsregimes, die mit internationalen Bestimmungen nicht mehr vereinbar erschienen. Verändert wurden auch die Grundsätze der Beschäftigung und der Arbeitsvergütung für die Verurteilten. Angestrebt wurde eine Senkung der Arbeitslosigkeit sowie eine bessere Arbeitsmotivation. Den Veränderungen des StVollzG entsprechend wurden im Dezember 1995 auch die Vollzugsverordnung für die Untersuchungshaft und die Freiheitsstrafe (Gesetzblatt Nr. 153, Pos. 787 und 788) geändert. Die Vollzugsverordnungen räumen den Untersuchungsgefangenen und den Verurteilten nunmehr das Recht auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen privater Einrichtungen der Gesundheitspflege und von Privatärzten auf eigene Kosten ein. Bei Untersuchungsgefangenen kann dies allerdings nur innerhalb der Untersuchungshaftanstalt mit Einverständnis des Anstaltsleiters - sofern der Haftrichter nicht widerspricht - erfolgen.

Nach den neuen Regelungen unterliegt die Korrespondenz des Verurteilten mit den aufgrund der von Polen ratifizierten Abkommen tätigen internationalen Menschenrechtswahlbehörden keiner Zensur und bedarf keiner Genehmigung des Anstaltsleiters. Ungünstiger ist die Rechtslage in dieser Hinsicht für Untersuchungsgefangene, deren Korrespondenz nur durch Vermittlung des Organs, zu dessen Verfügung sie stehen (d. h. z. B. des Haftrichters) an diese Institutionen weitergeleitet werden kann und nicht zensurfrei ist.

3. Merkmale der Gefangenenpopulation in Polen im Zeitraum 1989-1994

Infolge der Amnestie sank 1989 die Zahl der Gefangenen in Polen auf ca. 40.000. In den folgenden Jahren stieg die Gefangenenzahl allerdings kontinuierlich an, um sich im Zeitraum 1991-1994 bei etwa 60.000 zu stabilisieren. Unter den Gefangenen überwogen eindeutig die Männer, der Frauenanteil betrug lediglich 2%. Die Untersuchungsgefangenen machten etwa ein Viertel aller Inhaftierten aus. Unter den Verurteilten waren die Rückfalltäter mit ca. 60% die größte Gruppe, die erstmals bestraften Erwachsenen machten etwas über 30% aller Verurteilten aus, und die Heranwachsenden 6-7%.

Gefangenenpopulation in Polen in den Jahren 1989-1994

Jahr	Gesamt	%	Verurteilte	%	Untersuchungs- gefangene	%
1989	40.321	100	29.648	74	10.673	25
1990	50.165	100	33.965	68	16.200	32
1991	58.619	100	49.870	73	15.749	27
1992	61.409	100	47.221	77	14.188	23
1993	61.562	100	47.542	77	14.020	23
1994	62.719	100	47.176	75	15.543	25

Diese Angaben gelten für den 31.12. des jeweiligen Jahres und wurden den jährlich durch das Statistische Hauptamt veröffentlichten Statistischen Jahrbüchern entnommen.

Im Vergleich zur durchschnittlichen Gefangenenpopulation zur Zeit des kommunistischen Staates sank die Gefangenenzahl in Polen in den letzten Jahren fast um die Hälfte. Die Gefangenenrate (auf 100.000 Einwohner) bleibt dennoch nach wie vor sehr hoch.

Im Jahre 1988 betrug diese Ziffer für Westeuropa 78,2, während sie in Polen in den 90er Jahren mehr als doppelt so hoch lag (160).

4. Materielle Basis und soziale Lebensbedingungen in den Strafanstalten

Nach Angaben für das Jahr 1994 verfügte das Gefängniswesen über 193 Vollzugsanstalten (darunter 69 Untersuchungshaftanstalten). Unter den Strafanstalten gab es 61 geschlossene und eine offene Anstalt, die restlichen hatten halboffenen Charakter.

65% der bestehenden Vollzugsanstalten stammen aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg, manche von ihnen wurden im 18. und 19. Jahrhundert gebaut. In Anbetracht des permanenten Mangels an finanziellen Mitteln für das Gefängniswesen ist die Situation der Gefangenen im Hinblick auf ihre Lebensbedingungen (insbesondere auch die sanitären Bedingungen) völlig unzureichend.

Aus Schätzungen geht hervor, daß über die Hälfte der Anstalten modernisierungsbedürftig ist. In 17 Anstalten müssen die Zellen vollständig oder zum Teil mit Sanitäreinrichtungen versehen werden, drei Anstalten haben keine Zentralheizung. Fast 500 Zellen (ungefähr 3% der Gesamtzahl) sind immer noch mit Kübeln anstatt Toiletten ausgestattet. Die minimalen Wohnflächennormen (3m² für Männer und 4m² für Frauen) werden zur Zeit eingehalten, in den meisten Zellen aber fehlt die entsprechende Beleuchtung und das Mobiliar ist stark verwohnt.

Der Übergang von der zentral gesteuerten Plan- zur Marktwirtschaft hatte den Zusammenbruch vieler Gefängnisbetriebe zur Folge. Die Beschäftigungschancen für die Verurteilten außerhalb der Strafanstalt sind wesentlich geringer geworden. Im Vergleich zu früheren Zeiten, als etwa 90% der Verurteilten beschäftigt wurden, hatten nach 1989 nur etwa Drittel der Verurteilten Arbeit. Etwas weniger als 10% der Verurteilten nehmen an einer Ausbildungsmaßnahme teil.¹⁰⁾

5. Das Gefängnispersonal

Das Gefängnispersonal in Polen untersteht dem Direktor des Zentralvorstandes der Strafanstalten, einer gesonderten

Organisationseinheit des Justizministeriums Ein Bindeglied zwischen dem Zentralvorstand und den einzelnen Strafanstalten sind Bezirksuntersuchungshafenanstalten und Bezirksstrafanstalten. Sie üben gegenüber den ihnen unterstellten Strafanstalten Kontroll- und Aufsichtsfunktionen aus.

In den 90er Jahren kam es zu bedeutenden Veränderungen im Bereich des Gefängnispersonals. Im Zeitraum 1990-1992 wurde mehr als die Hälfte des Personals ausgewechselt. Die Folge war eine erhebliche Verjüngung der Bedienstetenstruktur bei gleichzeitig deutlich verbessertem Ausbildungsniveau. Die geänderten Schulungsprogramme für angehende Gefängnisbedienstete umfassen u. a. die Vermittlung der Kenntnis von internationalen Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und legen großen Wert auf die Beachtung der Rechte von Gefangenen.¹¹⁾

Im Gefängniswesen sind seit einigen Jahren etwa 21.000 Personen beschäftigt, unter denen die Aufsichtsbediensteten eindeutig überwiegen. Die Zahl der zivilen Mitarbeiter des Gefängniswesens beläuft sich lediglich auf einige hundert Personen. Das Zahlenverhältnis zwischen Vollzugspersonal und Verurteilten beträgt zur Zeit 1: 3 und ist damit deutlich ungünstiger als in anderen, insbesondere westeuropäischen Ländern.

In der Literatur zum aktuellen Stand des Gefängniswesens in Polen wird hervorgehoben, daß eine der wichtigsten Errungenschaften der Strafvollzugsreform die geänderte Einstellung der Bediensteten gegenüber den Gefangenen war - von der Konfrontation zur Beachtung ihrer Rechte und zur Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Gleichzeitig vollzog sich eine Öffnung der Gefängnisse nach außen. Die Vertreter der Jugend- und Sozialorganisationen, Religionsverbände u. ä. haben nun die Möglichkeit erhalten, in den Strafanstalten ihre Aktivitäten zu entfalten. Mit Einverständnis des Anstaltsleiters haben Journalisten und andere Mitarbeiter der Massenmedien Zutritt zum Gefängnis. Den Gefangenen wird im weitaus breiteren Umfang als je zuvor Urlaub zur Pflege persönlicher Beziehungen eingeräumt.¹²⁾

6. Die aktuelle Situation bezüglich der Beachtung von Rechten der Gefangenen

Im Bereich der Beachtung der Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ist Polen seit einigen Jahren an eine Reihe von internationalen Abkommen gebunden. Noch zur Zeit des kommunistischen Staates ratifizierte der *Sejm* (Das Parlament. Die Schriftlgt.) im Jahre 1977 den Internationalen Pakt der Bürgerrechte und der politischen Rechte von 1976. Erst im Oktober 1991 aber trat Polen dem Optionsprotokoll zum Pakt bei und erkannte somit die Zuständigkeiten des Komitees in Genf für die Annahme von und die Entscheidung über Klagen individueller Personen an. Der Zusammenbruch des kommunistischen Systems ermöglichte Polen die Aufnahme in den Europarat. Im Jahre 1991 unterzeichnete Polen die Europäische Konvention der Menschenrechte und ratifizierte sie 1993. Nicht ratifiziert wurden aber einige Zusatzprotokolle zu dieser Konvention, unter anderem das zur Aufhebung der Todesstrafe verpflichtende Protokoll Nr. VI. Seit dem 1. Februar 1995 gilt in Polen die Europäische Konvention zur Vorbeugung von Folter von 1987.

Polen ist auch an zwei weitere internationale Akte in Empfehlungsform gebunden: an die Mindestgrundsätze der Ver-

einten Nationen zur Behandlung von Gefangenen von 1955 und an die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats von 1987.

Die Einhaltung der sich aus den erwähnten internationalen Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen gegenüber Inhaftierten wird als zufriedenstellend eingeschätzt,¹³⁾ mit Ausnahme einiger Forderungen, deren Realisierung beträchtlicher finanzieller Aufwendungen bedarf, wie Einzelzellen während der Nacht und ausreichende Versorgung mit sinnvoller Arbeit und anderen Beschäftigungen.

Die weitere Entwicklung des polnischen Gefängniswesens hängt unter anderem von der aktuellen Kriminalpolitik ab. Wie in anderen postkommunistischen Ländern ist auch in Polen eine Radikalisierung der öffentlichen Meinung zu beobachten. Ein Großteil der Bevölkerung fordert eine Verschärfung der Strafsanktionen. Die Belegungsentwicklung in den Strafanstalten hat mittlerweile problematische Ausmaße erreicht. Es ist zu befürchten, daß ein weiterer Anstieg der Gefangenzahlen zur Überbelegung der Strafanstalten und infolgedessen zur Beeinträchtigung und Verletzung zahlreicher den Inhaftierten zustehenden Rechte führen wird.

Anmerkungen:

1) Vgl. *Bafia, J.*: Rechtliche Grundlagen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe. In: *Marek, A.* (Hrsg.): Das Jubiläumsbuch des polnischen Gefängniswesens 1918-1988, Warschau 1990, S. 72 (poln.).

2) Statistische Angaben nach *Holyst, B.*: Die Freiheitsstrafe in Theorie und Praxis In: *Marek a. a. O.* (Anm. 1), S. 170 (poln.).

3) Vgl. *Holyst a. a. O.* (Anm.2), S. 158-160

4) Vgl. *Szumski, J.*: Hauptrichtungen der durch Übertretungskollegien in den Jahren 1972-1989 realisierten Strafpolitik. *Archiwum Kryminologii XIX*, 1993, S. 120 (poln.).

5) Vgl. *Soroko, R.*: Stand und Entwicklungstendenzen der polnischen Strafvollzugspraxis. In: *Marek a. a. O.* (Anm.1), S. 9 (poln.).

6) Vgl. *Moczydlowski, P.*: Das Gefängniswesen - vom totalitären zum demokratischen System. *Przegląd Więziennictwa Polskiego* 8, 1994, S. 9-10 (poln.).

7) Vgl. *Moczydlowski a. a. O.* (Anm. 6), S. 7-8

8) Vgl. *Buchala, K.* (Hrsg.): Kommentar zum p.StGB. Allgemeiner Teil Warschau 1994, S. 391 (poln.).

9) Vgl. Justizministerium (Hrsg.): Veränderungen des Strafvollzugssystems in Polen. Warschau 1994, S. 17, 31 (poln.); ferner: Bericht über den Stand des Gefängniswesens - Perspektiven der Fortsetzung von Reformen. *Przegląd Więziennictwa Polskiego* 10, 1995, S. 60-62.

10) Vgl. *Jasiński, J.*: Prison System and Prisoners. In: *Crime Control in Poland. Polish Report for the Ninth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders.* Warschau 1995, S. 65.

11) Vgl. Justizministerium a. a. O. (Anm. 9), S. 76-80; Bericht a. a. O. (Anm. 9), S. 64-66.

12) Vgl. *Moczydlowski a. a. O.* (Anm. 6), S. 13-15, Y

13) Vgl. Justizministerium a. a. O. (Anm. 9), S. 77 f.

Strafvollzug in Griechenland

Klaus Winchenbach

In der Zeit vom 21. bis 29.2.1996 hatte eine 21-köpfige Reisegruppe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug die Möglichkeit, drei griechische Vollzugseinrichtungen kennenzulernen.

Allgemeines

Der griechische Strafvollzug ist in den letzten Jahren immer wieder in die Schlagzeilen geraten, weil Häftlingsrevolten, die die Haftbedingungen, die Länge der U-Haft, aber auch die Länge der ausgesprochenen Strafen zum Gegenstand hatten, die öffentliche Diskussion beschäftigt haben. Das Land, das in früherer Zeit traditionell wenig Kriminalität hatte, bekommt nach dem Zusammenbruch des Ostblocks und der damit verbundenen Durchlässigkeit der Grenzen große Probleme durch ausländische Inhaftierte, die in Griechenland straffällig werden. Insbesondere ist der Anteil der albanischen Inhaftierten beachtlich. Angesichts der Tatsache, daß Griechenland zu den ärmsten Mitgliedern der EU gehört, war und ist nicht zu erwarten, daß die von allen gewünschten Verbesserungen der Vollzugsverhältnisse, die naturgemäß mit einem erheblichen Finanzaufwand verbunden sind, sehr schnell umgesetzt werden können.

Unterbringung der Gefangenen

Gemessen an der Einwohnerzahl ist die Inhaftiertenzahl in Griechenland geringer als in den meisten europäischen Ländern. Bei einer Einwohnerzahl von 10 bis 11 Millionen befinden sich durchschnittlich 5.000 Gefangene in Haft. Dies entspricht etwa der Gefangenenzahl des Bundeslandes Hessen (6,5 Millionen Einwohner). Es gibt in Griechenland insgesamt 28 Gefängnisse, von denen der größte Teil baulich den Anforderungen nicht mehr genügt. Lediglich in acht Gefängnissen kann Einzelunterbringung angeboten werden, Gemeinschaftshafträume sind die Regel. Eine Unterscheidung zwischen Untersuchungs- und Strafhaft wird für die Unterbringung nicht vorgenommen. Ebenso werden Abschiebegefangene je nach Festnahmeort im nächstgelegenen Gefängnis untergebracht.

Organisation

Der Strafvollzug wird auf der Grundlage eines Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1989, das z.Zt. novelliert wird, durchgeführt. Die Aufgabe wird zentral durch das griechische Justizministerium wahrgenommen. Auch die Dezernate für die einzelnen Regionen des Landes, die die Aufsicht über die ihnen unterstellten Anstalten ausüben, haben ihren Sitz im Justizministerium.

Haftbedingungen

Für den griechischen Inhaftierten besteht keine Arbeitspflicht. Jedoch besteht für ihn ein großer Anreiz, Arbeit anzunehmen, weil er durch sie seine Haftzeit verkürzen kann. Die Arbeitsentlohnung ist in der Regel äußerst gering. Nur in wenigen Betrieben wird eine Entlohnung erreicht, die dem

Gefangenen einen angemessenen Einkauf ermöglicht. Die Arbeitszeit beträgt pro Tag vier Stunden. Gefangene, die an einem Fortbildungsprojekt teilnehmen, bekommen eine Ausbildungsunterstützung und haben zugleich auch die Möglichkeit, durch ihre Teilnahme, wie die arbeitenden Gefangenen, ihre Strafe tageweise zu verkürzen. Bei den Fortbildungsprojekten handelt es sich in der Regel um EU-gestützte Maßnahmen.

Die Tatsache, daß die Geldmittel für den Strafvollzug äußerst knapp sind, wird auch dadurch deutlich, daß die Gefangenen nicht mit Anstaltskleidung ausgestattet werden. Sie müssen sowohl für ihre Kleidung als auch für ihre Bettwäsche und Wechselwäsche und Reinigungsmittel selbst aufkommen. Für mittellose Gefangene gibt es praktisch keinerlei Unterstützung. Dies bedeutet, daß unter den Gefangenen große Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Die von verschiedenen Organisationen kommenden Hilfen von außerhalb sind lediglich punktuell und können die Mißstände insgesamt nicht auffangen.

Lockerungen und Urlaub

Der Gefangene kann auch im griechischen Vollzug Urlaub erhalten. Er muß mindestens 1/5 der Strafe verbüßt haben, bevor Lockerungen gewährt werden. Ihm können alle zwei Monate bis zu fünf Tage genehmigt werden. Sofern er 2/5 der Strafe hinter sich hat, kann er alle zwei Monate bis zu acht Tage Urlaub erhalten. Ist sein Heimatort mehr als 300 Kilometer von der Anstalt entfernt, werden ihm für An- und Rückreise je ein Reisetag zusätzlich genehmigt.

Vorzeitige Entlassung

Über die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft entscheidet der für die Anstalt zuständige Strafvollstreckungsrichter. Die Entscheidung wird in der Regel nach Verbüßung von 2/3 der Strafe ausgesprochen. Jedoch hat der Gefangene nach einem nach Straflänge gestaffelten System die Möglichkeit, den Entlassungszeitpunkt durch Arbeit vorzuverlegen: Wer z.B. eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, kann bereits nach 2/5 der Strafe entlassen werden.

Diese Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts und damit die Verkürzung der Verweildauer auf zwei Jahre kann dadurch erreicht werden, daß der Gefangene, nachdem er ein Jahr verbüßt hat, zugleich in diesem Jahr gearbeitet hat und ihm diese Zeit 1:1 auf die Strafe angerechnet wird. Bei Freiheitsstrafen über fünf Jahren muß mindestens 1/3 der Strafe tatsächlich abgesessen sein, bis die Haftverkürzung durch Arbeitsleistung greifen kann. Bei Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr müssen 8 1/2 Jahre, bei lebenslangen Freiheitsstrafen 16 Jahre und bei zweimal Lebenslang mindestens 20 Jahre tatsächlich verbüßt sein, ehe die Anrechnung durch Arbeitsleistung einsetzen kann. Freiheitsstrafen bis zu 24 Monate können durch vom Gericht festzusetzende Geldleistungen abgewandt werden. Dies ist auch bei mehrmaligen Verurteilungen bis zu dieser Höhe möglich.

Bedienstete

Sogenannte Fachdienste sind im griechischen Vollzug, gemessen an den Gefangenenzahlen, unterrepräsentiert. Es gibt außer dem - zahlenmäßig gering vertretenen - Sozial-

dienst keine anderen Fachdienste wie Psychologen, Lehrer, Soziologen usw. Die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter haben in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium und werden auf ihre Aufgabe durch Fortbildungskurse vorbereitet und während ihrer Amtszeit weitergeschult. Der allgemeine Vollzugsdienst absolviert eine viermonatige theoretische Ausbildung in einer Strafvollzugsschule. Nach einer zweijährigen Probezeit wird der Bedienstete übernommen. Voraussetzungen für die Zulassung für die Laufbahn ist ein Schulabschluß, der nach deutschen Verhältnissen der mittleren Reife entsprechen würde. Aufgrund der großen Arbeitslosigkeit in Griechenland sind Bewerbungen für den allgemeinen Vollzugsdienst von Hochschulabsolventen nicht selten. Die betreffenden Personen werden in der Regel übernommen. Sie hoffen, während der Dienstzeit nach und nach in die Verwaltung überwechseln zu können. Die Arbeitszeit beträgt für alle Bediensteten 34,5 Stunden pro Woche. Die Bezahlung besteht aus einem Grundgehalt von 120.000 Drachmen = 790,- DM, wobei Zuschläge für Nachtdienst, Wochenenddienst usw. hinzukommen.

Strafanstalt für Frauen

Die einzige für den Strafvollzug für Frauen zuständige Anstalt in ganz Griechenland liegt innerhalb des im Nordwesten Athens gelegenen Gefängnis-Komplexes Korydalis. Es handelt sich um die einzige geschlossene Anstalt für Frauen. 3,8 Prozent der griechischen Inhaftierten sind Frauen. Die Anstalt ist für 200 Personen konzipiert. Die Belegung war zum Besichtigungszeitraum 185 - davon 70 U-Gefangene. Die Ausländerquote lag bei 60 Prozent. Der Anteil der wegen BtM-Delikten inhaftierten Frauen wurde mit 30 Prozent, der Anteil derer mit Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag mit 26 Prozent angegeben. Die jüngste Gefangene war 16, die älteste Gefangene 80 Jahre alt. Das Arbeitsangebot beschränkt sich neben der Hausversorgung auf einen Teppichwebbetrieb, der durch einen privaten Arbeitgeber beauftragt ist. An den Verkaufserlösen der Teppiche werden die im Betrieb eingesetzten Gefangenen in geringer Form mitbeteiligt. Ca. 40 weibliche Gefangene sind in drei von der EU unterstützten Projekten beschäftigt. Hier werden die Frauen zu Kosmetikerinnen, zur Modeschmuckherstellerinnen oder am Computer ausgebildet. Die Teilnahme an diesen Angeboten erbringt für die einzelnen Gefangenen eine geringe Entlohnung sowie die bereits obengenannte Reduzierung der Haftzeit um je einen Tag. Der größte Teil der weiblichen Gefangenen, unter denen auch ungetrennt von den Erwachsenen wenige jugendliche weibliche Gefangene waren, war sich weitgehend selbst überlassen. Die Frauen waren zum größten Teil in großen Gruppenräumen untergebracht. Die Unterbringung in Einzelhaftsräumen war den langstrafigen weiblichen Gefangenen vorbehalten. Hinsichtlich der Sauberkeit und Ordnung der Hafträume war ein äußerst unterschiedliches Bild festzustellen. Lediglich die Einzelhaftsräume waren von den Bewohnerinnen wohnlich eingerichtet und im sauberen Zustand erhalten worden.

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Arbeits- und Freizeitangebotes wird der Tagesablauf für den größten Teil der Gefangenen lediglich durch Aufenthalt im Hof und Teilnahme am befristeten Aufschluß innerhalb der Station bis zum Einschluß gegen 22.00 Uhr bestimmt. Die Kinder der inhaftierten Frauen, die noch nicht das dritte Lebensjahr erreicht

haben, werden täglich aus der Anstalt in einen Kindergarten oder ein Kinderheim gebracht. Sie verbringen jedoch die Nächte sowie die Wochenenden mit ihren Müttern in der Anstalt. Wird das dritte Lebensjahr überschritten, werden die Kinder außerhalb der Anstalt in Heime gegeben. Die Relation Bedienstete/Gefangene ist für die Frauenanstalt als verhältnismäßig günstig anzusehen. Für die 200 Haftplätze stehen 100 Bedienstete zur Verfügung, wobei hiervon 20 Kräfte für die Verwaltung einschl. zwei Sozialarbeiterinnen und zwei technische Angestellte anzurechnen sind. Obwohl das Gebäude in den 70er Jahren errichtet wurde, waren bauliche Verschleißerscheinungen, insbesondere auch der technischen Einrichtungen, unverkennbar. Notwendige Erneuerungsarbeiten scheiterten bisher an den fehlenden Finanzen.

Strafanstalt für Männer

Ebenfalls im Gefängnis-Komplex Korydalis, in dem im übrigen auch das Sondergefängnis für politische Gefangene aus dem ehemaligen Obristenregime enthalten ist, befindet sich das „Gerichtsgefängnis für Männer“. Diese Anstalt, mit 480 Plätzen, ist zugleich das größte Männergefängnis in Griechenland. Zum Zeitpunkt der großen Meutereien im Jahre 1994 war das Gefängnis mit 1400 Gefangenen belegt. Auch jetzt ist es mit 982 Gefangenen (Belegungsfähigkeit 480) zu 100% überbelegt. In der Anstalt sind 350 U-Gefangene, vermischt mit den Strafgefangenen, untergebracht. Schon aufgrund der 100%igen Überbelegung ist der größte Teil der Gefangenen ohne Arbeit. Ein Drittel der Gefangenen sind Ausländer (65 Nationen). In der Anstalt werden Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren vollzogen. Die Anstalt besteht aus drei Flügeln, in denen in jeweils drei Stockwerken 120 Zellen (40 pro Station) eingerichtet sind. Die ursprünglich vorgesehene Einzelunterbringung wurde nie realisiert. Die zwei- und dreifache Belegung der einzelnen Hafträume ist die Regel. Die Hafträume sind weder durch eine elektrische noch durch eine mechanische Vorrichtung, mit der sich der Gefangene melden könnte, ausgestattet. Da somit nur durch lautes Klopfen an die Tür die Aufmerksamkeit des Wachpersonals erreicht werden kann, kann dies naturgemäß wegen des damit verbundenen Lärms zu nicht beherrschbaren Eskalationen führen. Die drei Flügel sind nach Deliktsarten konzipiert. Ein Flügel wird mit Inhaftierten belegt, die wegen Wirtschaftsdelikten verurteilt worden sind, ein weiterer Flügel mit Tätern, die wegen Eigentumsdelikten einsitzen und der dritte Flügel mit Inhaftierten, die Drogendelikte begangen haben. Aufgrund des großen Belegungsproblems kann jedoch eine konsequente Unterscheidung bei der Belegung nicht eingehalten werden. Die Altersstruktur der Gefangenen wurde mit 25 bis 50 Jahren angegeben.

Die Anstalt wird z.Zt. mit großzügigen Werkstatträumen ausgestattet. Eine Druckerei, die für die griechische Justiz arbeitet, entspricht dem Standard auch von Druckereien außerhalb der Anstalt. Der Betrieb verfügt über vier computergestützte Arbeitsplätze. Der Behörde sind 220 Bedienstete zugeordnet, davon 180 aus dem allgemeinen Vollzugsdienst. Für die knapp 900 Gefangenen sind sechs Sozialarbeiter eingesetzt. Die ärztliche Versorgung wird durch einen Anstaltsarzt und durch hinzugezogene Fachärzte sichergestellt. Die Tatsache, daß die Medikamentenversorgung für den Gefangenen kostenlos erfolge, wurde besonders hervorgehoben. Es gibt keine Verpflichtung für

den Gefangenen, sich auf HIV untersuchen zu lassen. Wird eine HIV-Erkrankung festgestellt, wird die betreffende Person in das Zentralgefängnis Krankenhaus verbracht.

Agrargefängnis Tyrins

Die Strafanstalt in Tyrins, unmittelbar neben der von *Heinrich Schliemann* ausgegrabenen kleinen Burg Akrotyrins gelegen, ist eines der vier „Agrargefängnisse“ des Landes. Sie liegt in der Argolis zwischen der Stadt Argos und Nauplion, inmitten einer fruchtbaren Ebene. Das die Anstalt umgebende Gelände von 160 Hektar Land wird durch eine Eisenbahnlinie und eine stark befahrene Staatsstraße durchschnitten. In der Anstalt werden eine 20 Hektar große Orangenplantage sowie Grünflächen für Viehfutter bewirtschaftet. Es werden Schweine, Hühner, Kaninchen, Rinder und Schafe gezüchtet. Die erwirtschafteten Produkte dienen der Versorgung der Gefangenen und Bediensteten sowie der Versorgung anderer Anstalten. Bei „Überschuß“ werden die Produkte auch auf dem freien Markt verkauft. Die Anstalt existiert mit ihrer Bestimmung als Agrargefängnis bereits seit 1926. Die 250 Gefangenen sind fast ausnahmslos in großen Schlafsälen, die 1955 gebaut wurden und um den Anstaltshof ein Karree bilden, untergebracht. Die Ausstattung für den einzelnen besteht lediglich in einem kleinen Bettschränkchen für die eigenen Habseligkeiten. Diejenigen Gefangenen, die bei der Betreuung der Tiere eingesetzt sind, bleiben rund um die Uhr vor Ort. Die Arbeit der übrigen Gefangenen besteht insbesondere aus Feldarbeit und Wasserversorgungstätigkeit. Sie umfaßt vier Stunden und wird vormittags abgeleistet. Nach dem Mittagessen wird von 13.00 bis 15.30 Uhr eingeschlossen. Danach steht den Gefangenen die Zeit zur freien Verfügung bei geöffneten Räumlichkeiten und Zugang zum Sport- und Spazierhof. Die bei den Tieren eingesetzten Gefangenen arbeiten im Schichtdienst. In der Anstalt wird darüber hinaus z.Zt. ein von der EU finanziertes dreimonatiges Projekt angeboten, in dem zehn Teilnehmern Fertigkeiten für Gold- und Silberarbeiten beigebracht werden. Ein weiterer Kurs für Imker ist vorgesehen.

Die Unterbringung in einer Agraranstalt ist die letzte Vorstufe zur Entlassung. Jeder Gefangene ist zuvor in einer geschlossenen Anstalt gewesen. Die Mindestaufenthaltsdauer im geschlossenen Vollzug beträgt 1/10 der ausgeworfenen Strafe. Das Justizministerium entscheidet über die Verlegung in die Agraranstalt aufgrund eines Votums, das von einem Gremium - zusammengesetzt aus dem Leiter der geschlossenen Anstalt, dem zuständigen Sozialarbeiter und dem zuständigen Staatsanwalt - vorgelegt wird. Ebenso wird die Rückverlegung aus der Agraranstalt in den geschlossenen Vollzug (nach einem Mißbrauch) durch die Aufsichtsbehörde veranlaßt. Nur in dringlichen Eilfällen kann der Leiter der Agraranstalt die Rückverlegung vornehmen, muß sie sich jedoch nachträglich genehmigen lassen. Der Verdienst der Gefangenen beträgt ca. 600 Drachmen (= 5,- DM) am Tag. Darüber hinaus gibt es auch in dieser Vollzugsform die Regel, daß ein Arbeitstag die Haftzeit um einen Tag verkürzt. Obwohl die Unterbringung der Gefangenen aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich in seine Intimsphäre zurückzuziehen, nach hiesigem Verständnis äußerst belastend sein mußte, wirkte die Atmosphäre in der Anstalt insgesamt entspannt, wobei sicherlich die Aussicht auf baldige Entlassung bzw. das Wissen darum, daß eine Rückverlegung erhebliche Beeinträchtigungen für den einzelnen mit sich bringen würde, eine Rolle spielte.

Berufsbildende Maßnahmen der Universal-Stiftung Helmut Ziegner im Berliner Maßregelvollzug

Hartmuth Horstkotte

Dieser Beitrag betrifft die Arbeit der Universal-Stiftung Helmut Ziegner in Einrichtungen des Maßregelvollzuges. „Maßregeln der Besserung und Sicherung“⁽¹⁾ werden von den Strafgerichten angeordnet. Zu diesen Maßregeln gehören die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus²⁾ und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.³⁾ Beides sind Maßregeln mit einer therapeutischen Zielsetzung.⁴⁾ Ihre Anordnung setzt voraus, daß jemand durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Tat die Besorgnis erweckt hat, er werde auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen. War er zur Zeit seiner Tat schuldunfähig, so wird die Unterbringung statt der Strafe angeordnet. Steht fest, daß die Schuldfähigkeit erheblich vermindert war, so wird die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus neben der Freiheitsstrafe angeordnet; die Unterbringung in der Entziehungsanstalt kann stets mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe einhergehen. Die Unterbringung wird regelmäßig vor der Freiheitsstrafe, also sogleich nach der Verurteilung vollstreckt. Die Zeit des Maßregelvollzuges wird dann auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind⁵⁾; im günstigeren Fall ist das der Zeitpunkt, zu dem eine bedingte Entlassung aus dem Maßregelvollzug (§ 67d StGB) ebenso wie die Aussetzung des Strafrestes (§ 67d StGB) verantwortet werden kann.

In den alten Bundesländern (einschließlich ganz Berlin) wurde 1995 bei 559 Personen (darunter 47 Frauen) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus strafgerichtlich angeordnet, davon bei 214 Personen (38%) unter gleichzeitiger Verhängung einer Freiheitsstrafe. Die Zahl der im selben Jahr in eine Entziehungsanstalt Eingewiesenen betrug 757 (darunter 25 Frauen); diese Unterbringung ist in der großen Mehrzahl der Fälle mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verbunden. Die Gesamtzahl der Patienten, die sich zur Zeit in den alten Bundesländern auf Grund rechtskräftiger strafgerichtlicher Anordnung in psychiatrischen Krankenhäusern aufhalten, liegt bei 2500 Personen; hinzu kommen etwa 1500 Patienten, bei denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt rechtskräftig angeordnet worden ist, sowie etwa 500 Personen, die bis zu ihrer Aburteilung einstweilig untergebracht worden sind (§ 126a der Strafprozeßordnung).⁶⁾

Gegenwärtig⁷⁾ halten sich in Berlin insgesamt 310 Patienten in den Einrichtungen Reinickendorf (240 Patienten) und Buch (70 Patienten) des Krankenhauses für den Maßregelvollzug auf.

Das sind keine sehr großen Zahlen, wenn man bedenkt, daß sich allein in Berlin mehr als 3000 Personen im Strafvollzug und etwa 1000 Personen in Untersuchungshaft befinden. Aber die Zahlen sind groß genug, um ein Problem zu beleuchten, das die Universal-Stiftung Helmut Ziegner veranlaßt hat, in ein neues und schwieriges Arbeitsfeld zu gehen. Sie hat 1987 berufsbildende Werkstätten für Farbtechnik -Malerwerkstatt- (14 Plätze; ferner bis zu 5 Plätze im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) und Holz-

technik -Tischlerwerkstatt- (8 Plätze) in der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik in Berlin-Reinickendorf eingerichtet. Nach der Wiedervereinigung Berlins folgte 1995 die Einrichtung einer berufsbildenden Werkstatt für Farbtechnik im Klinikum Berlin-Buch (9 Plätze).⁸⁾ Die Werkstätten sind für Patienten bestimmt, die nach den §§ 63, 64 StGB eingewiesen oder nach § 126a StPO vorläufig untergebracht sind. Die Berliner forensisch - psychiatrischen Einrichtungen sind neuerdings als „Krankenhaus für Maßregelvollzug“ mit den Abteilungen I (Reinickendorf, nach § 63 Untergebrachte), II (Reinickendorf: Suchtkranke) und III (Buch, vor allem nach § 63 Untergebrachte) neu gegliedert worden. Für die Arbeit der Universal-Stiftung Helmut Ziegner haben sich aus dieser Umorganisation keine Änderungen ergeben; die Werkstätten in Reinickendorf bleiben den Abteilungen I und II zugeordnet. In Reinickendorf überwiegen zur Zeit (Mai 1997) in der Werkstätte für Farbtechnik die nach § 64 StGB wegen Alkohol- oder Drogenabhängigkeit Untergebrachten, während in der Werkstätte für Holztechnik die Patienten nach § 63 StGB die große Mehrheit bilden. Nach § 126a StPO vorläufig Untergebrachte sind in den Programmen der Stiftung zu etwa 10% vertreten.

Arbeit als ein Element der Therapie in der allgemeinen Therapie⁹⁾ ist in der psychiatrischen Praxis nichts Neues, auch nicht in der forensischen Psychiatrie¹⁰⁾ und im Rahmen der Unterbringung psychisch Kranker nach außerstrafrechtlichen Vorschriften.¹¹⁾ Arbeitstherapie wird in einer Reihe von Landesgesetzen als Bestandteil der Therapie für Maßregelpatienten genannt¹²⁾; zum Teil wird auch die Arbeit neben der therapeutischen Beschäftigung genannt.¹³⁾ Einige Landesgesetze heben den Anspruch des Patienten auf Schulausbildung, Berufsausbildung und Berufsförderung hervor.¹⁴⁾ Trotz dieser gesetzlichen Vorgaben¹⁵⁾ hat die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen und von Arbeitsmöglichkeiten außerhalb des engeren Bereichs der Arbeitstherapie nicht mit den sonstigen Fortschritten im Maßregelvollzug, die seit dem Beginn der achtziger Jahre eingetreten sind, Schritt halten können. In der Literatur wird geltend gemacht, daß die Ergotherapie besonders personalaufwendig sei, weil die Mitarbeiter zusätzlich zu ihren therapeutischen Funktionen besondere Sicherungsaufgaben (Verhütung des Mißbrauchs von Werkzeugen durch die Patienten) wahrzunehmen hätten.¹⁶⁾ Ob das allgemein zutrifft, mag bezweifelt werden; jedenfalls sind aber mit der Anleitung, Ausbildung und Beaufsichtigung psychiatrischer Patienten hohe Anforderungen verbunden, die sich auf den Personalschlüssel in diesem Bereich auswirken können.

Die Überlegungen, die in der Universal-Stiftung Helmut Ziegner im Jahre 1987 angestellt wurden, bezogen sich im besonderen Maße auf diejenigen Patienten, die nicht an einer besonders gravierenden psychischen Krankheit, sondern an einer (schweren) Persönlichkeitsstörung leiden. Diese Personengruppe, bei der in der Regel keine Schuldunfähigkeit, sondern eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen, mithin neben der Maßregel auch eine Strafe verhängt wird, ist zahlenmäßig von erheblicher Bedeutung. Daß 38% der Maßregelanordnungen auf der Annahme verminderter (nicht: ausgeschlossener) Schuldfähigkeit beruhen, macht die Größenordnung des Problems deutlich, wenn auch bei diesen Patienten keineswegs in allen Fällen eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert wird. Die Gruppe der Persönlichkeitsgestörten steht gegenwärtig im Mittelpunkt

der Diskussion über Maßregelprobleme. Ein großer Teil der als besonders schwierig auffallenden Patienten gehört zu ihr.¹⁷⁾ Die Gruppe scheint größer geworden zu sein, seitdem die Strafgerichte unter Beachtung des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 62 StGB) weniger Vermögensdelinquenten und mehr Gewalt- und Sexualtäter unterbringen. Den Eindruck, daß bei den ins psychiatrische Krankenhaus nach § 63 StGB eingewiesenen Patienten eine gewisse Umschichtung stattgefunden hat, haben wohl auch die Mitarbeiter der Universal-Stiftung Helmut Ziegner, die heute in den Maßregelvollzugseinrichtungen arbeiten. Der Grund, der vor zehn Jahren Anlaß für die Begründung des Arbeitszweiges im Maßregelvollzug gegeben hatte, ist damit aber nicht entfallen; er hat eher noch stärkeres Gewicht bekommen: Personen, deren vielfältige psychische Probleme unter die breite Diagnose „Persönlichkeitsstörungen“ fallen (die oft auch neurotische Entwicklungen und Übergänge zu Psychosen einschließt), befinden sich heute gleichermaßen in den Justizvollzugsanstalten und in der Unterbringung nach § 63 StGB, übrigens auch in den Entziehungsanstalten (§ 64 StGB). Zwischen dem Justiz- und Maßregelvollzug gibt es Übergänge: Wird gleichzeitig die Unterbringung angeordnet und Strafe verhängt, so kann im Urteil ausnahmsweise bestimmt werden, daß die Strafe ganz oder zum Teil vor der Unterbringung vollstreckt wird, wenn der Zweck der Maßregel dadurch besser erreicht werden kann (§ 67 Abs. 2 StGB); eine solche Anordnung kann die Strafvollstreckungskammer auch während des Vollzugs der Unterbringung treffen (§ 67 Abs. 3 StGB). Nach fehlgeschlagenem Behandlungsversuch in der Entziehungsanstalt ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlegung in die Strafanstalt möglich.

Decken sich hiernach die psychischen Probleme und die Zukunftsperspektiven eines Teiles der Untergebrachten, so sprach und spricht auch heute alles dafür, die Aktivitäten der Universal-Stiftung Helmut Ziegner, die sich im Justizvollzug zum Nutzen der Gefangenen wie auch der Anstalten bewährt haben, auf die Patienten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs auszudehnen. Mit dem neuen Arbeitsfeld eröffnete sich zugleich die Aussicht, in einer ungewohnten Umgebung Erfahrungen zu sammeln, die auch für die bisherigen Arbeitsfelder der Stiftung neue Impulse vermitteln, jedenfalls das Gesichtsfeld der Mitarbeiter erweitern können.

Zehn Jahre nach dem Beginn des Projekts darf das Urteil gewagt werden, daß der Einstieg der Stiftung in das Arbeitsfeld der forensischen Psychiatrie eine richtige Entscheidung war. Daß sich das Projekt so entwickelt hat, ist vor allem dem Einsatz der vor Ort Tätigen, aber auch der konzeptionellen und organisatorischen Kompetenz der Stiftung und ihrer leitenden Mitarbeiter sowie, was die Klinik betrifft, der Kooperationsbereitschaft der leitenden Ärzte, der Pflegeleitung und der Pfleger zu verdanken.

In Reinickendorf und Buch sind im Fachbereich Farbtechnik zur Zeit drei von der Stiftung gestellte Ausbilder tätig, im Fachbereich Holztechnik arbeitet ein Ausbilder. Es hat sich erwiesen, daß es bei den Patienten, insbesondere in Berlin-Buch, gravierende Mängel in der Beherrschung elementarer Kulturtechniken gibt, die es ihnen bisher weitgehend unmöglich gemacht haben, eine befriedigende berufliche Tätigkeit auszuüben. Nicht wenige sind praktisch Analphabeten, was um so mehr auffallen muß, als es sich durchweg um Deut-

sche im Alter zwischen 20 und 40 Jahren handelt; nach ihrem schulischen Status überwiegen ehemalige Sonderschüler.¹⁸⁾ Über Einrichtungen des öffentlichen Lebens und die Möglichkeiten, sie in Anspruch zu nehmen, bestehen nur bruchstückhafte Kenntnisse. Diese Beobachtungen haben dazu geführt, daß die Stiftung, abgesehen von der Berufsausbildung, einmal in der Woche ganztägig eine Lehrkraft für allgemeine Kultur- und Sozialtechniken zur Verfügung stellt; dieses Angebot ist bei den Patienten auf besonders große Resonanz gestoßen.¹⁹⁾

Was die Berufsförderung betrifft, so haben im Laufe des Jahres 1996 in Reinickendorf insgesamt 47 Patienten und in Buch 15 Patienten an den verschiedenen Maßnahmen teilgenommen. Für diesen Zeitraum wird bei 17 Patienten von einem erfolgreichen Abschluß der Förderung und bei 8 Patienten von einem Mißerfolg berichtet; von den Patienten aus Buch konnte einer mit Hilfe der Werkstatt eine externe Stelle als Malerhelfer und ein weiterer eine Praktikantenstelle in einer Malerwerkstatt (mit der Perspektive einer anschließenden weiterführenden Ausbildung) finden.²⁰⁾ Stärker strukturiert ist der Ausbildungsgang im Fach „Farbtechnik“: Hier gibt es ein dreistufiges Trainingsprogramm, bei dem sich das Auf-rücken in die nächste Stufe für den Patienten auch in finanzieller Hinsicht positiv auswirkt.

Die anfänglich geäußerte Befürchtung, die Unberechenbarkeit psychisch kranker Patienten könne zu schwerwiegenden Zwischenfällen führen, hat sich nicht bestätigt. Von ernstesten Angriffen auf Ausbilder und andere Mitarbeiter ist nichts berichtet worden. Daß es gelegentlich zu Auseinandersetzungen unter Patienten kommt, war erwartet worden; solche Konflikte unterscheiden sich nicht von denen in Strafanstalten. Von Selbstschädigungen der Patienten, etwa mit Tischlerwerkzeugen, ist nichts bekannt geworden. Die Bedienung elektrisch betriebener Geräte (Sägen usw.) ist allerdings den Ausbildern vorbehalten. Dazu gibt auch der Umstand Anlaß, daß die Reaktionsfähigkeit der Patienten durch Medikamente beeinträchtigt sein kann. Es ist von verstärkt auftretenden psychischen Beeinträchtigungen zahlreicher Patienten im Bereich Holztechnik berichtet worden; sie sind vor allem im Arbeitsverhalten (unangemeldetes Fernbleiben usw.), aber nicht in gewaltsamen Aggressionen sichtbar geworden. Während im allgemeinen Patienten, die nach § 64 StGB eingewiesen worden sind, vor allem Alkoholabhängige, als besonders schwierige Patienten geschildert werden, hat sich eine solche besondere Auffälligkeit bei den berufsbildenden Maßnahmen der Stiftung nicht gezeigt. Für die Mitarbeiter der Stiftung ist es wichtig, daß sie sich regelmäßig mit den Therapeuten und Pflegern der Stationen des Krankenhauses aussprechen können und auch an den Haus- und Patientenversammlungen teilnehmen; so können Schwierigkeiten mit einzelnen Patienten rechtzeitig erkannt und aufgefangen werden.

Probleme ergeben sich im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den Sicherheitsstandards der Anstalt. Das erwähnte Stufenprogramm setzt in der höchsten Stufe eine weitgehend freie Bewegung des Patienten auf dem Anstaltsgelände voraus, etwa um selbständig kleine Reparaturarbeiten in anderen Gebäuden der Anstalt auszuführen. Patienten, gegen die neben der Unterbringung eine hohe Freiheitsstrafe verhängt worden ist, dürfen aber in der Regel das Gebäude, in dem sie untergebracht sind, und die

Werkstatträume nicht allein verlassen. Das schränkt die Anwendbarkeit des Stufensystems ein; dabei sind an einer langfristigen Ausbildung im Malereibereich oft gerade diejenigen Patienten interessiert, die mit Rücksicht auf eine hohe Freiheitsstrafe auch mit einer langfristigen Unterbringung rechnen. Hier sollte im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft nach einer flexibleren Lösung gesucht werden, die sich stärker an den individuellen Eigenschaften und Fortschritten des Patienten als an der Höhe der Strafe orientiert.

Eine besondere Patientengruppe bilden diejenigen, die sich nicht mehr im engeren Ausbildungsprogramm befinden, sondern, von den Ausbildern vermittelt, eine Arbeit außerhalb der Anstalt, in die sie abends zurückkehren, aufgenommen haben. Da bei ihnen kein unmittelbarer Bezug zu der Behandlung im Sinne der strafrechtlichen Maßregel besteht, kann das Entgelt nicht nach Maßgabe der Rehabilitations- und Ausbildungsbestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes bezahlt werden. Bisher bestand die Möglichkeit, diese Patienten in das ABM-Programm aufzunehmen. Das wird in Zukunft in den meisten Fällen unmöglich sein, weil die Bundesanstalt für Arbeit strengere Maßstäbe an die spezifisch arbeitsrechtlichen Voraussetzungen (frühere Arbeitsverhältnisse) legen wird, die viele Psychatriepatienten nicht aufweisen. Ein Ausweg wird für die betroffenen Patienten im Zusammenhang mit § 19 des Bundessozialhilfegesetzes gesucht. Das Fortbestehen dieser Außenarbeit ist dringend erwünscht, da es sich hier um diejenigen Patienten handelt, bei denen sich nicht nur die Ausbildung, sondern auch die ärztliche Behandlung erfolgreich erwiesen hat. Es versteht sich, daß die Außenbeschäftigung an eine entsprechende Lockerungsentscheidung geknüpft ist, für die in Berlin der ärztliche Leiter der Einrichtung zuständig ist.

In solchen Fällen ist die Außenarbeit im Rahmen der Vollzugslockerung eine Vorbereitung für weitere Lockerungen und sodann für die bedingte Aussetzung der Maßregel durch eine richterliche Entscheidung nach § 67d StGB. Für die Zeit nach einer solchen gerichtlichen Entscheidung, unter Umständen auch für die Zeit eines längerenurlaubes, stellt sich die Frage der Nachsorge. Hier ist trotz verschiedener Ansätze²¹⁾ noch viel zu tun. Eine Aufnahme solcher Patienten in eines der Wohnheime der Universal-Stiftung Helmut Ziegner kommt in Betracht. Dort ist eine Beratung durch tagsüber anwesende Sozialarbeiter möglich. Diese könnten, jedenfalls mit Zustimmung des Entlassenen, auch Kontakt zur Führungsaufsichtsstelle und den dort tätigen Bewährungshelfern halten. Schließlich könnte die Universal-Stiftung Helmut Ziegner dann auch bei der Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses helfen. Gerade die Kontinuität der Hilfen vor und nach der Entlassung gehört ja zu den besonderen Merkmalen, die die Arbeit der Stiftung bekannt gemacht haben.

Anmerkungen

- 1) § 61 des Strafgesetzbuches (StGB)
- 2) § 63 StGB
- 3) § 64 StGB
- 4) §§ 136, 137 des Strafvollzugsgesetzes
- 5) § 67 Abs. 4 StGB
- 6) Angaben für 1995 aus der Arbeitsunterlage „Strafverfolgung 1995 - Vollständiger Nachweis-“ des Statistischen Bundesamts, veröffentlicht 1997, Tabelle 5; Angaben zu den Patientenzahlen hochgerechnet aus der letzten einschlägigen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes: Rechtspflege/Strafvollzug (Fachserie 10, Reihe 4.2) S. 18

- 7) Tagesspiegel, Berlin vom 26. Mai 1997
- 8) Die Einführung des Ausbildungsganges „Holztechnik“ ist in Buch für die zweite Hälfte des Jahres 1997 geplant (zunächst 6 Plätze)
- 9) vgl. *Gerd Huber*, Psychiatrie, Lehrbuch für Studierende und Ärzte, Stuttgart 1994, S. 662 ff.; *Oberle/Müller-Breidenbach* in: *Volker Faust* (Hrsg.), Psychiatrie, Ein Lehrbuch für Klinik, Praxis und Beratung, Stuttgart 1995, S. 721 ff.
- 10) Vgl. die Bestandsaufnahme bei *Norbert Leygraf*, Psychisch kranke Straftäter, Berlin 1988, S. 160 ff.
- 11) *Wagner/Volckart* in: *Saage/Göppinger*, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl., München 1994, Abschnitt 4.7 Randnr. 348
- 12) Z.B. Berlin: § 30 i.V. mit § 46 des Gesetzes für psychisch Kranke vom 8.3.1985 (GVBl. S. 586) idF des Ges. vom 17.3.1994 (GVBl. S. 86); Brandenburg: § 17 i.V. mit § 38 Abs. 5 des Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 8.2.1996 (GVBl. S. 26)
- 13) Baden-Württ.: § 7 Abs. 4 i.V. mit § 15 des Unterbringungsgesetzes idF vom 2.12.1991 (GB1. S. 794); Rheinland-Pfalz: § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 23. 9.1986 (GVBl. S. 223), wo sogar von der Zuweisung „wirtschaftlich ergiebiger Arbeit“ die Rede ist.
- 14) Rheinland-Pfalz (wie vorstehende Fußnote) § 7 Abs. 1 Nr. 1; Niedersachsen: § 9 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 1.6.1982 (GVBl. S. 131) idF des Gesetzes vom 17.12.1991 (GVBl. S. 367); dazu *Poszár/G. Heinz* in: *Leygraf/Volbert/Horstkotte/Fried*, Die Sprache des Verbrechens... Festschrift für *Wilfried Rasch*, Stuttgart 1993, S. 276 ff.
- 15) Eingehende Erörterung bei *Gabriel* in: *Kammeier* (Hrsg.), Maßregelvollzugsrecht. Kommentar, Berlin 1995, Kapitel E, Abschnitte III (Schule, Berufsausbildung), IV (Arbeitstherapie, Arbeit) und V (Entlohnung, Sozialversicherung) sowie bei *Volckart*, Maßregelvollzug, 4. Aufl., Neuwied 1997, S. 84 ff; vgl. auch *Poszár/G. Heinz* (vorstehende Fußnote)
- 16) *Müller-Isbärner/Gretenkord*, Recht & Psychiatrie 1994, 166, 169
- 17) Expertenkommission, Gutachten „Straftäter im Maßregelvollzug“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1996, 147 ff; *Nedopil*, Die Bedeutung von Persönlichkeitsstörungen für die Prognose künftiger Delinquenz, ebenda 1997 S. 79 ff.
- 18) Die von *Poszár/Heinz* (oben Fußnote 13) S. 278 mitgeteilten Verhältnisse in Göttingen sind etwas günstiger; zu dem Schulunterricht in der großen niedersächsischen Maßregelvollzugsanstalt in Moringen s. *Poszár/Heinz* a.a.O. S. 280
- 19) Die schulische Förderung der Patienten in Buch mußte 1996 wegen des Ausscheidens eines Mitarbeiters ausgesetzt werden; die Fortführung dieser Arbeit ist dringend erwünscht
- 20) Angaben aus dem Jahresbericht der Universal-Stiftung Helmut Ziegner für 1996 S. 21 ff.; vgl. Auch die von der Stiftung herausgegebene Broschüre „Ein Berliner Angebot zur beruflichen Bildung und Wiedereingliederung“, 4. Aufl. 1997, Abschnitt 3.1.2. f.
- 21) Vgl. z.B. *Warmuth*, Recht & Psychiatrie 1990, S. 109 ff.

Kommunikationstraining

Vermittlung von Kulturtechniken für jugendliche Insassen der Sozialtherapie

Michael Heilemann

Widmung

Dieser Artikel ist dreifach gewidmet:

Günther Hegener (59) hat sich als Mittler zwischen den Generationen und Mittler zwischen den Dienstebenen nach 30 Jahren „Dienst im Normalvollzug“ in die Idee der emanzipatorischen Vollzugspädagogik hineingedacht und ungeahnte eigene Talente „entdeckt“. Er hat den unauslöschlichen Beweis dafür geliefert, daß man auch als „alter Hase im Strafvollzug“ Rollengrenzen „überspringen“ kann.

Osman Varol (22) hat die starre Grenzlinie zwischen Insassen und Bediensteten durchlässiger gemacht. Sein hohes Engagement als Tutor trägt aber auch zum besseren Verstehen kultureller Grenzen zwischen türkischen und deutschen Mitbürgern im Strafvollzug nicht unerheblich bei.

Sarah Steffen (20) hat mit ihrem sozial-pädagogischen Talent als junge Frau in ihrem Einsatz gezeigt, daß die Überwindung der Grenzen zwischen Frauen und Männern und zwischen nicht inhaftierten und inhaftierten Mitbürgern prozesse auf beiden Seiten freisetzen kann. Hierbei ist die Gradlinigkeit und persönliche Konsequenz der ehrenamtlichen Mitarbeiter die Grundlage dafür gewesen, daß sie auch kleine Animositäten in ihre Arbeit positiv integrieren konnte.

1. Einstimmung:

Sprachverarmung im Strafvollzug

Der durchschnittliche Insasse kommt in einem multikulturell angelegten Sprachsozietop des Strafvollzugsalltages in der Regel mit vier „Hauptvokabeln“ aus: *Normal, korrekt, ach was und wie ist der denn drauf*.

Ein Gespräch zwischen einem Bediensteten und einem Insassen könnte von daher wie folgt ablaufen:

1. Der Bedienstete erklärt dem Insassen einen Sachverhalt, der aus Sicht des Insassen selbstverständlich oder alltäglich ist.

Bediensteter: „Heute am Freitag gibt es in der Kantine wieder Eintopf“;

Insasse: „Normaal“.

Heißt: Das ist nicht der Rede wert. Darüber brauchen wird gar nicht zu sprechen. Das ist doch sowieso klar.

2. Der Bedienstete erlaubt dem Insassen eine Vergünstigung, die der Insasse nicht erwartet hat.

Bediensteter: „Sie haben heute Aufschluß bis 22.00 Uhr.“

Insasse: „Korääkt“.

Heißt: Supertoll. Ich bin dankbar. Ich hätte von Ihnen nie gedacht, daß Sie so großzügig sind.

3. Der Bedienstete vermittelt dem Insassen eine Nachricht, die für den Insassen unglaubwürdig ist.

Bediensteter: „Mittäter Müller wurde gestern abend auf richterlichen Schnellbeschuß entlassen.“

Insasse: „Ach was“.

Heißt: Das kann ich nicht glauben. Das ist ja unmöglich. Das muß erst mal bewiesen werden.

4. Der Bedienstete schlägt dem Insassen einen Wunsch ab. Bediensteter: „Sie bekommen an diesem Wochenende nicht erneut eine Besuchserlaubnis“.

Insasse: „Wie ist der denn drauf“.

Heißt: Was ist das für ein kleinlicher Mensch. Was will der überhaupt. Was bildet der sich ein. Der ist arrogant. Der hat eine Macke.

Die Vereinfachung des „Knastcodes“ (vgl. u. a. *Malchau*, 1991) geht einher mit einer zunehmenden Differenzierung von Mimik und Gestik: Multikulturelle Kommunikation benötigt immer weniger verbale Anker.

Die Illusion der sozialpädagogischen Pioniere in der Zeit des sog. Behandlungsvollzuges - übertrage den elaborierten Code auf die „inhaftierten Unterschichtskinder“ und sie haben ihre Chance im Wettbewerb der von der Mittelschichtsnorm geprägten Konkurrenzgesellschaft - geht zunehmend verloren (vgl. *Heilemann*, 1996). Im Jugendstrafvollzug sind über *sprachliche* Interventionsangebote nur noch ca. die Hälfte der einsitzenden Insassen erreichbar.

2. Standortbestimmung für Sozialtherapeutische Maßnahmen

Neutralität oder gar Reduzierung einer „sozialen Grundhaltung“ im gesellschaftlichen Umfeld macht das Klima im Strafvollzug erneut rauher. Wohlwollen, politische Unterstützung, finanzielle Substanz und „fachliche Belohnung“ für emanzipatorische Behandlungsangebote von Sozialpädagogen und Psychologen werden nochmals geringer. Flächendeckende (für alle Insassen vorgesehene) Behandlungslogistik weicht zunehmend einer spezialisierten Förderung „hochbegabter“ bzw. überdurchschnittlich *motivierter* Täter, die trotz eines massiven subkulturellen Gegendrucks auch bereit sind, ihre eigene soziale, körperliche, kognitive (vgl. hierzu z. B. *Beyer*, 1994; *Borst*, 1995) und emotionale Kompetenz während der Inhaftierung zu fördern. Nach Verwahrnehmung und Behandlungsvollzug entsteht in sozialtherapeutischen Abteilungen für besonders ausgewählte Insassen in gewisser Weise ein „Eliteangebot“: Bei begrenzten Ressourcen werden hauptsächlich die gefördert, die nicht noch über Monate und Jahre „vormotiviert“ werden müssen. Eine eher studentische Leistungshaltung ist Grundlage für eine fruchtbare Nutzung eines Sozialtherapie-Haftplatzes.

Nicht wenige sog. „Fachdienste“ sehen hier eine Chance zur persönlichen Spezialisierung mit entsprechender Sicherung ihres beruflichen Qualitätsstandards. Von daher sind juristisch-administrative „Einmischungen“ in diesem Vollzugssegment auch weniger zu erwarten: Die herkömmlichen Bedenkenträger („Das ist im Vollzug nicht umsetzbar“) werden durch die Prägnanz der einzelnen innovativen Projekte in Erstaunen versetzt. Allsätze wie: „Das kann der Vollzug nicht leisten“ oder „Dafür fehlen die Kapazitäten“ gelten hier nicht mehr. Anders und damit knallhart ausgedrückt: Eine Elite von Bediensteten schuit eine Elite von Insassen, die dann dem Produktions- und Sozialsystem *tatsächlich* lebenslang (sehr geringe Wahrscheinlichkeit der Wiederinhaftierung) zur Verfügung steht (vgl. *Heilemann*, 1996).

3. Kommunikationstraining in der Sozialtherapie

3.1 Konzept

Das K-Training wird in der Anfangsphase in den ersten drei Monaten des sozialtherapeutischen Programms angesetzt, damit der neu aufgenommene Insasse seine Bedürfnisse besser erkennen und ausdrücken kann. Trainingsziele wie Verbesserung der Zuhörfähigkeit, Verbesserung der allgemeinen Sensibilität und das Einüben „verbaler Figuren“ werden ergänzt durch Übungen zur Erhöhung der emotionalen Kompetenz (emotionaler IQ). Über die Thematisierung „lebensphilosophischer Grundideen“ soll die eigenständige Lebenswegplanung des Insassen fundiert werden.

Die Verbesserung der Gruppenfähigkeit (Konsensfähigkeit) ist von daher ein Hauptziel dieses „Eingangstrainings“, so daß der Insasse dann am weiteren Programm der Sozialtherapie (deliktsspezifische Einzel- und Gruppengespräche, Entspannungstraining, Außentraining) mit Erfolg teilnehmen kann (vgl. *Weiß*, 1996). Das Erkennen eigener Begabungsreserven und insbesondere die Verbesserung der auf die eigene Person gezielte „Anstrengungsbereitschaft“ (Energie und Zeit der eigenen Person widmen) sind weitere wichtige Zielkomponenten dieses Trainings, das letztlich auch die einengende und blockierende „Blamageangst“ des Insassen gezielt abbaut (vgl. *Graff*, 1991; vgl. *Herle*, 1994).

Das Kommunikationstraining soll dem Teilnehmer also erlauben, seine bisherigen „Kommunikationsfiguren“ zu erkennen, zu verändern (zu optimieren) und die Wirkung seiner „sozialen Impulse“ auf andere Menschen deutlich zu verbessern. Er erlernt Techniken, die es ihm erlauben, ohne Angst „mehr von sich preiszugeben“. Er verlernt seine „Kritiksucht“ und er erspürt, daß Lob und Unterstützung für andere Menschen die beste Investition hinsichtlich der sozialen Integration (Gruppenzugehörigkeit, Sympathiebonus) darstellt (vgl. *Pörtner*, 1996). Die Wahrnehmung der eigenen Attraktivität und der Stolz auf die eigenen (neugewonnenen) Fähigkeiten führt zu einem Gefühl des „Wohlfühlens in der eigenen Haut“ und des Wohlfühlens in der „experimentell ausgerichteten Gruppe“ (vgl. *Goleman*, 1995).

Die Hemmungen vor körperlichen Berührungen, vor dem Herstellen von Nähe und die Angst, bei gleichgeschlechtlichen Kommunikationssituationen als „unterschwellig homosexuell“ beurteilt werden zu können, werden ernst genommen und abgebaut. Hierzu werden in jeder Einzelsitzung Übungen zur Verbesserung der Körpersprache (Körperhaltung, Gestik, Blickartikulation usw.) bei besonderer Berücksichtigung von „Berührungsübungen“ vorgehalten (vgl. *Hollinger*, 1995).

Der Insasse verlernt insbesondere, andere Menschen als „Schiedsrichter seines Wertes“ in über großem Maße zu akzeptieren und sich weiterhin stark daran zu orientieren, was andere *vermeintlich* von ihm denken. Er drückt seine Bedürfnisse direkter und freier aus und fragt die Bedürfnisse des anderen unmittelbar und spontan ab. Seine „künstliche“ (männliche) Schamgrenze - die meisten Insassen glauben sich in fast jeder Situation blamieren zu können, besonders wenn sie sich „prägnant“ oder „unerwartet“ verhalten - wird nachdrücklich abgesenkt. Die Freiheitsgrade, sich in seinem

eigenen Leben situations- und bedürfnisgerecht bewegen zu können, steigen an. Die Fähigkeit, Gefühle, wie Wut, Ärger auf der einen Seite und Freude, Zugehörigkeitsbedürfnis und Hilfsbereitschaft auf der anderen Seite direkt und unmittelbar umsetzen zu können, werden nachdrücklich trainiert.

Durch die Teilnahme am Kommunikationstraining verläßt der Insasse die Welt der „sprachlos-hilflosen Stolpere“ und lernt, daß es außer Schubsen, Schlagen, Rumbüllen und Flüchten auch „erklärende“ (aufdeckende) Verhaltensmöglichkeiten gibt, die sich letztlich „auszahlen“. Durch sein neues Kommunikationsverhalten erwirbt er einen Bewegungsspielraum, der dem eines mittelschichtsorientiert sozialisierten Menschen schon sehr ähnlich ist. Ihm wird vermittelt, daß er nur durch „Lebenslanges Üben“ diese neu gewonnenen Funktionen aufrecht erhalten und erweitern kann (vgl. Kohl, 1996). Einige Inhalte der Übungen führen darüber hinaus zu einer Erweiterung seines „lebensphilosophischen Horizontes“; die Fragehaltung in bezug auf den Sinn seines speziellen Lebens wird gefördert und die Bereitstellung von Antworten wird in Aussicht gestellt. So „erspürt“ er seine durchlebten Erfahrungen zu Themen wie Freundschaft, Verliebtsein, Neid, Zurücksetzungserleben und „Männliche Stärke“ oder auch Solidarität (z.B. lebenslange indirekte Verantwortung für die Opfer), um sich so von rigiden (nicht hinterfragten) Zielideen (Dogmen) langsam befreien zu können.

3.2 Ablauf

Das Kommunikationstraining gliedert sich in sechs Phasen: jede Phase umfaßt zwei bis drei Sitzungen.

Phase 1: Definition von Kommunikation

Begriffe wie Sender und Empfänger werden „erleubar gemacht“. Verschiedene Elemente der Kommunikation werden „erspielt“. Über Variation von Sprache (schnell - langsam reden; deutlich und betont reden; wechselnd laut und leise reden usw.) wird die Bandbreite eigener Möglichkeiten erprobt. Der Aufbau einer Kurzrede (Anrede, Titel, Behauptung, Schlußfolgerung) wird erarbeitet; die Insassen müssen erst in der Gruppe und dann vor der Hausversammlung in der Sozialtherapie Kurzreden zu verschiedenen Themen halten. Kriterien der konstruktiven Kritik werden hierbei gleichzeitig entwickelt (vgl. Lemmermann, 1992).

Phase 2: Sympathien erwerben

Über das Training der Vorlesemöglichkeiten (verschiedene Texte zum Thema Kritik bzw. Lob werden eingeübt und vorgelesen) werden 25 Regeln erarbeitet, die die Herstellung von Konsens zu den Mitmenschen erleichtern: Andere Menschen überzeugen und für sich selbst einnehmen, Blockaden (Reaktanz) abbauen und das Gefühl für die „Leichtigkeit der Kommunikation“ durch vermehrte Zustimmung und Lob des Gegenübers werden sinnlich empfunden.

Phase 3: Rhetoriktraining

Regeln für eine angriffsarme Gesprächsführung werden entwickelt; die Wirkung von Fragestrategien, das Erlernen von Fragetechniken wird gefördert. Rhetorische Strategien (Überzeugungsstrategien) werden eingeübt und vor dem Plenum im Rollenspiel inszeniert, phonetische (vgl. Hesse u. Schrader, 1996) Übungen (Schnellsprechsätze) und das Einüben von Atemtechniken sowie das Training einer „entspannten Sprecherhaltung“ sind weitere Elemente der Phase.

Phase 4: Gefühle ausdrücken

Über verschiedene Texte werden Gefühle wie Freundschaft, Hilfsbereitschaft, Zärtlichkeitsbedürfnis, Geborgenheitsbedürfnis und Mitleid spürbar gemacht. Insbesondere das Verhältnis der männlichen Insassen zum „Vater“ und die Möglichkeiten einer eigenen Vaterschaft (Verhältnis zu dem noch nicht geborenen Kind) stehen im Mittelpunkt dieser Gefühlssequenz.

Phase 5: Soziale Intelligenz

Das Erkennen von Vorlieben oder auch von Besonderheiten der Mitmenschen und somit die Verbesserung der sozialen Wahrnehmung werden eintrainiert. Rollenspiele zu bestimmten Gemüthshaltungen erlauben es den Teilnehmern, Gefühle ganzheitlich zu erkennen und ganzheitlich auszudrücken (vgl. Kaiser, 1996). Neben dem Sympathietraining ist insbesondere das Offensivitätstraining ein Hauptbestandteil dieser Phase.

Phase 6: Lebensphilosophie

Relativierung von „Tagesbedürfnissen“ und die Erarbeitung des Gefühls für die „Erstreckung des Lebens“ unter besonderer Berücksichtigung untergeordneter Lebensziele wird durch verschiedene Expassagen erarbeitet. Insbesondere das Konzept der „körperlichen Stärke“ wird dem Konzept der Willenstärke und Anstrengungsbereitschaft aber auch Hilfsbereitschaft gegenübergestellt. Letztlich wird ein Gefühl über die Wichtigkeit des eigenen Körpers und die Achtung vor dem „Wunder der eigenen Geburt“ erahnbar.

Von der ersten Sitzung an wird stets zu Beginn eine Entspannungssequenz (Qi Gong: Ich grüße das Qi; der alte Mann streicht seinen Bart aus; den Himmel stützen) sowie am Ende jeder Sitzung ein Rollenspiel aus dem Anti-Blamier-Training (new games) durchgeführt. Das Anti-Blamier-Training hat drei Zusatzwirkungen:

1. Regressionswirkung: Unbefangen und spontan sein dürfen, sich einmal am Tag wie ein Kind benehmen und letztlich eine innere Befreiung erfahren können.
2. Stärkung des Wir-Gefühls: Abbau von Mißtrauen und Bewertungsangst gegenüber den konkret im Raum anwesenden Mitmenschen.
3. Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten: Auch „sonderbare“ oder „unnormale“ Verhaltens- und Reaktionsweisen werden als „spielbar“ erlebt.

3.3 Trainerteam

Neben der Seminarleitung (Dipl.-Psychologe, Amtsinspektor) nehmen in der Regel zwei bis drei Praktikanten und zwei bis drei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (E.M.) an jeder Sitzung teil. Durchschnittlich fünf Insassen haben als Teilnehmer somit die Chance, in Kleingruppenarbeit (1:1 Zuordnung) einzelne Übungsaufträge vorzubereiten, die sie dann im Plenum mit Unterstützung ihres „zufällig zugeordneten Tandempartners“ (Trainers) vorstellen dürfen (müssen). Über die Zuordnung von Aufgaben und von Trainern entscheidet in der Regel das Los, so daß der Teilnehmer unterschiedlichste Typen von „Mentoren“ in verschiedenen Lösungssituationen kennenlernen darf. Für die Praktikantinnen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen ergibt sich selbst bei Wiederholung des Seminars von daher jedesmal ein neuer „Spannungsbogen“. Wichtig ist, daß sowohl schicht- als auch geschlechtsspezifische Differenzierungen im Trainer-

team vorliegen; die Anzahl der Trainer und Trainerinnen sollte grundsätzlich nie geringer sein als die Anzahl der Teilnehmer (Teilnehmer Obergrenze: fünf bis sechs Personen). Dieses Prinzip der „Majorisierung“ führt auch zu einer inhaltlichen Meinungsführerschaft, die die Nachdrücklichkeit des „Transferanspruches“ der Teamer unterstützt. Zusätzlich werden ein bis zwei ehemalige Teilnehmer als Tutoren gewonnen. Die Tutoren nehmen an den Vorbesprechungen des Trainerteams teil und tragen letztlich auch zur Sicherung des Qualitätsstandards (wohlwollende inhaltliche und formale Kontrolle der Teilnehmer - Mitinsassen) bei.

Aus der Zusammensetzung des Trainerteams ergeben sich interessante Übungsmöglichkeiten: Der Spannungsbogen zwischen männlichen und weiblichen Trainern und Trainerinnen erlaubt auch die gezielte Einbringung geschlechtsspezifischer Perspektiven; der Einsatz von Tutoren ermöglicht unterschiedliche Blickwinkel aus Sicht des „Insassenvolkes“; die Tatsache, daß ein Kollege aus dem allgemeinen Vollzugsdienst und ein Fachdienstkollege verschiedene Bewertungsmuster „anlegen“, ermöglicht ebenfalls einen gewissen „Spannungsbogen“ der kreative Lösungen befördert; die Einbeziehung externer Trainer und Trainerinnen erwirkt eine Öffnung des ansonsten eher „geschlossenen Denkens“ im System Strafvollzug und trägt auch zu einer „inneren Befreiung der Handlungsabläufe“ bei. Letzteres gilt insbesondere bei den Entspannungsübungen und bei den „Anti-Blamier-Übungen“.

Diese innere Öffnung eingefahrener Verhaltensmuster erlaubt es, daß die starren Fronten zwischen „Insassenvolk“ und „Bedienstetenvolk“ oftmals in sich zusammenfallen. Die „Besiedlungspolitik“ in den Köpfen der Insassen wird durch diese Form des Kommunikationstrainings möglich: Zwei Völker in einem Staat (Knast) sitzen hier für zwei Stunden in der Woche „wirklich in einem Boot“.

Der hohe Personalaufwand (Majorisierung der Teilnehmer durch das Trainerteam) läßt sich bei inzwischen spürbarem Personalabbau im Strafvollzug (freiwerdende Stellen werden z.Z. nicht besetzt) nur durch freiwillige Helfer und Helferinnen aus der „Gemeinde“ realisieren. Die Bereitschaft von jungen Erwachsenen, sich in diesem sozialen Betätigungsfeld persönlich und auch gesellschaftspolitisch einzubringen, ist hoch, nachdem erste Schwellenängste in Vorgesprächen (z. B. Vortragsarbeit in Jugendzentren oder weiterführenden Schulen) abgebaut worden sind. Der Vorteil für das System Strafvollzug durch eine Öffnung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (also nicht ausschließlich Kaffee- und Kuchenbesuche) läßt sich wie folgt auflisten:

1. Personalintensive Maßnahmen sind spontan durchführbar, ohne daß über Jahre mit der Administration über Stellenschlüssel verhandelt werden muß.
2. Die Arbeitseffektivität wird durch „frische Impulse“ erheblich verbessert; auf die hauptamtlichen Trainer wird ein gewisser Druck zum persönlichen Engagement ausgeübt, da sie spüren, daß die unbezahlten Kräfte ein hohes Effizienzinteresse mitbringen und vorleben.
3. Berufliches Handeln für die hauptamtlichen Mitarbeiter wird durch die externen Impulse interessanter und vielfältiger; der Aufgabenbezug (Kompetenzerweiterung der Insassen) wird von außen neu stimuliert.
4. Inhalte und Methoden der Behandlungsarbeit im Strafvoll-

zug vermittelt sich über die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sukzessive „nach draußen“. Das familiäre und soziale Umfeld der E. M. kann dazu beitragen, daß die Akzeptanz für engagierte Arbeit im Strafvollzug in den (kommunal-)politischen Raum hineingetragen wird.

5. Die Trainingsteilnehmer (Insassen) erleben „Zwischentöne“, sodaß eine starre Gruppenabgrenzung zwischen „Knackis“ und „Wärtern“ zunehmend schwerfällt und in diesem Lernkontext zunehmend wegfällt.
6. Aufgrund der ständig wechselnden Arbeitsmethode zwischen Tandemarbeit (ein Insasse; ein Trainer) und Bewegungsarbeit sind immer wieder neue interessante soziale Interaktionen in der Dyade (In Zweierbeziehungen. Die Schriftleitung.) möglich, sodaß subkulturell stabilisierende Zwischenkommunikation innerhalb der Teilnehmerschaft (zwischen den teilnehmenden Insassen) nicht mehr das dominierende Interaktionsprinzip in der Behandlungsgruppe sein kann (auch hierdurch wird die Motivation und die Effizienzwahrnehmung der verantwortlichen Trainer positiv gefördert und stabilisiert).

Ein weiterer Nebeneffekt ist, daß ein „gläserner Strafvollzug“ viel stärker gegenüber seinen Auftraggebern (Öffentlichkeit) im Rechtfertigungszwang steht: Das Produkt Sicherheit wird auch durch diese Konstellation einer intensiveren „Produktprüfung“ durch den Konsumenten (Öffentlichkeit) unterzogen.

3.4 Umsetzungsbedingungen

Das Training findet einmal pro Woche an einem Freitagnachmittag für einen Zeitraum von ca. zwei Stunden statt. In einem extra eingerichteten Seminarraum („hochwertige Ausstattung“) wird grundsätzlich auf eine gemütliche Atmosphäre (Kaffee, Kuchen) geachtet. Technische Ausstattung (Overheadprojektor, Videoanlage) wird im Sinne einer professionellen Seminarartigkeit grundsätzlich benutzt. Jeder Insasse (Teilnehmer) erhält eine eigene Seminarmappe, die sich bei jedem Seminartag um die jeweiligen Textbausteine ergänzt. Der Insasse wird aufgefordert, die Seminarinhalte vor- und nachzubereiten. Die der Sozialtherapie zugeordneten Praktikanten und Praktikantinnen können auch im Laufe der Woche diesbezüglich „Hausarbeitshilfe“ leisten.

Grundsätzlich wechseln sich Vortragsarbeit, Kleingruppenarbeit und Plenumsarbeit (Arbeitsergebnisse dem Plenum im Rollenspiel oder im Vortrag bzw. in kleinen Diskussionsrunden vorstellen) ab. Die Erarbeitung einer selbständigen „studentischen“ Grundhaltung ist eines der weitergehenden formalen Ziele des Trainings. Dazu gehört auch, daß die Insassen zunehmend selbständig nach neuen Informationsanteilen (z. B. in Zeitschriften) suchen und von sich aus eigenständig dem Trainerteam ergänzendes Material für einzelne Sitzungen zur Verfügung stellen. Ca. 12-14 Einzelsitzungen werden benötigt, um die Seminarinhalte zu vermitteln. Die Abschlusssitzung wird als „Seminarfeier“ mit weiteren externen Gästen durchgeführt (vgl. auch Günther, 1996: Neges, 1996).

4. Erste Bewertung der Maßnahme

Bei einer qualitativen Erstbefragung interessieren verschiedene Beurteilerperspektiven:

1. Teilnehmer (Absolventen)
2. Tutoren

3. Ehrenamtliche Mitarbeiter, Trainerteam
4. Hauptamtliche Mitarbeiter
5. Übriges Personal in der Sozialtherapie (Wohngruppenbetreuer)

Auf einer Skala von 1 (geringe Veränderung / Verbesserung) bis 7 (hohe Veränderung / Verbesserung) können unterschiedliche Veränderungen in der individuellen Kommunikationshaltung auf den nachfolgend genannten Skalen eingeschätzt werden.

Folgende Beurteilungskriterien werden verwendet:

1. Verbesserung der sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten
2. Verbesserung der mimisch-gestischen (nonverbalen) Kommunikationsmöglichkeiten
3. Erhöhung der Offenheit in Kommunikationssituationen
4. Verbesserung Kreativität und Flexibilität beim Kommunizieren
5. Angenommene Verbesserung der Akzeptanz des einzelnen Insassen durch seine soziale Umwelt
6. Verbessertes Vermögen zum Herstellen gefühlsmäßiger Nähe
7. Verbesserung der Entspannungsmöglichkeiten
8. Verbesserung der Gruppenfähigkeit
9. Erhöhung der Verbindlichkeit / Verlässlichkeit in sozialen Beziehungen
10. Kompetenz des Trainerteams
11. Engagement (Anstrengungsbereitschaft) des Trainerteams
12. Gesamtwirksamkeit der Maßnahme für inhaftierte jugendliche Teilnehmer. Eine erste Befragung wurde im September/Oktober 1996 durchgeführt. Befragt wurden ausschließlich die Teilnehmer (Absolventen) des vorletzten Kurses sowie des laufenden Kurses (insgesamt zehn Insassen) auf der einen Seite und das Trainerteam (insgesamt sieben Mitglieder) auf der anderen Seite.

Zusammenfassend können folgende Ergebnisse (Ersteindrücke) berichtet werden: Die Teilnehmer sehen bei sich selbst sehr hohe Fortschritte bei den nonverbalen Kommunikationsmöglichkeiten, bei ihrer Offenheit, bei den Entspannungsmöglichkeiten und teilweise auch hinsichtlich ihrer sozialen Integration. Gleichzeitig billigen sie dem Trainerteam ein sehr hohes Engagement und sehr hohe Kompetenz zu. Die Gesamtwirksamkeit der Maßnahme wird als überdurchschnittlich hoch erlebt.

Die Trainer sehen insbesondere Fortschritte im verbalen Bereich bei der Offenheit und bei den Entspannungsmöglichkeiten. Auch die eigene Kompetenz und das eigene Engagement werden als überdurchschnittlich beschrieben.

Probleme und Kritik im Rahmen des Kommunikationstrainings sind vor allem im Zusammenhang mit der Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgetaucht:

1. Die Gestaltung und die forsch-dreiste Formulierung auf einem „Werbeplatz“ wurde teilweise massiv kritisiert; das im übrigen nicht besonders „erfolgreiche“ Plakat - es gab insgesamt nur fünf Rückmeldungen bei einer Zielgruppe von ca. 500 angesprochenen Personen - wirkte auf einige Beurteiler und Beurteilerinnen „nicht frauengerecht“. Die verwandte Werbeform war als dem Anliegen unangemessen erlebt worden.
2. Eine der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen verliebte sich nach Absolvierung des Seminars in einen ehemaligen Teilnehmer des Kommunikationstrainings - der noch wei-

terhin Insasse der Sozialtherapie war - bzw. ging mit ihm eine Beziehung ein. Die nachvollziehbaren Bedenken der Eltern des Mädchens wurden von dem Seminarleiter anfangs nicht ausreichend ernst genommen, so daß bei den Eltern erheblicher Unmut entstand.

Insbesondere der sorgfältige und noch behutsamere Umgang mit Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen außerhalb der Anstalt ist Resultat der hier beschriebenen Konflikte. Es wird als Anregung des Anstaltsleiters der Jugendanstalt Hameln und der Eltern der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen / Praktikanten und Praktikantinnen ein Elterngespräch bzw. sogar ein Elternabend durchgeführt, in dem - trotz Volljährigkeit aller Angesprochenen - eine umfassende Information des sozialen Umfeldes (des familiären Umfeldes) und der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgen kann. Obwohl dies von den Betroffenen selbst teilweise als „frauenfeindlich“ (wir selbst können über unser Leben bestimmen) oder auch als Einmischung (wer wahlberechtigt ist, ist auch berechtigt, seine ehrenamtlichen Tätigkeiten selbst zu organisieren) erlebt wird, soll das Angebot an die Eltern der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen doch zu einer festen Gepflogenheit werden, gleichwohl ironische Stimmen inzwischen unken: „Bei Bedenken hinsichtlich Risiken und Nebenwirkungen fragen sie bitte ihren Anstaltspsychologen oder ihren Anstaltspfarrer“.

Neben der fortlaufenden positiven Resonanz von Beteiligten und „Gästen“ (auf der anderen Seite soll das Kommunikationstraining ja nicht gleich eine Kultveranstaltung sein) ist positiv hervorzuheben, daß es schon einige Multiplikationsideen und -versuche gibt:

1. In der Jugendanstalt Göttingen hat eine weibliche Honorarkraft - vormals Praktikantin in Hameln - das Konzept für Insassen aus der dortigen Anstalt angeboten.
2. In der Freigängerabteilung der Jugendanstalt Hameln plant der dortige stellv. Abteilungsleiter im Rahmen eines emanzipatorischen Entlassungstrainings, das Kommunikationstraining einzusetzen und es als Erweiterung des dort ansonsten praktizierten sozialen Trainings (das sich dort schon seit den 80er Jahren bewährt hat) zu verstehen.
3. Mitarbeiter des sog. Normalvollzuges (ein Sozialarbeiter, ein Psychologe) haben vor, die Anwendbarkeit des Konzeptes für ihren Vollzugsbereich zu prüfen.

Fazit:

Das Kommunikationstraining scheint auf den ersten Blick den Rahmen des vollzuglichen Alltags zu sprengen - auf den zweiten Blick ist die Resonanz und auch die Multiplikationsbereitschaft schon nach kurzer Zeit deutlich spürbar.

5. Sozialtherapie als Exportartikel

Strafvollzug hat kaum eine Lobby, schon gar nicht aber einen Hauptsponsor. Das Identifikationsvakuum - z. B. der Wirtschaftsunternehmen in bezug auf Strafvollzug - wurde erst im Sommer 1996 in der Jugendanstalt Hameln wieder deutlich. Der sehr rührige und kreative Anstaltsleiter versuchte, größere Firmen aus dem Weserbergland für ein „Sponsorprojekt Jugendstrafvollzug“ zu gewinnen. Ohne jeden Erfolg; schlimmer: Selbst Firmen, die einer Spende nicht abgeneigt waren, baten um Diskretion. Mit Strafvollzug ist immer noch kein Staat zu machen...

Wie denn auch? Unser Produkt (unsere Serviceleistung) besteht in der Persönlichkeitsveränderung des inhaftierten Insassen. Diese auf sich selbst stolze (weil trainierte) Persönlichkeit hat es nicht mehr nötig, andere zu quälen, um sich hierdurch künstlich aufzuwerten. Dieser persönliche Abstand zu Verhaltensübergriffen gegenüber Schwächeren stellt die erhoffte *Sicherheit* (unser Produkt) für den Bürger dar. Wie auch in anderen Branchen üblich, müßten wir unser Produkt in die Hand nehmen, wiegen, prüfen, testen, immer wieder verbessern, um letztlich auf das Ergebnis stolz sein zu können und um es schließlich „am Markt zu plazieren“. Der Bürger (Abnehmer unserer Serviceleistung) müßte von daher spüren, was wir machen, daß wir es für ihn machen, daß dieses durchaus ansehnliche Produkt „ihm tatsächlich etwas bringt“. Die Investitionen in die Persönlichkeit des Täters und damit die „punktgenaue“ psychosoziale Operation muß mit einem scharfen Skalpell durchgeführt werden: Der Täter muß nach seiner Behandlung im Strafvollzug eine Erleichterung verspüren: Es fällt ihm leichter, mit sich selbst umzugehen, es fällt seinen Mitmenschen leichter, ihn zu mögen. Er kann stolz auf sich sein. Er muß nicht mehr auf Kosten anderer kompensieren.

Die Definition des Qualitätsstandards, die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle müßten somit unmittelbar und direkt von dem Käufer (Sicherheitsabnehmer) durchgeführt werden können. Dies funktioniert auch deswegen nicht, weil sich der Strafvollzug z. Z. noch versteckt, „im eigenen Saft schmort“, und sich in den eigenen (mehr als vier) Knast-Wänden einigelt. Gerade die Insassen, mit denen der Strafvollzug „angeben“ könnte - die sich also persönlich nachdrücklich weiterentwickelt haben - werden vor der Öffentlichkeit „geschützt“. In einem verkrusteten, überholten, administrativen Denken, wo fremdbestimmter Persönlichkeitsschutz des Täters über einer gezielten Produktvermarktung der „Ware Sicherheit“ steht, wird selbst dem Täter, der auf sich selbst stolz sein könnte, eine entsprechende „öffentliche Inszenierung“ verweigert. Damit nimmt man letztlich auch allen Bediensteten des Strafvollzuges die Möglichkeit, ihr Produkt zu präsentieren. Wer sollte uns also in diesem Zusammenhang sponsern wollen? (vgl. u. a. *Schulze*, 1996). Außerdem: Beste Versicherung gegen Rückfall ist Commitment (öffentliche Selbstfestlegung): Je mehr sich jemand für eine neue Identität entscheidet und diese auch *öffentlich* auslebt (im Altersheim, beim Kinderschutzbund, beim Weißen Ring usw.), umso schwerer wird es ihm fallen, in alte (chauvinistisch-gewalttätige) Belohnungsmuster zurückzufallen. Dafür macht die Anerkennung einer geänderten und öffentlich präsentierten neuen Identität viel zu viel Spaß...

Persönlichkeitstraining als Exportmodell für Polizeiführungsakademien, für psychiatrische Institutionen, für das Training von Managern in der Wirtschaft und für Fernsehstationen? Eine Illusion?

In den letzten vier bis fünf Jahren ist z. B. das Antagonistentraining (Anti-Aggressivitäts-Training) als „Hamelner Modell“ in allen genannten Bereichen ein „begehrtes Multiplikationsprojekt“. Unzählige Anfragen aus allen gesellschaftlichen Bereichen dokumentieren hohe Attraktivität für „Zweitverwerter“. In einer Vielzahl von Semesterarbeiten, Examensarbeiten und Diplomarbeiten und neben vielfältiger Darstellung in den Printmedien werden zunehmend auch geläuterte Absolventen des Anti-Schläger-Trainings (Tutoren)

in Fernsehsendungen und Talkshows interviewt. Das Produkt „Sicherheitszuwachs“ ist für den Bürger dadurch teilweise spürbar...

Durchsetzungstraining, Selbstsicherheitstraining, Vertrauensübungen, Entspannungstraining, Sensibilitätstraining und die Verbesserung der „informellen Rhetorik-Performance“ wird über die Mitglieder des BDU (Berufsverband Deutscher Unternehmensberater) professionell und umfassend angeboten: In dem Mitgliederverzeichnis des BDU Fachverbandes 1994/1995 werden 48 überregional tätige Anbieter der Unternehmens- und Personalberatung vorgestellt. Neben *Kienbaum & Partner* (Gummersbach), *Düsterberg* (Düsseldorf), *Baumgartner* (Sindelfingen) oder *Topos* (Hamburg) sind die Management-Trainingsangebote aus dem Strafvollzug „noch überschaubar“ (vgl. BDU, 1994). Und doch gibt es „Nachfrager“, die sich sagen: Persönlichkeitstrainer, die es bei den „Härtesten“ (Schlägern, Mördern, Vergewaltigern) schaffen, sind in abgewandelter Form auch für unsere Zwecke nützlich. Der „Heiße Stuhl“ (meine mieseste Tat, meine drei negativsten Einstellungen) kann als Pressure-Methode vielleicht die Souveränität der Teilnehmer (Geschäftsführer) steigern? Der Abbau von Schuldgefühlen und die Integration ausgegrenzter Persönlichkeitsanteile wird erleichtert. Weiterbildung für Abteilungsleiter der Ausbildungsbereiche großer Firmen (z. B. VW: Drogenprophylaxe, Umgang mit rechtsradikalen Jugendlichen) ist genauso gefragt, wie das Training für gehemmt-aggressive Männer, die als Führungskräfte in der Zusammenarbeit mit weiblichen Teamern „Sprechblockaden“ abbauen (Synergie ist alles).

Der Export von „knastbewährten psychologischen Interventionsmethoden“ wäre somit eine *zweite* Möglichkeit, Strafvollzug hoffähig zu machen. Der Nachweis funktionierender Methoden und der Nachweis brauchbarer Produkte ist Grundlage einer Identifikation der Bevölkerung mit „ihrem Serviceunternehmen für Sicherheit“. Hierbei sollten sich alte Neidblockaden (Abteilung X will sich doch nur hervortun) *innerhalb* des Strafvollzuges zugunsten einer allgemeinen Akzeptanz des Gesamtsystems auflösen lassen. Im „Fußball-Bilde“ gesprochen: „wenn Kreisklassen und Bezirksklassenfußballvereine auf Bayern München neidisch sind, weil dort neben dem Hauptsponsor auch 200 Nebensponsoren ihr Geld lassen, wird verkannt, daß die Jugendförderung eben dieser Vereine über den DFB nur durch die „Abtretungen“ der Sponsorüberschüsse durch die großen Vereine ermöglicht wird. Neid des Kreisklassenvereins auf Bayern München würde also auch dessen Jugendarbeit behindern.“ Sponsoren suchen sich Funktionsträger, mit denen sie glänzen können. Innovative Methoden aus dem sog. „Elitevollzug“ (vgl. *Heilemann*, 1996) sollen sicherlich nicht nur Sponsoren anlocken - sie sollten auch einen Sog auf weitere Ausdifferenzierung des Strafvollzugs im Inneren ausüben. Beides geht Hand in Hand.

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold: Die Teilnehmer des Kommunikationstrainings in der Jugendanstalt Hameln haben in ihrem gestenreichen multikulturellen Lebensraum (in dem von Qualitätssicherung hinsichtlich sprachlicher Ausdrucksfähigkeit z. Z. nicht gesprochen werden kann) zu differenzieren gelernt, wann sie mit Golddukaten und wann sie eher doch mit Silberlingen „bezahlen“ sollten. Inzwischen haben sie eines jedoch verstanden: „Es darf auch wieder einmal ruhig etwas mehr Verbales sein“ ...

Und übrigens: Einige der *Insassen* (Teilnehmer), die diesen Bericht dann auch noch „wissenschaftlich durcharbeiten“ müssen, werden sagen: „Ach was“. Manche werden dann urteilen: „Normaal“. Andere werden hervorstoßen: „Korääkt“. Einige *Bedienstete* hingegen werden kopfschüttelnd feststellen: „Wie ist der denn drauf“.

Literatur

- Antun, K.H.: Mit List und Tücke argumentieren. Technik der boshafte Rhetorik. Wiesbaden, 1995.
- BDU: Mitgliederverzeichnis des BDU-Fachverbandes Personalberatung. Bonn, 1994.
- Becker, W.: Jetzt geben sie den Ton an. In: Men's Health, 9/96
- Beyer, G.: Gedächtnistraining. München, 1994.
- Borst, H.: Super-Jogging für den Kopf. München, 1995.
- Dahms, M.: Die Magie der Schlagfertigkeit. Wiesbaden; 1996.
- Goleman, D.: Emotionale Intelligenz. New York, 1995.
- Graff, S.: Mit mir nicht. Selbstbehauptung im Alltag. Berlin, 1991.
- Günther, U.: Handbuch für Kommunikations- und Verhaltenstrainer. Psychologische und organisatorische Durchführung von Trainingsseminaren. Köln, 1996.
- Heilemann, M.: Moraltraining und Gewissensbildung In: Ellinghaus, W.: Wozu Ethikunterricht? Versuch einer Antwort. Lernen für die deutsche und europäische Zukunft e. V. Harsewinkel, 1996 .
- Heilemann, M.: Strafvollzug 2000. Grundsatzartikel zu Entwicklungslinien im Strafvollzug. Hameln, 1996 (Internes Arbeitspapier).
- Heilemann, M.: Verhaltenstraining bei gehemmt-aggressiven Männern In: Brandes, H. (HG): Handbuch Männerarbeit. Weinheim, 1996.
- Herle, U.: Selbstverteidigung beginnt im Kopf. München, 1994.
- Hesse, J. und Schrader, H. C.: Assessment Center. Das härteste Personalausleseverfahren. Frankfurt, 1994.
- Hollinger, P.: Flirten. Der kurze Blick zum kleinen Glück. München, 1995.
- Kaiser, A.: Frauen stärken - ändern Schule. Bielefeld, 1996.
- Köhl, K.: Seminar für Trainer. Trainer lernen lehren. Hamburg, 1996.
- Lemmermann, H.: Grundlagen und Techniken der Redekunst. München, 1992.
- Malchau, J.: Discotlash im Ambiente von Drogen, Gewalt und Banane. Weinhelm, 1991.
- Negees, G.: Managementtraining. Leitfaden aus der Seminarpraxis. Praktische Führungsfälle, Führungsbausteine und Persönlichkeitsentwicklung. Wien, 1996.
- Pörtner, S.: Ernstnehmen, zutrauen, verstehen. Personenzentriert arbeiten in sozialen Einrichtungen. Stuttgart, 1996.
- Schulze, G.: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt, 1996.
- Weiss, M.: Das Konzept der Sozialtherapie in der Jugendanstalt Hameln. Abteilungsinterne Verfügung. Hameln, 1996.

Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung

Jörg Kinzig

1. Einführung

Die Aussage, Rechtsdogmatik und empirische Forschung hätten sich in letzter Zeit zunehmend auch dem Maßregelrecht zugewandt, galt bisher nur für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB und in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB.¹⁾ So wurde von der Sicherungsverwahrung noch vor kurzem als einer vergessenen Maßregel gesprochen.²⁾ Mittlerweile findet die Maßregel des § 66 StGB stärkere Aufmerksamkeit. Diese zeigt sich einerseits in verschiedenen kriminalpolitischen Initiativen, die von der Forderung nach Abschaffung der Sicherungsverwahrung bis zu der nach einer starken Ausweitung des Rechtsinstituts reichen.³⁾ Gleichzeitig wurden jüngst auch wissenschaftliche Arbeiten über diese nach wie vor kriminalpolitisch umstrittenste Maßregel vorgelegt. So hat Kern kürzlich in dieser Zeitschrift Ergebnisse einer Studie über 49 Insassen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal vorgestellt, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.⁴⁾ Aufgrund seines Untersuchungsdesigns (da die Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg in der Regel in der JVA Freiburg vollzogen wird, verbüßten 43 seiner Probanden zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch ihre der Sicherungsverwahrung vorangehende Freiheitsstrafe) konnte er allerdings keine Aussagen über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung machen.

Auch in den amtlichen Statistiken sind hierzu keine Daten vorhanden. Daher wurde im Rahmen eines am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht erstellten, umfangreichen Forschungsvorhabens zur Sicherungsverwahrung⁵⁾ auch erfaßt, wie, nach welchen Kriterien und mit welchem Ergebnis die Entscheidungen über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gefällt werden. Dieser Aspekt soll im folgenden dargestellt werden. Die Aufbereitung der Ergebnisse folgt dem Ablauf der Straf- und Maßregelvollstreckung. Untersucht werden das Entscheidungsverhalten der Strafvollstreckungskammern bei den Beschlüssen über die vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung bereits nach zwei Dritteln der Strafe, nach Vollverbüßung der Strafe sowie die danach im gesetzlich vorgeschriebenen Zwei-Jahres-Turnus ergehenden Entscheidungen über die weitere Fortdauer der Sicherungsverwahrung.

Das Ausgangsmaterial für die Untersuchung bildete eine Totalerhebung aller Verfahren, in denen in den Jahren 1981 bis 1990 in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Um Langzeitverwahrte erfassen zu können, wurden auch alle diejenigen Verfahren einbezogen, in denen Straftäter schon vor dem Jahr 1981 verurteilt wurden und die aufgrund dieser Urteile zum Untersuchungszeitpunkt Mitte des Jahres 1993 in den drei Bundesländern noch oder wieder in Sicherungsverwahrung einsaßen. Insgesamt wurden die Vollstreckungshefte von 318 Straftätern ausgewertet.

2. Die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe (§§ 57 I, 67c StGB)

Nach § 57 I i.V.m. § 67c StGB kann die Vollstreckung der

Sicherungsverwahrung zusammen mit der Restfreiheitsstrafe bereits nach zwei Dritteln der Strafverbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden.⁶⁾ 242 der 318 Probanden (76,1%) hatten zum Zeitpunkt der Untersuchung schon zwei Drittel ihrer Freiheitsstrafe verbüßt, so daß für sie Aussagen über die Entscheidung nach §§ 57 I, 67c StGB möglich sind. Nur in 136 dieser 242 Fälle (56,2%) trafen die Strafvollstreckungskammern eine Sachentscheidung. Die restlichen immerhin 106 Strafgefangenen (43,8%) verweigerten von vornherein die für eine Entlassung nach § 57 I Nr. 3 StGB erforderliche Zustimmung. Dies geschah zumeist aus der Angst heraus, daß sich eine Ablehnung auf den weiteren Vollstreckungsverlauf ungünstig und präjudizierend auswirken könne.⁷⁾ Mehrere Strafvollstreckungskammern betonten entgegen dem Gesetzeswortlaut zum Teil wiederholt fehlerhaft, daß eine Aussetzung der Unterbringung zu diesem frühen Zeitpunkt nicht möglich sei, da vorher noch die Strafe zu Ende vollzogen werden müsse. So hieß es z.B. in einem Zwei-Drittel-Beschluß: „Ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfordert, ist gem. § 67c I StGB vor dem Ende des Vollzuges der Strafe zu prüfen.“

Die Erstellung eines psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens zur Vorbereitung der Entscheidung sieht das Gesetz weder für den Beschluß nach zwei Dritteln der Strafe noch zu einem späteren Zeitpunkt vor.⁸⁾ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht für das Maßregelrecht hervorgehoben, daß es in der Regel geboten sei, von Zeit zu Zeit einen anstaltsfremden Sachverständigen heranzuziehen und ein neues Prognosegutachten einzuholen.⁹⁾ Für die Zwei-Drittel-Entscheidung wurde in sechzehn Fällen (6,6%) ein solch neues Gutachten angefordert. Bemerkenswerterweise stammen 14 davon aus Nordrhein-Westfalen und nur je eines aus Baden-Württemberg und Bayern. In 15 der 16 Fälle erteilte die Strafvollstreckungskammer dem Sachverständigen den Auftrag, sich dazu zu äußern, ob verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Diese Aufgabenstellung ist problematisch. Denn das Bundesverfassungsgericht hat betont, daß der Richter die Prognoseentscheidung selbst zu treffen habe und sie nicht dem Sachverständigen überlassen dürfe. Das Gutachten müsse den Richter nur in den Stand setzen, sowohl die Grundlagen für diese Entscheidung zu erarbeiten als auch die Frage zu beantworten, ob und welche Art Straftaten von dem Untergebrachten zu erwarten sind.¹⁰⁾

Nur in insgesamt drei der 242 Fälle (1,2%), die allesamt Besonderheiten aufwiesen, wurde der Strafrecht und damit auch die gesamte Maßregel zur Bewährung ausgesetzt. Analysiert man die Gründe der Beschlüsse, wurde in 65 und damit fast der Hälfte der 136 Sachentscheidungen (47,8%) von den Gerichten nicht ein einziger für die Entlassung sprechender Gesichtspunkt angeführt. In den verbleibenden 71 Entscheidungen wurde zugunsten des Insassen am häufigsten sein positives Vollzugsverhalten generell hervorgehoben (43,7%). Dazu wurden in weiteren 16,9% speziell auf die gute Führung im Vollzug und in 12,7% auf gute Arbeitsleistungen abgestellt. Im Gegensatz dazu führten die Strafvollstreckungskammern durchschnittlich fast fünf Gründe gegen die Entlassung an. Überraschende Bedeutung haben dabei die bisherigen Vorstrafen und der Rückfall des Probanden. Die Zahl der Vorstrafen wurde in 54,4% und die Zahl der einschlägigen Vorstrafen in 41,2% der Fälle genannt. Der Rückfall spielt im Gewand der

Wirkungslosigkeit der bisherigen Freiheitsentzüge (48,5%), des früheren (wiederholten) Bewährungsbruchs (42,6%), des raschen letzten Rückfalls (27,2%) und der Rückfallgeschwindigkeit mit 15,4% eine Rolle. Somit stellten die Gerichte fast ganz auf den prognostisch problematischen Gesichtspunkt des bisherigen Legalverhaltens ab.¹¹⁾ Dies geschah auch deswegen, weil Hafterleichterungen, die weitere Aufschlüsse hätten geben können, in diesem Stadium nur selten gewährt wurden (lediglich 12,8% der Probanden). Diese restriktive Praxis ist wiederum auf die VV zu §§ 11, 13 StVollzG zurückzuführen, die Lockerungen und Urlaub nur ausnahmsweise vorsehen.

3. Die Entscheidung über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe (§ 67c StGB)

Nach dem Ende der Freiheitsstrafe sieht § 67c StGB vor, daß überprüft wird, ob der Zweck der Maßregel die Sicherungsverwahrung noch erfordert. Insgesamt 181 Probanden (56,9%) hatten zum Untersuchungszeitpunkt ihre Freiheitsstrafe bereits verbüßt, so daß über sie Aussagen zur Entscheidung nach § 67c StGB gemacht werden können. Zu diesem Zeitpunkt saßen die 181 Probanden durchschnittlich knapp sechs Jahre (71,1 Monate) im Strafvollzug. Dieses Ergebnis liegt etwa 1 1/2 Jahre unter dem Durchschnitt der gegen alle 318 Straftäter verhängten Freiheitsstrafe von 89,8 Monaten.¹²⁾ Da für besonders schwere Straftaten auch höhere Sanktionen ausgeworfen werden, haben diese Täter wegen der Länge ihrer Strafe geringere Aussichten, die Sicherungsverwahrung auch tatsächlich anzutreten. Entsprechend gilt das Paradox, daß Täter weniger schwerer Kriminalität größere Chancen aufweisen, am Ende der Strafe auch real in die Sicherungsverwahrung zu gelangen.

3.1 Sachverständigengutachten zur Vorbereitung der Entscheidung

Bei 83 dieser 181 Straftäter (45,9%) wurde vor der Entscheidung über den Antritt der Sicherungsverwahrung mindestens ein psychiatrisches oder psychologisches Sachverständigen-gutachten in Auftrag gegeben.¹³⁾ Die Begutachtungspraxis zeigt regional wiederum erhebliche Unterschiede. In Bayern wurden nur 18,4%, in Baden-Württemberg 31,9%, in Nordrhein-Westfalen aber 69,4% der Straftäter vor Antritt der Sicherungsverwahrung begutachtet. In fast allen Fällen (97,7%) wurden die Gutachter damit beauftragt, sich zu der in § 67c I StGB formulierten Frage zu äußern, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung erfordert. Damit geht die Aufgabe, mit der die Gerichte die Sachverständigen betrauen, wie schon bei der Zwei-Drittel-Entscheidung weit in den juristisch-normativen Bereich hinein, für den eigentlich die Strafvollstreckungskammern die originäre Kompetenz besitzen.

Auch die weitgehende Gefolgschaft, die die Gerichte den Gutachtern bei ihrer Entscheidung leisten, indiziert eine Kompetenzverlagerung von der juristischen auf die psychiatrisch-psychologische Seite. Bei 60 der 83 begutachteten Inhaftierten (72,3%) folgte das Gericht in der Beurteilung der Erforderlichkeit der Unterbringung dem Gutachter. In zehn Fällen (12,0%) verweigerte es die Maßregel aussetzung, obwohl sich die Gutachter dafür ausgesprochen hatten. Nur in einem Fall setzte das Gericht die Sicherungsverwahrung entgegen dem negativen Votum des Sachverständigen aus. Die psychiatrisch-psychologische Praxis erwies sich somit

als experimentierfreudiger als die juristische. Zwölfmal äußerten sich die Gutachter nicht eindeutig. Unter den die Aussetzung befürwortenden Stellungnahmen befand sich eine erhebliche Zahl von Fällen, in denen die Empfehlung der Entlassung an Bedingungen, etwa einem Wohnen in einer betreuten Einrichtung, geknüpft wurde.¹⁴⁾ Demzufolge erwiesen sich gerade fehlende Wohn- oder Betreuungsformen als einer Aussetzung hinderlich.

Die bei jeder Begutachtung ohnehin bestehenden prognostischen Probleme werden durch die langen Inhaftierungszeiten der Probanden noch verschärft. So hob ein Sachverständiger hervor: „Die Frage der Prognose bei einem Menschen, der ... etwa 20 Jahre Freiheitsentzug hinter sich hat, ist naturgemäß schwierig zu beantworten.“ Die Suche nach zuverlässigen Parametern für eine valide Prognose nach langer Zeit in Unfreiheit äußert sich auch in Formulierungen wie dieser: „Was sagt das Vollzugsverhalten schon für die Legalbewährung?“ Daneben wurde auch die methodisch bedingte Gefahr einer Überschätzung der Gefährlichkeit angesprochen. So stellte ein Sachverständiger seiner schriftlichen Stellungnahme folgende Überlegung voran: „Ungünstige Prognosen über Sicherungsverwahrte sind leichter zu stellen und erweisen sich auch eher als zutreffend.“ Aus der Prognoseproblematik nährt sich auch die deutliche Skepsis, mit der manche Gutachter ihrem Auftrag gegenüberstehen. Sie äußert sich etwa in der folgenden Formulierung: „Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich eher eine Frage der Verhältnismäßigkeit als eine psychiatrische Frage.“ Ein anderer Gutachter stellt ebenfalls klar, daß es sich bei der Beurteilung der Erforderlichkeit um eine genuin juristische Aufgabe handelt: „Im Hinblick auf das Restrisiko ist es eine normative Aufgabe abzuwägen, ob das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor dem Freiheitswunsch eines 55jährigen Mannes rangiert, der über 22 Jahre Freiheitsentzug überstanden hat.“ Therapeutische Ratlosigkeit offenbart sich in verschiedenen Formulierungen. So heißt es etwa: „Da sich kein psychiatrisches Krankenhaus zur Aufnahme bereit findet oder dafür geeignet ist (Sicherheit), vegetiert der Gefangene weiterhin im Vollzug.“ Das damit zusammenhängende Problem des Hin- und Herschiebens einiger Probanden zwischen verschiedenen Institutionen zeigt sich exemplarisch an der folgenden Äußerung: „Generell ist davon auszugehen, daß Herr X. ein schwierig zu betreuender Mann ist. Wer für seine Betreuung zuständig ist, wird immer - fast zwangsläufig - zu der Schlußfolgerung kommen, daß Herr X. ‚hier‘ (Psychiatrisches Krankenhaus oder JVA) nicht richtig untergebracht ist ... Jeder, der für Herrn X. verantwortlich ist, wird darauf bedacht sein, ihn loszuwerden.“¹⁵⁾

3.2 Das Ergebnis der Entscheidung nach § 67c StGB und die Gründe

In 35 Fällen (19,3%) wurde die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach dem Ende der Strafe zur Bewährung ausgesetzt (Tabelle 1). Regional divergiert diese Quote erheblich. Während in Bayern und Baden-Württemberg nur etwas mehr als jeder zehnte Straftäter vor Antritt der Sicherungsverwahrung aus dem Vollzug entlassen wurde, war dies in Nordrhein-Westfalen mehr als jeder vierte. Besonders deutlich ist der Unterschied bei den Raubtätern. Einer Aussetzungsquote von mehr als 40% in Nordrhein-Westfalen steht keine einzige Entlassung in den beiden anderen Bundesländern gegenüber. Besonders restriktiv verhalten sich die Strafvollstreckungskammern erwartungsgemäß bei den

Sexualdelinquenten und den Totschlägern. Wenn hier eine Aussetzung erfolgte, dann oft nur unter besonderen Umständen, wie etwa bei einer Kastration des Täters.

Tabelle 1: Erfolgte eine vollständige Aussetzung der Sicherungsverwahrung nach Ende der Freiheitsstrafe?

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wü.		NRW		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter u.ä.	0 0,0%	18 100,0%	3 12,0%	22 88,0%	5 16,1%	26 83,9%	8 10,8%	66 89,2%
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	6 100,0%	0 0,0%	4 100,0%	9 40,9%	13 59,1%	9 28,1%	23 71,9%
Totschläger u.ä.	0 0,0%	5 100,0%	0 0,0%	4 100,0%	1 16,7%	5 83,3%	1 6,7%	14 93,3%
Diebe	6 35,3%	11 64,7%	1 16,7%	5 83,3%	6 40,0%	9 60,0%	13 34,2%	25 65,8%
Betrüger u.ä.	0 0,0%	3 100,0%	1 16,7%	5 83,3%	3 37,5%	5 62,5%	4 23,5%	13 76,5%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	0 0,0%	3 100,0%	0 0,0%	5 100,0%
Gesamt	6 12,2%	43 87,8%	5 10,6%	42 89,4%	24 28,2%	61 71,8%	35 19,3%	146 80,7%

In 73 Fällen (40,3%) nahmen die Strafvollstreckungskammern keine für die Entlassung streitenden Gesichtspunkte in ihre Entscheidungen nach § 67c StGB auf. Analysiert man alle anderen 108 Entscheidungen, wurden im Schnitt etwas über drei für den Täter sprechende Gründe angeführt (Tabelle 2). Wie schon bei der Zwei-Drittel-Entscheidung wird primär das Verhalten des Täters in der Strafanstalt hervorgehoben. Das positive Vollzugsverhalten des Täters insgesamt wurde in einem Drittel der Entscheidungen, die guten Arbeitsleistungen in 27,8% angesprochen. Daneben spielt noch die gute Führung mit 16,7% eine Rolle. Dennoch wurden diese Delinquenten nur selten entlassen. Offenbar wird es nicht als entscheidungsrelevant gewertet, daß etwa Sexualdelinquenten - insbesondere wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verurteilte Täter - während ihrer Haftzeit zumeist kaum disziplinarische Auffälligkeiten zeigen, sich vielmehr den Haftbedingungen weitgehend anpassen.

Anders stellt sich allerdings das Bild bei einer Analyse nur der 35 Entscheidungen dar, die auch tatsächlich zur Entlassung führten. Erwartungsgemäß werden darin deutlich mehr zugunsten des Täters sprechende Gesichtspunkte, nämlich 4,6, aufgezählt.

Bedeutendste Komponenten sind hierbei eine positive Stellungnahme der Anstaltsleitung (45,7%) und eine des Gutachters (37,1%). Daß dem Votum der Vollzugsanstalten eine große Relevanz für eine vorzeitige Entlassung zukommt, findet an anderer Stelle empirische Bestätigung.¹⁶⁾ Neben der Bewährung bei Hafterleichterungen (31,4%) sind den Gerichten auch die Entlassungsbedingungen wichtig. Zur positiven Entlassungssituation insgesamt in 31,4% der 35 Fälle werden die positive Wohnungssituation nach der Entlassung (28,6%), die Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit (22,9%) und das Vorhandensein einer festen Beziehung betont (17,1%).¹⁷⁾ Das Vollzugsverhalten spielt bei diesen Entscheidungen dagegen zahlenmäßig keine wichtige Rolle mehr.

Gründe gegen eine Entlassung des Täters wurden in 151 Fällen (83,4%) angeführt. Bei der Analyse dieser 151 Entscheidungen (Tabelle 3) stößt man wiederum auf die überragende Bedeutung der Legalbiographie. Auf die Zahl der einschlägigen Vorstrafen als Gründe für eine Nichtentlassung beriefen sich die Gerichte in 45,0%, auf die Zahl der Vorstrafen generell in 31,8% der Fälle.

Tabelle 2: Gründe für eine Entlassung nach Ende des Strafvollzuges (10 Nennungen möglich)

Gründe für eine Entlassung	alle Entscheidungen nach § 67c StGB		zur Entlassung führende Entscheidungen	
Positives Vollzugsverhalten insgesamt	36	33,3%	5	14,3%
Gute Arbeitsleistungen im Vollzug	30	27,8%	5	14,3%
Positive Stellungnahme der Anstaltsleitung	20	18,5%	16	45,7%
Täter selbst um Resozialisierung bemüht	20	18,5%	6	17,1%
Positive Stellungnahme des Gutachters	19	17,6%	13	37,1%
Gute Führung im Vollzug	18	16,7%	4	11,4%
Feste Beziehung vorhanden	17	15,7%	6	17,1%
Bewährung bei Hafterleichterungen	16	14,8%	11	31,4%
Positive Entlassungssituation insgesamt	14	13,0%	11	31,4%
Pos. Wohnungssituation nach Entlassung	14	13,0%	10	28,6%
Reue, Einsicht beim Täter	14	13,0%	8	22,9%
Aufnahme einer Therapie im Vollzug	14	13,0%	1	2,9%
Positiver Eindruck bei gerichtl. Anhörung	12	11,1%	7	20,0%
Mögliche Aufnahme einer festen Arbeit	12	11,1%	8	22,9%
Sonstige Gründe	80	74,1%	50	142,9%
Summe der Entscheidungen	108	100,0%	35	100,0%
Summe der Gründe	336	311,1%	161	460,0%
Gründe/Entscheidung	3,1		4,6	

Tabelle 3: Gründe gegen eine Entlassung nach Ende des Strafvollzuges (15 Nennungen möglich)

Zahl der einschlägigen Vorstrafen	68	45,0%
Keine Zustandsänderung erkennbar	58	38,4%
Begründung mit dem Urteil, in dem SV angeordnet wurde	55	36,4%
Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge	54	35,8%
Zahl der Vorstrafen	48	31,8%
Früherer (wiederholter) Bewährungsbruch	40	26,5%
Negative Stellungnahme des Gutachters	40	26,5%
Keine Hafterleichterungen bisher oder noch weiter erforderlich	38	25,2%
Keine, negativ verlaufene oder nicht genügende Behandlung im Vollzug	33	21,9%
Rascher letzter Rückfall	28	18,5%
Persönlichkeitsstruktur generell	28	18,5%
Seit Jahren immer sofort rückfällig, Rückfallgeschwindigkeit	22	14,6%
Allgemeiner Verweis auf gesamte Lebensführung	22	14,6%
Negative Stellungnahme der Anstaltsleitung	20	13,2%
Negatives früheres Gutachten	20	13,2%
Sonstige Gründe	308	204,0%
Summe der Entscheidungen	151	100,0%
Summe der Gründe	882	584,1%
Gründe/Entscheidung	5,8	

Wie schon bei der Entscheidung nach zwei Dritteln des Strafvollzuges wird auch der frühere Rückfall in verschiedenen Formen als Beleg für die Entscheidung genannt. Die

Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge (35,8%), der frühere (wiederholte) Bewährungsbruch (26,5%), der rasche letzte Rückfall (18,5%) und die Rückfallgeschwindigkeit mit 14,6% sind viel angeführte Argumente für die Notwendigkeit des Vollzuges der Sicherungsverwahrung.

Besonders problematisch sind auch zwei weitere Topoi. Daß keine Zustandsänderung beim Täter erkennbar sei (38,4%), ist ein reichlich inhaltsleeres, aber viel gebrauchtes Zitat.¹⁸⁾ In 36,4% der Fälle scheuten die Strafvollstreckungskammern auch nicht davor zurück, das die Sicherungsverwahrung anordnende Urteil als Beleg für ihre Notwendigkeit ins Feld zu führen und dies mitunter in langen Passagen zu zitieren. Dabei lag es in der Regel ebenso viele Jahre zurück wie frühere negative Gutachten, auf die sich die Gerichte in 13,2% stützten.¹⁹⁾ Erst nachrangig kommen Gründe ins Spiel, die sich auf das Verhalten des Probanden in neuerer Zeit beziehen. So beriefen sich die Gerichte in 26,5% der Fälle auf die negative Stellungnahme eines neuen Gutachters, in 25,2% auf bisher ungenügende Hafterleichterungen (z.B. Lockerungen) und in 21,9% auf eine bisher ungenügende Behandlung im Vollzug.

4. Die Entscheidungen über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (§ 67d II StGB)

Bei 111 der 318 Probanden (34,9%) wurden auch Entscheidungen über die Fortdauer der Verwahrung getroffen. Von den gegen diese 111 Straftäter ergangenen 260 Beschlüssen lagen 258 (99,2%) in schriftlicher Form vor. Im Durchschnitt entfielen auf jeden der 111 Verwahrten 2,3 Entscheidungen nach § 67d II StGB.

4.1 Sachverständigengutachten zur Vorbereitung der Entscheidung

Für 76 der 260 Entscheidungen (29,2%) über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung wurden insgesamt 77 Gutachten - ein Proband wurde von zwei Sachverständigen untersucht - angefertigt. Die bereits festgestellten regionalen Unterschiede bei der Hinzuziehung eines Sachverständigen setzen sich bei den Entscheidungen nach § 67d II StGB fort. In Nordrhein-Westfalen (41,8%) werden zur Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer fast dreimal so viele Gutachten wie in Bayern (15,1%) und doppelt so viele wie in Baden-Württemberg (21,2%) erstellt. Dies mag damit zusammenhängen, daß in Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften schon bei der Planung von Vollzugslockerungen ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten zur Frage eingeholt werden muß, ob „nach den Umständen der Tatbegehung, nach dem Verhalten des Sicherungsverwahrten während der Freiheitsentziehung und nach der Persönlichkeitsdiagnose zu befürchten ist, daß er sich der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Lockerungen der Unterbringung zu Straftaten mißbrauchen werde“.²⁰⁾

Der Auftrag der Strafvollstreckungskammer an den Gutachter bestand in 93,5% der Fälle (72 von 77) darin, zu der in § 67d II StGB normierten und an sich in die gerichtliche Kompetenz fallenden Frage Stellung zu nehmen, ob die Erprobung der Aussetzung der Sicherungsverwahrung verantwortet werden kann.²¹⁾ Der Vergleich der Stellungnahme des

Gutachters zur Frage der Aussetzung der Sicherungsverwahrung mit der späteren gerichtlichen Entscheidung bestätigt ebenfalls das für die Beschlüsse nach zwei Dritteln der Strafverbüßung sowie § 67c StGB gezeichnete Bild. In 48 von 74 Fällen (64,9%) folgte das Gericht dem Votum des Sachverständigen. In 24 Fällen (32,4%) verweigerte es eine Entlassung des Probanden, obwohl die Gutachter diese befürwortet (14 Fälle) oder zumindest für möglich erachtet hatten (10). Nur in zwei Fällen setzte das Gericht die Sicherungsverwahrung trotz einer nicht uneingeschränkt positiven Stellungnahme des Sachverständigen aus. Eine Entlassung gegen eine gutachterliche Stellungnahme erfolgte in keinem Fall.

Die Problematik einer Voraussage künftigen Legalverhaltens wird von den Gutachtern selbstverständlich auch bei der Entscheidung nach § 67d II StGB ventiliert. Wiederum konnte der langjährige, oft ungelockerte Strafvollzug kaum Indizien für eine Bewährung in Freiheit liefern. Dieses Dilemma klingt in einem Gutachten an, wenn dort formuliert wird: „Im vorliegenden Falle wird die Fragwürdigkeit der Prognose menschlichen Verhaltens besonders deutlich. Auf der einen Seite steht die unveränderte, kriminogene Persönlichkeit, auf der anderen Seite steht das jahrelange Wohlverhalten dieser Persönlichkeit im Strafvollzug.“ Aus diesen prognostischen Problemen resultieren die teilweise vagen Einschätzungen, die bei der Stellungnahme auf die Gutachtenfrage abgegeben werden. So leitet ein Gutachter seine abschließende Stellungnahme mit dem folgenden Satz ein: „Insgesamt ergibt sich hier ein facettenreiches Bild, bei dem prognostisch nur die gröbere Tendenzangabe möglich ist.“ Ein anderer verbleibt bei der Einschätzung der Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten sehr im ungenauen: „Es besteht eine gewisse Gefahr, daß die Gefährlichkeit fortbesteht.“ Häufig verbreitet ist auch eine Stellungnahme, die die Empfehlung der Aussetzung von verschiedenen Vorbedingungen abhängig macht. Neben Lockerungs- und Therapieempfehlungen wurde in vielen Gutachten betont, daß für eine Entlassung „strenge Kontrollmechanismen“ bzw. ein „engmaschiges Kontrollnetz erforderlich“ seien. In mehreren Fällen wurde nach der langjährigen Unterbringung eine Wohnform in einer betreuten Einrichtung für erforderlich gehalten. Bei der Suche nach einer aufnahmebereiten Institution stoßen die Anstalten immer wieder auf vielfältige Schwierigkeiten.²²⁾ Exemplarisch kann aus der Stellungnahme einer Gutachterin zitiert werden: „In den folgenden Jahren bemühten sich die zuständigen Mitarbeiter der JVA Werl intensiv darum, eine betreute Einrichtung zu finden; nur Insider wissen um die immensen Schwierigkeiten solchen Unterfangens.“

In mehreren Gutachten wurde das Gericht ausdrücklich auf die Frage der Verhältnismäßigkeit einer weiteren Sicherungsverwahrung aufmerksam gemacht. So gab ein Psychiater zu bedenken, daß sich der Proband „seit nunmehr über 10 Jahren in Freiheitsentzug“ befinde. „Wäre er mit den gleichen Delikten nach § 63 StGB eingewiesen worden, wäre er mindestens schon nach der Hälfte der Zeit entlassen worden.“ Ein anderer Gutachter stellte nach fast 10 Jahren ununterbrochenen Vollzuges einer (zweiten) Sicherungsverwahrung bei einem wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern Verurteilten fest: „Zumal es sich bei den Straftaten durchweg um ein unaggressives, nicht gewaltsames Vorgehen gehandelt hat, stellt sich die Frage der ‚Verhältnismäßigkeit‘.“ Die stärkste Form der Kritik kam in einem Gutachten zur Fort-

dauer der Sicherungsverwahrung bei einem wegen zweier versuchter Einbruchdiebstähle Verurteilten zum Ausdruck. Dort heißt es: „Auch fachpsychologischerseits steht man diesem Fall reichlich ratlos gegenüber. Man fragt sich, ob die juristisch durchaus begründete Anordnung der Maßregel die einzig denkbare Antwort auf die hier in Frage kommende Straffälligkeit des Untergebrachten sein kann.... Denn das richtig hergeleitete notwendige Merkmal der Gefährlichkeit wirkt vergleichsweise ziemlich weitgefaßt und in bezug auf die Bedeutung des Wortes im engeren Sinne verwässert.... (So) verbreitet sich angesichts der Sicherungsverwahrung doch Ratlosigkeit. Denn gäbe es die stärkere Unterscheidung in der rechtlichen Praxis und deren Ausgestaltung, dann gehörte dieser Untergebrachte sehr wahrscheinlich in eine mildere Form der Verwahrung/Behandlung.“

4.2 Die Ergebnisse der Entscheidungen nach § 67d II StGB und die Gründe

In 51 der 260 (19,6%) Entscheidungen, die über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach § 67d II StGB getroffen wurden, wurde diese schließlich zur Bewährung ausgesetzt (Tabelle 4). Regional divergieren die Werte deutlich: 25,6% Aussetzungen in Nordrhein-Westfalen stehen nur 12,3% in Bayern gegenüber. Baden-Württemberg nimmt mit 16,7% eine Mittelstellung ein. Der prozentuale Anteil an positiven Aussetzungsentscheidungen ist bei den Betrügern und den Dieben am höchsten. Besonders restriktiv wird dagegen erwartungsgemäß bei den Totschlägern und den Sexualtätern verfahren.

Tabelle 4: Ergebnis der Entscheidung nach § 67d II StGB

Tätergruppe	Bayern Aussetzung		Baden-Wü. Aussetzung		NRW Aussetzung		Gesamt Aussetzung	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	5 14,7%	29 85,3%	4 10,0%	36 90,0%	14 21,9%	50 78,1%	23 16,7%	115 83,3%
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	7 100,0%	1 33,3%	2 66,7%	6 27,3%	16 72,7%	7 21,9%	25 78,1%
Totschläger u.ä.	0 0,0%	4 100,0%	0 0,0%	7 100,0%	1 20,0%	4 80,0%	1 6,3%	15 93,8%
Diebe	2 10,0%	18 90,0%	3 33,3%	6 66,7%	7 36,8%	12 62,2%	12 25,0%	36 75,0%
Betrüger u.ä.	2 25,0%	6 75,0%	3 50,0%	3 50,0%	3 75,0%	1 25,0%	8 44,4%	10 55,6%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	1 100,0%	0 0,0%	7 100,0%	0 0,0%	8 100,0%
Gesamt	9 12,3%	64 87,7%	11 16,7%	55 83,3%	31 25,6%	90 74,4%	51 19,6%	209 80,4%

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Zahl der Täter, bei denen die Sicherungsverwahrung schon wenigstens einmal zur Bewährung ausgesetzt wurde (Tabelle 5). Annähernd jeder dritte Proband (32,0%), der in die Sicherungsverwahrung gelangt ist, wurde aus dieser schon einmal probeweise entlassen. Die oben dargestellten regionalen Unterschiede bestätigen sich hier in noch deutlicherem Maße. Während in Nordrhein-Westfalen fast jedem zweiten Täter (46,8%) Gelegenheit gegeben wurde, sich nach begonnenem Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Freiheit zu bewähren, beträgt die entsprechende Quote in Bayern nur 15,9%. Baden-Württemberg bewegt sich mit einem Anteil von 26,8% wiederum zwischen diesen beiden Bundesländern. Bei den Totschlägern wird auch hier besonders restriktiv verfahren, während man bei den Betrügern, aber

auch den Dieben und damit den gewaltlosen Tätern, dazu neigt, die Aussetzung großzügiger zu handhaben.

Tabelle 5: In Sicherungsverwahrung gelangte Täter, bei denen die Sicherungsverwahrung mindestens einmal zur Bewährung ausgesetzt wurde

Tätergruppe	Bayern		Baden-Wb.		NRW		Gesamt	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Sexualtäter	3 16,7%	15 83,3%	4 18,2%	18 81,8%	14 48,3%	15 51,7%	21 30,4%	48 69,6%
Raubtäter u.ä.	0 0,0%	6 100,0%	1 25,0%	3 75,0%	6 46,2%	7 53,8%	7 30,4%	16 69,6%
Totschläger u.ä.	0 0,0%	3 100,0%	0 0,0%	4 100,0%	1 20,0%	4 80,0%	1 8,3%	11 91,7%
Diebe	2 14,3%	12 85,7%	3 60,0%	2 40,0%	5 71,4%	2 28,6%	10 38,5%	16 61,5%
Betrüger u.ä.	2 66,7%	1 33,3%	3 75,0%	1 25,0%	6 60,0%	2 20,0%	8 66,7%	4 33,3%
andere Täter	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	2 100,0%	0 0,0%	3 100,0%	0 0,0%	5 100,0%
Gesamt	7 15,9%	37 84,1%	11 26,8%	30 73,2%	29 46,8%	33 53,2%	47 32,0%	100 68,0%

Bei 130 und damit der Hälfte aller Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gaben die Gerichte mindestens einen für eine Freilassung des Probanden sprechenden Grund an, durchschnittlich fast drei positive Gesichtspunkte (Tabelle 6). Am häufigsten wurde in 27,7% der Fälle die Bewährung bei Hafterleichterungen (Lockerungen) ins Feld geführt, gefolgt von dem positiven Vollzugsverhalten (22,3%) und den Resozialisierungsbemühungen des Täters (21,5%).

Bei Analyse nur der 51 Entscheidungen, die zur Entlassung führten, kommen diejenigen Gründe besser zum Vorschein, die die Gerichte zu einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung bewegen. Wie zu erwarten, steigt die durchschnittliche Zahl der zugunsten einer Entlassung ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte auf über fünf (5,3) an.²⁵⁾

Klar dominierendes Argument ist jetzt die Bewährung bei Hafterleichterungen (Lockerungen), die in fast zwei Dritteln der 51 Entscheidungen (62,7%) genannt wird. An Bedeutung gewinnt auch das Umfeld, in das der Sicherungsverwahrte entlassen werden soll. In 43,1% der Fälle wurde die positive Wohnungssituation nach der Entlassung und in 39,2% die Möglichkeit der Aufnahme einer festen Arbeit hervorgehoben.²⁶⁾ Bei diesem Themenkomplex betonen die Gerichte mitunter noch, daß ein Ansprechpartner vorhanden sei (27,5%), eine Unterbringung in einer betreuten Einrichtung möglich und die Entlassungssituation insgesamt positiv sei (je 21,6%).²⁵⁾ Ein weiteres wichtiges Argument für eine Entlassung ist wiederum die positive Stellungnahme der Anstaltsleitung (27,5%).²⁶⁾ Ambivalenten Charakter hat dagegen vor allem das Vollzugsverhalten. Dieses wurde zwar in 29 Fällen generell hervorgehoben, aber überwiegend (17x) dann, wenn die Entscheidung nicht zur Entlassung führte. Auch gute Arbeitsleistungen des Probanden und die Aufnahme einer Therapie im Vollzug wurden fast unabhängig davon gewürdigt, ob der Entscheidung die Aussetzung der Sicherungsverwahrung folgte.²⁷⁾

In 225 der 260 Entscheidungen (86,5%) fanden sich Argumente gegen eine Entlassung. Durchschnittlich gaben die Richter fast vier gegen eine Aussetzung sprechende Gründe an (Tabelle 7). Wurden schon die Erwägungen der Gerichte, mit denen die Vollstreckung

der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, als überaus problematisch empfunden, bestätigt sich diese Einschätzung auch bei den Entscheidungen, mit denen die Gerichte die Fortdauer der Sicherungsverwahrung begründen.

Häufig griffen die Gerichte auf mitunter Jahre zurückliegende Entscheidungen zurück, mit denen die Aussetzung bereits früher abgelehnt wurde (39,1%). So heißt es dann etwa, daß die Gründe, mit denen die Kammer schon im Jahre XY einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung entgegengetreten ist, fortauern. Diese Erwägung fand sich zuweilen auch als einziges die Fortsetzung der Maßregel „begründendes“ Argument. Für eine zunehmende Kriterienarmut spricht auch, daß die Kammern bei den Entscheidungen nach § 67c StGB noch 5,8 gegen eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung ins Gewicht fallende Gesichtspunkte anführten, diese Zahl bei den § 67d II StGB-Entscheidungen aber auf 3,9 sinkt. Daß eine solche Praxis der Formelhaftigkeit vieler Fortdauerbeschlüsse bedenklich ist, liegt auf der Hand.²⁸⁾

Tabelle 6: Gründe für eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (10 Nennungen möglich)

Gründe für eine Entlassung	alle Entscheidungen nach § 67d II StGB		zur Entlassung führende Entscheidungen	
Bewährung bei Hafterleichterungen	36	27,7%	32	62,7%
Positives Vollzugsverhalten insgesamt	29	22,3%	12	23,5%
Täter selbst um Resozialisierung bemüht	28	21,5%	18	35,3%
Gute Arbeitsleistungen im Vollzug	25	19,2%	13	25,5%
Pos. Wohnungssituation nach Entlassung	24	18,5%	22	43,1%
Mögliche Aufnahme einer festen Arbeit	23	17,7%	20	39,2%
Gute Führung im Vollzug	21	16,2%	14	27,5%
Aufnahme einer Therapie im Vollzug	16	12,3%	8	15,7%
Ansprechpartner vorhanden	16	12,3%	14	27,5%
Positive Stellungnahme der Anstaltsleitung	14	10,8%	14	27,5%
Aufnahme in betreuter Einrichtung mögl.	12	9,2%	11	21,6%
Positive Stellungnahme des Gutachters	11	8,5%	7	13,7%
Positive Entlassungssituation insgesamt	11	8,5%	11	21,6%
Sonstige Gründe	95	73,1%	75	147,1%
Summe der Entscheidungen	130	100,0%	51	100,0%
Summe der Gründe	361	277,7%	271	531,4%
Gründe/Entscheidung	2,8		5,3	

Eher nachvollziehbar ist dagegen der am zweithäufigsten gegen eine Entlassung vorgebrachte Gesichtspunkt, bisher seien keine Lockerungen erfolgt oder noch weitere erforderlich (28,4%).²⁹⁾ Problematisch daran ist jedoch, daß der Sicherungsverwahrte die Zulassung zu Hafterleichterungen (Lockerungen) nicht erzwingen kann. Werden sie ihm verweigert, wird ihm dies negativ angelastet, ohne daß er im Vollzug den Gegenbeweis seiner Ungefährlichkeit antreten kann.

Die Inhaltsleere des Topos, beim Täter sei keine Zustandsänderung erkennbar (26,2%), wurde bereits betont. Ein erheblicher Einfluß auf die Entscheidung muß auch hier

der Legalbiographie des Täters zugeschrieben werden. In 54 Fällen (24,0%) wurde auf die Zahl der einschlägigen, in 34 Fällen (5,1%) auf die Zahl der Vorstrafen insgesamt abgestellt.³⁰⁾

Tabelle 7: Gründe gegen eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (15 Nennungen möglich)

Früher ablehnende Aussetzungsentscheidungen insgesamt	88	39,1%
Keine Lockerungen bisher oder noch weiter erforderlich	64	28,4%
Keine Zustandsänderung erkennbar	59	26,2%
Zahl der einschlägigen Vorstrafen	54	24,0%
Keine, negativ verlaufene oder nicht genügende Behandlung im Vollzug	46	20,4%
Negative Stellungnahme des Gutachters	38	16,9%
Zahl der Vorstrafen	34	15,1%
Begründung mit der Wirkungslosigkeit aller bisherigen Freiheitsentzüge	33	14,7%
Fehlende therapeutische Motivation	33	14,7%
Versagen bei Hafterleichterungen (Lockerungen etc.)	33	14,7%
Keine stabile Beziehung vorhanden	32	14,2%
Früherer (wiederholter) Bewährungsbruch	32	14,2%
andere Gründe	342	152,0%
Summe der Entscheidungen mit Antworten	225	100,0%
Summe der Gründe	888	394,7%
Gründe/Entscheidung		3,9

5. Zusammenfassung und Bewertung

Die Problematik der Sicherungsverwahrung zeigt sich nicht nur bei ihrer Anordnung³¹⁾ sowie in der Schwierigkeit, die Unterbringung der streng genommen schuldlos Einsitzenden im Verhältnis zum Strafvollzug privilegierend auszugestalten, sondern auch bei ihrer Vollstreckung.

Nach zwei Dritteln der Strafverbüßung wurden Reststrafe und Sicherungsverwahrung nur in drei Fällen (1,2%) ausgesetzt. Am Ende der Strafe und damit vor Antritt der Sicherungsverwahrung wurden 35 Straftäter (19,3%) entlassen. Auch bei den weiteren Entscheidungen über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung, die in der Regel im Zwei-Jahres-Turnus ergehen, lag die Aussetzungsquote bei knapp 20 Prozent (19,6%). Bei den Sexualtätern und den Totschlägern wird die Sicherungsverwahrung schon jetzt trotz eines gleichlautenden Gesetzeswortlauts restriktiver als bei anderen Tätergruppen gehandhabt. Regional gibt es erhebliche Unterschiede. So haben Sicherungsverwahrte in Nordrhein-Westfalen wesentlich größere Chancen, die Freiheit wiederzuerlangen, als in Bayern.

Ähnliche Differenzen gibt es auch in der Praxis, vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ein Sachverständigengutachten einzuholen. Während in Nordrhein-Westfalen nicht immer, aber regelmäßig eine solche Entscheidungshilfe hinzugezogen wird, geschieht dies in Baden-Württemberg und Bayern eher punktuell und bei Gewalttätern. Die gesetzlich nicht geregelte Aufgabe der Sachverständigen im Rahmen der Vollstreckungsentscheidung wirkt sich, soweit Gutachten erstattet werden, dahingehend aus, daß die Gerichte die Gutachter fast immer dazu

auffordern, generell zur Frage der Erforderlichkeit der Unterbringung Stellung zu nehmen. Diesem Ansinnen leisten die Gutachter in der Regel auch Folge, ohne dabei die Problematik der Abgrenzung medizinischer bzw. psychologischer Kompetenz einerseits und juristischer andererseits zu thematisieren. Verneinten sie die Verantwortbarkeit einer Aussetzung, wurde der Proband nicht entlassen.³²⁾ Andererseits bedeutete eine positive Einschätzung durch den Sachverständigen noch nicht die Aussetzung der Sicherungsverwahrung, da die Gerichte zu einer deutlich restriktiveren Einschätzung neigen.³³⁾ Die Zuverlässigkeitsprobleme, die jede Gefährlichkeitsprognose ohnehin schon bietet, stellen sich bei der Einschätzung der Gefährlichkeit nach einer langen Zeit in Unfreiheit noch in verschärfter Form. Daher muß mit einer erheblichen Zahl von „false positives“, d.h. fälschlicherweise als gefährlich eingeschätzten Personen gerechnet werden. Aus den Gutachten wurden weitere Mängel deutlich: Zum einen fehlen geeignete Behandlungsmöglichkeiten, was bisweilen in ein Hin- und Herschieben des Verwahrten zwischen den Institutionen mündet. Zum anderen mangelt es an Wohnmöglichkeiten in betreuten Einrichtungen, die den Übergang des Verwahrten in die Freiheit erleichtern können.

Auch die Entscheidungsbegründungen der Strafvollstreckungskammern wecken häufig Bedenken. Obwohl in der Literatur die Notwendigkeit einer prospektiven Prognoseausrichtung, insbesondere unter Einbezug der zukünftigen Lebenssituation des Betroffenen, immer stärker in den Vordergrund gestellt wird,³⁴⁾ argumentieren die Gerichte ganz überwiegend retrospektiv mit dem Legalverhalten des Probanden einschließlich seines bisherigen Rückfalls. Die Frage, ob so lange zurückliegende Faktoren überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang in die Aussetzungsentscheidung einbezogen werden dürfen, wird gar nicht gestellt.³⁵⁾ Der Rückgriff auf das Legalverhalten erfolgt häufig auch deswegen, weil Hafterleichterungen, die weitere prognostische Aufschlüsse geben können, nur selten gewährt werden. Dabei verringerte sich die Zahl der von den Gerichten genannten Gründe von noch 5,8 bei der Entscheidung nach Ende der Strafe auf durchschnittlich 3,9 bei den weiteren Fortdauerentscheidungen. An Stelle einer komplexen Darstellung der gerichtlichen Erwägungen tritt in 39,1% zudem ein pauschaler Hinweis auf früher vom Gericht getroffene ablehnende Entscheidungen. Diese bereits in älteren Arbeiten hervorgehobenen floskelhaften Formulierungen³⁶⁾ werden bisweilen ergänzt durch den weitgehend inhaltsleeren Satz von der Nichterkennbarkeit einer Zustandsänderung des Täters.³⁷⁾ Diese Praxis widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das mit zunehmender Unterbringungsdauer im Maßregelrecht auch zunehmende Begründungspflichten auferlegt.³⁸⁾

Anmerkungen

1) Zur Maßregel nach § 63 StGB: Schumann, V. 1987; Leygraf 1988; Gebauer und Jehle 1993; zur Maßregel nach § 64 StGB: Dessecker und Egg 1995; Dessecker 1996.

2) Albrecht, H.-J. 1994, S. 462.

3) Die entgegengesetzten Standpunkte markieren einerseits BT-Dr 13/2859 (Abschaffung der Sicherungsverwahrung), andererseits BR-Dr 876/96 (erhebliche Ausweitung der Sicherungsverwahrung).

4) Kern 1997.

5) Dazu Kinzig 1996.

6) LK/Gribbohm 1993, § 57 Rdnr. 22; Tröndle 1997, § 57 Rdnr. 5c; aus der Rechtsprechung: OLG Stuttgart MDR 1975, 241; OLG Frankfurt/M NJW 1980, 2535.

- 7) Vgl. *Eisenberg und Ohder* 1987, S. 38 f.
- 8) Anders § 246a StPO für das Erkenntnisverfahren; zu den hierbei erstellten Gutachten: *Kinzig* 1997.
- 9) BVerfGE 70, 297 (309 ff.); BVerfG NJW 1994, 510.
- 10) BVerfGE 70, 297 (310).
- 11) Ähnlich *Eisenberg und Ohder* 1987, S. 65 ff.
- 12) 89,8 Monate ohne sieben lebenslange Freiheitsstrafen.
- 13) Dies ist eine Praxis, die angesichts der Tatsache, daß die in der Hauptverhandlung erstellten Gutachten jahrelang zurückliegen, verfassungsrechtlich bedenklich erscheint (vgl. *LK/Horstkotte* 1985, § 67c Rdnr. 105; *Tröndle* 1997, § 67d Rdnr. 6).
- 14) Zu diesem Vorgehen: *Leygraf* 1994, S. 480.
- 15) Vgl. *Schumann*, V. 1987, S. 77: „Nach wie vor ist die Gruppe der vermindert schuldfähigen Psychopathen ein Ärgernis für den Maßregelvollzug. Der allenthalben beklagte therapeutische Nihilismus und das ebenso beklagte therapeufreudliche Klima in den entsprechenden Einrichtungen sind unmittelbare und wohl auch unabweisliche Auswirkungen einer solchen Haltung“.
- 16) Vgl. *Aufsattler, Oswald, Geisler und Graßhoff* 1982 sowie *Eisenberg und Ohder* 1987 für richterliche Entscheidungen über die Strafrestaussatzung.
- 17) *Rehder* 1993, S. 28; *Leygraf und Nowara* 1992, S. 50.
- 18) Vgl. *Rasch* 1984, S. 134, der bei der Überprüfung von Gutachten zur Fortdauer der Maßregel des § 63 StGB feststellte, daß als primäres Kriterium genannt wurde, es habe bei dem Untergebrachten keine Veränderung stattgefunden.
- 19) Vgl. etwa die in OLG Celle StrafV 1995, 90 geschilderte Stellungnahme der JVA Celle, die zunächst zur Verweigerung der Maßregelauflösung führte.
- 20) Nr. 14 der Richtlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen in der Fassung v. 17.12.1979.
- 21) Für Gutachten bei nach § 63 StGB Untergebrachten: *Nowara* 1995, S. 70.
- 22) Vgl. *Nowara* 1995, S. 142 ff.; *Bischof* 1987, S. 111; *Leygraf und Windgassen* 1988, S. 347.
- 23) Eine genauere empirische Untersuchung der von den Gerichten für eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung genannten Gründe wurde bisher nur von *Hofmann* für die Schweiz vorgenommen. Nach ihm (1985, S. 156) besitzt in 90% der Fälle eine gute Führung besondere Relevanz. Anders aber für den Strafvollzug: *Koepsel* 1990, S. 38; zur Bedeutung der Gewährung von Lockerungen für die Stellungnahme der Anstaltsleitung: *Aufsattler, Oswald, Geisler und Graßhoff* 1982, S. 313.
- 24) Diese Punkte spielen auch bei *Hofmann* (1985, S. 156) mit zusammen 30% eine gewisse Rolle.
- 25) Auch *Aufsattler, Oswald, Geisler und Graßhoff* 1982, S. 308 sowie *Eisenberg und Ohder* 1987, S. 87 bestätigen die Bedeutung der Variablen Wohnung, Arbeitsstelle und Bezugsperson für die Strafrestaussatzung.
- 26) Die Bedeutung einer zustimmenden Stellungnahme der Anstaltsleitung für eine Entlassung von Verwahrten wurde in der Vergangenheit vor allem von *Schachert* (1963, S. 108) hervorgehoben.
- 27) Zur geringen Bedeutung der Arbeitsleistungen auch *Aufsattler, Oswald, Geisler und Graßhoff* 1982, S. 309, die aber dann wieder über den Umweg der Stellungnahme der JVA Einfluß gewinnen.
- 28) Zum Parallelproblem bei den Unterbringungen nach § 63 StGB: *Gebauer* 1993, S. 51.
- 29) Dieser wird auch von *Hofmann* 1985, S. 161 mit 60% als zentraler Punkt für eine Verweigerung der Entlassung in der Schweiz angeführt.
- 30) Zur Fragwürdigkeit des Kriteriums der Legalbiographie für die Entlassungsentscheidung: *Hofmann* 1985, S. 161 f.
- 31) Zum Auswahlproblem, das bei *Kern* keine Berücksichtigung findet: *Kinzig* 1996, S. 371 ff.
- 32) Auch für den Bereich der Unterbringung nach § 63 StGB wurde eine hohe Bereitschaft der Strafvollstreckungskammer ermittelt, den gutachterlichen Empfehlungen der Ärzte des psychiatrischen Krankenhauses zu folgen (vgl. *Albrecht, P.-A.* 1978, S. 122).
- 33) Diese restriktive Einstellung bei der bedingten Aussetzung der Sicherungsverwahrung wird auch von Praktikern bestätigt (*Koepsel* 1990, S. 39).
- 34) *Leygraf und Nowara* 1992, S. 51.
- 35) Kritisch etwa *LK/Horstkotte* 1985, § 67c Rdnr. 82; *Kerner* 1992, S. 222; *Hofmann* 1985, S. 162.
- 36) Vgl. *Binnewies* 1970, S. 163.
- 37) Dieser Satz findet sich nach *Leygraf* (1988, S. 172) auch bei vielen Stellungnahmen zur weiteren Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.
- 38) BVerfGE 70, 297 (315 f.).
- licher Entscheidungen über die Strafrestaussatzung nach § 57 I StGB. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 65 (1982) S. 305-317.
- Binnewies, R. W.*: Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten. Göttingen 1970.
- Bischof, H. L.*: Zum weiteren Verbleib strafrechtlich Untergebrachter im psychiatrischen Krankenhaus nach Aussetzung des Maßregelvollzugs. *Forensia* 8 (1987) S. 103-112.
- Dessecker, A.*: Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion. Wiesbaden 1996.
- Dessecker, A., R. Egg*: Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Wiesbaden 1995.
- Eisenberg, U., C. Ohder*: Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Berlin und New York 1987.
- Gebauer, M.*: Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringungspraxis - Rahmendaten und erste Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Kriminologischen Zentralstelle. In: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, hrsg. von *Gebauer, M., J.-M. Jehle*. Wiesbaden 1993 (S. 27-55).
- Gebauer, M., J.-M. Jehle*: Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Wiesbaden 1993.
- Hofmann, U.*: Die Verwahrung nach Art. 42 StGB, insbesondere in der Praxis der Ostschweizer Konkordatskantone. Zürich 1985.
- Kern, J.*: Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung. Ein Beitrag zur Problematik des § 66 StGB. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 46 (1997) S. 19-24.
- Kerner, H.-J.*: Kriminologische Kriterien für eine individualpräventive Sanktionsentscheidung. In: Individualprävention und Strafzumessung, hrsg. von *Jehle, J.-M.* Wiesbaden 1992 (S. 209-239).
- Kinzig, J.*: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg i.Br. 1996.
- Kinzig, J.*: Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung. *Recht & Psychiatrie* 15 (1997) S. 9-20.
- Koepsel, K.*: Risiken bei Vollzugslockerungen und vorzeitiger Bewährungsentlassung von Strafgefangenen, die wegen Gewalttaten gegen Personen bestraft worden sind. In: Zur Problematik von Vollzugslockerungen und bedingten Entlassungen bei Aggressionstätern, hrsg. von *de Boor, W., W. Frisch, I. Rode*. Köln 1990 (S. 27-40).
- Leipziger Kommentar. Strafgesetzbuch. 10. Aufl. Berlin 1978 ff., hrsg. von *Jescheck, H.-H., W. Ruß, G. Willms*. 11. Aufl. Berlin 1992 ff., hrsg. v. *Jähnke, B., H.-W. Lauthütte, W. Odersky*.
- Leygraf, N.*: Psychisch kranke Straftäter. Berlin u.a. 1988.
- Leygraf, N.*: Die Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug. In: Psychiatrische Begutachtung, hrsg. von *Venzlaff, U., K. Foerster*. 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1994 (S. 469-481).
- Leygraf, N., S. Nowara*: Prognosegutachten. Klinisch-psychiatrische und psychologische Beurteilungsmöglichkeiten der Kriminalprognose. In: Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung - Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, hrsg. von *Frank, C., G. Harrer*. Berlin u.a. 1992 (S. 43-53).
- Leygraf, N., K. Windgassen*: Betreuung oder Überwachung: Was benötigen entlassene Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs? *Bewährungshilfe* 35 (1988) S. 341-351.
- Nowara, S.*: Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. München 1995.
- Rasch, W.*: Zur Praxis des Maßregelvollzugs. Verhalten in der Institution als Basis der Prognosebeurteilung. In: Grenzen der Behandlung, hrsg. von *Eisenbach-Stangl, I., W. Stangl*. Opladen 1984 (S. 128-138).
- Rehder, U.*: Sexualdelinquenz. Kriminalpädagogische Praxis 21 (1993) S. 18-37.
- Schachert, D.*: Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten. Göttingen 1963.
- Schumann, V.*: Psychisch kranke Rechtsbrecher. Stuttgart 1987.
- Tröndle, H.*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 48. Aufl. München 1997.

Literatur

- Albrecht, H.-J.*: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.
- Albrecht, P.-A.*: Aspekte des Maßregelvollzugs im psychiatrischen Krankenhaus. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 61 (1978) S. 104-126.
- Aufsattler, W., M. Oswald, W. Geisler, U. Graßhoff*: Eine Analyse richter-

Aktuelle Informationen

Erinnerung an Albert Krebs

Am 7. Oktober 1992 feierte Ministerialrat a. D. Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Albert Krebs, der maßgeblich zur Entstehung und Gestaltung der - damaligen - „Zeitschrift für Strafvollzug“ beigetragen hat und lange Jahre ihr Schriftleiter war, seinen 95. Geburtstag. Das aus diesem Anlaß geplante Kolloquium konnte infolge seines Todes am 2. Dezember 1992 nicht mehr stattfinden. In Heft 2/1993 der ZfStrVo wurde des Verstorbenen durch Beiträge aus der Feder von Dieter Ph. Schmidt (S. 67 f.) und Heinz Müller-Dietz (S. 69 ff.) gedacht. 1994 erschien dann die Gedächtnisschrift „Gefängnis und Gesellschaft“ für Albert Krebs (vgl. ZfStrVo 1995, S. 316 ff.). Am 18. November 1994 fand das Albert-Krebs-Gedächtnisforum im Heinrich-Balthasar-Wagnitz-Seminar in Wiesbaden statt (vgl. ZfStrVo 1995, S. 38 ff.). Am 7. Oktober 1997 wäre Albert Krebs hundert Jahre alt geworden. Dies ist einmal mehr Anlaß, der Persönlichkeit und des Werkes eines Mannes zu gedenken, dem der Strafvollzug und die Straffälligenhilfe so nachhaltige Impulse zu verdanken haben. Die Schriftleitung wird nach Eröffnung der ihm gewidmeten Bibliothek in Wiesbaden auf dieses Thema nochmals zurückkommen.

Walter Roos verstorben

Am 16. August 1997 ist Hauptlehrer Walter Roos im Alter von 57 Jahren an den Folgen eines Schlaganfalls verstorben und am 20. August unter großer Anteilnahme vieler Kolleginnen und Kollegen beerdigt worden.

Walter Roos begann 1971 seinen Dienst in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken. Dort hatte er ab Mitte der 70er Jahre maßgeblichen Anteil am Aufbau der Gefangenen-Ausbildung. Seinen Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern wurde Walter Roos durch seine Mitarbeit im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer bekannt, in dem er insgesamt 15 Jahre mitarbeitete, und zwar von 1979 bis 1988 als Schriftführer und von 1988 bis 1994 als 2. Vorsitzender.

Wir haben mit Walter Roos einen engagierten Pädagogen verloren, und wir werden mit ihm sein freundliches Wesen vermissen, seine Güte, seine Ruhe, seine Fähigkeit, zuzuhören zu können, und seinen nicht wankenden Glauben an die Fähigkeit des Menschen, sein Leben neu gestalten zu können.

Peter Bierschwale

Strafgefangene spenden für Kinderheim

Wie kommt der Leiter des Ansbacher Kinderheims ins Gefängnis? Falsch geraten. Michael Hinze hatte keineswegs Böses angestellt, sondern Gutes im Sinn, als er Ende November 1996 die Pforten der Justizvollzugsanstalt (JVA) in der Brauhausstraße durchschritt. Dort bekam er eine Spende überreicht und fand eine alte Erkenntnis erneut bestätigt: Wer selbst arm dran ist, hat oft viel Verständnis für die Probleme anderer in gleicher Lage. Denn die „Knackis“, wie sich die Insassen der JVA selbst nennen, hatten von ihrem kargen Stundenlohn noch etwas abgezwickelt, um zehn Heimkindern zu helfen, die keine Weihnachtsgeschenke von ihren Eltern erwarten dürfen.

„Ich war schon mal bei einer Weihnachtsfeier und habe die armen Heimkinder gesehen, die dann ohne Geschenke von ihren Eltern dasaßen“, das hat JVA-Insasse Waldemar K. (Name geändert) nie vergessen. Spontan sei dem Ansbacher die Idee gekommen, bei seinen momentan 70 Mitgefangenen - die einen Stundenlohn von einer Mark bekommen - für solche Kinder zu sammeln: „Durchschnittlich haben die Kollegen zehn Mark locker gemacht“, berichtet der 47jährige. Das sei angesichts des Stundenlohns zwar ein immenser Verzicht, aber viele hätten selbst eine traurige Kindheit hinter sich. Immerhin insgesamt 481 Mark kamen so zusammen. Verständigungsschwierigkeiten waren das größte Problem, auf das der Gefangene auf seiner Spendenaktion gestoßen ist. Denn etwa die Hälfte der JVA-Insassen sind Ausländer, denen der Ansbacher sein Anliegen zum Teil nicht begreiflich machen konnte. „Innerhalb von zwei Tagen hatte ich das Geld beisammen“, meint der „Knacki“.

„Das habe ich noch nie erlebt“, schüttelt der Leiter der JVA, Dr. Bernd Rückert, verwundert den Kopf. „Inhaftierte geben ausgerechnet das her, was im Gefängnis sehr rar ist - nämlich Geld.“ Von den etwa 100 Mark pro Monat, die Waldemar K. für Hilfsmonteurarbeiten bekommt, werden ihm - solange er im Gefängnis sitzt - nur zwei Drittel ausgezahlt. Waldemar K. hat seinen sechsmonatigen Gefängnisaufenthalt für diese Aktion genutzt, weil er sich nach seiner Entlassung in zehn Wochen um den Nachwuchs seiner Freundin kümmern muß: „Das gibt Krach, wenn ich mich dann um fremde Kinder kümmern würde“, schmunzelt er. Der Ansbacher selbst kann die Feiertage mit seinen Lieben verbringen, ihm wurde Hafturlaub gewährt. „Etwa ein Drittel unserer Kinder, können von ihren Eltern keine Weihnachtsgeschenke erwarten“, berichtet Heimleiter Michael Hinze. Welche Geschenke die heuer zehn betroffenen Heimkinder vom Geld der „Knackis“ bekommen, ist noch nicht entschieden: „Aber ein bißchen länger kann der Wunschzettel dieses Jahr werden“, meint Hinze erfreut.

(Außergewöhnliche Spendenaktion im Gefängnis: „Knackis“ mit viel Herz für Kinder. Die 71 JVA-Insassen sammelten 481 Mark für Weihnachtsgeschenke im Kinderheim. In: Fränkische Landeszeitung vom 28. Nov. 1996)

Vom Schwimmbad in der Strafanstalt, das nicht benutzt werden darf.

In den Niederlanden wecken Gefängnisse unter der Bevölkerung besondere Assoziationen. Viele meinen, die Haftanstalten seien oft besser ausgestattet als manches Hotel. Eine der größten Strafanstalten der Niederlande, das Gefängnis Nieuw Vosseveld in Vught erhielt jetzt sogar einen Swimmingpool. Doch das Schwimmbad, das rund eine Million Steuer-Gulden (umgerechnet rund 892.000 Mark) kostete, wurde nicht zum Vergnügen der Internierten gebaut. Es ist ein Kunstwerk. Die von Schwimmern unberührte Wasseroberfläche soll wie ein Spiegel die stacheldrahtbesäumte Gefängnismauer und bei schönem Wetter die weißen Wolken am Himmel reflektieren. „Die blauen Fliesen, mit denen das Schwimmbad gekachelt wurde, geben dann schöne Lichteffekte“, meint der Künstler Jeroen Dooreweerd, der im Auftrag der Gefängnisleitung sein künstlerisches Schwimmbad anlegen durfte. Die Häftlinge aber fragen sich: Wie kam das Schwimmbad in den Knast, und warum dürfen wir es nicht benutzen? Die Antwort ist einfach: Öffentliche Einrichtungen, und dazu gehören auch Gefängnisse, haben in Holland per Gesetz das Recht bei Um- und Neubauten ein Prozent der Bausumme für Kunstwerke auszugeben. Im vergangenen Jahr wurde die Haftanstalt Nieuw Vosseveld für 100 Millionen Gulden erweitert. Also stand eine Million Gulden für die Kunst im Knast zur Verfügung. Der Gefängnisdirektor Koehorst schrieb einen Wettbewerb aus. Einzige Vorgabe: Die Kunst mußte etwas mit Wasser zu tun haben. Künstler Jeroen Dooreweerd erhielt den Zuschlag und baute den Pool als Objekt, das die Badebegierde im Knast zwar wecken, aber nicht befriedigen darf. Immerhin inspiriert das Schwimmbad die Gefängnisinsassen und weckt bei ihnen sprachliche Kreativität. Sie taufte das Kunstwerk auf den Namen „Elefantenklo“.

(Helmut Hetzel: Häftlinge dürfen ihr Schwimmbad nur bestaunen. In: Die Welt vom 3. Dez. 1996)

Hundert Jahre Strafvollzug in Butzbach 1894-1994

Am 8. Dezember 1994 fand eine Festveranstaltung „Hundert Jahre Strafvollzug in Butzbach“ statt. Dazu ist ein 107 Seiten umfassendes Begleitbuch erschienen, das die JVA Butzbach herausgegeben hat. Die mit 55 Abbildungen angereicherte Publikation stellt in zehn Beiträgen die Geschichte, Entwicklung und heutige Situation der Strafanstalt dar. Sie schließt mit einem Autorenverzeichnis ab.

Im einzelnen enthält das Begleitbuch folgende Beiträge:

- Entwicklung des Strafvollzuges (Klaus Winchenbach, Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Butzbach)
- Entstehung der Anstalt bis zur Zeit des Nationalsozialismus (Claus Mühlberger, Regierungsrat, Hessisches Ministerium der Justiz)

- Die Strafanstalt Butzbach im Dritten Reich (Klaus Goletzka, Psychologierat, Leiter des Psychologischen Dienstes)
- Die Hinrichtungen in der Zellenstrafanstalt Butzbach (Lothar Liebmann, Amtsinspektor a.D., ehem. Vollzugsdienstleiter)
- Entwicklung der Anstalt von 1945 bis 1994 (Klaus Winchenbach)
- Das Arbeits- und Versorgungswesen (Uwe Röhrig, Amtsrat, Leiter des Verwaltungsdienstes)
- Der Flieger-Verein Butzbach e.V. - Entwicklung und Aufgaben eines „Gefangenenfürsorgevereins“ (Goswin Stomps, Vorsitzender Richter, Vorsitzender des Flieger-Vereins Butzbach e.V.)
- Evangelische Seelsorge (Otto Seesemann, Pfarrer)
- Katholische Seelsorge in der JVA Butzbach (Wolfgang Stingl, Pfarrer)
- Projekt Kunst im Strafvollzug (Regina Börke, Oberlehrerin, Leitung des Projekts Kunst im Strafvollzug).

„Wegweiser“ für Inhaftierte

Die Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe München hat ein Informationsheft veröffentlicht, das Inhaftierten Ratschläge für die Zeit der Haft und nach der Entlassung gibt. In Fragen der Mietfortzahlung, des Wohngeldes, des Familienunterhaltes und der Versicherungen bietet das Heft Hilfe an. Der „Wegweiser“ wird in Münchener Gefängnissen verteilt, ist aber auch bei den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft erhältlich.

(Donaukurier vom 18. Dez. 1996)

Zu den Haftbedingungen in russischen Gefängnissen

In Rußland stirbt nach Angaben der Menschenrechtskommission beim Präsidenten jeder 50. Häftling während der Untersuchungshaft. Der Kommissionsvorsitzende Waleri Borschtschow kritisierte am 27. Dezember 1996 die „furchtbaren“ und „unhygienischen“ Zustände in russischen Gefängnissen. Viele Untersuchungshäftlinge starben noch vor dem Prozeß an verschiedensten Krankheiten, sagte Borschtschow. In den „furchtbar überfüllten Zellen“ gebe es häufig weder ausreichende Belüftung noch heißes Wasser, so Borschtschow. Auf einen Zellenplatz kämen drei bis vier Häftlinge. Es sei nicht ungewöhnlich, daß in einem Raum für 30 Gefangene bis zu 100 leben müßten. Von mehr als einer Million Gefangenen in Rußland sitzen nach Angaben des Innenministeriums etwa 300.000 in Untersuchungshaft.

(Die Welt vom 30. Dez. 1996)

Zum Strafvollzug in den USA

Amerikas Strassen mögen heute sicherer sein, aber die Reduzierung der Kriminalitätsrate hat ihren Preis: 200 Milliarden Dollar geben die USA jährlich für die Verbrechensbekämpfung aus. Ein grosser Teil des Geldes fließt in den Bau von Gefängnissen.

Eine Rekordzahl von Strafanstalten wurde in diesem Jahr landesweit aufgebaut. Jeden Monat wurden vier neue Gefängnisse eröffnet.

Der Gefängnisboom setzte in den USA vor etwa sechs Jahren ein. Die Kriminalität in den Städten war Ende der achtziger Jahre zum politischen Thema geworden, und die Gerichte drängten auf eine Beseitigung der Überfüllung in den Gefängnissen. Die Zahl der Gefängnisinsassen hat sich in den letzten 15 Jahren verdreifacht. 1,6 Millionen Amerikaner sitzen gegenwärtig hinter Gittern (das heisst jeder 167. Bürger der USA). Neue, strengere Strafgesetze, die zum Beispiel eine Mindeststrafe vorschreiben, oder wie in Kalifornien beim dritten Vergehen lebenslange Haft fordern („Three Strikes and You Are Out“ - Gesetz), sorgen dafür, dass die Zahl der Strafgefangenen weiterhin zunimmt. Viele Gliedstaaten verliehen Anfang der neunziger Jahre dem Ausbau des Gefängnisystems hohe Priorität. Texas zum Beispiel investierte 1,5 Milliarden Dollar in den Bau neuer Gefängnisse. Kalifornien ist dabei, Platz für 51.000 zusätzliche Häftlinge zu schaffen; das wird mehr als 5,2 Milliarden Dollar kosten.

Noch vor 20 Jahren hatten viele Gemeinden Gerichtsklagen angestrengt, um den Bau von Gefängnissen in ihrer Nähe zu verhin-

dem. Heute bewerben sich dagegen Dutzende von Kleinstädten und Dörfern als Standort für Strafanstalten. Von Oregon bis Texas bieten Gemeinden den Gefängnisbehörden kostenlos Land, Strom und Wasser an. Als „Gefängnisstadt“ erhoffen sie sich einen ökonomischen Aufschwung. Gefängnisse sind in der rezessionsgeschädigten, amerikanischen Provinz wie große Warenhäuser oder Hersteller von Konsumgütern. Sie sind umweltfreundlich, von wirtschaftlichen Schwankungen unabhängig und bieten sichere Arbeitsplätze. In Bowling Green in Montana wird gegenwärtig für 67 Millionen Dollar ein Gefängnis gebaut, das der Kleinstadt 150.000 Dollar an Steuereinnahmen bringen wird. Ausserdem hat die geplante Strafanstalt in dem Ort mit 3.000 Einwohnern zum Bau neuer Wohnungen, eines Motels und eines Fast-Food-Restaurants geführt.

Die neue Gefängnisindustrie gehört zu den sichersten und am schnellsten wachsenden Wirtschaftszweigen in den USA. Verurteilte Straftäter, die in Hawaii oder Missouri wegen Bettenmangels nicht untergebracht werden können, werden in andere Staaten „exportiert“. Viele Gefängnisse werden von privaten Unternehmern geführt. Kleinere Strafanstalten verlangen von ihren Insassen Geld für die Unterbringung - als Gegenleistung bieten sie eine Einzelzelle, bruchsaures Glas statt Gitter vor den Fenstern und weniger Gewalt. Das Police Department in Pasadena (Kalifornien), das ein solches „Hotelgefängnis“ unterhält und pro Tag zwischen 55 und 78 Dollar berechnet, nimmt jährlich mehr als 130.000 Dollar ein.

Dass viele Amerikaner heute keinen Anstoss an Gefängnissen nehmen, dürfte auch mit deren Architektur zusammenhängen. Gefängnisse der neunziger Jahre sehen nicht mehr wie düstere Festungen aus. Hohe Backsteinmauern und Wachtürme wurden durch elektrische Zäune und unsichtbare Bewegungsdetektoren ersetzt. Mit ihrem pastellfarbenen Anstrich erinnern sie oft eher an Universitäten denn Strafanstalten. - Universitäten und Colleges sind jedoch gerade jene Einrichtungen, die unter dem neuen Gefängnisboom zu leiden haben. In Kalifornien sind in den letzten 10 Jahren 19 Gefängnisse eröffnet worden. Aber keine einzige Universität wurde gebaut. Der kalifornische Staat wird den Strafvollzug im kommenden Jahr mit 9,4% seines Budgets finanzieren; die Hochschulen werden dagegen nur 8,7% erhalten.

Das kalifornische Gefängnisssystem ist mit 31 Strafanstalten und 42.000 Angestellten der größte Arbeitgeber des Staates. Die Gewerkschaft der Gefängniswärter ist eine der einflussreichsten und mächtigsten politischen Organisationen. Sie ist nach der Kalifornia Medical Association der grosszügigste Wahlkampfspender und versucht, politische Entscheidungen aktiv zu beeinflussen. Sie hat zum Beispiel wesentlich zur Durchsetzung des umstrittenen „Three Strikes and You Are Out“ - Gesetzes beigetragen. Die Gefängniswärter in Kalifornien sind die bestbezahlten des Landes. Sie verdienen im Jahr fast 45.000 Dollar - 10.000 Dollar mehr als ein Lehrer.

(Jeden Monat vier neue Gefängnisse: In den USA wird der Strafvollzug zum Wirtschaftszweig. In: Neue Zürcher Zeitung Nr. 300 vom 24. Dez. 1996, S. 44)

Zur Strafverbüßung im Heimatstaat

Ausländische Strafgefangene, die die Strafe in ihrem Heimatland verbüßen möchten, können sich gegen die ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtlich zur Wehr setzen. Das gebietet die grundgesetzlich verbürgte Rechtsschutzgarantie, befand das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 18. Juli, wie jetzt bekannt wurde. Die zwei vor mehrjährigen Haftstrafen verurteilten türkischen Staatsangehörigen wollen wegen mangelnder sozialer Kontakte in Deutschland, fehlender Sprachkenntnisse und der Trennung von ihrer Familie, den Rest ihrer Freiheitsstrafe in der Türkei verbüßen. Einen entsprechenden Antrag hatte die Staatsanwaltschaft abgelehnt. Die Oberlandesgerichte vertraten die Auffassung, diese Entscheidung sei nicht gerichtlich überprüfbar. Dem hat das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerden der türkischen Staatsangehörigen hin widersprochen (Aktenzeichen: 2 BvR 483/95 und 2990/95). Die Staatsanwaltschaft müsse bei der Frage, ob die Verurteilten in ihr Heimatland überstellt werden könnten, auch deren grundgesetzlich geschütztes Interesse auf soziale Wiedereingliederung

berücksichtigen. Ob dies geschehen sei, könnten die ausländischen Strafgefangenen von den Gerichten überprüfen lassen.

(Karlsruhe stärkt Rechtsschutz ausländischer Strafgefangener, In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juli 1997)

1,7 Millionen Häftlinge in den USA

In den USA sitzen so viele Menschen wie noch niemals zuvor im Gefängnis: 1,7 Millionen verbüßten im vergangenen Jahr eine Haftstrafe. Das geht aus einem am 22. Juni 1997 vom Justizministerium in Washington veröffentlichten Bericht hervor. Danach hat sich die Zahl der Häftlinge in den vergangenen zehn Jahren verdoppelt. Die Gefängnisse seien im Schnitt zu 25 Prozent überbelegt. 6,3 Prozent der Häftlinge seien Frauen. Die meisten Gefangenen saßen in Kalifornien und Texas ein.

(Nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 23. Juni 1997)

50 Jahre Jugendhilfswerk Freiburg e.V.

Vor fünfzig Jahren hat der damalige Jugendstaatsanwalt und spätere Jugendrichter Härringer in Freiburg das Jugendhilfswerk gegründet. In schwerer Nachkriegszeit, als Not und Mangel herrschten, hat er entwurzelten Jugendlichen eine behelfsmäßige Bleibe geboten, ihnen Rat und Förderung auf dem Weg in die Zukunft gegeben. Unter seiner Leitung hat sich aus diesen Anfängen das heutige Jugendhilfswerk Freiburg entwickelt, das mit seinen Betreuungseinrichtungen in der Fürstenbergstraße und der Konradstraße, mit der Werkstatt in der Kartäuserstraße und mit seinem Wissenschaftlichen Institut Hilfe im Verbund gewährt.

Mit einem Festakt feierte der Verein am 20. Juni 1997 im Friedrichsbau in Freiburg sein fünfzigjähriges Bestehen. Dank und Glückwünsche empfing der anwesende Gründer, Prof. Karl Härringer. Der Vereinsvorsitzende Rechtsanwalt Gruler begrüßte die Erschienenen. Direktor a.D. Dr. Nachbauer erinnerte an die schwierigen Zeiten des Beginns und den selbstlosen Einsatz der Männer und Frauen der ersten Stunde. Ein kurzer Videofilm zeigte eine Szenenfolge zu heutigen Lebensproblemen Jugendlicher. Frau Staatssekretärin Johanna Lichy vom Sozialministerium überbrachte Grüße der Landesregierung und würdigte Prof. Härringers Verdienste. Bürgermeister Seehs Umschlag mit einer Spende der Stadt Freiburg war willkommen. Die beschwingten Rhythmen und Tänze der Dancefloorperformance-Gruppe NRG4U versetzten den Saal schlagartig in Stimmung. Am Ende stand - leider unter Zeitdruck geraten - das aufschlußreiche Referat von Dr. Warnfried Dettling über die Chancen junger Menschen und die Perspektiven einer solidarischen Gesellschaft. Musikalisch umrahmt war die überaus gelungene Veranstaltung durch den Saxophonisten Mike Schweizer, dem Mitarbeiter des JHW assistierten.

Für den Landesverband hat Dr. Haehling von Lanzanauer dem Ehrenvorsitzenden des Jugendhilfswerks, Prof. Härringer, persönlich gratuliert und gedankt, unsere herzlichen Wünsche für die weitere Zukunft ausgesprochen.

Karl-Michael Walz

(Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 44 / Juli 1997)

Gesundheitsfürsorge im Gefängnis

Unter diesem Titel wurde im Heft 1/1997, S. 46 der ZfStrVo über eine Tagung, die vom 25. bis 27. November 1997 in der Evangelischen Akademie Bad Boll stattfand, kurz berichtet. Nunmehr liegt die 195 Seiten umfassende Dokumentation dieser Tagung vor (Materialien 3/97). Sie kann gegen einen Betrag von 10.- DM zuzüglich Porto von der Evangelischen Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll (Tel. 07164/79-0, Fax 07164/79-440) bezogen werden.

Die Dokumentation umfaßt - außer der Begrüßungsansprache durch Helmut Geiger und dem Tagungsprogramm - folgende Beiträge:

- Walter Sigel: Zur aktuellen Situation im vollzuglichen Gesundheitswesen;
- Hans-Eugen Bisson: Verlegung von Gefangenen in die Psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg;
- Hans J. Hommelsheim: Dokumentationsprobleme bei der Führung der Gesundheitsakten: Umfang der Dokumentationspflicht und Datensicherung;
- Edith Gbordzoe: Bewertung der HIV- und Hepatitis-Prävalenz im baden-württembergischen Justizvollzug - Ursachen, vollzugliche Auswirkungen, Prävention - (Das Referat wurde im Heft 2/1997, S. 87-89, vorabgedruckt);
- Michael Lutz-Dettinger: Umsetzung des Substitutionserlasses vom 11.10.1995 - Praktische Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Justizvollzug in Baden-Württemberg;
- Irmgard Schmidt-O'Callaghan: Drogenbedingte toxische Zustände ohne serologischen Nachweis?;
- Angelika Sauer: Psychosomatische Erkrankungen und funktionelle Störungen in der Haft;
- Heinz Müller-Dietz: Welche Bedeutung hat das Gesundheitswesen im Justizvollzug? - Die Situation in der Bundesrepublik und in europäischen Nachbarländern -;
- Hans-Eugen Bisson: Suizidalität - Suizidrisiko - Suizidverhütung;
- Hans J. Hommelsheim: Aktuelle Bilanz der Suizide im baden-württembergischen Justizvollzug, besonders der Jahre 1995 und 1996;
- Helmut Geiger: Arbeit als praktizierte Dankbarkeit - das Beispiel Albert Schweitzers. Ansprache bei der Morgenandacht.

Lage des Justizvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland

Die Justizministerinnen und -minister nehmen Bezug auf den zur Lage des Justizvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland auf ihrer Herbstkonferenz vom 20. bis zum 21.11.1996 in Bonn gefaßten Beschluß. Sie bekräftigen ihre Feststellung, daß es im Justizvollzug Entwicklungen gibt, die zu großen Sorgen Anlaß geben und zum Handeln zwingen. Da diese Entwicklungen sowie die Bedingungen, unter denen Justizvollzug heute stattfindet, in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gemeinsame Züge tragen, sprechen sich die Justizministerinnen und -minister der Länder für nachstehende gemeinsame Initiativen zur Fortentwicklung des Justizvollzuges bzw. zur Lösung der länderübergreifenden Vollzugsprobleme aus:

1. Kapazitätsprobleme

Die Gefangenenzahlen steigen seit Jahren kontinuierlich an und haben im Jahr 1995 erstmals bundesweit die Gesamtzahl der verfügbaren Haftplätze überschritten. Die Gefangenenstruktur hat sich durch die weltweit größere Mobilität der Menschen wesentlich verändert. Der Ausländeranteil unter den Gefangenen hat in den meisten Ländern besonders stark zugenommen. In einigen Ländern ist ein dramatischer Anstieg der Untersuchungshaft zu verzeichnen, der die für diese Haftart zuständigen Anstalten bis zur Belastungsgrenze fordert. Soweit der Justizvollzug im Wege der Amtshilfe den Vollzug der Abschiebungshaft durchführt, besteht die Sorge, daß hierdurch die ordnungsgemäße Erledigung der originären Aufgaben des Justizvollzuges in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Justizministerinnen und -minister bedauern, daß ihre bisherigen Beschlüsse zur Entschärfung der Kapazitätsprobleme nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beschluß der 65. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 3. bis zum 5.5.1994 mit Nachdruck umzusetzen. Sie setzen sich vor allem dafür ein, die bereits gegebenen Möglichkeiten der Vermeidung von Untersuchungshaft, gerade bei jungen Untersuchungsgefangenen, stärker zu nutzen.

Sie halten es im Hinblick auf den hohen Anteil ausländischer Gefangener insbesondere für erforderlich,

- von der durch die Strafprozeßordnung eröffneten Möglichkeit des Absehens von der Vollstreckung bei der Ausweisung ausländischer Gefangener (§ 456 a StPO) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gebrauch zu machen, soweit dies sanktionsrechtlich vertretbar ist;
- das Verfahren zur Überstellung ausländischer Gefangener zur Verbüßung von Freiheitsstrafen im Herkunftsland zu vereinfachen mit dem Ziel, die Zahl der Überstellungen deutlich zu erhöhen.

Die Justizministerinnen und -minister bitten den Bundesminister der Justiz,

- alle in den Beschlüssen dieser Konferenz befürworteten Maßnahmen zur Erweiterung des Sanktionenkatalogs und zur übrigen Vermeidung der Vollstreckung von Haft im weiteren tatkräftig zu unterstützen;
- bezüglich der Überstellung zur Strafverbüßung im Heimatland auf baldigen Abschluß und die Ratifizierung entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen hinzuwirken, die in bestimmten Fällen unter anderem die Strafvollstreckung gegen ausländische Verurteilte in ihrem Heimatland auch ohne deren Zustimmung ermöglichen, namentlich des Übereinkommens vom 13.11.1991 zwischen den Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen und des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. 3. 1983.

2. Struktur der Anstalten

Ein Großteil der Justizvollzugsanstalten stammt aus dem letzten Jahrhundert. Sie entsprechen vielfach nicht den Anforderungen des heutigen Justizvollzuges an die Unterbringung und die Behandlung der Gefangenen sowie an die Sicherheit. Viele Anstalten stehen unter Denkmalschutz. Die Justizministerinnen und -minister setzen sich dafür ein, daß bei der Modernisierung dieser Anstalten den vollzuglichen Belangen Vorzug vor Denkmalschutzaspekten eingeräumt werden muß. Zum Abbau der Überbelegung und als Ersatz für nicht sanierungsfähige Anstalten ist in vielen Ländern der unverzügliche Neubau von Justizvollzugsanstalten unabweisbar. In Anbetracht der sehr hohen Baukosten müssen alle Möglichkeiten der Kostenminimierung genutzt werden:

- Bau-, Ausstattungs- und Sicherheitsstandards müssen überprüft werden. Die Justizministerinnen und -minister beauftragen den Strafvollzugsausschuß der Länder, die Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten aus dem Jahre 1978 zu überarbeiten;
- entsprechende Erfahrungen des Auslandes (z. B. Niederlande) sind zu nutzen;
- der unübersichtliche Markt mit seiner ständig wachsenden Produktvielfalt auf dem Gebiet der Bauausstattung und der Sicherheitstechnik erfordert eine Intensivierung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Ländern.

Darüber hinaus sind insbesondere im Interesse der Beschleunigung von Baumaßnahmen alternative Finanzierungsmodelle zu prüfen. Auch die innere Struktur der Anstalten bedarf umfassender Modernisierung. Die Justizministerinnen und -minister fördern deshalb die Einführung von neuen Führungs- und Steuerungskonzepten zur Verbesserung der Organisation der Justizvollzugsanstalten. Schnellere, bessere und kostengünstigere Verwaltungsabläufe setzen eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung durch Dezentralisierung und Budgetierung sowie eine vollständige Ausstattung mit leistungsfähiger Datenverarbeitungs- und Kommunikationstechnik voraus. Die Justizministerinnen und -minister werden darauf hinwirken, daß bundesweit kompatible Systeme eingeführt werden.

3. Personalsituation

Die Belastungsgrenze der Justizvollzugsbediensteten ist erreicht. Gründe hierfür sind insbesondere

- Überbelegung
- veränderte Gefangenenpopulation mit hohem Ausländeranteil
- Sprach- und Verständigungsprobleme
- Gefangene aus der Banden- und Organisierten Kriminalität
- verstärkte Gewaltbereitschaft der Gefangenen untereinander und gegen Bedienstete
- Drogenhandel und Beschaffungskriminalität in den Anstalten.

Diese Belastungen verstärken das ohnehin schon bestehende Spannungsverhältnis zwischen Behandlungs- und Sicherungsauftrag, in dem jeder einzelne Bedienstete steht. Angesichts dieser Fakten ist eine angemessene Personalausstattung unverzichtbar, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzuges sicherzustellen. Über diesen quantitativen Aspekt hinaus muß bei der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter besonderes Gewicht auf die Stärkung sozialer Kompetenz gelegt werden. Qualifizierte fachliche Beratung bis hin zur Supervision muß gewährleistet sein. In der Aus- und Fortbildung muß verstärkt die Fähigkeit vermittelt werden, Mitarbeiter anzuleiten und zu motivieren sowie im Team zu arbeiten. Die Eigenverantwortung der Bediensteten ist durch Übertragung von Aufgaben und Verantwortung zu stärken. Die Leistungskräfte sind in Inhalten und Methoden modernen Vollzugsmanagements zu qualifizieren. Die hohen Anforderungen an die Führungskräfte des mittleren Dienstes sollten durch Aufstiegsmöglichkeiten für Spitzenkräfte, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes ihren Ausdruck finden.

4. Behandlung der Gefangenen und Sicherheit

Die Justizministerinnen und -minister stellen fest, daß sich das Strafvollzugsgesetz in den 20 Jahren seines Bestehens bewährt hat. Es bietet auch weiterhin eine tragfähige Grundlage für die Arbeit im deutschen Strafvollzug. Die Justizministerinnen und -minister bekräftigen die Ziele des Gesetzes. Mit Einfallsreichtum, Sachkunde und Beharrlichkeit wurde und wird im Justizvollzug auch auf schwierige Gefangenengruppen zugegangen. Hierzu zählen insbesondere Drogenabhängige und HIV-Infizierte, Sexual- und Gewalttäter sowie psychisch auffällige Gefangene. Besonders die Drogenabhängigen stellen eine enorme Belastung des Justizvollzuges dar. Da kaum Möglichkeiten bestehen, diese Gefangenen im Vollzug zu behandeln, muß verstärkt auf externe Therapieeinrichtungen zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die zunehmende Zahl der psychisch auffälligen Gefangenen, die ebenfalls im Regelvollzug kaum wirksam behandelt werden können. Dort, wo diese Gefangenen im Vollzug untergebracht sind, muß das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung stehen. Die Justizministerinnen und -minister weisen aber darauf hin, daß selbst bei optimaler Ausstattung Behandlungserfolge nicht garantiert werden können. Dies gilt auch für die Behandlung von Sexualstraftätern. Die Atmosphäre in den Anstalten ist - wie in der Gesellschaft auch - aggressiver geworden. Die vorhandene Gewaltbereitschaft wird durch die Überbelegung der Anstalten noch verstärkt. Der steigenden Gewaltbereitschaft wird zwar mit Projekten wie „Anti-Gewalt-Training“ begegnet, dauerhafter Erfolg wird jedoch nur möglich sein, wenn es gelingt, den Gefangenen eine angemessene Unterbringung, ausreichende Beschäftigungs-, Freizeit- und Sportmöglichkeiten zu bieten. Dies wird auch einen Zugewinn an Sicherheit für das Personal und für die Bevölkerung bedeuten, die allein durch bauliche und technische Maßnahmen nicht garantiert werden kann. Ein humaner und menschenwürdiger Umgang mit Gefangenen läßt einen völligen Ausschluß von Risiken nicht zu. Im übrigen weisen die Justizministerinnen und -minister darauf hin, daß es eine absolut sichere Unterbringung von Gefangenen bei Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde nicht geben kann. Spektakuläre Einzelfälle - so bedauerlich sie sind - wird es deshalb immer geben, sie dürfen jedoch nicht zu unverhältnismäßigen Reaktionen führen. Bei der weiteren Entwicklung des Justizvollzuges ist darauf hinzuwirken, daß frauenspezifische Belange im Vollzug besondere Berücksichtigung finden. Dazu gehören unter anderem der Ausbau von vom Männervollzug getrennten Einrichtungen und eine besondere Würdigung der geringeren Sicherheitsanforderungen im Frauenvollzug. Auch im Jugendvollzug, der alsbald einer gesetzlichen Grundlage bedarf, müssen die besonderen Behandlungserfordernisse beachtet werden.

5. Zusammenarbeit der Bundesländer (unter Einschluß der Aktivitäten im europäischen Rahmen)

Die Justizministerinnen und -minister nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Länder in vielen Bereichen auf unterschiedliche Art und Weise erfolgreich zusammenarbeiten. Dies gilt auch für die Bildung von Vollzugsgemeinschaften in besonderen Vollzugsformen (z. B. Frauenvollzug, Jugendvollzug, Sozialtherapie, Vollzugskrankenhäuser). Bei der Erprobung von Modellen für die Behandlung bestimmter Tätergruppen (z. B. Sexualstraftäter) bietet sich eine Ausweitung der länderübergreifenden Kooperation an. Das weitere Zusammenwachsen Europas hat auf den Vollzug unmittelbare Auswirkungen, obschon er Ländersache ist. Dies gilt auch für die Teilnahme an internationalen Fachtagungen und die Mitwirkung in Ausschüssen, in erster Linie im Unterausschuß „Vollzugliche Zusammenarbeit“ des Europarats, sowie für die Inanspruchnahme der Mittel, die von der Europäischen Union jährlich für Aufgaben des Justizvollzugs bereitgestellt werden. Die Justizministerinnen und -minister beauftragen den Strafvollzugsausschuß der Länder, die europäischen Aktivitäten der Länder auf dem Gebiet des Justizvollzugs zu koordinieren. Darüber hinaus bekräftigen die Justizministerinnen und -minister ihre Bereitschaft, den mittel- und osteuropäischen Staaten beim Aufbau ihres Strafvollzugs zu helfen.

(Aus den Beschlüssen der 68. Justizministerkonferenz vom 11. und 12. Juni 1997 in Saarbrücken, abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift, 50. Jg., Heft 29/1997 vom 16. Juli 1997, S. XX, XXII)

Kontrolle ersetzt keine Hilfe

- Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe gegen elektronische Fußfessel für Straffällige -

Mit großer Besorgnis nimmt die Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) die Entscheidung der Konferenz der Justizminister des Bundes und der Länder zur Kenntnis, die am 12. Juni die versuchsweise Einführung der elektronischen Fußfessel in Berlin und Hamburg beschlossen hat. Danach sollen in Berlin und Hamburg Modellversuche gestartet werden, in denen Häftlinge mit kurzen Strafen mit einer am Fußgelenk getragenen elektronischen „Fessel“ über Telefonleitung, Monitor und Zentralcomputer zu Hause bzw. am Arbeitsplatz überwacht werden können.

Internationale Erfahrungen zeigen: Der elektronisch überwachte Hausarrest spart keine Haftplätze. In den USA sind nach der Einführung dieser Technik die Gefangenziffern unverändert gestiegen, übrigens auch in den Bundesstaaten, die von dem elektronisch überwachten Hausarrest in relativ großem Umfang Gebrauch machen. Fachleute befürchten sogar, daß durch den elektronisch überwachten Hausarrest Haftplätze gestiegen sind, denn in allen Programmen wird bei Regelverstößen mit Inhaftierung gedroht. Außerdem kommen in den USA faktisch nicht mehr als 5,3% der Gefangenen für diese Maßnahme in Betracht. Der höhere Anteil in Schweden beruht darauf, daß dort weit mehr Menschen nur zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt werden als z.B. in der Bundesrepublik.

Der elektronisch überwachte Hausarrest spart auch keine Kosten, sondern er verursacht Zusatzkosten. Von Kostenentlastung kann man nur dann sprechen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Verminderung von Haftplätzen und dem Einsatz von elektronisch überwachten Hausarrest nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist nach jetzt fast 15 Jahren Erfahrung nicht erbracht worden, im Gegenteil: Der Hausarrest schafft neue Tatbestände und Sanktionen durch mehr und dichtere Regeln für die Arrestanten. Der Arrestant ist an einen minutiösen Tagesablauf gebunden, der einen absolut disziplinierten Lebenswandel erfordert. Der Aufwand für die Kontrolle ist hoch. Schafft der Arrestant es nicht, die Regeln einzuhalten, gelangt er dennoch ins Gefängnis.

Die elektronische Fußfessel schafft für die Gesellschaft nicht mehr Sicherheit, weil sie letztlich keine Straftaten verhindern kann - das elektronische System registriert nur, wenn der „Häftling“ sich nicht am genehmigten Ort aufhält, aber nicht, wenn er Straftaten begeht.

Beseitigt werden auch nicht Ungerechtigkeiten, die bestehen, weil wegen geringerer Delikte vor allem arme Menschen schneller in

Haft gelangen. Arbeits-, wohnungs-, mittel- und beziehungslose Straffällige werden auch weiterhin eher zu Freiheitsstrafen verurteilt, weil sie die Bedingungen für die elektronische Fußfessel nicht erfüllen. Die elektronische Fußfessel trägt nicht zur Resozialisierung bei - allenfalls bei deutlich verbesserter Betreuung. Aber dann braucht man sie auch als aufwendiges und teures Kontrollinstrument nicht mehr. Die bei der Einführung dieses Instruments entstehenden Kosten sollte man in sinnvolle Hilfen und ambulante Alternativen zum Strafvollzug investieren. Durch eine bessere soziale Betreuung könnte man noch eine ganze Reihe von Haftplätzen sparen. Die Justizminister sollten mehr investieren in die Förderung und Organisation gemeinnütziger Arbeit, damit weniger arme Menschen ihre Geldstrafe, die sie nicht bezahlen können, als Ersatzfreiheitsstrafe im Vollzug verbüßen müssen. Wir brauchen mehr und bessere soziale Hilfen, also Wohn-, Arbeitsprojekte, Schuldnerhilfen und Beratungsstellen für Straffällige und ihre Angehörigen, denn hier findet weit mehr Prävention statt als durch den elektronisch überwachten Hausarrest.

Düsseldorf, den 23. Juni 1997

Werner Nickolai (Vorsitzender), Dr. Richard Reindl (Geschäftsführer)

Entlassungsvorbereitung im niedersächsischen Strafvollzug

I. Am 10.3.1997 hat der Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages Thomas Schröder (Grüne) folgende kleine schriftliche Anfrage (LT-Az. II/721-783) an die Landesregierung gerichtet:

Die Vorbereitung auf die Entlassung aus der Haft gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Strafvollzugs. Sie ist bis heute nicht befriedigend geregelt. Immer wieder werden Menschen ohne vorherige Erprobung und Vorbereitung in die Freiheit entlassen. Auch die große soziale Not Haftentlassener und die hohe Rückfallquote weisen darauf hin, daß die Entlassungsvorbereitung verbessert werden muß.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zur Entlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten:

- 1.1 Auf welche konkreten Hilfen zur Vorbereitung der Entlassung hat der Gefangene einen Rechtsanspruch?
- 1.2 Auf welche Weise werden Gefangene über die vorhandenen Hilfen zur Entlassung informiert? In welchen Anstalten existieren insbesondere Merkblätter für Gefangene in verschiedenen Sprachen?
- 1.3 Wie viele der 1995 und 1996 entlassenen Gefangenen haben vor ihrer Entlassung am Sozialen Training teilgenommen?
- 1.4 Welche Anstalten halten spezielle Entlassungsstationen vor?
- 1.5 Innerhalb welches Zeitraumes vor der Entlassung wird konkret mit der Hilfe zur Vorbereitung begonnen?
- 1.6 Wie viele der 1995 und 1996 entlassenen Strafgefangenen wurden zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung in den offenen Vollzug verlegt?
- 1.7 Wird generell zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung eine heimatnahe Unterbringung zumindest drei Monate vor der Entlassung ermöglicht? Wenn nein, warum nicht?
- 1.8 Wie viele der 1995 und 1996 entlassenen Gefangenen wurden ohne vorherigen Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung nach § 15 StVollzG aus der Haft entlassen und aus welchen Gründen?
- 1.9 Erhalten mittellose Gefangene Beihilfen zur Finanzierung der Sonderausgänge oder des Sonderurlaubs? Ist die Beihilfevergabe für alle Anstalten einheitlich geregelt? Wenn ja, nach welchen Kriterien werden im Einzelfall Beihilfen gewährt?

- 1.10 Weiche speziellen Hilfen erhalten ausländische Gefangene zur Vorbereitung einer Entlassung ins Ausland?
- 1.11 Ist das für Insassen der sozialtherapeutischen Abteilung in Hameln geplante Modellprojekt einer Gewährung von sechs Monaten Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung in die Tat umgesetzt worden? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
2. Zur Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und sozialen Einrichtungen bei der Entlassung von Strafgefangenen
- 2.1 Welche Stellen und Einrichtungen außerhalb der Justiz wirken an der Vorbereitung der Entlassung aus der Haft mit?
- 2.2 Zu welchem Zeitpunkt wird die Bewährungshilfe derzeit und in Zukunft über eine bevorstehende Entlassung informiert und durch wen?
- 2.3 Wie ist die Aufgabenteilung bezüglich der Entlassungsvorbereitung zwischen den Sozialen Diensten in den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe geregelt?
- 2.4 Wie viele der 1995 und 1996 entlassenen Gefangenen wurden ohne festen Wohnsitz entlassen?
- 2.5 Welche Wohnraum- und Arbeitsprojekte für Straftatlassene werden durch die Landesregierung gefördert?
- 2.6 Welche Hilfen zur Schuldenregulierung stellt die Landesregierung zur Verfügung?
- 2.7 Welche Auswirkungen hat die im Doppelhaushalt 1997/1998 erfolgte Kürzung der Mittel für die Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene um 12% auf die Arbeit dieser Einrichtungen, insbesondere bei der Betreuung von Haftentlassenen?
3. Zur beabsichtigten Novellierung der AV zur Entlassungsvorbereitung:
- 3.1 Welche Verbesserungen soll die beabsichtigte Novellierung der AV zur Entlassungsvorbereitung bringen?
- 3.2 Ist die geplante neue AV mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Bewährungshilfe und der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Justizvollzugsanstalten abgestimmt worden? Wenn ja, welche Kritik hat es gegeben?

Thomas Schröder

II. Die kleine Anfrage hat die Niedersächsische Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten am 7.7.1997 (Az. 4450 I - 403.1.239) wie folgt beantwortet.

Nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist der Vollzug so zu gestalten, daß er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Alle Maßnahmen des Vollzuges sind von Beginn der Inhaftierung an darauf auszurichten, die Gefangenen auf die Entlassung vorzubereiten. Dazu gehören vor allem die Arbeit, die schulische und berufliche Weiterbildung und die Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Probleme. Der Gesetzgeber hat zur Entlassungsvorbereitung gewisse „Orientierungsmarken“ gesetzt, auf verbindliche Vorgaben aber weitgehend verzichtet, damit auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen flexibel eingegangen werden kann.

Die Landesregierung hat sich bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben nicht auf die Durchführung der im wesentlichen einzelfallbezogenen Vollzugsmaßnahmen beschränkt, sondern strukturelle Verbesserungen in der inhaltlichen Gestaltung der Entlassungsvorbereitung erreicht. Ein wichtiger Bestandteil dieses vollzugspolitischen Schwerpunktprogramms der Landesregierung ist ein „Verbund der Hilfen“ zwischen Vollzug und externen Trägern der Entlassenenhilfe, um für besonders rückfallbelastete Bereiche (wie z.B. Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Schulden, Suchtprobleme u.a.) bereits während der Inhaftierung und für die Zeit nach der Haftentlassung lebenspraktische Hilfen anzubieten.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle aus fachlicher Sicht erwünschten Verbesserungen realisiert werden können.

Zum einen sind durch die Haushaltslage des Landes Grenzen gesetzt. Zum anderen wird die Resozialisierung von Strafgefangenen in zunehmendem Maße durch eine Reihe neuartiger gesellschaftlicher Problemlagen, wie steigende Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und psychische Auffälligkeiten, einen wachsenden Ausländeranteil unter den Gefangenen sowie ungünstige Veränderungen in der Gefangenenstruktur erschwert, die nicht von der Landesregierung allein bewältigt werden können. Dies gilt auch für Gesetzgebungsarbeiten, soweit hierfür der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im einzelnen wie folgt:

Zu 1.1:

Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen nach § 74 StVollzG unter besonderer Berücksichtigung des in § 71 StVollzG verankerten Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Den Gefangenen ist ferner zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden, wobei die Unterstützung namentlich in Betracht kommt bei der

- Wohnungssuche,
- Suche nach ambulanten Einrichtungen der Straffälligenhilfe, Beratungsstellen oder Kontaktpersonen,
- Suche nach einer Ausbildungs- und Arbeitsstelle,
- Geltendmachung von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kranken- und Kindergeld und andere Sozialleistungen sowie von Renten- und Unterhaltsansprüchen,
- Beschaffung von Personalpapieren, Arbeitsbescheinigungen und Versicherungsunterlagen,
- Regelung von Unterhaltsverpflichtungen, Schulden, Wiedergutmachungsleistungen und anderen Zahlungsverpflichtungen.

Zu 1.2:

Über Hilfen zur Entlassung werden die Gefangenen in erster Linie durch den Sozialen Dienst im niedersächsischen Justizvollzug informiert (vgl. dazu unten zu 2.3).

In den Einrichtungen des niedersächsischen Justizvollzuges sind die „Informationen zum Strafvollzugsgesetz“ bzw. das „Merkblatt über Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen“ vorhanden. Diese sind auch in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen übersetzt.

Merkblätter mit speziellem Inhalt zur Entlassungsvorbereitung gibt es nicht. Ausländerspezifische Merkblätter dieser Art hält die Praxis auch nicht für sinnvoll. Die notwendigen Informationen einschließlich der individuellen Beratung und Hilfe werden durch Vollzugsbedienstete ebenso wie von externen Kräften im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit für ausländische Gefangene erteilt. Sprachprobleme werden ggf. mit Hilfe von Dolmetschern bewältigt. Auf die Möglichkeit, einen Dolmetscher einzuschalten, werden alle Gefangenen bereits zu Beginn der Inhaftierung hingewiesen.

Zu 1.3:

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden. Von der Möglichkeit nachträglicher Datenerhebungen oder -verknüpfungen habe ich im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand Abstand nehmen müssen.

Zu 1.4:

Die Frage kann in der gestellten Form nicht konkret beantwortet werden, da der Begriff „Entlassungsstation“ nicht eindeutig geklärt ist. Nach § 147 StVollzG, der die Einrichtungen für die Entlassung regelt, sollen den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen angegliedert oder gesonderte offene Anstalten vorgesehen werden, um die Entlassung vorzubereiten. Im niedersächsischen Justizvollzug stehen insgesamt 1559 Plätze (Stand: 31.12.1996) für den offenen Vollzug zur Verfügung (vgl.

dazu auch Ziff. 1.6). In dieser Zahl sind sowohl offene Einrichtungen enthalten, die geschlossenen Anstalten angegliedert sind, wie auch selbständige offene Justizvollzugsanstalten. Diese Plätze werden sowohl für die Entlassungsvorbereitung wie auch für die sonstige Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug in Anspruch genommen. Zusätzlich verfügen vier Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs über spezielle Abteilungen, in denen Gefangene im Rahmen von Lockerungen auf den Freigang vorbereitet werden. Aber auch andere Anstalten halten spezielle Abteilungen bzw. Wohngruppen vor, die sich konzeptionell mit der Vorbereitung auf den Freigang und die Entlassung mit jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten wie berufliche Qualifizierung, Sucht- arbeits, Therapieangebote u.a. befassen. Wegen der Vielzahl weiterer spezialisierter Einrichtungen im niedersächsischen Justizvollzug, bei denen die Entlassungsvorbereitung ebenfalls einen Schwerpunkt bildet (z.B. Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim mit Teilanstalt für Frauen in Alfeld, Sozialtherapeutische Abteilungen in Hannover, Hameln und Lingen, Berufsbildungsstätte Hannover u.a.) lassen sich aus der Beantwortung dieser Frage im übrigen keine Rückschlüsse auf Art und Umfang der im niedersächsischen Justizvollzug geleisteten Entlassungsvorbereitung ziehen.

Zu 1.5:

Die Vorbereitung auf die Entlassung beginnt bereits bei der Aufnahme des Gefangenen in den Strafvollzug. Sie ist Bestandteil des Vollzugsplanes und wird zusammen mit den übrigen Einzelpunkten bei den regelmäßigen Vollzugsplanfortschreibungen den aktuellen Erfordernissen und auch der Straflänge angepaßt. Bei langstrafigen Gefangenen sind die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung auch entsprechend langfristig angelegt.

Zu 1.6:

Die Frage kann mangels geeigneter Statistiken nicht beantwortet werden. Von der Möglichkeit nachträglicher Datenerhebungen habe ich im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand Abstand nehmen müssen. Ungeachtet dessen ist aber festzuhalten, daß von den Haftplätzen im niedersächsischen Justizvollzug etwa 75 % auf Anstalten und Abteilungen des geschlossenen Vollzugs und 25 % auf insgesamt 27 Einrichtungen des offenen Vollzugs entfallen, eine im Vergleich mit den übrigen alten Bundesländern (rd. 17 %) günstige Quote.

Zu 1.7:

Im niedersächsischen Justizvollzug ist eine möglichst heimatnahe Inhaftierung der Gefangenen einer der wesentlichen Grundsätze, die der Vollzugsplanung zugrunde liegen. Die historisch gewachsene räumliche Verteilung der Haftplätze steht allerdings einer umfassenden Verwirklichung dieses Grundsatzes entgegen. Auch der seit Jahren bestehende und andauernde Belegungsdruck stellt häufig ein nicht zu überwindendes Verlegungshindernis dar.

Zu 1.8:

Diese Frage kann, wie aus den Gründen in der Antwort zu Frage 1.6 ausgeführt, nicht beantwortet werden.

Zu 1.9:

Die Vergabe einer Beihilfe zur Finanzierung von Vollzugslockerungen und Urlaub ist landeseinheitlich geregelt. Voraussetzung hierfür ist eine von dem Gefangenen nicht zu vertretende Mittellosigkeit, wobei die Beihilfe nach folgenden Kriterien festgesetzt wird: - Feststellung der individuellen Urlaubskosten (Fahrtkosten, tatsächliche Unterbringungskosten, sonstige nachgewiesene Ausgaben), - einheitliche Berechnung des Freibetrages (10 facher Satz der gültigen Eckvergütung für Gefangene).

Zu 1.10:

Spezielle finanzielle Hilfen für ausländische Strafgefangene zur Vorbereitung einer Entlassung ins Ausland werden nicht gewährt. Das „Entlassungsziel“ im Sinne der Verwaltungsvorschriften Nr. 2 zu § 75 StVollzG wird auf den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes bezogen.

Ausländische Strafgefangene werden aber im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten einschließlich der Passbeschaf-

fung und Abklärung von Rentenansprüchen beraten. Dies ist auch die Aufgabe der aufsuchenden Sozialarbeit für ausländische Strafgefangene, die in Abstimmung mit der Ausländerbeauftragten des Landes ab 1993 eingerichtet worden und in sechs Schwerpunktanstalten des Justizvollzuges eingesetzt ist. Die Justizverwaltung verfügt für diese Maßnahme über Mittel in Höhe von 427.000 DM jährlich.

Zu 1.11:

Das in Aussicht genommene Modellprojekt der Gewährung von sechs Monaten Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung für in der Jugendanstalt Hameln untergebrachte junge Gefangene konnte nicht umgesetzt werden, da der Bundesgesetzgeber bisher die dringend erforderliche gesetzliche Regelung des Vollzuges der Jugendstrafe verabsäumt hat und eine gesetzliche Regelung für einen solchen Sonderurlaub unverzichtbar ist. Durch enge Zusammenarbeit zwischen der Jugendanstalt, dem zuständigen Vollstreckungsleiter, der Bewährungshilfe und Freien Trägern der Entlassenshilfe wird aber schon jetzt die Grundidee des ursprünglich geplanten Modellprojektes im Rahmen der Gewährung von Lockerungen bis hin zur Entscheidung über die vorzeitige Entlassung zumindest teilweise in die Tat umgesetzt.

Zu 2.1:

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung leisten die 14 „Anlaufstellen für Straffällige“ unter der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden während der Haft und nach der Entlassung als eine der wichtigsten Nahtstellen zwischen dem Vollzug und dem Leben in Freiheit „lebenspraktische Hilfen für Gefangene bzw. Haftentlassene“. Der Schwerpunkt der Anlaufstellen liegt in der Einzelberatung, Gruppenarbeit und Vermittlung von Bezugspersonen sowie dem Angebot von kurzzeitigen Wohnmöglichkeiten. Die Anlaufstellen, die über 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, sind ein „Zusammenschluß der Helfenden auf örtlicher bzw. regionaler Ebene“. Grundlage der Arbeitsgemeinschaften sind Kooperationsverträge, die eine flexible und schnelle Verfahrensweise innerhalb des Beratungsbereichs und bei den materiellen Ersthilfen sowie weiterführenden Hilfen auch der Sozialleistungsträger gewährleisten. In einer zentralen Arbeitsgruppe bei der „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“ wird die konzeptionelle Entwicklungsarbeit in regelmäßigen Abständen abgestimmt. Dadurch ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug und den Sozialen Diensten in der Strafrechtspflege (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe) auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung gewährleistet. In die Entlassungsvorbereitung ist ferner im Rahmen der Landesförderung zur Suchtbekämpfung die aufsuchende Sozialarbeit eingeschaltet. Derzeit werden durch das Niedersächsische Sozialministerium 20 Träger der Freien Wohlfahrtspflege als Anstellungsträger mit einem Gesamtkontingent von 620 Stunden wöchentlich gefördert, die in allen Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten des Landes ein externes Suchtberatungsangebot sicherstellen und die Vermittlung in externe Therapieeinrichtungen („Therapie statt Strafe“) anstreben. Hierfür steht ein Gesamtvolumen an Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 1,4 Mio. DM zur Verfügung.

Zu 2.2:

Sobald das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes beschlossen und Bewährungshilfe angeordnet hat, wird der Bewährungshilfe der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung sowie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt. Die Mitteilung übernimmt und veranlaßt das Gericht, das die Bewährungshilfe angeordnet hat. Bei Entscheidungen im Gnadenverfahren obliegt die Mitteilung der Staatsanwaltschaft.

Zu 2.3:

Über Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung haben die Justizvollzugsanstalten zu entscheiden und ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten. Gemäß den Richtlinien für den gehobenen Sozialdienst bei Justizvollzugseinrichtungen AV vom 27.11.1995 - Nds. Rpfl. S. 380 - obliegt es dem Sozialen Dienst, insbesondere an der Entlassungsvorbereitung mitzuwirken bzw. diese durchzuführen. Werden Gefangene bei der Entlassung der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht unterstellt, haben die Justizvollzugsanstalten mit diesen Sozialen Diensten der Strafrechtspflege Verbindung aufzunehmen, um die Betreuungsmaßnahmen für die Gefangenen abzustimmen. Sobald das Gericht Bewährungshilfe angeordnet hat, wirkt

die Justizvollzugsanstalt auf die Kontaktaufnahme zwischen den Gefangenen und der Bewährungshilfe hin. Im Interesse einer lückenlosen Betreuung nimmt die Bewährungshilfe sodann Verbindung mit der Justizvollzugsanstalt auf, wobei entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 154 Abs. 2 StVollzG eine enge Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht angestrebt wird.

Zu 2.4:

Die Frage kann aus den zu Frage 1.6 genannten Gründen nicht beantwortet werden.

Zu 2.5:

Im Rahmen der ambulanten Straffälligenhilfe fördert das Land seit 1992 Wohnraumprojekte mit dem Ziel, übergangsweise Wohnmöglichkeiten zwecks Vermeidung von Untersuchungshaft sowie zur Sicherstellung einer Unterkunft nach Strafentlassung mit entsprechender Nachbetreuung zu schaffen. Jährlich werden 12 Projekte mit über 100 Plätzen bei einem Zuwendungsvolumen von rd. 730.000 DM von der Justizverwaltung mitfinanziert.

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die von der Europäischen Kommission in Brüssel für Projekte zur beruflichen Qualifizierung bereitgestellt worden sind, verfügt die Justizverwaltung seit 1991 bis vorerst 1998 über Mittel in Höhe von über 20 Mio. DM. Von den 29 Projekten, die sich landesweit auf 18 Standorte verteilen, werden 14 Projekte im Justizvollzug, 11 bei der Freien Straffälligenhilfe und 4 bei Bewährungshilfevereinen durchgeführt. Es handelt sich jeweils um berufsqualifizierende Maßnahmen, die in besonderer Weise als niederschwellige Angebote auf die psychosoziale Problemlage arbeitsloser Straffälliger und die regionalen Arbeitsmarktbedingungen Rücksicht nehmen. Die Projekte sind in den Bereichen Entlassungsvorbereitung und Entlassenenhilfe angesiedelt.

Zu 2.6:

Seit dem Jahre 1979 verfügt Niedersachsen über einen Resozialisierungsfonds, der als Stiftung bürgerlichen Rechts vom Land verwaltet wird. Die Stiftung übernimmt Bürgschaften für von einem Sparkasseninstitut zentral für das gesamte Land gewährte Darlehen, oder vergibt in besonderen Fällen selbst Darlehen an Straffällige. Die Schuldensanierung wird von der Bewährungshilfe, den Justizvollzugsanstalten sowie den Anlaufstellen vorgenommen und von der Justizverwaltung unterstützt.

Zu 2.7:

Gegenüber dem Haushaltsjahr 1996 ist der Gesamtansatz für Zuwendungen an Anlaufstellen für Straffällige im Doppelhaushalt 1997/1998 um 8 % (nicht: 12 %) gekürzt worden. Wegen der aktuellen Haushaltslage des Landes und der erheblichen Einsparauflage für das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten konnten auch die Anlaufstellen für Straffällige von den Einsparungen nicht gänzlich ausgenommen werden. Die Einsparungen in diesem Bereich konnten aber auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß es in der Zeit von 1992 bis 1996 noch möglich war, die Zuwendungen für die Anlaufstellen um etwa 25 % zu steigern.

Das Bewilligungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen in einer Höhe von rd. 1,65 Mio. DM für 1997 ist noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht. Die Auswirkungen der Einsparungen in Höhe von 8 % gegenüber dem Ansatz 1996 sind aus diesem Grund bisher konkret nicht zu benennen. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß eine Reduzierung in gerade noch verträglichem Maße erreicht ist und bei der Betreuung von Haftentlassenen keine Einschnitte zu befürchten sein werden.

Zu 3.1:

Mit der Novellierung der AV zur „Vorbereitung der Entlassung aus der Strafhaf“ vom 21.4.1997 - Nds. Rpfl. S. 93 - wurden im wesentlichen folgende Ziele angestrebt: Ganz allgemein sollten bisher verwendete unterschiedliche Behördenbezeichnungen vereinheitlicht, die Forderung nach geschlechtsneutraler Fassung allgemeiner Verwaltungsvorschriften umgesetzt und Formulierungen in Anlehnung an die allgemeinen Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer überarbeitet werden. Darüber hinaus greift die Neufassung einen Vorschlag aus der Praxis auf und schreibt im Verfahren bei Aussetzung des Strafrestes z.B. vor, daß Gefangenen eine Durchschrift der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt auszuhändigen ist. Des weite-

ren wurden Konsequenzen aus Stellungnahmen der Praxis, in denen Verbesserungen vorgeschlagen wurden, gezogen und dementsprechend die Vorlagefristen für die der Vollstreckungsbehörde zu übersendenden Unterlagen zur Entscheidung der Vollstreckungskammern in Anlehnung an die Vorschriften anderer Bundesländer verkürzt.

Gleichfalls sind in Anlehnung an Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer die Regelungen über die Strafaussetzung zur Bewährung für entsprechend anwendbar erklärt worden, wenn nach Entscheidungen, in denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, über die Aussetzung des Vollzuges der Maßregel und des Strafrestes zu befinden ist.

Zu 3.2:

Der Entwurf der neuen AV war u.a. sowohl der Landesarbeitsgemeinschaft niedersächsischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als auch der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im niedersächsischen Justizvollzug im Juli 1996 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt worden. Diese haben sich jedoch nicht geäußert.

Alm-Merk

Neue Jugendarrestanstalt in Niedersachsen

Niedersachsen eröffnete am 1. September 1997 eine neue Jugendarrestanstalt in Nienburg an der Weser. Die neue Jugendarrestanstalt hat 25 Haftplätze. Sie ist für Jugendarrest von mehr als zwei Tagen bis maximal vier Wochen für 30 Amtsgerichte des nördlichen Landesteils Niedersachsens zuständig. 12 Vollzugsbedienstete, die bisher im gleichen Gebäude für eine andere Gefangenenklientel zuständig waren, sind ab Mitte Juli für ihre neue erzieherische Aufgabe vorbereitet worden.

Die Errichtung dieser zweiten Jugendarrestanstalt ist eine Antwort des niedersächsischen Justizministeriums auf die Tatsache, daß die Zahl der Jugendlichen, bei denen Jugendgerichte Jugendarrest verhängen, stark zugenommen hat. Viele der jungen Arrestanten hatten vor der Verurteilung zu Jugendarrest zum Teil mehrfach ambulante sozialpädagogische Maßnahmen in Freiheit erfolglos durchlaufen. Die niedersächsischen Jugendrichter erhoffen sich von einem erzieherisch ausgestalteten Jugendarrestvollzug eine positive Beeinflussung der straffällig gewordenen jungen Menschen.

Neue Form der Bekämpfung von Jugendkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sollen künftig 14- bis 16jährige Untersuchungsgefangene in einer besonderen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg untergebracht werden. Ziel des dort geplanten sozialtherapeutischen Vollzuges während der Untersuchungshaft ist es, die jungen Untersuchungshäftlinge getrennt von lebensälteren, sie möglicherweise negativ beeinflussenden Straftätern zu betreuen.

In Verbindung mit einem freien Träger in der Pommerschen Stadt Anklam will Mecklenburg-Vorpommern ein Projekt der Haftvermeidung entwickeln. Die sogenannte „geschützte Unterbringung“ soll den Jugendgerichten für jugendliche Straftäter als eine Alternative zur Untersuchungshaft angeboten werden. Auch bei diesem Projekt ist es das Ziel, negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen, die durch Unterbringung in Justizvollzugsanstalten entstehen könnten, zu vermeiden. Bei schwerer Delinquenz soll allerdings nach Auffassung des Justizministeriums in Schwerin vorrangig Untersuchungshaft verhängt werden.

Klaus Koepsel

Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Zu diesen Themen enthält Nr. 2, Jahrgang 44 (1997), der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ folgende Beiträge:

- Günter Schmitt: Sexualstraftäter in Vollzug und Bewährungshilfe;
- Doris Meyer: Straffälligenhilfe und Drogenhilfe - immer noch getrennte Welten?;
- Paul Brenzikofer: Ethik und Strafvollzug - Einführung in die Praxis;
- Manfred Sommer: Sozialverein „Die Brücke e.V.“ in Aschaffenburg - Neue Wege in der Haftentlassenenhilfe;
- Reinhard Kirpes: Einsperren oder Schlüssel wegwerfen? Kleines Lehrstück über Kriminalpolitik.

Der Beitrag von Kirpes befaßt sich kritisch mit den Vorgängen, die sich um den Plan zur Errichtung einer multifunktionalen Justizvollzugsanstalt mit angegliederter sozialtherapeutischer Abteilung in Offenburg rankten (und ranken), namentlich mit der Art und Weise, wie die öffentliche Diskussion über dieses Thema vorbereitet und geführt wurde. Über das Vorhaben wurde auch in dieser Zeitschrift berichtet (ZfStrVo 1997/Heft 2, S. 107). Es heißt in dem Beitrag - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen Vortrag, den der Leiter der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet, Paul Brenzikofer, in Offenburg gehalten hat - unter anderem aber auch:

- „Eine behutsam vorgetragene Sachinformation, die auf die Ängste der Bevölkerung eingeht und sie ernst nimmt, wird angenommen.“
- Hohe Sachkompetenz, persönliche Glaubwürdigkeit vermögen zu überzeugen.
- Ein Dialog ist auch da möglich, wo es den Anschein hat, als sei jede Annäherung zwischen scheinbar zu Feinden gewordenen Kontrahenten unmöglich geworden.“ (S. 205)

Betreuung im Strafvollzug

Unter diesem Titel hat die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. - Referat für DrogengebraucherInnen und Menschen in Haft -, Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin (Tel. 030/690087 - 45, Fax 030/690087 - 42) im Dezember 1996 ein 211 Seiten umfassendes Handbuch herausgebracht, das vor allem zur Information für ehrenamtliche Betreuer im Strafvollzug gedacht ist. Es kann kostenlos durch die Deutsche AIDS-Hilfe bezogen werden.

An dem Handbuch haben 15 überwiegend in der Drogenhilfe haupt- oder ehrenamtlich tätige, im Strafvollzug beschäftigte Ärzte, Psychologen, Soziologen, Sozialtherapeuten, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter sowie Wissenschaftler mitgewirkt, die sich in Praxis und Theorie mit Fragen der Straffälligen- und Drogenhilfe befaßt haben. Im einzelnen enthält das Handbuch, dessen Einzeldarstellungen durch Fotos und weiterführende Literaturhinweise angereichert sind, neben dem Vorwort von Veronika Otte folgende Beiträge:

- Gundula Barsch: Strafe als Problem moderner Gesellschaften;
- Brigitte Schultz: Offizielle Strukturen (des Justizvollzugs);
- Frank Giesen: Gefangene unter sich;
- Knuth Lühtrath: Das Dasein als Inhaftierter;
- Heinz-Claude Aemmer: Außenkontakte;
- Fredi Lang: Einsamkeit und Isolation;
- Sonja Lohmann, Christian Tausch: Begleitung;
- Wilfried Wilkens unter Mitarbeit von Werner Pietsch: Allgemeine Grundlagen der Beratung und Betreuung im Strafvollzug;
- Karlheinz Keppler: Gesundbleiben in Haft;
- Karlheinz Keppler: HIV/AIDS im Justizvollzug;
- Karlheinz Keppler: Weitere Infektionskrankheiten im Justizvollzug;
- Karlheinz Keppler: Grundlagen der Anstaltsmedizin;

- Wilfried Wilkens: Drogen;
- Lorenz Böllinger: Die Rechte und Pflichten der Helfer;
- Fredi Lang: Haftentlassung und das Leben danach;
- Gangolf Schaper, Marianne Schumacher: Frauen in Haft.

Das nützliche Handbuch schließt mit einem Glossar (zur Erläuterung gängiger Begriffe des Justizvollzugs), Erläuterungen zum Gefangenen-Jargon, Adressen von AIDS- und Drogenberatungsstellen, die auch im Justizvollzug arbeiten, sowie Informationen über die Autorinnen und Autoren.

Seminar (J8/-97) „Junge Ausländer im Strafvollzug“

Ziele und Inhalte:

Eine differenzierte Analyse der Kriminalitätsstatistiken ergibt: die Kriminalitätsbelastung junger Ausländer in Deutschland liegt nicht eminent über der vergleichbarer deutscher Bevölkerungsgruppen. Doch kommen wir an der Tatsache nicht vorbei, daß junge Ausländer einen auffallend hohen Anteil der in deutschen Justizvollzugsanstalten Einsitzenden ausmachen.

Das Seminar möchte dies thematisieren und der Frage nachgehen, warum dies so ist und welche Handlungskonzepte für die Gestaltung des Strafvollzugs junger Straffälliger ausländischer Herkunft erforderlich sind, wenn der Resozialisierungsgedanke auch für diese Personengruppen ernstgenommen wird.

Erfahrungen aus dem Vollzugsalltag wie aus besonderen Projekten sollen dabei ebenso zur Sprache kommen wie die besonderen, hoch problematischen, rechtlichen Aspekte (u.a. Ausweisungsmöglichkeiten/Ausweisungsschutz).

Zielgruppe:

Fachkräfte und Entscheidungsträger aus dem Polizei- und Justizbereich (insbesondere polizeilichen Jugenddezernaten, Jugendbereichen), der Jugendgerichtshilfe und Sozialarbeit im Strafvollzug, Gefängnisseelsorge u.a.

Teilnehmerzahl: 18

Termin und Ort: 16. - 18. Dezember 1997 in Stuttgart

Verantwortlich: Paul G. Hanselmann Stuttgart

Kursleitung und

Gastdozenten: Mechthild Schirmer, DW EKD, Stuttgart; Prof. Christian Pfeiffer, Kriminologisches Forschungsinstitut, Niedersachsen; Dr. Fritz Sperle, Dekan, Adelsheim; Dr. Berthold Huber, Richter, VG Frankfurt/Main; Paul G. Hanselmann, Jugendhilfereferent, Stuttgart;

Kosten: DM 400,- (enthält 330,00 DM Teilnahmegebühren, 70,00 DM Verpflegung. Keine Übernachtung. Hotelverzeichnis auf Anforderung)

Anmeldung: Stuttgart

Sekretariat: Angelika Ströbele - Tel. 0711/2159-385

Anmeldeschluß: 6. November

Diakonische Akademie, Zentrale Fortbildungsstätte des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Staffenbergstr. 76, 70184 Stuttgart, Telefax: 0711/2360640, Sammelruf: 0711/2159-0.

Aus der Rechtsprechung

§§ 119 Abs. 3, Abs. 6, 148 Abs. 1 StPO, §§ 23 ff, EGGVG (Besuchsregelungen der JVA in Untersuchungshaft und gerichtliche Zuständigkeit)

Stützt der Haftrichter seine Entscheidung auf eine allgemeine Besuchsregelung der JVA, so kann nur der richterliche Beschluß mit der Beschwerde gemäß § 304 StPO angefochten, nicht dagegen die Besuchsregelung der Anstalt (auch nicht nach Erledigung der Angelegenheit durch Zeitablauf) mit einem Antrag nach §§ 23 ff EGGVG beanstandet werden. Zur zeitlichen Regelung des Erstbesuches des Verteidigers unmittelbar nach Inhaftierung des Beschuldigten.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat vom 12. März 1997 - 1 VAs 2/97

Gründe:

Der Beschuldigte ist auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 15. November 1996 am selben Tag in Untersuchungshaft genommen worden. Seine Verteidiger haben am 16. November 1996 (einem Samstag) beim Ermittlungsrichter eine Besuchserlaubnis für denselben Tag „ab 12 Uhr“ beantragt und dies unter anderem mit akuter Suizidgefahr für den Mandanten begründet. Nach telefonischer Rücksprache mit der Anstaltsleitung hat der Amtsrichter dies versagt, weil wegen Personalmangels insbesondere infolge von Umbaumaßnahmen in der Anstalt ein Besuch an jenem Tag nicht durchführbar sei; allgemein hat der Anstaltsleiter in einer „Besuchsregelung“ für anwaltliche Sprechstunden nur Zeiten an den Wochentagen (ohne Samstag) vorgesehen. Diese Entscheidung haben die Verteidiger am selben Tag mit der Beschwerde angefochten und mit der Verletzung des Rechtsanspruches des inhaftierten Beschuldigten auf anwaltlichen Beistand begründet. In der mündlichen Haftprüfung vom 29. November 1996, die zur Außervollzugssetzung des Haftbefehls geführt hat, haben die Verteidiger erklärt, die Beschwerde werde zurückgenommen; sie sei nunmehr als Antrag nach §§ 23 ff EGGVG auf Feststellung auszulegen, daß die Justizvollzugsanstalt den Verteidigerbesuch am Wochenende zu Unrecht abgelehnt habe.

Der Rechtsbehelf ist unter keinem prozessualen Gesichtspunkt zulässig. Die Beanstandung richtet sich gegen die Versagung des sogenannten Erstkontaktes des Verteidigers zu seinem Mandanten unmittelbar nach der Inhaftierung und behauptet eine Verletzung der Rechte des Beschuldigten. Folgerichtig war dies ursprünglich mit der Anfechtung des richterlichen Versagungsbeschlusses vom 16. November 1996 im Wege der Beschwerde gemäß § 304 StPO unternommen worden.

Die Zulässigkeit dieses an sich statthaften Rechtsmittels ist lediglich durch Zeitablauf in Frage gestellt gewesen. Ungeachtet dessen hat der Beschuldigte seine Beschwerde anlässlich der Haftprüfung wirksam zurückgenommen (§ 302 Abs. 1 und 2 StPO). Dem steht die Erklärung des Verteidigers, das Rechtsmittel solle nunmehr als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach dem EGGVG behandelt werden, nicht entgegen. Ein Übergang von einem Rechtsbehelf zum anderen durch „Umdeutung“ ist prozessual in diesem Fall nicht vorgesehen und deshalb nicht zulässig (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozeßordnung 42. Aufl. § 300 Rn 1; Löwe/Rosenberg-Gollwitzer, Strafprozeßordnung 24. Aufl. § 300 Rn 1 und 6). Auch einer Auslegung nach § 300 StPO ist das ursprünglich eingelegte Rechtsmittel nicht zugänglich gewesen, da sich der Verteidiger bei seiner Erklärung nicht im Irrtum befand, sondern die richterliche Anordnung bewußt und gewollt mit der statthaften Beschwerde beanstandet hat (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1962, 327). Die mit der Zurücknahme der Beschwerde verbundene Erklärung hat vielmehr zur Folge, daß erst damit (ohne Rückwirkung) Antrag auf Entscheidung gemäß §§ 23 ff EGGVG gestellt worden ist. Die Antragsfrist gemäß § 26 Abs. 1 EGGVG ist dabei gewahrt.

Eine Überprüfung der Entscheidung des Ermittlungsrichters durch den Senat gemäß §§ 23, 25 EGGVG verbietet sich auf Grund der Subsidiarität des Antragsverfahrens (§ 23 Abs. 3 EGGVG) gegenüber der strafprozessualen Beschwerde gemäß § 304 StPO (vgl. OLG Zweibrücken OLGSt 1964 - 1983 Band 7 §23 EGGVG, S. 137 f m.w.N.). Es versteht sich von selbst, daß daran weder die Zurücknahme der Beschwerde noch der Umstand etwas ändert, daß die Versagung des Sofortkontaktes und damit der Anfechtungszweck inzwischen durch den Zeitablauf überholt ist (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1979, 2527; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. § 23 EGGVG Rn 12).

Dem Beschuldigten ist es darüber hinaus verwehrt, die allgemeine „Besuchsregelung“ der Justizvollzugsanstalt zum Gegenstand des Antragsverfahrens zu machen. Die Kontrolle der §§ 23 ff EGGVG ermöglicht lediglich die gerichtliche Nachprüfung von Maßnahmen, welche die Justizverwaltung zur Regelung einzelner konkreter Angelegenheiten zum Nachteil des Antragstellers getroffen hat. Ein abstrakter Feststellungsantrag ist dagegen nicht zulässig (vgl. OLG Frankfurt NStZ 1982, 134; OLG Koblenz Justizblatt 1996, 341, 342; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O. Vorbem. §§ 23 ff Rn 2 m.w.N.). Um einen solchen handelt es sich auch, wenn der Antragsteller, wie im vorliegenden Fall, die einer richterlichen Einzelanordnung zugrunde liegende allgemeine Anstaltsregelung selbständig - nicht die richterliche Maßnahme - angreift: Es wird keine konkrete Besuchsbeschränkung durch die Anstaltsleitung beanstandet, die eine solche zu Ungunsten des Beschuldigten auch gar nicht getroffen hat, sondern die abstrakte Besuchsregelung, auf welche die richterliche Entscheidung gestützt ist. Daß der Haftrichter offensichtlich davon ausgegangen ist, er sei an die Organisationsregelung der Anstalt gebunden, ändert daran nichts, sondern stellt lediglich die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung in Frage; tatsächlich kann er gemäß §§ 119 Abs. 6, 148 Abs. 1 StPO Einzelanordnungen treffen, die von der internen Allgemeinregelung der Anstalt abweichen und den Anstaltsleiter verpflichten (vgl. OLG Zweibrücken, a.a.O. S. 138; OLG Karlsruhe, Justiz 1972, 109).

Da der Antrag unzulässig ist, hat der Senat in der Sache nicht zu entscheiden. Im Hinblick auf die offensichtliche Klärungsbedürftigkeit der Rechtslage wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Die Regelung des § 148 Abs. 1 StPO stellt den Grundsatz auf, daß in der Untersuchungshaft Verteidigerbesuche „ohne Einschränkung der Zeit (gemeint ist Dauer) und Häufigkeit zu gestatten sind“ (so der Bericht des Bundestagssonderausschusses für die Strafrechtsreform zum Entwurf eines StVollzG, BT-Dr 7/3998). Eine zeitliche Reglementierung durch einen allgemeinen Besuchsplan ist deshalb nur in einem Ausmaß zulässig, den einerseits die organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt erfordern, der jedoch andererseits die Verteidigung des Inhaftierten nicht beeinträchtigt (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 432; KG Berlin GA 1977, 148 f). Für die Wochentage (Montag - Freitag) wird dem der Zeitplan der Justizvollzugsanstalt der Verteidigerbesuche für jeweils mehrere Stunden am Vor- und Nachmittag vorsieht, sicherlich gerecht; nach dem Wortlaut der Regelung werden davon Feiertage nicht ausgenommen. Dagegen sind Verteidigerbesuche am Wochenende nicht vorgesehen. Der Senat vertritt die Auffassung, daß dies im Normalfall die Verteidigung nicht wesentlich beeinträchtigt, da sich auch der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte in aller Regel an kanzleiübliche Besuchszeiten halten muß.

Eine außerordentliche Situation, die einen sofortigen Beistand erfordert, kann sich jedoch unmittelbar nach der Festnahme und Inhaftierung des Beschuldigten ergeben (vgl. Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft 2. Aufl. S. 39 f). Die Regelung der §§ 114 a ff StPO will u.a. gewährleisten, daß in diesem Anfangsstadium der Ermittlungen kein „Verteidigungsvakuum“ entsteht und der Beschuldigte sofort anwaltlichen Beistand in Anspruch nehmen kann. Für die Erstverteidigung und das Anbahnungsgespräch zwischen Anwalt und Beschuldigten kann deshalb auch am Wochenende ein Bedürfnis bestehen, dem trotz organisatorischer Schwierigkeiten zu entsprechen ist. Die von der Justizvollzugsanstalt getroffene Besuchsregelung muß deshalb Raum für solche Ausnahmen lassen. Man wird den Verteidiger in solchen Sonderfällen auf eine richterliche Eilanordnung gemäß § 119 Abs. 6 StPO verweisen können, die dann allerdings - entgegen der Entscheidung im vorliegenden Fall - die allgemeine Besuchsregelung der Anstalt durchbrechen darf.

§ 119 Abs. 3 StPO, Nrn. 52 Abs. 1, 39 Abs. 1 UVollzO (Versagung des Rechts zum Kleidungs- und Wäschetausch sowie zum Empfang von Paketen)

Werden einem Untersuchungsgefangenen erhebliche Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen, darf ihm das Recht zum Kleidungs- und Wäschetausch sowie zum Empfang von Paketen versagt werden.

Beschluß des Landgerichts Zweibrücken vom 27.08.1996 -412 Js 9518/93 - 1 KLS jug. 2 AR 28/96 -

Gründe:

Dem Angeklagten liegen erhebliche Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Last. Es besteht die Gefahr, daß er auch während der U-Haft versuchen wird, selbst oder durch andere an Betäubungsmittel zu gelangen. Der Tausch von Wäsche und Kleidung und die Übersendung von Paketen stellen naheliegende Möglichkeiten zum Schmuggeln von Betäubungsmitteln dar. Dem kann hinreichend wirksam auch nicht mit intensiven Kontrollen begegnet werden, da diese einen so hohen personellen und technischen Aufwand bedingen, daß ein geordneter Vollzug nicht mehr möglich wäre. Da auch weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen, mußte es bei der Versagung verbleiben (vgl. OLG Koblenz NSIZ 1994, 56).

Anmerkung: Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluß wurde durch Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21.11.1996 - 1Ws 602/96 - als unbegründet verworfen.

§ 57a StGB (Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Zur Frage des Fortbestehens gefährlicher Verhaltensstrukturen (Entlassungsprognose), wenn der Verurteilte - eine Persönlichkeit mit zwiespältigem Erscheinungsbild - die selbstkritische Auseinandersetzung mit der Tat nicht erkennen läßt und detaillierte Auskünfte über die Beziehung zu seiner Verlobten, seiner einzigen näheren Bezugsperson, verweigert.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 3.4.1997 1 Ws - L - 1/97

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht Düsseldorf hat den Verurteilten am 31. Mai 1979 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Inzwischen befindet er sich bei Berücksichtigung der Zeit der Untersuchungshaft nahezu 19 Jahre in Unfreiheit. Mit Beschluß vom 11. Januar 1994 hat das Landgericht Bonn die Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe abgelehnt und die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld gebotene Mindestvollstreckungsdauer auf 18 Jahre festgesetzt.

Am 8. Januar 1996 beantragte der Verurteilte die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Ablauf von 18 Jahren. Daraufhin beschloß die Strafvollstreckungskammer die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zu der Frage, ob die durch die abgeurteilte Straftat zutage tretende Gefährlichkeit noch fortbestehe. Nach Eingang des Gutachtens hat die Strafvollstreckungskammer unter weiterer Berücksichtigung früherer erstellter Begutachtungen des Verurteilten, nämlich dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. B. vom 15. November 1991 und der Sachverständigen Dr. S. vom 4. August 1994, den Stellungnahmen der am Vollzug der Straftat beteiligten Justizvollzugsanstalten und nach persönlicher Anhörung des Verurteilten die bedingte Entlassung abgelehnt, weil nicht mit dem erforderlichen

Grad an Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, daß die durch die abgeurteilte Straftat zutage tretende Gefährlichkeit des Verurteilten nicht mehr fortbestehe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die in zulässiger Weise eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten. Das Rechtsmittel hat Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

Aus den Gründen:

Zwar geht die Strafkammer zu Recht davon aus, daß angesichts der von dem Verurteilten begangenen besonders schweren Straftat dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit eine besondere Bedeutung zukommt. Eine Erprobung des Verurteilten in Freiheit kann deshalb nur dann verantwortet werden, wenn die Begehung einer gleichermaßen schweren Straftat fernliegt; Zweifel müssen sich dabei zu Lasten des Verurteilten auswirken (OLG Hamm, Beschluß vom 4. Oktober 1994 - 1 Ws 13/94 - ; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 57 a Rdnr. 9 m.w.N.).

Eine vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der Tat, des beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens und des zukünftigen zu erwartenden Verhaltens in Freiheit zeigt gleichwohl, daß das Erprobungsrisiko gewagt werden kann.

Dafür waren folgende Erkenntnisse über den Verurteilten bedeutsam:

Die Beurteilung des Vollzugsverhaltens hat in den letzten Jahren eine wesentliche Veränderung erfahren. Der Leiter der JVA R. hat in seiner Stellungnahme vom 18. Februar 1993 noch ausgeführt, daß eine bedingte Entlassung nach Verbüßung von 15 Jahren wegen der ungünstigen Sozialprognose nicht empfohlen werden könne, denn der Verurteilte zeige keine positive Veränderung. Er habe sich bis in die jüngere Vergangenheit weitestgehend mit der Wiederaufnahme seines Strafverfahrens beschäftigt und kämpfe nun in gleicher Weise um die Gewährung von Vollzugslockerungen. Er sehe sich als Opfer der Justiz, verhindere aber andererseits eine Auseinandersetzung mit den Umständen der von ihm begangenen Tat. Im Januar 1993 habe der Verurteilte letztmalig das Angebot von Fachdiensten des Vollzuges zu einer Auseinandersetzung mit der Tat kategorisch abgelehnt. Die Stellungnahme der Vollzugsbehörde schließt mit dem Hinweis, daß die Persönlichkeitsmerkmale, die zur Begehung der massiven Straftat geführt haben, unverändert fortbestehen.

Demgegenüber hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt D. in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 1996 ausgeführt, daß sich der Verurteilte seit August 1995 beanstandungsfrei im offenen Vollzug befinde. Seit dem 30.08.1994 sei ihm die Urlaubseignung zuerkannt worden, den er regelmäßig bei seiner Verlobten in Salzgitter beanstandungsfrei abgewickelt habe. Bei zahlreichen Lockerungen habe er gezeigt, daß er straffrei leben könne, so daß eine erneute Straffälligkeit wenig wahrscheinlich sei. Die bedingte Entlassung des Verurteilten wird vom Leiter der Justizvollzugsanstalt D. ausdrücklich befürwortet.

Schließlich hat auch der Leiter der JVA E. in seiner Stellungnahme vom 17. Juli 1996 ebenfalls ausgeführt, daß die Führung des Verurteilten dort beanstandungsfrei war; dies wird durch den vom Senat eingeholten Bericht des Leiters der JVA E. vom 24.03.1997 in vollem Umfang bestätigt.

Eine gleichermaßen positive Entwicklung ergibt sich aus den Gutachten, die seit 1991 über den Verurteilten erstellt wurden. Dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. B. vom November 1991 ist noch zu entnehmen, daß von dem Verurteilten das zukünftige Beschreiten rechtmäßiger Wege kaum zu erwarten sei. Dieser werde vielmehr stets bestrebt sein, mit einer blendenden Fassade und dem ihm eigenen Dominanzstreben sein Leben zu gestalten. Der Verurteilte sei vielmehr eine ich-zentrierte für selbstkritische Gedanken gesperrte Persönlichkeit, bei der sich das Verhalten in Freiheit überhaupt nicht voraussagen lasse. So etwas wie Unrechtseinsicht sei bei ihm nicht erkennbar.

Am 27. Juli 1994 hat die Sachverständige Dr. S., Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, den Verurteilten psychiatrisch unter-

sucht. Anlaß dafür war die Frage, ob der Verurteilte beurlaubt und in den offenen Vollzug verlegt werden konnte. Die Sachverständige hat - in Kenntnis des Gutachtens von Prof. Dr. Dr. B. - die Auffassung vertreten, daß sich die Situation des Verurteilten verbessert habe und er auch selbst „gewisse Fortschritte“ gemacht habe. Zusammenfassend kommt die Gutachterin zu dem Ergebnis, daß bei Lockerungsmaßnahmen wie Urlaub oder auch bei Verlegung in den offenen Vollzug ein Mißbrauch nicht zu befürchten sei.

Das von der Strafkammer zuletzt eingeholte kriminalprognostische Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß das Erprobungsrisiko trotz der schwerwiegenden von dem Verurteilten begangenen Straftat gewagt werden kann. Der Sachverständige schildert - wie dies auch die Vorgutachter andeuten -, daß der Verurteilte bei der Schilderung des Tathergangs verbittert und aggressiv wirke und in Erregung gerate. Sodann führt der Sachverständige folgendes aus:

„Insgesamt ergibt sich aus den vorgetragenen Informationen und Aspekten ein hinsichtlich der Prognose zwiespältiges Bild. Die Persönlichkeit von Herrn B. weist durchaus problematische Züge auf, die schon zeitlebens mehr oder weniger beobachtbar waren und auch jetzt in zum Teil deutlicher Form vorliegen, etwa Egozentrität, mangelnde Empathie, fanatisch-querulatorische Tendenzen mit rechthaberischer Verabsolutierung des eigenen Standpunktes und mangelnder Bereitschaft, eine andere Perspektive einzunehmen, geringe Fähigkeiten zu kritischer Selbstreflexion, Starrheit und Übernachhaltigkeit. Dies alles wird getragen von einer trotz des Lebensalters immer noch beträchtlichen vitalen Energie, untergründiger Aggressivität und mühsam zurückgehaltener Impulsivität zumindest bei konflikthaftern Themen. Andererseits hat Herr B. es im Laufe des Jahres geschafft, seine kämpferischen und aggressiven Tendenzen nicht in direkter verbaler oder gar körperlicher Konfrontation mit vermeintlichen Kontrahenten auszuleben, sondern in der eher mittelbaren, zwar sozial gelegentlich lästigen, aber nicht mehr direkt bedrohlichen Form seiner rechtlichen Auseinandersetzungen. Insofern stellen die umfangreichen schriftlichen Beschwerden und verbalen Vorträge im Rahmen des übernachhaltig betriebenen Rechtskampfes ein vergleichsweise ungefährliches Ventil dar.

Bei Herrn B. ist es also nicht zu einer durchgreifenden Reifung der Persönlichkeit und Bearbeitung und Beseitigung problematischer Persönlichkeitszüge gekommen, aber doch zu einer Umgestaltung und Kaschierung in Form eines nicht mehr direkt gefährlichen Verhaltensrepertoires. Dessen Tragfähigkeit ist zwar noch nicht ausgiebig in vielerlei sozialen Situationen erprobt worden, aber immerhin hat es seit 1993 doch eine große Zahl von Beurlaubungen und viele soziale Kontakte im beruflichen Bereich und mit Behörden gegeben, die offenbar ohne Zwischenfälle und Entgleisungen bewältigt wurden. Insofern ist das in letzter Zeit zutagegetretene Sozialverhalten nicht als prognostisch ungünstig anzusehen.

Besonders wichtig für die Prognose sind die - im einzelnen nicht vorhersehbaren - Umstände der künftigen Lebenssituation, die nicht nur vom eigenen Verhalten des Betroffenen, sondern auch von Zufällen oder dem Verhalten der begegnenden Personen abhängen. Sicherlich wäre ein reichhaltigeres Netz von sozialen Bindungen zur Vorbereitung der Entlassung ebenso wünschenswert gewesen wie eine konkretere Zukunftsplanung im beruflichen Bereich und hinsichtlich anderer Interessen, doch waren hierfür wegen des Rechtskampfes offenbar keine Energien frei. Die Vorbereitungen auf ein Leben in Freiheit sind daher ebensowenig optimal wie die in der Persönlichkeit gelegenen Voraussetzungen. Der soziale Empfangsraum bei der Verlobten in Salzgitter könnte, soweit die allerdings spärlichen Informationen besagen, durchaus für ein gegenseitig erträgliches Arrangement geeignet sein.

Darüber hinaus hat die sehr lange Haftzeit zumindest insofern eine Lernfunktion gehabt, als bei Herrn B. eine sehr große Hemmschwelle anzunehmen ist, über ein erneutes Delikt erneuten Freiheitsentzug zu riskieren. Alkohol, der bei der damaligen Tat wahrscheinlich eine wesentliche Rolle für die brutale Aktualisierung der Aggressivität hatte, stellt für ihn nach seinen insoweit plausiblen Angaben heute kein Problem mehr dar. Auch dies wäre prognostisch günstig.“

Der Sachverständige schließt mit der Bemerkung, daß der überwiegend positiven Entwicklung in den letzten Jahren eine große Bedeutung zukomme. Bedenkliche Zwischenfälle bei Lockerungen seien ebensowenig bekanntgeworden wie Anhaltspunkte für ein Fortbestehen unmittelbar gefährlicher Verhaltenstendenzen. Deshalb sollte die an sich wünschenswerte Veränderung der problematischen Persönlichkeitszüge und die fehlende selbstkritische Auseinandersetzung mit der Tat nicht ausschlaggebend für die Beurteilung des Verurteilten sein. Die Aussetzung des Strafrestes sei deshalb vertretbar.

Im Hinblick auf die Entlassungssituation ist davon auszugehen, daß der Verurteilte seit mehreren Jahren einen regelmäßigen Kontakt zu seiner Verlobten, Frau V., unterhält und auch die Zeiten seiner Beurlaubung regelmäßig mit dieser verbringt. Er hat mit ihr einen schriftlichen Mietvertrag über eine im Haus von Frau V. gelegene Wohnung abgeschlossen, die er nach seiner Entlassung beziehen kann. Nähere Erkenntnisse über die Person von Frau V. und die Art der Beziehung bestehen nicht, weil sich der Verurteilte insoweit weiteren Angaben verschließt.

Aus den so gewonnenen Erkenntnissen hat die Strafkammer gefolgert, daß eine günstige Prognose erst dann möglich sei, wenn der Verurteilte weitergehende Erkenntnisse zu den Zusammenhängen zwischen seiner Persönlichkeit und seiner Lebenssituation vor der Tat einerseits sowie dem Tatgeschehen andererseits ermögliche.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Tatgeschehen und in der Täterpersönlichkeit des Verurteilten vermag der Senat dieser Auffassung nicht zu folgen, denn sie führt im Ergebnis zu der Konsequenz, daß eine für den Verurteilten günstige Prognose - und damit seine bedingte Entlassung so lange nicht in Betracht kommt, wie er nicht eine andere Haltung zu der ihm vorgeworfenen rechtskräftig festgestellten Tat einnimmt und sich eingehend zu Zusammenhängen zwischen seiner Persönlichkeit und der Tat äußert. Eine solche Konsequenz kann jedoch nur dann geboten sein, wenn sich aus der bisherigen Einstellung des Verurteilten zu seiner Tat zugleich auch seine fortbestehende Gefährlichkeit folgern läßt. Das ist aber hier nicht der Fall, denn das Vollzugsverhalten des Verurteilten, seine kriminalprognostische Begutachtung und die Entlassungssituation des Verurteilten lassen einen solchen Rückschluß nicht zu. Diese Umstände lassen vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ein zukünftig straffreies Verhalten des Verurteilten in Freiheit erwarten.

Die Stellungnahmen der am Strafvollzug beteiligten Vollzugsanstalten zeigen eine positive Entwicklung des Verurteilten. In gleicher Weise positiv haben sich die bereits genannten kriminalprognostischen Begutachtungen des Verurteilten entwickelt. Während nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. B. das zukünftige Beschreiten eines rechtmäßigen Weges kaum zu erwarten sei, hat die Sachverständige Dr. S. bereits festgestellt, daß keine aggressiven Tendenzen mehr spürbar seien und keine Bedenken gegen die Verlegung in den offenen Vollzug und gegen eine Beurlaubung bestehen würden. Zu dieser Frage stellt auch das in jüngster Zeit erstellte Prognosegutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. fest, daß Anhaltspunkte für gefährliche Verhaltenstendenzen nicht mehr erkennbar seien.

Alle Sachverständigen sind sich darin einig, daß es sich bei dem Verurteilten um eine Persönlichkeit mit zwiespältigem Erscheinungsbild handelt, jedoch zeigen die in jüngerer Zeit erstellten Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Prof. Dr. S. in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der beteiligten Justizvollzugsanstalten keinerlei Neigung zu gewalttätigen Lösungen von Konflikten, sondern mehr eine querulatorische Art der Konfliktbewältigung. Dieser Umstand muß sich deshalb zugunsten des Verurteilten auswirken, weil dieser nach den bestehenden Erkenntnissen bislang nur einmal - nämlich bei der ihm hier zur Last gelegten Mordtat - als gewalttätig in Erscheinung getreten ist.

Für die Prognoseentscheidung ist weiter von Bedeutung, daß nach den Urteilsfeststellungen davon auszugehen ist, daß es sich um eine milieubedingte Straftat gehandelt hat, die von anhaltendem Alkoholgenuß geprägt war und die gruppenspezifische Komponenten aufweist. Zwar ist es naheliegend, daß - möglicherweise

se auch schwerwiegende - körperliche Einwirkungen auf das spätere Opfer schon Tage vor der Tat geplant waren, jedoch stellt sich die bedingt vorsätzliche Tötung insgesamt als situationsbedingte Handlung dar, die ihre Ursache nicht in der persönlichen Abartigkeit des Täters hatte. In derartigen Fällen ist aber die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in frühere Verhaltensmuster deutlich geringer einzustufen als bei denjenigen Straftätern, bei denen die Straftat mit ihrer persönlichen Problematik und Veranlagung verknüpft ist.

Bei der Beurteilung der Entlassungssituation ist zunächst zu berücksichtigen, daß der Verurteilte keine Verbindungen mehr zu seinem früheren Umfeld hat und solche von ihm auch nicht gewünscht werden. Unwiderlegt - und durch sein gesamtes bisheriges Verhalten im offenen Vollzug gestützt - hat der Verurteilte erklärt, daß er Alkoholgenuß vollständig ablehne, weil dadurch „der ganze Mist passiert sei, bei dem Vorfalle seien alle angetrunken gewesen.“

Das Verhältnis des Verurteilten zu seiner Verlobten ist zwar nur teilweise transparent, weil dieser detaillierte Auskünfte über diese Beziehung verweigert. Die vorhandenen Erkenntnisse lassen jedoch den sicheren Schluß zu, daß diese Beziehung seit Jahren ununterbrochen besteht und der Verurteilte die Zeit seiner Beurteilung regelmäßig im Haus seiner Verlobten verbringt. Krisensituationen - wenn es welche gegeben haben sollte - hat die Beziehung in diesem Fall überstanden. Den Abschluß eines Mietvertrages mit seiner Verlobten über eine in deren Haus befindliche Wohnung hat der Verurteilte damit begründet, daß er im Falle eines Beziehungskonfliktes nicht gleich vor die Tür gesetzt werden wolle. Auch in dieser Erklärung sieht der Senat ein Indiz dafür, daß der Verurteilte bemüht ist, Auseinandersetzungen möglichst aus dem Weg zu gehen und geordnete Verhältnisse zu schaffen.

Der Senat sieht damit keine konkreten Anhaltspunkte für ein Fortbestehen gefährlicher Verhaltensstrukturen. Es ist gegenteilig davon auszugehen, daß bei dem Verurteilten - wie dies auch dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. zu entnehmen ist - eine sehr große Hemmschwelle anzunehmen ist, über eine erneute Straftat wiederum Freiheitsentzug zu riskieren. Daraus folgt, daß allein der Umstand, daß die Persönlichkeit des Verurteilten nach wie vor problematische Züge aufweist, die der Sachverständige Prof. Dr. S. mit Egozentrität, mangelnder Empathie, fanatisch-querulatorischen Tendenzen, mangelnder Bereitschaft, eine andere Perspektive einzunehmen, geringer Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Starrheit beschreibt, in einer Gesamtschau des Verurteilten dann nicht für sich schon eine fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten begründet, wenn sich - wie hier - Anhaltspunkte für ein gewalttätiges Verhalten weder in seiner Person noch in seinem zukünftigen Umfeld erkennen lassen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwälten H. Weische und M.E. Heinemayer, Köln)

§§ 8 Abs. 2, 115 Abs. 3 StVollzG (Überstellung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland)

1. Bei Überstellung eines Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt - auch wenn sie in ein anderes Bundesland erfolgt - bedarf es keines Verfahrens nach § 26 StVollstrO.
2. Der seine Überstellung erstrebende Gefangene muß den dahingehenden Antrag beim Leiter der verwahrenden Anstalt stellen, der zunächst darüber zu befinden hat; dies kann im Falle der Zustimmung durch schlüssiges Verhalten geschehen. Der Gefangene kann bei länderübergreifenden Überstellungen gegen die ablehnende Entscheidung beider Vollzugsbehörden im Wege des Antrags auf gericht-

liche Entscheidung vorgehen, soweit er durch die ablehnende Mitwirkungsentscheidung beschwert ist.

3. Auch wenn ein wichtiger Grund für eine Überstellung im Sinne des § 8 Abs. 2 StVollzG vorliegt, hat die Aufnahmeanstalt neben den vollzuglichen Belangen des Gefangenen auch vollzugsorganisatorische Gründe bei der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Wird eine Aufnahme aus vollzugsorganisatorischen Gründen abgelehnt, so ist eine solche Entscheidung deshalb nicht rechtswidrig; ein insoweit gestellter Feststellungsantrag ist unbegründet.

Beschluß des Thüringer Oberlandesgerichts - 1. Strafsenat - vom 21. Mai 1996 - 1 Ws 218/95 (Vollz) -

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt zur Zeit in der JVA B. eine langjährige Freiheitsstrafe. Mit Schreiben vom 19.05.1995 an den Anstaltsleiter der JVA K. in welcher sich der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt befand, stellte er einen Antrag auf Besuchsüberstellung für den 19./20.06.1995 in die JVA B. und zwar zum Zwecke der Besuchsdurchführung hinsichtlich seiner in Meiningen lebenden Verwandten, seiner Mutter und Schwester.

Die JVA S. stimmte mit Schreiben vom 01.06.1995, gerichtet an den Leiter der JVA K., der begehrten Besuchsüberstellung nicht zu. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 08.06.1995 eröffnet.

Mit Schriftsatz vom 09.06.1995 stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen. Er beantragte, die JVA S. bzw. die JVA U. zu verpflichten, eine Besuchsüberstellung für den Monat Juli 1995 zu gewährleisten. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, daß die Besuchsüberstellung als wichtige Behandlungsmaßnahme erforderlich sei. Aus § 23 Abs. 2 StVollzG ergebe sich die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, den Kontakt und die Beziehungen der Strafgefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern und auch aktiv auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung solcher Kontakte hinzuwirken. Eine andere Möglichkeit der Besuchsausgestaltung sei nicht durchführbar. Der Leiter der JVA S. hat mit Schriftsatz vom 17.07.1995 gegenüber der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen, da gegenüber dem Antragsteller kein Bescheid über die Ablehnung der von ihm beantragten Besuchsüberstellung ergangen sei.

Mit weiterem Schreiben vom 04.08.1995 hat der Beschwerdeführer vorgetragen, daß der JVA S. bekannt sei, daß „seine Verwandten aus bekannten gesundheitlichen Gründen nicht nach K. reisen können, um ihn dort zu besuchen.“ Weiterhin hat er erklärt, das Verfahren als „Fortsetzungsfeststellungsverfahren“ weiterführen zu wollen.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen hat durch den angefochtenen Beschluß vom 20.11.1995 den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der begehrten Besuchsüberstellung in die Justizvollzugsanstalt S. als unzulässig zurückgewiesen und hat den gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung dieser Entscheidung hat sie insbesondere ausgeführt, daß es sich bei dem Schreiben der Justizvollzugsanstalt S. vom 01.06.1995 um keine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Sinne des StVollzG gehandelt habe, sondern daß die Mitteilung über eine Ablehnung einer Überstellung an die abgebende Anstalt vielmehr ein rein innerorganisatorischer Vorgang sei, der die technische Durchführung bzw. Nichtdurchführung einer Überstellung betrifft und sich nicht auf das Vollzugsverhältnis des Antragstellers auswirke. Maßgebliche Grundlage für eine Überstellung an die

JVA S. wäre nur eine Entscheidung der JVA K. Im übrigen wäre der Antrag auch unbegründet.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner form- und fristgemäß eingelegten Rechtsbeschwerde, welche die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG erfüllt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Das Rechtsmittel ist im Ergebnis jedoch nicht begründet. Die Zurückweisung des Antrages des Gefangenen als unzulässig ist unzutreffend erfolgt. Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung vom 20.11.1995 ersichtlich auf eine bereits von ihr im Beschluß StVK 263/93 vertretene Rechtsauffassung gestützt (dieses Verfahren betraf gleichfalls den Antragsteller; beteiligte Strafvollzugsbehörde war die JVA U., die vom Senat durch Beschluß vom 30.08.1994 - 1 Ws 51/94 - im Ergebnis bestätigt worden war.

Jenem Verfahren lag jedoch eine andere Fallgestaltung zugrunde: Der Antragsteller hatte sich direkt mit Schreiben vom 11.09.1993 an die JVA U. gewandt und eine Besuchsüberstellung beantragt. Auf vorliegenden Sachverhalt sind die Grundsätze, die dem Verfahren StVK 263/93, 1 Ws 51/94 zugrunde lagen, nicht übertragbar.

Das Strafvollzugsgesetz i. V. mit der Strafvollstreckungsordnung sieht für Überstellungen, auch wenn diese bundesländerübergreifend erfolgen, kein besonderes Verfahren vor. Im Unterschied zur Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan, die innerhalb eines Landes nur mit Zustimmung der höheren Vollzugsbehörde erfolgt und im Falle der Verlegung in ein anderes Bundesland des Zusammenwirkens der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen bedarf (§ 26 letzter Satz StVollstrO), handelt es sich bei Überstellungen nach § 8 Abs. 2 StVollzG um Maßnahmen, die zwischen den beteiligten Justizvollzugsanstalten abzustimmen sind. Ein Verfahren nach § 26 StVollstrO ist nicht erforderlich (vgl. Pohlmann/Jabel, Kommentar zur StVollstrO § 26 Rdn. 9). Dies ergibt sich schon daraus, daß es sich bei Überstellungen einerseits nur um befristete Überführungen in eine andere Justizvollzugsanstalt handelt, die den Vollstreckungsplan nicht tangieren und daß andererseits Überstellungen auch kurzfristig erfolgen müssen, so daß eine Mitwirkung der obersten Justizbehörden auch nicht praktikabel wäre. Die Praxis ist so, daß sich nach einer beantragten bzw. von der Vollstreckungsbehörde selbst beabsichtigten Überstellung die abgebende Anstalt mit der aufnehmenden Anstalt direkt in Verbindung setzt und die aufnehmende Anstalt prüft, ob eine Aufnahme möglich ist und dies der verwahrenden Anstalt mitteilt.

Da ein rechtsförmiges Verfahren bei Überstellungen nicht stattfindet, ist im Einzelfall zu prüfen, welche „Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs“ i. S. des § 109 StVollzG die beteiligten Justizvollzugsanstalten getroffen haben.

Für die Entscheidungen der beteiligten Vollzugsbehörden über von Gefangenen beantragte länderübergreifende Überstellungen und deren Anfechtbarkeit gilt folgendes:

Zunächst hat der Leiter der verwahrenden Anstalt über den Antrag auf Überstellung zu befinden. Ein solches Verfahren ist auch allein sinnvoll, weil die Verwahranstalt die Überstellung auch aus anderen Gründen als wegen des Fehlens der Zustimmung der aufnehmenden Anstalt ablehnen kann (so für die Verlegung OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 248 f.). Verweigert die Verwahranstalt selbst eine Überstellung, ist diese Entscheidung nach § 109 ff. StVollzG überprüfbar. Wird die Zustimmung erteilt, was nicht durch eine ausdrückliche Entscheidung geschehen muß, sondern auch durch schlüssiges Verhalten geschehen kann, wendet sich die Verwahranstalt mit der Bitte um Aufnahme an die entsprechende Justizvollzugsanstalt. Deren ablehnende Entscheidung ist dann ebenfalls mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung überprüfbar. Es muß nämlich dem Gefangenen möglich sein - da in erster Linie Widerstand bei derjenigen Anstalt

zu erwarten ist, die den Gefangenen vorübergehend aufnehmen soll - analog der Verfahrensweise bei länderübergreifenden Verlegungen im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit der Ablehnung durch eine der beteiligten Landesjustizverwaltungen, die Entscheidung der ablehnenden Anstalt anzufechten (vgl. für den Fall der Verlegung auch OLG Stuttgart ZfStrVo SH 1979, 59; OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 91). Diese Auffassung steht nicht im Gegensatz zur vorgenannten Rechtsprechung (OLG Zweibrücken a. a. O., Beschluß des Senats in der Sache 1 Ws 51/94), denn in diesen beiden Verfahren hatten sich die Antragsteller direkt an die aufnehmende Justizvollzugsanstalt gewandt.

Ob die vorgenannten Grundsätze auch bei Überstellungen innerhalb eines Bundeslandes gelten (ablehnend dazu OLG Hamm NSTZ 1996, 208), brauchte der Senat vorliegend nicht zu entscheiden. Der Senat neigt jedoch dazu, daß auch dann die ablehnende Entscheidung der aufnehmenden JVA nach § 109 ff. StVollzG anfechtbar ist, wenn die Heimateanstalt einer Überstellung zugestimmt hat und - wie dies in Thüringen der Fall ist - keine spezifischen Verwaltungsvorschriften für das Verfahren bei Überstellungen existieren, mithin keine Mitwirkung der obersten Landesjustizbehörde vorgesehen ist. Der Gefangene wäre nämlich auch in diesem Falle ausschließlich durch die ablehnende Entscheidung der aufnehmenden Anstalt, nicht jedoch durch die zustimmende Entscheidung der Heimateanstalt beschwert.

Hier hat die JVA K. durch die Weiterleitung des ordnungsgemäß gestellten Antrages des Beschwerdeführers an die JVA S. schlüssig ihre Zustimmung zu einer Besuchsüberstellung erteilt. Dies stimmt auch mit dem Vorbringen des Antragstellers überein. Die JVA S. hat eine Aufnahme des Antragstellers dann mit Schreiben vom 01.06.1995 abgelehnt. Diese Entscheidung war zwar nicht an den Antragsteller gerichtet, sondern an die am Überstellungsverfahren beteiligte JVA K. Sie erging aber auf seinen Antrag und wurde ihm als solche, seinen Antrag betreffende Entscheidung, auch von der JVA K. eröffnet. Durch die ablehnende Entscheidung war der Antragsteller in seinen Rechten betroffen, er hat insoweit einen Rechtsnachteil erlitten. Im Hinblick auf die in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz fixierte Rechtsschutzgarantie muß dem Antragsteller eine gerichtliche Überprüfung der ablehnenden Entscheidung der JVA S. möglich sein, zumal im Verfahren nach dem StVollzG eine Beiladung der Zweitbehörde, wie im verwaltungsrechtlichen Verfahren, nicht erfolgt. Ansonsten könnte ein Gefangener bei der vorliegenden Fallkonstellation eine gerichtliche Entscheidung nicht erreichen.

Der vom Landgericht angenommene Zulässigkeitsmangel liegt nach alledem nicht vor.

Auch der erhobene Feststellungsantrag ist zulässig.

Zwar war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts der Termin - das Wochenende 19./20.06.1995 - zu welchem der Antragsteller eine Besuchsüberstellung in die JVA S. erstrebte, bereits verstrichen. Der Antragsteller hat jedoch mit Schriftsatz vom 04.08.1995 seinen ursprünglich gestellten Verpflichtungsantrag auf einen Feststellungsantrag umgestellt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen solchen Antrag sind gegeben.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist aber nicht begründet. Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsteller die Umstände, die eine Besuchsüberstellung rechtfertigen würden - gesundheitliche Gründe, die seinen Angehörigen einen Besuch in der JVA K. nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich machen - hätte glaubhaft machen müssen oder ob die Strafvollstreckungskammer aufgrund ihrer Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG diese Umstände selbst hätte aufklären müssen. Der Feststellungsantrag ist jedenfalls nicht begründet, weil die Ablehnung vom 01.06.1995 offensichtlich nicht rechtswidrig erfolgt ist. Nämlich auch dann, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG vorliegt, hat die Aufnahmeanstalt neben den vollzuglichen Belangen des Gefangenen auch vollzugsorganisatorische Gründe (wozu insbesondere auch die Belegungssituation gehört) bei der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen (so auch zutreffend OLG Celle, BiStV Kunde 1990, Nr. 4 - 5, 4). Dafür, daß die Angaben zur Belegungssituation in der ablehnenden Entscheidung der

JVA S. unwahr oder nur vorgeschoben gewesen seien, ist nichts ersichtlich. Auch hat der Antragsteller nicht vorgetragen, daß etwa die JVA S. wiederholt Anträge auf Besuchsüberstellung mit gleichlautender Begründung zurückgewiesen hätte. Es ist ferner weder dargetan noch ersichtlich, daß Wiederholungsgefahr bestehe, weil die JVA S. als die aufnehmende Anstalt neuerliche Anträge des Beschwerdeführers ablehnen werde, selbst wenn die derzeitige Belegungssituation in der Anstalt seine Überstellung zu Besuchszwecken zuließe.

Die Ablehnung der Besuchsüberstellung für den 19./20.06.1995 von der JVA K. in die JVA S. durch die letztgenannte JVA ist deshalb nicht rechtswidrig erfolgt. Der insoweit vom Antragsteller erhobene Feststellungsantrag ist daher unbegründet.

Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen wurde, war auch der Antrag des Gefangenen auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe abzulehnen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 121 Abs. 2 StVollzG, 48 a, 13 GKG.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Thüringer Oberlandesgerichts)

§§ 138 Abs. 2, 109 ff. StVollzG; § 23 ff. EGGVG; 82 Abs. 1, 83 Nr. 1, 85 Abs. 6 JGG; 78 a Abs. 1 GVG; 63 StGB (Rechtsweg gegen Maßnahmen im Maßregelvollzug an Jugendlichen).

Einzelne Maßnahmen im Maßregelvollzug gegen Jugendliche unterliegen der gerichtlichen Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe von 25. Juni 1997 - 2 VAs 125/97-

Gründe

I.

Durch Urteil des Jugendschöffengerichts Heidenheim/Brenz vom 02.02.1990 i.V.m. dem Berufungsurteil der Jugendkammer des Landgerichts Ellwangen vom 05.06.1990 wurde gegen M., der in der Zeit von Dezember 1988 bis Juli 1989 im Alter von 14 bzw. 15 Jahren vielfach Kinder erheblich sexuell mißbraucht hatte, eine Jugendstrafe von 18 Monaten verhängt und daneben seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unter Vorwegvollzug der Jugendstrafe angeordnet. Die Jugendstrafe verbüßte der heute 23jährige Verurteilte bis 01.08.1991 vollständig in der Vollzugsanstalt S. Seit 07.08.1991 wird die Maßregel im Zentrum für Psychiatrie W. vollzogen. Die letzte Entscheidung über die Fortdauer des Maßregelvollzugs traf der hierfür zuständige Jugendrichter des Amtsgerichts W. als Vollstreckungsleiter am 19.09.1996.

Mit Schreiben vom 21.04.1997 beantragte der Untergebrachte über seinen Verteidiger bei dem Jugendrichter des Amtsgerichts W., ihm die Benutzung einer „Computer-Schreibmaschine mit Tintenstrahldrucker“ auf seinem Zimmer zu genehmigen. Das Schreiben wurde an das Zentrum für Psychiatrie W. mit der Bitte um Mitteilung übersandt, ob „Bedenken“ hiergegen bestünden. Das Zentrum für Psychiatrie teilte unter Hinweis auf die Hausordnung dem Jugendrichter mit, daß generell wegen Mißbrauchsgefahr, erhöhten Kontrollaufwandes und auch im Hinblick auf das Resozialisierungsziel der Besitz solcher Gegenstände im Zentrum für Psychiatrie nicht möglich sei. In seiner Stellungnahme hierzu bestand der Verurteilte über seinen Verteidiger mit Schreiben vom 21.05.1997 auf einer „förmlichen Entscheidung“. An dieser sah sich der Jugendrichter im Hinblick auf § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG gehindert und übersandte den Vorgang zur Entscheidung an den Senat, da der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG gegeben sei.

Der Senat gibt die Akten dem Vollstreckungsleiter zur weiteren Veranlassung zurück.

II.

1. Auf den vorliegenden Sachverhalt, der sich in dem bisher noch nicht entschiedenen Antrag des Verurteilten auf Überlassung der genannten Schreibmaschine erschöpft, sind, wie der Jugendrichter im Ansatz richtig erkennt, über § 138 Abs. 2 StVollzG die Regelungen über die Rechtsbehelfe (§ 109 ff. StVollzG) anzuwenden. Er übersieht aber, daß § 109 Abs. 1 StVollzG - ebenso wie § 23 Abs. 1 EGGVG - eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit voraussetzt, die die für den Vollzug der Maßregel zuständige Vollstreckungsbehörde vorgenommen bzw. abgelehnt oder unterlassen hat. Das Zentrum für Psychiatrie, das gem. Art. 1, § 2 Abs. 3 EZPsychG vom 03.07.1995 (GesBl BW S. 510) die ihm als anerkannter Einrichtung übertragenen Aufgaben nach §§ 15, 7 bis 10 und 12 UBG BW wahrnimmt, hat gem. § 9 UBG darüber zu entscheiden, welche persönlichen Gegenstände der Untergebrachte in seinem Zimmer besitzen und benutzen darf. Eine solche konkrete Entscheidung ist jedoch noch nicht ergangen. Vielmehr hat das Zentrum für Psychiatrie lediglich gegenüber dem Jugendrichter die von diesem erbetene Stellungnahme abgegeben und sich hierbei nur allgemein unter Berufung auf die geltende Hausordnung geäußert. Eine Maßnahme zur endgültigen Regelung des hier zu entscheidenden Einzelfalles kann darin nicht gesehen werden. Die Stellungnahme des Zentrums für Psychiatrie bringt zwar seine allgemeine Einstellung zu solchen Anträgen und die im Maßregelvollzug übliche Praxis zum Ausdruck, enthält aber keine Entscheidung, daß der Antrag des Untergebrachten abgelehnt worden sei (vgl. z.B. nur Callies/Müller-Dietz StVollzG 6. Aufl. § 109 Rdnr. 7 - 9 m.w.N.). Es kommt hinzu, daß der Antrag nur gegenüber dem Vollstreckungsleiter und nicht gegenüber der zur Entscheidung berufenen Vollstreckungsbehörde selbst gestellt wurde. Schließlich hat zwar der Vollstreckungsleiter die Stellungnahme dem Verteidiger zugeleitet; dessen Einwände sind jedoch noch nicht zur Kenntnis des Zentrums für Psychiatrie gelangt. Damit steht dessen Entscheidung über den Antrag des Untergebrachten unter Berücksichtigung der vom Verteidiger zur Begründung seines Begehrens geltend gemachten konkreten Umstände noch aus. Diese Entscheidung ist nachzuholen. Der Senat hat deshalb die Akten dem Jugendrichter zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

2. Für die gerichtliche Überprüfung der - hier noch ausstehenden - Maßnahme des Zentrums für Psychiatrie im Vollzug der Maßregel ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Heidelberg zuständig.

a) Zwar trifft es zu, daß zur Überprüfung einzelner Maßnahmen im Vollzug der Jugendstrafe nicht der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zuständig ist, sondern daß § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG den Rechtsweg zum OLG eröffnet. Eine dem Strafvollzugsgesetz entsprechende generelle Regelung über den Vollzug der Jugendstrafe, die jenen Rechtsweg als subsidiär zurücktreten lassen würde (§ 23 Abs. 3 EGGVG), ist bisher noch nicht Gesetz geworden. Rechtsgrundlage hierfür sind weiterhin die §§ 91, 92 JGG (vgl. hierzu Ostendorf JGG 3. Aufl. Grdl. zu § 91, 92 Rdnr. 7; Eisenberg JGG 7. Aufl. § 91 Rdnrn. 4-5; zur Zuständigkeit des OLG insoweit speziell: Ostendorf a.a.O. §§ 91-92 Rdnr. 27; Eisenberg a.a.O. Rdnr. 39; Diemer/Schoreit/Sonnen JGG § 91 Rdnr. 41; Brunner/Dölling JGG 10. Aufl. § 91 Rdnr. 22; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 42. Aufl. Rdnr. 3; Kiesel GVG 2. Aufl. Rdnrn. 53, 154; ders. in KK 3. Aufl. Rdnr. 90; Katholnigg Strafrechtsverfassungsrecht 2. Aufl. Rdnr. 9 [die vier letztgenannten Zitate jew. zu § 23 EGGVG und teilw.m.w.N.]). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 29, 33 ff. [Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei Anträgen eines Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung, der eine Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug verbüßt]), geht ausdrücklich von dieser Rechtslage aus (a.a.O. S. 35).

b) Für die gerichtliche Überprüfung einer einzelnen Maßnahme im Maßregelvollzug kann dies aber nicht gelten. Zwar stellt § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG den Rechtsweg zum OLG auch in diesen Fällen - unbeschadet der Regelung des § 93 a JGG - zur Verfügung. Jedoch ist mit der ganz überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung (OLG Frankfurt NSiZ 1990, 531 [b. Böhm]; OLG Hamm NSiZ 1989, 495) und Literatur (Brunner/Dölling a.a.O. § 91 Rdnr. 22, § 85 Rdnr. 11 und § 93 a Rdnr. 10; Diemer/Schoreit/Sonnen a.a.O. § 93 a Rdnr. 12; Ostendorf a.a.O. § 93 a Rdnr. 8 i.V.m.

Für Sie gelesen

§ 7 Rdnr. 17; a.A. nur Eisenberg a.a.O. § 93 a Rdnr. 12) hier die Subsidiarität dieses Rechtswegs gem. § 23 Abs. 3 EGGVG zu bejahen. Die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. §§ 61 Nr. 1, 63 StGB wird in der Regel (zu den Ausnahmen im Hinblick auf das Gebot des § 93 a JGG vgl. nur Eisenberg a.a.O., § 93 a Rdnr. 3) in den entsprechenden Einrichtungen der Länder vollzogen. Obwohl die §§ 138 Abs. 2, 109 ff. StVollzG nicht unmittelbar auf den Vollzug der Maßregel gegen Jugendliche bezogen werden können, erscheint für die Rechtswegfrage eine Unterscheidung wenig sinnvoll, ob sich die gerichtliche Maßregelordnung auf die jugendrechtliche Grundlage des § 7 JGG (i.V.m. § 63 StGB) oder auf die Anwendung des allgemeinen Strafrechts stützt. Das Argument des Bundesgerichtshofs (a.a.O. S. 36), daß im Falle der Anwendung des § 92 Abs. 2 JGG sich die Art und Weise des Vollzugs auch auf die Anfechtung von Vollzugsmaßnahmen auswirken müsse und daß in diesem Falle bei der Überprüfung gleichartiger Maßnahmen verschiedene Rechtswege mit entsprechend unterschiedlichen Verfahren und Gerichten vermieden werden sollen, trifft auf die vorliegende Fallgestaltung gleichermaßen zu.

Die nach § 85 Abs. 6 JGG bestehende Möglichkeit einer Abgabe der Vollstreckung der Maßregel an die Staatsanwaltschaft, wenn der Untergebrachte das 24. Lebensjahr vollendet hat, spricht ebenfalls für eine Gleichbehandlung aller Untergebrachten bei der Anfechtung einzelner Vollzugsmaßnahmen. Brunner/Dölling (a.a.O. § 85 Rdnr. 9) weisen mit Recht auf die hohe durchschnittliche Verweildauer der in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Jugendlichen oder Heranwachsenden hin, die zumeist ins Erwachsenenalter führt. Die vorliegende Fallgestaltung zeigt ebenfalls, daß sich bei zunehmender Dauer der Unterbringung des zwischenzeitlich Erwachsenen die Aufgabe des Vollstreckungsleiters von speziell jugendgemäßen Positionen entfernt. Außerdem unterscheidet sich die Maßregel des § 63 StGB ohnehin in ihrer Zielsetzung von den typischen jugendrechtlichen Reaktionsmitteln (Brunner JR 1980, 469 [Anm. zu OLG Karlsruhe a.a.O. S. 468 f.]; vgl. dazu auch Eisenberg a.a.O. § 7 Rdnr. 3 ff.). Wird schließlich gegen einen zwischenzeitlich Erwachsenen die Unterbringung vollzogen (vgl. § 7 Abs. 3 UBG BW; weitere Hinweise auf landesgesetzliche Regelungen bei Eisenberg a.a.O. Rdnr. 13), werden in der Vollzugspraxis Unterschiede kaum feststellbar sein, soweit sie sich auf Patienten bezieht, die bereits als Erwachsene untergebracht wurden.

Es ist nach alledem sachgemäß und sinnvoll, bei der Bestimmung des Rechtswegs die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes heranzuziehen, so daß die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über Anträge gegen einzelne Vollzugsmaßnahmen zuständig ist (§§ 138 Abs. 2, 109, 110 StVollzG). Die abweichende Meinung von Eisenberg (a.a.O. § 93 a Rdnr. 12), der sich - ohne nähere Begründung - auf die durch § 180 StVollzG geänderte Fassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG stützt, überzeugt nicht, weil die neue Rechtslage das Subsidiaritätsprinzip nicht außer Kraft gesetzt hat, das aus den genannten Gründen die Gleichstellung der Rechtsbehelfe aller Untergebrachten erfordert.

c) Daß der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zur Überprüfung von einzelnen Maßnahmen im Maßregelvollzug nicht zuständig ist, bedarf keiner ausführlichen Darlegung. Denn nach der klaren Regelung des § 83 Abs. 1 JGG nimmt er nur die Aufgaben wahr, welche die Strafprozeßordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist (vgl. dazu nur BGHSt 26, 162 ff.). Die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen aus dem Maßregelvollzug fällt nicht unter diesen Regelungskreis. An dieser klaren gesetzlichen Aufgabenzuweisung ändert auch der Umstand nichts, daß der Vollstreckungsleiter - wie auch der vorliegende Fall zeigt - aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit mit der Persönlichkeit des Untergebrachten und mit dem Verlauf des Maßregelvollzugs bestens vertraut ist.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

Uta Demes: Die Binnenstruktur der RAF. Divergenz zwischen postulierter und tatsächlicher Gruppenrealität. Waxmann Verlag München 1994. 261 S. Broschiert. DM 49,90

Die Zahl der Studien über die „Rote Armee Fraktion“ (RAF) ist Legion. Strafrechtliche, rechtspolitische, kriminologische, sozialwissenschaftliche und zeitgeschichtliche Arbeiten sind in Hülle und Fülle erschienen. Auch in der ZfStVo ist dazu ein Bericht veröffentlicht worden, der die politische Verteidigung in Strafsachen (Pieter Herman Bakker Schut, 1986) zum Gegenstand hatte (Terrorismus und Strafrechtspflege, ZfStVo 1989, S.84-93). Es scheint, daß die RAF kein Thema mehr ist. Doch holt uns die Vergangenheit immer wieder ein. Die Öffnung der Archive in den neuen Bundesländern hat neue Informationen über die Rolle der DDR im Hinblick auf Mitglieder und Sympathisanten der RAF geliefert. Die Nachfolgeprozesse sind noch keineswegs abgeschlossen. Sie rufen etwa die Erinnerung an die Ermordung von Hanns Martin Schleyer sowie die Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ wach. Opfer dieser Entführung haben kürzlich wieder über ihre geradezu traumatischen Erfahrungen berichtet.

Man sollte nach den zahlreichen Veröffentlichungen über die RAF erwarten, daß nunmehr sämtliche Aspekte des gesamten Komplexes dargestellt und analysiert sind. Daß dem nicht so ist, belegt die vorliegende Untersuchung, die als sozialpsychologische Fallstudie zur Binnenstruktur der RAF zu verstehen ist. Gewiß ist auch über dieses Thema nicht wenig geschrieben worden. Namentlich hat man sich um psychologische und analytische Deutungen der vielen Erklärungen und Papiere bemüht, die innerhalb der RAF und in ihrem Umfeld kursierten sowie einiges von ihrem Selbstverständnis, ihrer Taktik und Strategie offenbaren.

Die Münsteraner Dissertation hat sich demgegenüber zum Ziel gesetzt, die Gruppenprozesse innerhalb der RAF auf der Grundlage ihrer eigenen Sichtweisen und Vorstellungen im Gesamtzusammenhang darzulegen und zu interpretieren. Als Material hat die Autorin - natürlich neben amtlichen Dokumenten und Broschüren sowie sekundärliterarischen Veröffentlichungen - vor allem die in Briefen, Dossiers und Statements der RAF enthaltenen Selbstdarstellungen und politischen Äußerungen herangezogen. Der Zugang zu diesen Texten war anscheinend teilweise recht schwierig. So sind selbst veröffentlichte Erklärungen und Stellungnahmen in Bibliotheken und Buchhandlungen keineswegs immer erhältlich. Manches wurde beschlagnahmt und eingezogen oder befindet sich sonst unter Verschluss. Immerhin hat die Verfasserin eine Fülle von Quellen und Dokumenten auswerten können und auf Grund der häufig recht ausführlichen Zitate einen detaillierten und anschaulichen Eindruck vom Selbst- und Fremdverständnis der RAF vermitteln können.

Dieses methodische Vorgehen birgt natürlich seine Probleme: Selbstdarstellungen können in aller Regel nicht den Anspruch auf Objektivität erheben. Es liegt auf der Hand, daß die subjektive Sicht zu einer verzerrten Wahrnehmung der Wirklichkeit führen kann. Dies gilt erst recht dann, wenn ihr ideologische Fixierungen zugrundeliegen. Die qualitative Sozialforschung ist sich seit langem dieser Schwierigkeiten bewußt. Sie erblickt aber in der Wiedergabe und Analyse der subjektiven Perspektive - etwa von Straftätern und Inhaftierten - ein notwendiges Korrelat, wenn nicht gar Korrektiv der sonstigen, quantitativen Erhebungsmethoden. Auch Uta Demes registriert jene Problematik, geht freilich nicht näher auf die Methodendiskussion ein.

In seinem Vorwort verweist Gerd Rosenkranz auf den grundsätzlichen zeitgeschichtlichen und politischen Hintergrund der Studie, der die Art des Umgangs mit dem Phänomen des Terrorismus betrifft. Er kritisiert Überreaktionen und Versäumnisse der amtlichen Politik, die namentlich auf die „repressive Karte“ gesetzt habe, statt zivilere Formen der „Konfliktlösung“ zu praktizieren. Daß es - nicht zuletzt auf strafrechtlichem und strafprozessualen Gebiet, aber auch im gesellschaftlichen Bereich - Fehlentwicklungen gegeben hat, die gerade den Zusammenhalt terroristischer Gruppen und ihre „Freund-Feind“-Mentalität gestützt haben, kann heute wohl als sicher gelten. Ob nachhaltigeren Versuchen der Kommunikation, wenigstens eine gemeinsame Ebene des Gesprächs zu finden und dadurch - im Ergebnis - Menschenleben wirksamer zu schützen, ein

Erfolg beschieden gewesen wäre, ist eine durchaus offene Frage, die sich allenfalls spekulativ beantworten läßt. Die rüde, kompromißlose Sprache der „Insider“-Papiere hat seinerzeit viele abgeschreckt und in ihnen die Vorstellung verfestigt, daß darauf nur mit ebenso kompromißloser Härte reagiert werden könne, wenn man sich nicht zum „nützlichen Idioten“ einer Staat und Gesellschaft untergrabenden „fünften Kolonne“ machen wolle.

Gewiß hat es damals nicht nur an praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem Phänomen des Terrorismus, sondern auch - jedenfalls in der Anfangsphase, als die Weichen möglicherweise noch hätten anders gestellt werden können - an jenen demokratischen Tugenden gefehlt, die dazu hätten anhalten können, die Gelegenheiten eines Gesprächs mit einer aufbegehrenden, rebellierenden Minderheit auszuschöpfen. So haben sich die Beziehungen zwischen Staat und RAF im Laufe der Ereignisse zum Musterbeispiel eines Eskalationsprozesses entwickelt, in dem sich die Reaktionen wechselseitig bis zum Ende des ideologischen Irrweges hochgeschaukelt haben. Die vielen Menschenleben, die er auf Opfer- wie auf Täterseite gekostet hat, waren gewiß ein zu hoher Preis für die ziemlich banale Erkenntnis, daß eine demokratische Gesellschaft sich gerade im Umgang mit Andersdenkenden bewährt, daß aber auch das „Paradies auf Erden“ nicht herbeigebombt werden kann. Nach allen Erfahrungen hält sich die Hoffnung, daß aus solchen Irrtümern und Fehlern für die Zukunft hinreichend gelernt worden ist, in Grenzen.

Uta Demes zeichnet in ihrer Studie die sozialpsychologischen Gruppenprozesse und ihrer ideologischen Entwicklung nach, die von der ursprünglichen Legalität in die spätere Illegalität, den „bewaffneten Kampf“, führten. Dabei orientiert sie sich, wie angedeutet, maßgeblich an den Publikationen und unveröffentlichten Papieren, die der Entstehung der RAF vorangingen und dann ihren Weg begleiteten. Die Darstellung ist daher stark durch die Entwicklungs- und Verlaufsgeschichte jener Organisation sowie ihrer jeweiligen Reaktionen und Gegenreaktionen auf staatliche Maßnahmen geprägt.

Im einzelnen ist der Stoff in acht Kapitel gegliedert. Im ersten, einleitenden Kapitel umreißt die Verfasserin kurz das Ziel und die Schwierigkeiten ihrer Untersuchung. Im zweiten Kapitel rekapituliert sie die Entstehungsgeschichte der RAF in den frühen 70er Jahren. Hier wird deutlich, daß der Versuch, die lateinamerikanische Revolutionstheorie (der Guerillabewegung) auf deutsche Verhältnisse zu übertragen, an der gesellschaftlichen Wirklichkeit scheiterte. In einem Exkurs geht Uta Demes näher auf die im sozialrevolutionären Umfeld der RAF entstandenen „Roten Zellen“ ein.

Zentrale Bedeutung für die Zielsetzung der Studie hat das dritte Kapitel. Es gibt nicht nur die theoretischen Reflexionen auf dem Weg von der Legalität in die Illegalität wieder, sondern auch die Gruppenprozesse und -strukturen innerhalb der RAF. Einer hierarchischen Führungsstruktur zogen die Mitglieder das Konzept kollektiver Willensbildung und Entscheidungsfindung vor. Indessen wurde dieser Anspruch - so die recht gut belegte Grundthese der Studie - in der Wirklichkeit nie eingelöst. Auf der anderen Seite hat er aber in der Wahrnehmung der RAF von außen und in der strafrechtlichen Bewertung des Mitgliederverhaltens - wie etwa die Praxis der Strafjustiz im Umgang mit § 129a StGB zeigt - eine erhebliche Rolle gespielt.

Das vierte, recht umfangreiche Kapitel ist der Darstellung der Haftbedingungen der RAF-Mitglieder sowie ihrer Selbstwahrnehmung in dieser Zeit gewidmet. Hier kommen noch einmal die bereits anderwärts erörterten Probleme der Isolation, der Hochsicherheitstrakts sowie des Kontaktsperregesetzes zur Sprache - natürlich weniger von der juristischen Seite als vielmehr von der praktischen Handhabung und vor allem dem Erleben der Inhaftierten her. Erörtert wird nicht zuletzt der Begriff der „sensorischen Deprivation“, d.h. der „Aushungerung“ der Sinnesreize und -wahrnehmungen durch (weitgehende) Abschließung von der Umwelt. Dem folgt im fünften Kapitel ein Überblick über die verschiedenen Hungerstreiks inhaftierter Mitglieder der RAF, die sich gegen die Verschärfung der Haftbedingungen in den späten 70er und beginnenden 80er Jahren richteten.

Im sechsten Kapitel faßt Uta Demes den Ertrag ihrer Studie zusammen und verbindet damit eine Analyse der Situation in den 90er Jahren. Sie verweist nochmals auf die binnenstrukturellen Probleme der RAF, die einerseits durch mangelnde Einlösung des Kollektivpostulats, andererseits durch den Rechtfertigungsdruck führender Mitglieder gekennzeichnet waren. Die Betrachtung mündet in die wenig ermutigende Perspektive: „Die gegenwärtige Situation ließe weitere Freilassungen bzw. eine Liberalisierung der Haftbedingungen zu. Es bleibt aber trotzdem fraglich, ob die jetzt in greifbare Nähe gerückte Chance, das Ende der Anschläge und Attentate herbeizuführen, von beiden Seiten auch adäquat genutzt wird.“ (S. 201)

Das siebte und das achte Kapitel bestehen in Chronologien der RAF sowie der Anschläge der „Revolutionären Zellen“ und der „Roten Zora“. Ein umfangreicher Anhang (Literaturverzeichnis, Lexikographie, Dokumentationen, Zeitungen und Zeitschriften, Abkürzungsverzeichnis sowie die Wiedergabe amtlicher Dokumente) runden das Werk ab. Daß die Literatur zum Terrorismus nicht vollständig verwertet ist, wird man angesichts der Vielzahl einschlägiger Publikationen schwerlich kritisieren können. Aber vielleicht hätte zum zeitgeschichtlichen Verständnis noch die Einbeziehung von Bernward Vespers „Romanessay“ „Die Reise“ (Frankfurt/M. 1977) beitragen können.

Heinz Müller-Dietz

Norbert Konrad: Der sogenannte Schulenstreit. Beurteilungsmodelle in der Forensischen Psychiatrie. Psychiatrie-Verlag: Bonn 1995. 226 S. DM 78,-

Der Verfasser der vorliegenden Studie ist seit längerer Zeit auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie wissenschaftlich und praktisch tätig. Von 1989 bis 1993 war er am Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin beschäftigt. Von 1993 bis 1996 leitete er als Chefarzt die Abteilung für Forensische Psychiatrie des Sächsischen Krankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Arnsdorf bei Dresden. Seit März 1996 ist er Professor für Forensische Psychiatrie am gleichnamigen Berliner Institut, an dem er früher tätig war.

Das Thema seiner Studie kommt nicht von ungefähr. Es hat bereits seinen Lehrer Wilfried Rasch beschäftigt, der sich 1982 etwa mit richtigen und falschen psychiatrischen Gutachten auseinandergesetzt hat. Er ist dann auf das Gutachtenproblem in seiner systematischen Darstellung „Forensische Psychiatrie“ (1986, S. 240 ff.) näher eingegangen. Norbert Konrad hat es gleichfalls - namentlich unter dem Vorzeichen der Einweisung oder Nichteinweisung in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB 1991 und 1992 aufgegriffen. Daß er diese Fragestellung nunmehr erneut - wenn gleich im Rahmen einer breiter und grundsätzlich angelegten Studie - thematisiert hat, liegt damit auf der Linie bisheriger wissenschaftlicher Orientierung und praktischer Betätigung.

Natürlich ist die Beschäftigung mit jenem Thema nicht nur von biographischen Voraussetzungen her zu erklären. Ihm kommt vielmehr prinzipielle theoretische und praktische Bedeutung zu. Die Frage, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage Sachverständige vor Gericht ihre Gutachten erstatten, von welchem Ansatz sie ausgehen, ist seit langem Gegenstand des juristischen und psychiatrischen Diskurses. Praktiker der Strafrechtspflege und Strafrechtler zeigen sich nicht selten irritiert, wenn Gutachter im selben Fall zu unterschiedlichen Bewertungen gelangen. Erst recht gilt dies für die Medienöffentlichkeit, die ohnehin schon für abgewogenere und differenziertere Stellungnahmen wenig Raum bietet. Daß es verschiedene Richtungen innerhalb der forensischen Psychiatrie gibt, ist dem interessierten Publikum längst geläufig. Nicht selten werden an diesen Umstand - etwa was die Wahl des Sachverständigen anlangt - bestimmte Erwartungen geknüpft, die den Ausgang des Prozesses betreffen.

Die Problematik wird noch dadurch verschärft, daß Sachverständige als sog. Richtergehilfen tätig werden. Dies führt zu wenigstens zwei weitreichenden Konsequenzen: Zum einen müssen Gutachter ihre Aussagen auf spezifisch juristische Fragestellungen zuschneiden, wie sie sich etwa bei Schuldfähigkeitsbeurteilungen aus den §§ 20 und 21 StGB ergeben. Gesetzeslage und

richterliche Entscheidungsfunktion stecken also den Rahmen ab, innerhalb dessen psychiatrisch-psychologisches Fachwissen entfaltet werden und zum Zuge kommen kann. Zum anderen müssen Sachverständige bei der Erstattung von Gutachten „Übersetzungsleistungen“ erbringen, d.h. ihre fachlichen Kenntnisse und Überlegungen, die sie auf den zur Beurteilung stehenden Fall anwenden, verständlich machen, damit der Richter auch in der Lage ist, das Gutachten in sachgerechter Weise in sein juristisches Entscheidungsprogramm zu integrieren. Einschlägige positive oder negative Erfahrungen können insoweit denn auch für die Wahl des einen oder anderen Gutachters den Ausschlag geben. Wilfried Rasch verweist in seinem Geleitwort auf die Möglichkeit des Richters, „sich einen Gutachter zu suchen, dessen Denkweise und Diktion ihm entgegenkommen“ (S. 7).

Die Frage, ob verbreitete Annahmen über unterschiedliche theoretische Grundlagen und entsprechende praktische Konsequenzen eine empirische Basis aufweisen, namentlich welche Schlüsse sich aus dem tatsächlich vorfindlichen Material auf Positionen, Beurteilungskriterien und Qualität in bezug auf Schuldfähigkeitsgutachten ziehen lassen, steht in Zentrum der vorliegenden Studie. Konrad hat nach Maßgabe eines überaus differenziert ausgestalteten Erfassungsbogens (mit 315 Items) 307 Fremdgutachten ausgewertet und dabei folgende Fragenkomplexe näher untersucht: Probandenmerkmale, Gutachtenerstellung, Gutachteninhalte, Beurteilungsgrundlagen, Gutachtenmängel, Gutachtenergebnis, Verfahrensausgang, kriteriengeleitete Einschätzung der Modellorientierung (S.36 f.). Es mag überraschen, daß Untersuchungen mit dieser spezifischen Orientierung und Erhebungsmethode in der forensischen Psychiatrie eher Seltenheitswert haben, obwohl ja das Gutachten- und Gutachterproblem - nicht nur im Verhältnis von Psychiatrie und Psychologie - eine derart lange Vorgeschichte aufweist. Aber gerade dieses Defizit dürfte so manche Spekulationen, wenn nicht gar Vorurteile zumindest in der nichtpsychiatrischen Literatur gefördert haben.

Konrad hat sein Werk in vier große Kapitel gegliedert, an die sich dann ein zusammenfassender Überblick über den Gang seiner Untersuchung und deren Ergebnisse anschließt. Das erste, theoretische Kapitel ist der Darstellung psychiatrischer „Richtungen“, dem sog. Schulenstreit und dem Stand der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Gutachtenpraxis gewidmet. Im zweiten Kapitel legt Konrad seine Vorgehensweise und deren methodische Probleme sowie die entsprechend der Strukturierung des Materials gewonnenen empirischen Daten dar. Hieraus leitet er dann im dritten Kapitel eine „Typologie modellspezifischer Beurteilungsweisen“ ab. Im vierten Kapitel analysiert er Mehrfachbegutachtungen sowie einschlägige Untersuchungen und eigene Befunde. Auf die Zusammenfassung am Schluß des Textteils folgt ein Anhang, in dem Konrad zwei Tabellen (über Angaben, die in den überprüften Gutachten zu einzelnen Erhebungsbereichen fehlen, sowie über die relative Häufigkeit der in ihnen zur Schuldfähigkeitsbeurteilung herangezogenen Kriterien) und das Literaturverzeichnis wiedergegeben sind. Letzteres verzeichnet praktisch das ganze relevante psychiatrische und juristische Schrifttum zum erörterten Themenkreis. Daß Konrad das zeitgleich erschienene Buch von Stephan Wolff „Tat und Schuld. Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten“ (Berlin 1995) nicht mehr hat berücksichtigen können, mag man bedauern, war aber der Sache nach unvermeidlich.

Im Überblick über maßgebende Richtungen oder „Schulen“ der Psychiatrie werden zwar durchaus unterschiedliche Ansätze - von der „klassischen“ Sichtweise Kurt Schneiders über die „anthropologische Schule“ bis hin zur Psychoanalyse - sichtbar; doch konstatiert Konrad eher die Vorherrschaft eines Theorienpluralismus und eklektisch-integrativer Perspektiven. Eine Sonderstellung nimmt etwa der strukturell-soziale Krankheitsbegriff Raschs ein. Der empirischen Erforschung dessen, was psychiatrischen Schuldfähigkeitsbeurteilungen an theoretischen Positionen, Konzepten und (Merkmals-)Kriterien zugrundeliegt, dient nun die Analyse der 307 Gutachten, die über 265 Probanden erstattet wurden. Konrad ist sich der methodischen Probleme voll und ganz bewußt, die sich daraus ergeben, daß es sich dabei keineswegs um eine Zufallsstichprobe aus einer Grundgesamtheit handelt, sondern vielmehr eben um die im Berliner Institut für Forensische

Psychiatrie archivierten Fremdgutachten aus dem Zeitraum von 1980 bis 1992. Das erklärt es wohl auch, daß 46,3 % der Gutachten aus Berlin stammten. Immerhin erstreckte sich die Erhebung auf Gutachten von nicht weniger als 170 Sachverständigen, unter denen nahezu 83 % Psychiater, knapp 5 % Kinder- und Jugendpsychiater und ca. 7 % Psychologen vertreten waren. Fast 90 % der Probanden, auf die sich die Gutachten bezogen, waren Männer. Erhebliche Unterschiede in bezug auf den Personenkreis der Probanden ergaben sich im Vergleich zu anderen empirischen forensisch psychiatrischen Untersuchungen nicht. Dagegen traten im eigenen Material nicht unerhebliche Differenzen in der Heranziehung der Kriterien, die für die Schuldfähigkeitsbeurteilung relevant sind (oder als relevant erachtet wurden), ebenso wie hinsichtlich der Informationsgewinnung zutage. Aus den untersuchten Gutachten destillierte Konrad acht verschiedene Beurteilungsmodelle heraus, die denn auch Zusammenhänge mit den in der Literatur vorfindlichen Richtungen oder „Schulen“ erkennen ließen: das konventionsgeleitete bzw. diagnosegeleitete Beurteilungsmodell (28,3 %) der Gutachten, die am klassisch-medizinischen Krankheitsbegriff orientierte Beurteilungsweise (5,5 %), die an der Somatopathologie und Verstehensgrenze orientierte Beurteilungsweise, die vor allem Auffälligkeiten (des körperlichen Befundes) bei apparativen Untersuchungen zur Beurteilung heranzieht (6,5 %), das tiefenpsychologisch orientierte Beurteilungsmodell (3,3 %), die Beurteilungsweise, die mit einem an psychosozialen Auswirkungen orientierten Krankheitsbegriff operierte (4,2 %), die Beurteilungsweise, die sich am Ausmaß einer Verminderung der sozialen Handlungskompetenz - und nicht an einem Krankheitsbegriff - orientiert (7,5 %), die juristisch-eklektische Betrachtungsweise (6,5 %) sowie das psychopathologisch-eklektizistisch orientierte Beurteilungsmodell (38,1 %), das die größte Gutachtengruppe stellte.

Überaus bemerkenswert erscheinen die Befunde, die Konrad aus der vergleichenden Analyse der Gutachtentypen gewinnt. Sie gehen im Aufbau und in den einzelnen Erhebungsbereichen - etwa was Umstände der Geburt, Entwicklungsverzögerungen sowie körperlich-internistische Daten anlangt - nicht unerheblich auseinander. Sie variieren in beachtlichem Umfang hinsichtlich der Beurteilungskriterien aus den Dimensionen „Persönlichkeitsqualität“, „somatische Befunderhebung“, „Tatvorgeschichte“ und „Tatverhalten“. „Es gibt also keinen Konsens über Erhebungsbereiche und -daten, die für die forensische Fragestellung der Schuldfähigkeitsvoraussetzungen relevant sind.“ (S.149)

Etlche Befunde Konrads bringen gewichtige Korrekturen an bisher vertretenen Auffassungen an, wenn sie ihnen nicht sogar explizit widersprechen. So kann er die Ansicht, daß in der forensischen Praxis überwiegend Vertreter der „traditionellen“ Psychiatrie als Sachverständige tätig sind, nicht bestätigen. Überraschen mag auch die Feststellung, daß in Fällen von Mehrfachbegutachtungen bei identischer Fragestellung und gleichem Anlaßdelikt immerhin in 62,8 % der Fälle die Schuldfähigkeitsbeurteilungen übereinstimmen. Entgegen verbreiteten Annahmen ließen sich Divergenzen hinsichtlich der Beurteilung jedenfalls nicht unmittelbar auf die Orientierung des Gutachters an der einen oder anderen „Richtung“ oder „Schule“ zurückführen. Konrad erblickt denn auch in den Ergebnissen seiner Untersuchung keinen Gegensatz zur früher schon geäußerten These, daß die Beschäftigung mit dem sog. „Schuldenstreit“ eher vom eigentlichen Problem, nämlich der unterschiedlichen Qualität der Gutachten, ablenke. Fand er doch in seinem Material eine solche Fülle von objektivierbaren, also nicht auf bloß subjektiver Einschätzung beruhenden Qualitätsdefiziten, daß man darüber schwerlich zur Tagesordnung übergehen kann. Sie betrafen, wie er schon in seinen früheren Untersuchungen ermittelt hatte, vor allem Fragestellungen, denen Sachverständige im Hinblick auf die Bejahung oder Verneinung der Unterbringungsbedingungen nach den §§ 63 und 64 StGB konfrontiert worden waren.

Konrads subtile und überaus feinmaschig konzipierte Studie zeugt nicht nur von souveräner Kompetenz auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie. Sie bringt auch und vor allem Licht in eine vielfach in ein Halbdunkel, wenn nicht in Nebel getauchte, von so manchen Vermutungen und Spekulationen überlagerte Szene. Hier wird wissenschaftliche Aufklärung im besten Sinne

des Wortes geleistet. Freilich ist die auf empirisches Material gegründete Korrektur von Klischees und Vorurteilen nur ein Schritt auf dem Wege zur Steigerung der Gutachtenqualität, wenn auch ein in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzender. Ein weiterer Schritt wird in der Weiterentwicklung der von Konrad herausgearbeiteten Beurteilungsmodelle mit dem Ziel einer (stärkeren) intersubjektiven Verständigung und Konsensbildung bestehen müssen. Auch dafür hält seine Studie reiches und sorgfältig aufbereitetes Anschauungsmaterial bereit. Wer sich über psychiatrische oder psychologische Schuldfähigkeitsbeurteilungen in sachkundiger Weise informieren will, wird deshalb an Konrads Untersuchung nicht vorbeigehen können.

Heinz Müller-Dietz

Zwischen Erziehung und Strafe. Zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege und ihrer wissenschaftlichen Begründung. Festschrift für Karl Härringer zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Max Busch, Heinz Müller-Dietz, Hans Wetzstein. (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 8). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1995. 299 S. DM 58.-.

Für Praktiker aus dem Bereich der Strafrechtspflege und des Strafvollzugs ist es keineswegs selbstverständlich, daß sich Kollegen, Freunde, Wissenschaftler zusammenfinden, um ihn durch eine Festschrift zu ehren.

Dabei dürfte es gerade auf diesem Gebiet so sein, daß Persönlichkeiten die Arbeit und den Erfolg der Tätigkeit mehr bestimmen als wissenschaftliche Theorien, (Behandlungs-) Modelle und Einrichtungen. Die Geschichte des Strafvollzugs und der Jugendstrafrechtspflege kennt dementsprechend nicht nur Konzeptionen, die sich mit der Zeit fortentwickelt haben, sondern verbindet sich immer wieder mit Personen, die ihre Ideen und Überzeugungen für ihre Epoche beispielhaft umgesetzt haben.

Es ist hier jedoch nicht der Platz, Karl Härringer, dem die Festschrift gewidmet ist, angemessen zu würdigen. Müller-Dietz hat dies bei der Besprechung seiner Biographie in dieser Zeitschrift (ZfStrVo 1995, 32 ff.) umfassend getan.

Die einzelnen Beiträge der Festschrift sollen vielmehr vorgestellt und bewertet werden. Kaiser fragt in seinem einleitenden Beitrag, ob der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht veraltet sei. Die Kontroverse hierüber ist fast so alt wie das Jugendstrafrecht selbst. Der Autor faßt noch einmal die vielerorts geäußerte Kritik zusammen. Insbesondere wird immer wieder die rechtliche Schlechterstellung junger Straffälliger gegenüber Erwachsenen beklagt und der Grund hierfür im Erziehungsgedanken verortet. Es wird bezweifelt, ob überhaupt eine Erziehungsnotwendigkeit bestehe, und die Kritiker führen hierfür als Beleg die typische Episodenhaftigkeit jugendlicher Delinquenz an, die sich auch ohne staatliche Eingriffe oder gerade deswegen von selbst wieder gebe.

Kaiser räumt ein, daß heutzutage bestimmte Rechtsmittelbeschränkungen im Vergleich mit den Regelungen des allgemeinen Strafverfahrensrechts nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Vehement wendet er sich aber gegen die sogenannte Rosintheorie, wonach jungen Straffälligen nur die Vorteile eines „milderen“ Jugendstrafrechts zugute kommen sollten, sie im übrigen aber Erwachsenen gleichzustellen seien. Er will die Sonderstellung des Jugendstrafrechts erhalten, da anderenfalls der Zustand von vor mehr als einhundert Jahren in Deutschland wieder eingeführt würde, nämlich bloße Strafmilderung bei jungen Straffälligen.

Kaiser deutet einen wichtigen Gesichtspunkt an, der wohl entscheidend ist: es kommt nicht so sehr darauf an, wie die (jugendstrafrechtlichen) Prinzipien sind, sondern was mit ihnen in der Praxis geschieht.

Letzteres scheint sich größtenteils unabhängig davon zu vollziehen, was gesetzlich festgelegt ist, sondern in starkem Maße von gesellschaftlichen Strömungen und Prozessen abzuhängen. Als Konsequenz drängt sich auf, daß sich die Wissenschaft von

der Diskussion um die großen Begriffe lösen und mehr dazu übergehen muß, praktische Handlungskonzepte zu evaluieren. Nicht der Erziehungsbegriff, wohl aber die Diskussion darüber erweist sich dann als veraltet. Dies gilt umso mehr, wenn man die Überlegung von Max Busch, die auch an anderer Stelle in der Festschrift zitiert wird, für richtig hält, wonach der junge Mensch (und wahrscheinlich nicht nur er) immer (auch im Jugendstrafvollzug) erzogen wird. Verzichtet der Staat auf eine aktive Einflußnahme, so überläßt er die Erziehung der Subkultur; man könnte auch sagen: dem Zufall, da nicht ausgemacht ist, daß sich die Normen der Subkultur zwangsläufig durchsetzen müssen. Kurz ist noch auf die Auffassung von Kaiser einzugehen, daß eine aus seiner Sicht notwendige Verrechtlichung des Jugendstrafverfahrens der erzieherischen Ausgestaltung von U-Haft und Vollzug bei jungen Straffälligen nicht widerspricht. Dem dürfte die Erfahrung vieler Praktiker entgegenstehen, wonach die gesetzlichen Regelungen schon jetzt manches pädagogisch Vernünftige verhindern oder zumindest erschweren.

Müller-Dietz befaßt sich in einem weiteren Beitrag der Festschrift mit dem strafrechtlichen Umgang mit rechtsextremistischen Jugendlichen. Die Probleme der Gewalttaten „rechter“ Jugendlicher sind, auch wenn der Scheitelpunkt dieser Straftaten inzwischen hoffentlich überschritten ist, schon seit langem und immer noch im Mittelpunkt öffentlicher Aufmerksamkeit. Der Autor zeichnet zunächst die wichtigsten Stationen dieser Entwicklung, den geschichtlichen Kontext und namentlich auch die gesellschaftlichen Reaktionen nach und warum sie derart heftig ausgefallen sind.

Er sucht nach Erklärungen für das Phänomen der Gewalt von rechtsextremen Jugendlichen und verwirft zu Recht die einfachen und scheinbar naheliegenden, die hierzu vor allem in der politischen Diskussion laut geworden sind. Da diese bei näherer Betrachtung nicht einmal plausibel sind, wie z.B.: hier zeigten sich die Früchte antiautoritärer Erziehung, ist die Einschätzung wohl zutreffend, daß sie mehr der politische Meinungskampf als sachliche Überlegung hervorgebracht hat.

Müller-Dietz untersucht dagegen die seriösen Erklärungsversuche, die ebenfalls vielfältiger Art sind. Vollständig zu überzeugen vermag hiernach aber auch keiner der Ansätze. Richtig erscheint die Erkenntnis des Autors, wonach es sich um ein komplexes Phänomen handelt, das sich mit eindimensionalen Betrachtungsweisen nicht erschließen läßt und das demzufolge auch nicht mit Patentrezepten zu bekämpfen ist.

Dennoch macht auch er Vorschläge, wie dem Problem beizukommen ist. Einmal sind auch rechtsextreme Gewalttaten konsequent (nicht etwa mit wie auch immer beschaffener besonderer Härte) zu verfolgen. Das Tatrisiko muß erhöht werden. Im übrigen aber bedürfen auch rechtsextreme jugendliche Straftäter keiner Sonderbehandlung. Es sollte vielmehr genauso wie bei anderen jungen Straffälligen versucht werden, sie erzieherisch zu beeinflussen, auch wenn dies sicherlich Probleme aufwerfen wird. Letzten Endes muß sich nach Meinung des Autors gesellschaftlich etwas ändern. Für ihn ist Gewalt rechtsextremer Jugendlicher, wie er nachvollziehbar darlegt, auch ein Auswuchs einer Ellenbogen-gesellschaft. Wenn die Gesellschaft nicht solidarisch mit jungen Menschen ist bzw. mit diesen umgeht, braucht sie sich nicht zu wundern, wenn manche davon versuchen, den Druck, der auf ihnen lastet, an vermeintlich Unterlegenen, Randständigen, „Fremden“ abzureagieren.

Maelicke berichtet in seinem Beitrag über die Reform des Jugendstrafvollzugs in Schleswig-Holstein. Es handelt sich um die Wiedergabe eines Berichts, den der Verfasser 1993 dem schleswig-holsteinischen Landtag erstattet hat. Er zeigt anschaulich auf, wie die Qualität des Jugendstrafvollzugs auch bei ungünstigen Ausgangsbedingungen nachhaltig verbessert werden kann. Da die Reform inzwischen weitgehend abgeschlossen worden ist, lassen sich ursprüngliche Planung und jetzige Praxis gut miteinander vergleichen.

Wengers Aufsatz behandelt die Frage, ob die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG vor einer Renaissance steht.

Der Verfasser befaßt sich zunächst mit der Geschichte dieses relativ unbekanntes bzw. wenig genutzten Instituts bis zu seiner Neuregelung durch die JGG-Novelle 1990 und darüber hinaus. Er erläutert die möglichen Hindernisse für die Verhängung der Aussetzung der Jugendstrafe. Hierbei legt er dar, daß § 27 JGG einen Fremdkörper im JGG darstellt, der sich nur schwer in das System der sonstigen Sanktionen und Maßnahmen des JGG einordnen läßt. Insbesondere das noch immer strittige und auch von Wenger erneut erörterte Problem, ob und inwieweit § 27 JGG mit Jugendarrest kombiniert werden kann, ist hierfür beispielhaft. Auch lassen andere konkurrierende Maßnahmen für § 27 JGG nur wenig Platz. Nicht zuletzt ist die Vorschrift nicht einfach zu erfassen. Dies gilt wohl nicht nur für Jugendliche, die mit der Aussetzung des Verfahrens wenig anfangen können. Auch praktische Probleme ergeben sich: Zweiteilung des Verfahrens, kein Sicherungshaftbefehl möglich etc. Alles dies beantwortet die Ausgangsfrage des Autors wohl mit einem klaren Nein. Dennoch spricht er sich dagegen aus, § 27 JGG abzuschaffen, da gerade das Jugendstrafrecht vielseitige Sanktionen und Spielräume brauche, um individuell auf den jungen Straftäter eingehen zu können.

Dünkels Untersuchung behandelt die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Erwachsenen. Die lesenswerte, größtenteils empirische Arbeit beinhaltet eine Vielzahl von Erkenntnissen, die, obwohl sich die Zahlen auf die Zeit bis 1993 beschränken, auch noch 1997 von Interesse sind. Von den Ergebnissen können hier nur wenige wiedergegeben werden.

Die Belegungsentwicklung ist hiernach anhaltend ungünstig. Der Anteil der jugendlichen und heranwachsenden U-Gefangenen liegt bei 30 %, er ist im Vergleich zu anderen Erwachsenenaltersgruppen deutlich erhöht. Der Ausländeranteil nimmt immer weiter zu, wobei die Zahlen den Schluß nahelegen, daß bei Ausländern U-Haft wesentlich häufiger als bei Deutschen angeordnet wird. Dünkel glaubt auch, empirisch nachweisen zu können, daß insgesamt die Anordnung von U-Haft entgegen der eigentlichen Zielrichtung, sozusagen als Schocktherapie pädagogisch mißbraucht wird. Dies erscheint umso problematischer, wenn er darlegt, daß in einem von ihm untersuchten Bundesland 50 % derjenigen, die vor der U-Haft in einem festen Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis waren, dies durch die Inhaftierung verloren. Dünkel plädiert für eine Reform, weil U-Haft noch immer zu häufig angewandt werde. Auch seien Alternativen stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen. Gleichfalls seien die Bedingungen in der U-Haft für Jugendliche und Heranwachsende zu verbessern. Dem Autor erscheint es dabei ungewiß, ob die geplante gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der U-Haft dies erreichen wird.

Wetzstein knüpft in seinem Beitrag an viele Erkenntnisse Dünkels an und beleuchtet sie aus praktischer Sicht. Seine Schilderung, wie der junge Gefangene seine Aufnahme und den Vollzug der U-Haft erlebt, ist eindringlich, überzeugend und macht nachdenklich. Wetzstein schlägt für verschiedene Strafverfahrensabschnitte Reformen vor. Vor allem verlangt er eine Neubewertung des Merkmals Fluchtgefahr bei jungen Menschen, da bei diesen nicht dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen gelten könnten.

Strunk, Rapp und Wenn erörtern die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus jugendpsychiatrischer Sicht. Dieser Untersuchung kommt derzeit besondere Bedeutung zu wegen der Forderung vieler Politiker, angesichts steigender Kinderkriminalität die Strafmündigkeit auf 12 Jahre vorzuziehen. Obwohl dies nicht ihr Thema ist, so machen die Verfasser doch deutlich, daß es schon jetzt selbst für Experten sehr schwierig ist, die Verantwortungsreife von Jugendlichen gemäß § 3 JGG einigermaßen objektiv festzustellen; und die Schwierigkeiten würden wohl fast unüberwindbar sein, käme diese neue Altersgruppe noch hinzu. Die Probleme setzen sich fort bei der Prüfung des § 105 JGG. Es entsteht der Eindruck, daß die gegenwärtige Gutachterpraxis recht fragwürdig ist, da sie von keinem gesicherten handlungstheoretischen Modell für die Beurteilung der 14-21jährigen ausgehen kann. Dementsprechend verlegen sich die Autoren darauf, aus strafrechtlichen Gutachten der Jahre 1970-1990 statistisch(!) relevante Kriterien für §§ 3, 105 JGG und die in diesem Zusammenhang ebenfalls bedeutsamen §§ 20, 21 StGB aufzuzeigen. Hierbei stellen sie fest, daß ihre Befunde hinsichtlich der Bedeutung von Entscheidungskriterien im wesentlichen zu erwarten waren und im Ein-

klang mit der forensischen Literatur sind. Auch fehlen Anhaltspunkte dafür, daß sich die Gutachter von nicht sachbezogenen Kriterien beeinflussen ließen. Dennoch ändert dies nichts an den eingangs genannten Schwierigkeiten. Die Autoren meinen, daß eine akzeptable Beurteilung nur dann durchgeführt werde, wenn mit sehr subtilen und tiefgehenden Methoden die sehr unterschiedlichen Täter beurteilt würden.

Kury stellt eine Studie über die regionale Verteilung der Kriminalität in Deutschland vor. So fragt er, ob es ein Nord-Süd-Gefälle gebe. Seine beeindruckende Studie führt tatsächlich zu diesem Ergebnis. Dabei kann er weitgehend ausschließen, daß es sich um statistische Verzerrungen handelt. Auch wenn man nicht jeden seiner Schlüsse nachvollziehen muß, so ist das Ergebnis verblüffend. Erklärungen für diese Erscheinung sieht er in den unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedingungen, vor allem Wirtschaftskraft, Arbeitslosenquote, Einkommensverhältnisse etc. Nach Ansicht des Autors wird diese Annahme durch ähnliche Resultate aus den USA bestätigt. Dies erscheint insgesamt plausibel. Den Leser seiner Untersuchung machen dennoch bestimmte Ergebnisse ratlos. Wie kommt es, daß das auch im Süden gelegene, aber wirtschaftlich schon seit langer Zeit darniederliegende Saarland die besten Zahlen aufweist, noch besser als die wirtschaftlich starken Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg? Warum gilt das Nord-Süd-Gefälle nach dieser Studie für Einbruchsdelikte anscheinend nicht? Es bleibt in dieser Hinsicht wohl noch einiges zu erforschen.

Blumenberg berichtet in seinem Beitrag über erlebnis-, handlungs- und gemeinschaftsaktivierende Angebote bei straffälligen Jugendlichen, kurz: die in letzter Zeit so sehr ins Gerede gekommene Erlebnispädagogik.

Dem Autor merkt man an, daß er von deren Bedeutung und Wirksamkeit innerlich überzeugt ist. Er begründet ihre Notwendigkeit theoretisch und kann mit praktischen Erfahrungen aus seiner Tätigkeit als Leiter des wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks Freiburg aufwarten. Was Erlebnispädagogik bedeutet und wie sie beschaffen sein muß, legt er einleuchtend dar. Es geht ihm darum aufzuzeigen, wie Jugendhilfe und Justiz nebeneinander ihre teilweise konträren Aufgaben erledigen können. Außerdem sollte Jugendhilfe nach seiner Ansicht in größerem Umfang als bisher an die Stelle der Jugendgerichtsbarkeit treten. Er spricht sich insofern für eine stärkere Berücksichtigung der Kriminalprävention aus. Deshalb erstaunt es nicht, wenn er seinen Aufsatz mit dem berühmten Satz von Franz von Liszt beschließt, wonach eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik ist.

Mehl schließt sich mit seinem Beitrag „Schwachen helfen und Starke stützen“ dieser Zielrichtung an. Er zeigt auf, welche Möglichkeiten ein Jugendrichter hat und welche Auffassung von seiner Arbeit er haben sollte.

Die Festschrift beschließen zwei Beiträge von Lehr und Kruse, die sich mit Fragen der Altenarbeit und Altenpflege im weiten Sinn befassen. Felder, auf denen sich Karl Härringer ebenfalls hervorgetan hat. Hierauf soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Als Fazit kann man feststellen: Das Werk enthält eine Vielzahl von anregenden und interessanten Beiträgen und verdient die Aufmerksamkeit aller, die sich praktisch oder theoretisch mit der Jugendstrafrechtspflege befassen.

Wolfgang Schriever

Andrew Rutherford: Transforming Criminal Policy. Spheres of Influence in The United States, The Netherlands and England and Wales during the 1980s. Waterside Press Criminal Policy Series Volume 1. Waterside Press. Winchester 1996. Kartoniert 159 S.

Der Anstieg der Gefangenenzahlen in den Vereinigten Staaten, in England und auch in den so lange als Vorbild für sparsamen Umgang mit Freiheitsstrafe bewunderten Niederlanden ist in Deutschland zwar wahrgenommen worden, die Hintergründe wur-

den aber in der deutschen Literatur kaum beleuchtet. Dabei wäre eine aufmerksame, kritische Betrachtung der Entwicklung bei unseren Nachbarn durchaus angebracht. Viele Erscheinungen - man denke nur an den Drogenmißbrauch - waren dort schon zu beobachten, als sie uns noch nicht bewegten. Die Möglichkeit, vorbeugend zu lernen, haben wir nicht genutzt.

Als die Straßenkriminalität Mitte der 60er Jahre in den USA Sorge bereitete, setzte Präsident Johnson eine Crime Commission ein, die - entgegen den Erwartungen mancher - empfahl, zur Verbrechenverhütung die Lebensbedingungen zu verbessern, die Menschen veranlassen Straftaten zu begehen und die kriminalitätshemmenden Normen und Institutionen untergraben (S. 19). Die Gegenmeinung vertrat und propaganderte mit Erfolg ein Sozialwissenschaftler, der nach Arbeiten auf ganz anderen Gebieten die Kriminalpolitik zu seinem Hobby machte: James Q. Wilson. Abschreckung und Unschädlichmachung (incapacitation) waren und sind beim 'Normalbürger' immer populär gewesen. Wilsons Leistung bestand darin, die Meinung der Wissenschaft, seine Meinung, mit der der Bürger zur Deckung zu bringen. Auf diese Weise gelang es ihm, Popularität und großen Einfluß auf die Gesetzgebung und die Praxis der Strafrechtspflege zu gewinnen. In den 15 Jahren von der Veröffentlichung seines grundlegenden Werks *Thinking about Crime* im Jahre 1975 bis 1990 stieg die Zahl der Gefangenen in den USA von 240.000 auf 770.000, auf mehr als das dreifache also (S. 37). Ähnlich populistisch war die Forderung, gefährdete Wohngebiete durch einen 'Feldzug' gegen Betrunkene, aggressive Bettler, Drogenhandel, Müll auf den Straßen und Graffiti zu retten. Das Ergebnis kennen wir. Der Einfluß der erweiterten Anwendung von Freiheitsstrafe auf die Entwicklung der Kriminalität ist nicht sicher nachweisbar. Die Gefangenenzahlen sind weiter auf über eine Million gestiegen.

Die Veränderungen in der Kriminalpolitik der Niederlande seit 1975 sind vielleicht noch einschneidender als die in den USA, auch wenn die niedrigen Zahlen des kleinen Landes die Gefahren weniger bedrohlich erscheinen lassen. In der Nachkriegszeit wurde dort die Freiheitsstrafe von der Mehrheit der Eliten als ein notwendiges Übel angesehen, ein Instrument, von dem man so wenig wie möglich Gebrauch machen sollte. Dem entsprach eine verbreitete, wenn auch nicht allgemeine Toleranz gegenüber der alltäglichen Kriminalität. Die Haftquote fiel deshalb von 1950 bis 1975 von 66 auf 17 (S. 59). Eine Ursache für die Entwicklung waren die außerordentlich knappen Ressourcen der Staatsanwaltschaften, die - auf der Grundlage des Opportunitätsprinzips - zur Beschränkung auf Prioritäten zwang. In den 70er Jahren wurden zunehmend kritische Stimmen laut, die ein schärferes Vorgehen gegen die Kriminalität verlangten. Wortführer für diese Meinung mit einer *perfect nose for the time* (S. 61) wurde Dato Steenhuis, ein hoher Justizbeamter, der in wechselnden Funktionen tätig war. Er betrachtet die Strafverfolgung und die Strafrechtspflege ebenso wie den Vollzug von Freiheitsstrafe unter dem Gesichtspunkt des Management und fand dort Probleme, wie Sie ähnlich in der gewerblichen Produktion zu lösen sind. Den hohen Anteil von folgenlosen Verfahrenseinstellungen wertete er als unproduktives Arbeitsergebnis. Er fand die Unterstützung der Politik. Die Staatsanwaltschaften erhielten Personalverstärkung und erweiterte Zuständigkeiten, ein großzügiges Gefängnisbauprogramm wurde umgesetzt. Die einfachen Einstellungen halbierten sich und die Gefangenenquote kam mit 55 in die Nähe der niederländischen Quote von 1950 und anderer westeuropäischer Staaten wie Belgien oder die skandinavischen Länder heute. Wie sehr sich aber gleichzeitig der Blick vom straffälligen Menschen auf instrumentales Denken verschob, zeigt sich daran, daß 1994 die Regel 'ein Mann eine Zelle' aufgegeben und Notgemeinschaften zugelassen wurden (S. 74).

Die kriminalpolitische Entwicklung in England erläutert der Verfasser nicht an einem Protagonisten für die strengere Anwendung des Strafrechts, sondern an einem hohen Beamten des Home Office, der sich in seinem Amt und als Teilnehmer an der öffentlichen Diskussion über die Kriminalpolitik für eine Reduzierung der Freiheitsstrafe einsetzte: Davis Faulkner. Er bemühte sich, die Repräsentanten der Strafrechtspflege, die Richter, die Bewährungshelfer und die Vollzugsbeamten miteinander und mit den freien Organisationen für das Gefängniswesen (Howard League), für die Straffälligenhilfe (NACRO = National Association for the Care and Resettlement of Offenders) sowie mit der Wissen-

schaft und den Medien an einen Tisch zu bringen. Faulkner benutzte die routinemäßig veranstalteten Konferenzen und eigens organisierte Tagungen, um seine Ideen zumeist im begrenzten Kreis einflußreicher Persönlichkeiten bekannt zu machen. Sein Ziel war, die von vielen seiner Gesprächspartner für zu hoch angesehenen Gefangenenzahlen zu reduzieren. Und erstaunlicherweise gelang ihm das auch in den späten 80er Jahren, als Margaret Thatcher Premierministerin war, von der eher ein harter Kurs auf dem Felde der Kriminalpolitik zu erwarten war. In einer Vielzahl von Vorträgen und Veröffentlichungen propagierte er seine Auffassung, daß Kriminalität mit den Lebensbedingungen der Menschen, besonders der jungen, zusammenhängt und daß es einen besseren Weg für den Umgang mit Kriminalität geben müsse, als Menschen massenhaft einzusperren (S. 105). Diese Lehren wurden von den konservativ orientierten, auf ihre Unabhängigkeit bedachten Richtern mit großer Zurückhaltung aufgenommen und ebenso - für uns überraschend - von den Bewährungshelfern, die befürchteten, durch eine Ausweitung von Bewährungsstrafen in die Rolle der Kontrolleure gedrängt zu werden. Die Kehrtwendung nahm ihren Anfang in der Politik, als im Jahre 1992 beide großen Parteien ihre Sympathien für die harte Linie demonstrierten und damit bei den Wählern Zustimmung suchten und fanden. Faulkner wurde im Home Office auf einen Posten umgesetzt, der ihm keine Möglichkeit ließ, seine Ideen weiterzuverfolgen, so daß er sich in den Ruhestand zurückzog. Die Gefangenenzahlen stiegen schnell wieder an und lassen heute das englische Gefängniswesen 'aus den Nähten platzen' (S. 128). Die Gefangenenquote stieg mit 96 in den westeuropäischen Spitzenbereich.

Das schmale Buch ist eine lebendige, ja spannende Lektüre, weil der Verfasser die kriminalpolitische Entwicklung in einer Weise darstellt, die die Hauptdarsteller zu Worte kommen läßt. Er zitiert immer wieder - im laufenden Text oft im Drucksatz hervorgehoben und in einem umfangreichen Apparat von Fußnoten - wissenschaftliche Veröffentlichungen, Protokolle von Gesprächen und Konferenzen sowie Äußerungen in den Medien. Im Schlußkapitel untersucht der Verfasser die Ursachen für die von ihm beschriebenen Entwicklungen und zitiert Thomas Mathiesen, nach dem auf dem Felde der Kriminalpolitik, rationaler Diskurs „sein Leben in den unzugänglichen Ecken wissenschaftlicher Zeitschriften und Tagungen fristet, während die öffentliche Diskussion überschwemmt wird mit schrillen Warnungen der Polizei, Nachrichten von sensationellen Verbrechen und opportunistischen Initiativen der Politiker..." (S. 133).

Wir können dankbar sein in Deutschland, daß das auch bei uns zu vernehmende Plädoyer für eine härtere Gangart auf dem Felde der Kriminalpolitik bisher nur maßvolle Wirkungen (z.B. Ansteigen der längeren Strafen) gehabt hat und nicht zu einer radikalen Wende führte.

Karl Peter Rotthaus

Sascha Schaeferdick: Die kurze Freiheitsstrafe im schwedischen und deutschen Strafrecht (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 22). Duncker & Humblot: Berlin 1997. 247 S. DM 82.- .

Die kurze Freiheitsstrafe ist seit einiger Zeit wieder Gegenstand einer lebhaften kriminalpolitischen Diskussion (vgl. nur Katja Wittstamm: Die kurze Freiheitsstrafe. Eine Bestandsaufnahme, ZfStrVo 1997, S. 3-18). Freilich steht jene Kriminalstrafe nicht mehr wie zu Zeiten Franz von Liszt unter dem Vorzeichen der Abschaffung und Ersetzung durch andere Reaktionsmittel - wenn gleich auch diese Fragestellung noch auf der Tagesordnung steht. Die bemerkenswerte Renaissance, welche die kurze Freiheitsstrafe im neueren kriminalpolitischen Diskurs erlebt hat, geht im Grunde auf zwei andere Gesichtspunkte zurück: Zum einen bedarf nach wie vor die Frage der Klärung, ob es - ungeachtet des Ausbaus und der Ausweitung sog. ambulanter Reaktionsformen - nicht doch Tätergruppen oder Deliktbereiche gibt, bei denen die kurze Freiheitsstrafe unverzichtbar erscheint. Zum anderen - und das ist sicher die kriminalpolitisch wichtigere Fragestellung - sucht man Möglichkeiten auszuloten, die jene Sanktionsart als Mittel zur Ablösung langer und längerer Freiheitsstrafen bietet.

An solche Überlegungen knüpft denn auch die rechtsvergleichende Studie Schaeferdieks an, welche die schwedische Regelung und Praxis auf diesem kriminalpolitischen Gebiet zur deutschen in Beziehung setzt. Die weitreichende Untersuchung, eine Kölner Dissertation, ist im Rahmen eines Studienaufenthalts in Schweden entstanden und ist von dem namhaften Strafrechtler Nils Jareborg gefördert worden. Wie es dem heutigen Stand der Rechtsvergleichung entspricht, hat sich der Verfasser keineswegs mit einer Analyse der einschlägigen Rechtsnormen begnügt, sondern auch praktische Erfahrungen und statistisches Material herangezogen. Letztlich ist er sämtlichen Aspekten des vielschichtigen Themas - von den Voraussetzungen und dem Anwendungsbereich kurzer Freiheitsstrafen und ihrer Ersatzmöglichkeiten bis hin zu ihrer kriminalpolitisch sinnvollen Ausgestaltung in einem künftigen Sanktionensystem - nachgegangen.

Die deutsche Rechtsprechung und Literatur sind - dem Vorwort zufolge - bis August 1996 berücksichtigt worden. Dann hätten aber auch Beiträge wie etwa die von Friederich (Probleme beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, ZiStrVo 1994, S. 14-18) sowie Villmow, Sessar und Vomhoff (Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Überlegungen, KrimJ 1993, S. 205-224) Eingang in die Darstellung finden sollen. Auch das Thema der gemeinnützigen Arbeit, das in der Studie gleichfalls eine Rolle spielt, ist, jedenfalls was die Einbeziehung deutscher Erfahrungen anlangt, eher unterrepräsentiert; so sind z.B. Publikationen wie die von Jehle, Feuerhelm und Block (Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, 1990) und von Feuerhelm (Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung, 1991) in der Arbeit nicht vertreten. Offensichtlich hat der Verfasser das Schwergewicht seiner Studie auf die schwedische Regelung und Praxis gelegt. Insoweit leistet sie denn auch wertvolle Pionierarbeit, indem sie nicht nur einschlägigen Informationsbedürfnissen vollauf gerecht wird, sondern auch weiterführende Anregungen zur künftigen Funktion der kurzen Freiheitsstrafe gibt.

Schaeferdiek breitet sein umfangreiches und überaus differenziert aufbereitetes Material in vier Kapiteln aus. Nach einer Einleitung, die Bedeutung und Methodik der Rechtsvergleichung zum Gegenstand hat, bestimmt er im ersten Kapitel den Begriff der kurzen Freiheitsstrafe. Er versteht darunter eine tatsächlich zu verbüßende Freiheitsstrafe mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten. Im zweiten Kapitel stellt er ihren Anwendungsbereich, ihre Funktion und die einschlägige Sanktionspraxis in Schweden dar. Dabei zeichnet er in subtiler Weise die verschiedenen Entwicklungs- und Reformschritte nach, die dort die kurze Freiheitsstrafe durchlaufen hat. Er bettet diese Darstellung ein in die Wandlungen, welche die kriminalpolitischen Tendenzen in Schweden im Laufe der letzten Jahrzehnte kennzeichnen (etwa von der Behandlungsideologie über die Kritik an ihr, den Neoklassizismus bis hin zur Kritik an ihm). Einen Schwerpunkt dieses Überblicks bildet die Schilderung der Reformschritte seit Beginn der 80er Jahre: die Einführung der Möglichkeit einer Kombination von Schutzaufsicht und kurzer Gefängnisstrafe (1980), die Absenkung des Strafminimums auf 14 Tage (1981), die Neugestaltung der Schutzaufsicht und Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Kosten der kurzen Freiheitsstrafe (1983), die Einführung der Vertragspflege, einer qualifizierten Form der Schutzaufsicht, die dem Ziel dient, die Behandlung eines suchtabhängigen Täters an die Stelle seiner Inhaftierung treten zu lassen (1987), die Reform des Strafzumessungsrechts (1989), das nunmehr zwischen der Strafbemessung (Höhe der Sanktion) und Sanktionswahl (Art der Sanktion) unterscheidet.

Die Analyse von schwedischer Regelung und Praxis hat zwei bemerkenswerte Ergebnisse zur Folge: Gesetzgeber und anscheinend auch Gerichte halten in einer großen Anzahl von Fällen kurze Freiheitsstrafen aus generalpräventiven Gründen für unentbehrlich. Soweit Freiheitsentzug überhaupt für unerlässlich erachtet wird, werden kurze Freiheitsstrafen gezielt dazu verwendet, längere zu vermeiden. Letztere Zielsetzung findet in Schweden offenbar allgemein Anklang. Zum Teil wird freilich auch eine Zurückdrängung generalpräventiver Zwecke bei der Strafzumessung und der Ausbau sog. ambulanter Sanktionen (z.B. Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Intensivüberwachung, obligatorische Freizeitbeschäftigung, Anwesenheitspflicht, Aufschiebung der

Verurteilung) befürwortet. Die Forderung, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen, hat sich nicht durchgesetzt. Sie hat freilich in Schweden auf Grund einer überaus restriktiven Regelung praktisch keine Bedeutung. Hinsichtlich des Vollzugs kurzer Freiheitsstrafen selbst erscheint zweierlei beachtlich: Er findet in der Regel in offenen Lokalanstalten statt. Nach Verbüßung von zwei Dritteln ist seit 1983 eine bedingte Entlassung möglich.

Im dritten Kapitel zieht Schaeferdiek einen Vergleich zwischen der deutschen und schwedischen Regelung und Praxis. Er geht in diesem Zusammenhang namentlich auf die Grundlagenklausel des § 46 StGB und die Ultima-ratio-Regelung des § 47 StGB sowie auf die ausgiebige Reformdiskussion in beiden Ländern ein. Auch die praktische Ausgestaltung des Kurzstrafenvollzugs wird thematisiert. Dabei fällt ein wesentlicher Unterschied zwischen der schwedischen und deutschen Situation auf: Während man sich in Schweden darum bemüht, auch den Kurzstrafenvollzug resozialisierend auszugestalten, wird ein solches Ziel in Deutschland aus der Erwägung heraus gar nicht angestrebt, daß dies praktisch wegen der Kürze der Zeit nicht möglich sei.

Den kriminalpolitischen Ertrag seiner rechtsvergleichenden Darstellung und Analyse entfaltet der Verfasser im vierten Kapitel. Mit Recht geht er hier von den Grundlagen der Strafzumessung aus, um dann den Standort der kurzen Freiheitsstrafe in einem reformierten Sanktionensystem festzulegen. Schaeferdiek will im Rahmen der Strafzumessung an den Gesichtspunkt des Schuldgleichs anknüpfen und Art und Höhe der Strafe proportional zur Schwere der Tat bemessen. Namentlich die Strafzwecke der positiven und negativen Generalprävention erweisen sich für ihn als ungeeignet zur Bestimmung der Funktion kurzer Freiheitsstrafen.

Das Problem liegt freilich darin, daß die Schuldsschwere selbst nur einen - relativen - Maßstab zur Abstufung der Rechtsfolgen innerhalb eines bereits vorgegebenen Sanktionensystems abgibt. Welche Sanktionen überhaupt vorgesehen werden sollen oder müssen, ob es etwa kürzere oder längere Freiheitsstrafen sein sollen, folgt aus jenem Kriterium nicht. Aber immerhin könnte man sich mit dem Verfasser auf die Formel einigen: Solange es überhaupt Freiheitsstrafen gibt, sollten sie möglichst sparsam verhängt und vollzogen werden sowie von möglichst kurzer Dauer sein.

Schaeferdiek ist sich dabei sehr wohl des Umstandes bewußt, daß der von ihm geforderte Verzicht auf die Berücksichtigung präventiver Zwecke bei der Strafzumessung hierzulande auf erheblichen kriminalpolitischen Widerstand stoßen dürfte. Das gilt möglicherweise auch für seinen Vorschlag, die kurze Freiheitsstrafe nach schwedischem Vorbild gezielt an Stelle längerer Freiheitsstrafen zu verwenden und nur dann zu verhängen, wenn dies auf Grund der Schwere der Tat notwendig erscheint. Kritisch mag es auch um die Akzeptanz weiterer Empfehlungen bestellt sein, die etwa die Einführung der bedingten Entlassung bei kurzen Freiheitsstrafen sowie der Möglichkeit betreffen, Ersatzfreiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen. Der weitere, namentlich an die schwedische Adresse gerichtete Vorschlag des Verfassers, überall dort, wo auf kurze Freiheitsstrafen verzichtet werden kann, an ihre Stelle ambulante Sanktionen treten zu lassen, dürfte hingegen hierzulande offene Türen einrennen.

Insgesamt hat Schaeferdiek eine anregende und lesenswerte Arbeit vorgelegt, die der Reformdiskussion auf dem Gebiet des Sanktionensystems neue Impulse verleihen könnte. Zu hoffen ist jedenfalls, daß seine Überlegungen nicht vorschnell mit Blick auf unterschiedliche Rechtstraditionen und kriminalpolitische Vorstellungen abgetan, sondern auf ihre Schlüssigkeit und Überzeugungskraft hin befragt werden.

Heinz Müller-Dietz

Nissen, Gerhardt (Hrsg.): Aggressivität und Gewalt. Prävention und Therapie. Bern: Verlag Hans Huber. 184 S., 22 Abb., 8 Tab., DM 44,80.

Bei den 16 Beiträgen dieses Sammelbandes zum Thema Aggressivität und Gewalt handelt es sich um den Band 4 der

Würzburger Therapeutischen Gespräche. Damit wird eine bestehende Reihe der Publikation von Vorträgen fortgesetzt. In den ersten drei Bänden ging es jeweils um ein spezifisches Thema: Psychotherapie und Psychopharmakotherapie als integrierte Behandlungskonzepte (Bd. 1), Abhängigkeit und Sucht (Bd. 2), Angsterkrankungen (Bd. 3).

Im ersten Beitrag dieses neuen Sammelbandes (S. 9-28) beschäftigt sich D. Ploog mit Aggression aus der Perspektive der Verhaltensbiologie. Aggressives Verhalten wird hierbei als agonistisches Verhalten gesehen und er verdeutlicht, welche Funktionen es im Sozialverhalten von Tieren hat. Anschaulich erläutert Ploog hierbei seine langjährigen Forschungsstudien zum Sozialverhalten von Totenkopffärschen. Bei der aggressiven Gruppendynamik in Affengruppen zeigt sich, daß neben kampfbезogenen Verhaltensweisen auch affiliative, beschwichtigende Verhaltensweisen bestehen und die dynamischen Gruppenprozesse ein „Sich-Auspendeln“ von aggressiven und affiliativen Kräften sind. Bindende, den Zusammenhalt fördernde - i.S. prosozialer - Verhaltensweisen gehören damit ebenso wie aggressive Verhaltensmuster zum biologischen Erbe von uns Menschen.

Die Beiträge von J. Thome und P. Riederer (S. 29-38) sowie W. Pöldinger (S. 51-58) informieren über neuere Untersuchungen zu neurobiochemischen Mechanismen bei fremd- und selbstaggressiven Verhaltensweisen. Während Serotonin einen aggressionsmindernden Effekt hat, wird aggressives Verhalten durch Dopamin stimuliert. Die Autoren warnen jedoch vor zu einfachen Ursache-Wirkungs-Modellen hinsichtlich neurobiologischer Grundlagen der Aggressivität und den Möglichkeiten, mittels Psychopharmaka pathologische Aggressivität zu vermindern. G. Nissen, der Herausgeber des Sammelbandes, betrachtet das Thema Aggression und Gewalt aus seinen langjährigen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (S. 39-50). Er erläutert, wie sich die Varianten der Aggressivität in Abhängigkeit vom Alter verändern und welche Zusammenhänge es zwischen Aggressivität bei Kindern und Jugendlichen und späterer Delinquenz im Jugend- und Erwachsenenalter gibt.

Die Beiträge von H. H. Studt (S. 59-66) sowie teilweise auch von H. Csef (S. 107-117) und F. Alonso-Fernandez (S. 119-127) betrachten autoaggressive Handlungen. Nach einer Übersicht über verschiedene Arten der Selbstmißhandlung verdeutlicht H. H. Studt an zwei Fallbeispielen die neurotische Operations- und Unfallbereitschaft. Dabei zeigt er, wie sich in der jeweiligen Lebensgeschichte aktiv-spontane Aggression durch gestörte Entfaltung in aktiv-destruktive Aggression mit Selbsterstörungstendenz verwandelt. Hier schließen inhaltlich die Ausführungen von H. Csef zur gehemmten Aggression bei psychosomatisch Kranken an. Auf der Grundlage psychoanalytischer Denktradition verdeutlicht er, wie bei psychosomatischen Krankheiten die erforderliche Aggressionsabfuhr durch Angst gehemmt, blockiert oder abgewehrt wird. Der Spanier F. Alonso-Fernandez skizziert verschiedene Erscheinungsbilder von Aggressivität und Autoaggressivität bei Alkoholabhängigen. Hierbei differenziert er zwischen Aggressivität bei der prä-alkoholischen Persönlichkeit und bei chronischem Alkoholismus. Aufmerksam macht er darauf, daß bei Selbsttötungen von Alkoholsüchtigen häufig zusätzlich die Überlagerung des psychischen Befindens betroffener Menschen mit einer depressiven Persönlichkeitsstruktur zu berücksichtigen ist. Die Autoaggressivität bei geistig behinderten Menschen steht im Mittelpunkt des Beitrages von A. Lingg (S. 149-156). Deutlich wird, daß diese Problematik bei Oligophrenen häufig auftritt und das betreuende Personal leicht in Überforderungssituationen gerät. Geduld und Einfühlung sind für Bezugspersonen in Heimen beim Umgang mit geistig Behinderten wohl ebenso erforderlich wie Struktur und Grenzsetzungen.

Wenig überzeugend fand ich die beiden Beiträge von R. Kuhn (S. 67-73) und K. Hartmann (S. 87-96). Bei Kuhn klaffen die Überschrift „psychotherapeutische und psychopharmakologische Erfahrungen in der Behandlung der Aggression“ und die dann folgenden Inhalte ziemlich auseinander. Dort erläutert er nämlich anhand des unterschiedlichen Ablaufes des Besuches eines Hallenschwimmbades von zwei Lehrern mit ihren Schulklassen die Bedeutung des Umganges mit Raum und Zeit für aggressives Verhalten. Der Verlust an räumlich-zeitlicher Gliederung geht für

ihn einher mit Zerfall von Sprache und vertrauter mitmenschlicher Beziehung. Dies führt dann ursächlich zu Aggressivität. Kuhn teilt am Beginn seines Beitrages mit, daß er - gemeinsam mit seiner Frau - die Insassen einer im Schweizer Kanton Thurgau gelegenen Arbeiterziehungsanstalt für Jugendliche betreut. Leider erfährt der Leser nicht, welche erzieherischen und aggressionsmindernden Wirkungen der Autor dort in seiner eigenen langjährigen Praxis erzielt hat. Ähnlich - wohl auch auf einer stark konservativen Lebens- und Weltsicht beruhend - liest sich der Beitrag von Hartmann. An den Beispielen öffentlicher Kampagnen gegen Homophobie, gegen Ausländerfeindlichkeit und gegen rechte Gewalt finden sich jeweils lange Zitate aus Zeitungen und Zeitschriften wie FAZ, Spiegel und Kursbuch, die auf den Rezensenten eher wie ein Sammelsurium von Zitaten ohne prägnante Einordnung wirken. Hartmann spricht in seinem Beitrag mehrfach von Irritationen. Mir selbst ging es beim Lesen so, daß meine eigene Irritation über Sinn und Zweck des Beitrages beim Weiterlesen zunahm.

Der Beitrag des Amerikaners J. J. Schwab (S. 75-85) beschäftigt sich mit verschiedenen Formen der Gewaltanwendung innerhalb amerikanischer Familien. Dabei skizziert er fünf hauptsächliche Entstehungsbedingungen für Gewalt in der Familie: Soziobiologische Faktoren, kulturelle Einflüsse i.S. hoher gesellschaftlicher Wertschätzung von Kampf und Heldentum, soziale Faktoren wie finanzielle Not und schnelle soziale Veränderungen, familiengenerative Einflüsse, sowie psychische Erkrankungen, Störungen der Impulskontrolle und Persönlichkeitsstörungen bei den Gewaltanwendern. Darauf aufbauend erläutert er kurz einige empirische Befunde zur Diagnose sowie Behandlung und Prävention bei Gewalt in der Familie. Stärker kriminologisch orientiert ist der Aufsatz von J. Kersten (S. 97-106) zum Zusammenhang von Geschlecht und Gewaltbereitschaft. Hierbei geht er von den empirischen Fakten aus, daß gewalttätige Kriminalität überproportional häufig von 15-25jährigen unverheirateten Angehörigen des männlichen Geschlechts begangen werde, die in Städten wohnen, hohe Mobilität und geringe Schulbildung aufweisen. Er will deutlich machen, daß in Gruppen randständiger Jugendlicher die hohe Wertschätzung von harter Männlichkeit eine der wenigen Möglichkeiten ist, die eigene positive Selbstsicht und das damit verbundene Selbstwertempfinden aufrechtzuerhalten (Beispiele: jugendliche Straftäter, Skinheads).

Die beiden Beiträge von G.-E. Trott, S. Wirth, H. - J. Friese (S. 129-135) sowie G. Kockott (S. 137-147) haben sexuelle Gewalt zum Thema. Die Autorengruppe um Trott von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Würzburg befaßt sich mit sexuellem Mißbrauch im Kindesalter. Hierbei warnen die Autoren vor dem Gebrauch von „Symptomlisten“, mittels derer teilweise versucht wird, auf das Vorliegen eines sexuellen Mißbrauches rückzuschließen. Daran anschließend erläutern die drei Autoren kurz die Inhalte und Ziele bei der Therapie sexuell mißbrauchter Kinder und Jugendlicher (z.B. Entwicklung eines positiven Körpergefühls, Abbau der Schuldgefühle des Opfers) und gehen abschließend auf Spätfolgen im Erwachsenenalter nach sexuellem Mißbrauch ein. G. Kockott äußert sich aus seiner universitären Sicht über sexuelle Deviationen und Möglichkeiten ihrer Behandlung. Der Leser erfährt etwas über lerntheoretische und psychoanalytische Entstehungstheorien bei sexuellen Deviationen und psychotherapeutische Konzepte. Hierbei wird ein Schwerpunkt auf die therapeutische Sichtweise der kognitiven Verhaltenstherapie gelegt. Deutlich wird auch, daß der Therapieerfolg bei Untergruppen von Sexualstraftätern sehr unterschiedlich ist.

Die beiden letzten Beiträge von M. Lammel (S. 157-167) und F. Petermann (S. 169-177) sind vom Thema her nochmals sehr bedeutsam für Personen, die in der Straffälligenhilfe arbeiten. M. Lammel arbeitet in einer bayerischen Maßregelvollstreckung mit Tätern, die nach § 64 eingewiesen wurden und untersucht die Rolle der Aggressivität in der forensischen Psychiatrie. Wichtig ist hierbei seine Unterscheidung zwischen der Aggressivität eines Patienten als Bestandteil seines psychopathologischen Syndroms und als Reaktionsform auf Zwänge und Einengungen durch die Institution. Gerne hätte der Rezensent mehr darüber erfahren, wie im Alltag diese Unterscheidung einigermaßen sicher zu treffen ist. Der Beitrag des Bremer Universitätsprofessors für Psychologie

Petermann zum Verhaltenstraining mit aggressiven Kindern und Jugendlichen ist sicher interessant für das Betreuungspersonal, das mit jugendlichen Delinquenten zu tun hat. Der Beitrag ist gut strukturiert, anschaulich geschrieben und informiert prägnant über die Entstehung und Stabilität aggressiven Verhaltens sowie über Behandlungsmöglichkeiten auf verhaltenstherapeutischer Grundlage.

Fazit: Insgesamt ein vielfältiger und durchaus empfehlenswerter Band zum für Justizvollzug und Straffälligenhilfe nach wie vor bedeutsamen Thema Aggressivität und Gewalt. Dabei sind die Beiträge von unterschiedlicher Qualität sowohl im Hinblick auf Darstellungsqualität, Systematik der abgehandelten Themen und praxisbezogener Verwendbarkeit. Vielleicht wäre der Band noch ergiebiger, wenn weniger Bereiche abgehandelt worden wären, diese dafür dann an manchen Stellen ausführlicher und systematischer.

Wolfgang Nöldner

Michael Walter: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. Richard Boorberg Verlag: Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 1995. 246 S. DM 39.-

Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollen nach dem JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (vgl. §§ 35, 37 JGG); auf sozialwissenschaftliche Kenntnisse wird nicht abgehoben. Der Autor hat es zu seinem Anliegen gemacht, diese (Wissens-) Lücke zu schließen und allen denen, die mit jugendrechtlichen Fragen befaßt sind, einen jugendkriminologischen „Allgemeinen Teil“ anzubieten. Dies scheint auch dringend geboten zu sein, da gerade auf diesem Gebiet die Orientierungslosigkeit angesichts eines nicht zuletzt in den Medien ausgetragenen Streits um die „richtige Richtung“ sehr groß ist. Die Rechtsanwender sehen sich hier in einer ähnlichen Situation wie auch Bedienstete des Strafvollzuges, die immer wieder beklagen, nur Mißerfolge zu erleben, eine Erfolgskontrolle sei dagegen kaum möglich. Dies führt nicht selten dazu, am eigenen Handeln zu (ver-)zweifeln und gefühlsbestimmten statt vernünftigen Konzepten den Vorzug zu geben.

Walter gelingt ein beeindruckender Überblick über das Phänomen Jugendkriminalität. Seine Sprache ist trotz der teilweise schwierigen Materie bewundernswert klar, seine Problemendarstellung differenzierend. Die Lektüre des Buches prägt, ohne auf bestimmte Lösungswege einzuengen.

Der Autor macht zu Beginn und im Verlaufe seiner Darstellung einige sehr hellsichtige Anmerkungen zum Recht bzw. zur Kriminalität allgemein. Ihm ist z.B. zuzustimmen, wenn er ausführt, daß das allgemeine Strafrecht und auch das Jugendstrafrecht vor allem im unteren Bereich greifen. In unseren Gefängnissen sitzen nicht wenige wegen relativ geringfügiger Delikte wie Diebstahl oder Leistungsverweigerung. Demgegenüber sind bestimmte Handlungsweisen im Umweltbereich oder in der Wirtschaft nicht einmal tatbestandsmäßig, obwohl der volkswirtschaftliche und individuelle Schaden immens ist. Wenn Unternehmen verschmolzen werden, nur um die Gewinne zu erhöhen, und dadurch Tausende von Arbeitsplätzen vernichtet werden, ist das Ergebnis nicht Freiheitsstrafe, sondern der Manager, der dies bewirkt, wird wegen seiner Durchsetzungsfähigkeit gelobt.

Solche Betrachtungen gehören durchaus in ein solches Werk, relativieren sie doch die Einordnung mancher Straftaten und ermöglichen es auf diese Weise, sachlich und angemessen mit den Tätern umzugehen.

Theorien stehen insgesamt in dem Verdacht, weltfremd zu sein. Der Verfasser legt dar, daß sie Erklärungen bieten können und sollen, indem sie Gesetzmäßigkeiten aufzeigen. Allerdings müsse man sich bewußt sein, daß sie, da sie die komplexe Wirklichkeit in ein Raster fassen, zwangsläufig unzulänglich sein müssen. Dennoch bieten allein sie eine brauchbare Orientierung.

Demzufolge befaßt sich Walter mit den empirisch-kriminologischen Theorien zur Erfassung der Handlung Kriminalisierter. Die weiterhin aktuelle Lerntheorie, der neuerdings bevorzugte kon-

trolltheoretische Ansatz, die Neutralisationstheorie und der ökonomische Ansatz werden zuverlässig und unter ausführlicher Nennung weiterführender Literatur dargestellt.

Neben der Frage, warum jemand kriminell wird, behandelt der Verfasser auch die theoretischen Ansätze, warum ein Verhalten überhaupt kriminalisiert ist. Er vermag es dabei, für den Leser zum Teil überraschende Einsichten zu vermitteln.

Zu dem Begriff Jugendkriminalität gehört auch das Verständnis davon, was Jugend eigentlich bedeutet. Walter ist zuzustimmen, wenn er ausführt, daß bei dem Bemühen, Momente des Besonderen junger Menschen herauszufinden, bis in unsere Tage die „Gefahr von Artefakten“ besteht. Insofern können die von ihm genannten Ansätze nur Annäherungen an ein weiter ungeklärtes Phänomen sein. Er läßt erkennen, daß hieraus eigentlich folgen müßte, sogenannte jugendliche Verhaltensweisen unabhängig vom Alter des Täters zu bewerten, was jedoch die gesetzliche Lage nicht zuläßt.

Besonders eingehend behandelt er die Theorien, die um den Begriff der Sozialisation kreisen. Die Zusammenhänge zwischen Sozialisationsproblemen und Kriminalität werden anschaulich dargestellt und gleichzeitig warnt der Autor vor Überzeichnungen. So werden etwa Mädchen bei ähnlich schlechten Sozialisationsbedingungen wesentlich weniger häufig kriminell als Jungen. Hier wie auch bei vielen anderen Theorien gilt, daß im nachhinein anscheinend die kriminelle Entwicklung prädestiniert war, eine Prognose für die Zukunft ist dagegen nur schwer wenn überhaupt möglich, wobei die negativen Wirkungen einer Schlechtprognose beachtet werden müssen.

Ein besonderes Augenmerk widmet Walter dem Beziehungsgeflecht zwischen Kriminalität und Arbeitslosigkeit. Auch wenn sich die Gleichung mehr Arbeitslosigkeit bedeutet mehr Kriminalität nicht unbedingt aufstellen läßt, so besteht durchaus ein Zusammenhang zwischen Langzeitarbeitslosigkeit junger Männer ohne Perspektive und erhöhter Kriminalität. Die Verknüpfung stellt sich als Geflecht von Wechselwirkungen dar.

Auch andere jugendliche Problembereiche wie Freizeitgestaltung und Drogengebrauch werden behandelt. Bei letzterem schließt sich der Verfasser der inzwischen wohl überwiegend vertretenen Ansicht an, daß die bisherige Drogenbekämpfungspolitik gescheitert sei.

Aus dem Verständnis der Probleme und ihrer sozialwissenschaftlichen Deutung erwächst nach Walter eine mögliche Lösung. Auch rechtlich seien jugendtheoretische Verständnisse von Belang. Er tritt für einen Dialog zwischen Kriminologen und dem Gesetzgeber ein. Allerdings ist ihm klar, daß Theorien, und zwar gerade die gehaltvollsten, wegen ihrer Bezugnahme auf größere soziale Strukturen und Zusammenhänge nur begrenzt verwertbar sind.

Neben der Jugendkriminalität als besonderes soziales Phänomen und Problem widmet sich der Autor in einem zweiten Teil auch mit deren Erscheinungsformen und Gestaltungen. Dieser Abschnitt dürfte für Praktiker besonders interessant sein. Er befaßt sich sowohl mit der Jugendkriminalität im Dunkelfeld als auch mit der registrierten Jugendkriminalität, der längste Abschnitt des Buches. Eine Vielzahl von Tabellen zu statistisch wichtigen Daten erleichtert es, sich zurecht zu finden, und lockert den Text auf. Obwohl die Statistiken nur den Zeitraum bis Ende 1993 abdecken, dürften die daraus abgeleiteten Erkenntnisse auch weiterhin und noch für lange Zeit ihre Gültigkeit behalten.

Für die aktuelle Diskussion besonders bedeutsam ist der Abschnitt über die Möglichkeiten der Bestimmung des persönlichen Kriminalitätsrisikos und der Vorhersage künftiger Straftaten, ein Bereich, dem besonders im anglo-amerikanischen Raum große Aufmerksamkeit geschenkt wird und der dort unter dem Stichwort „selective incapacitation“ firmiert.

Walter macht erneut klar, daß es trotz erheblicher Anstrengungen ein befriedigendes Vorhersageverfahren nicht gibt. Es besteht einerseits die Gefahr einer „self-fulfilling-prophecy“ oder aber, daß unerträglich viele zu Unrecht von staatlichen Maßnahmen betroffen sind. In den USA hat die Anwendung dieser Theorie - darüber hinaus in reduzierter, arg populistischer Form - zu einer kaum mehr zu bewältigenden Anzahl von Gefangenen in den staatlichen Gefängnissen geführt. Der Ertrag in Gestalt niedriger Kriminalitätsraten fällt dage-

gen - wenn überhaupt - äußerst gering aus. Dem Autor ist es ein Anliegen, welches in seiner ganzen Darstellung zu erkennen ist, herauszustellen, daß der Prozeß schrittweiser Sanktionsverschärfung, die justitielle Eskalation, untauglich und kein probates Mittel der Kriminalitätsbekämpfung ist.

Ein weiteres Kapitel handelt von der subjektiven (Jugend-)kriminalität, der Kriminalität, wie sie in unseren Köpfen stattfindet und die nicht unbedingt etwas mit der Wirklichkeit zu tun hat, insbesondere der Verbrechensfurcht. Hierzu werden viele objektive und subjektive Befunde mitgeteilt. Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint zum einen, welche Voraussetzungen für Verbrechensfurcht konstituierend sind. Daneben wird nachvollziehbar dargelegt, daß für tatsächlich Viktimisierte in der Regel der Bestrafungswunsch als eine Art Ersatz für die eigentlich und primär gewollte Entschädigung dient.

Für problematisch hält Walter den neuen „Gefühls-ansatz“ in der Kriminalpolitik. Verstärkte Polizeistreifen, Verbesserung des Straßenbildes etc. würden zwar zu einem verbesserten Sicherheitsgefühl der Bürger führen, nicht aber zu einem nennenswert höheren tatsächlichen Sicherheitsstandard. Er plädiert dagegen für eine verbesserte Aufklärung der Bevölkerung. So begründet und rational einsichtig dieser Standpunkt ist, ist dennoch zu fragen, ob er nicht zu einseitig auf die Vernunft setzt. Ein behutsames Eingehen auf Ängste der Bevölkerung dürfte weitgehend unschädlich sein und vielleicht sogar die Möglichkeit eröffnen, die Diskussion um Kriminalität insgesamt zu versachlichen.

Das Werk schließt mit Betrachtungen zu Opfer-Täter-Abfolgen und zu Jugendlichen als Opfern. Der Verfasser folgert, daß die bisherigen empirischen Erkenntnisse hierzu noch keine eindeutigen Rückschlüsse zulassen, insbesondere bleibe zu erforschen, wie sich das Opfererleben und entsprechende Rückschläge auf längerfristige Kriminalitätsverläufe auswirken.

Das Buch von Walter beeindruckt. Es ist allen, die sich mit jugendrechtlichen Fragen befassen, und dazu gehören neben den bereits Genannten auch Vollzugspraktiker, Pädagogen, Polizisten und Strafverteidiger in Jugendsachen, ganz besonders zu empfehlen.

Wolfgang Schriever

Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar. Von Theodor Lenckner, Peter Cramer, Albin Eser und Walter Stree. 25., neubearb. Aufl. München 1997. Verlag C. H. Beck. XXIX, 2389 S. Geb. DM 288.-.

Man muß es als ausgesprochenen Glücksfall bezeichnen, daß die drei Kommentare, die der Beck-Verlag zum StGB herausbringt, im selben Jahr (1997) mit Neuaufgaben auf den Markt gekommen sind (Lackner, 22. Aufl., Tröndle, 48. Aufl.). Praxis und Wissenschaft werden das gleichermaßen begrüßen, zumal alle drei Werke - mit freilich differenzierter Akzentuierung - Praxisbezug mit wissenschaftlichem Anspruch verbinden. Unter jenen Erläuterungswerken sticht der Schönke/Schröder, der nunmehr in 25. Auflage vorliegt, schon durch seinen Umfang hervor. Er kann denn auch grundsätzliche dogmatische und kriminalpolitische Fragestellungen, die in Kurzkomentaren notgedrungen in stark verdichteter Form zur Sprache kommen müssen, in besonderer Weise vertiefen. Dies wird schon in formaler Hinsicht daran deutlich, daß den einführenden Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des StGB systematische Übersichten sowie umfassende Literaturhinweise vorangestellt sind. Auch insoweit erfüllt der Schönke/Schröder in vorbildlicher Weise die Funktionen eines Nachschlagewerkes.

Zwischen der Voraufgabe und der jetzigen - die im wesentlichen den Stand des Jahres 1996 wiedergibt - sind sechs Jahre verstrichen. In dieser Zeit sind nicht nur Rechtsprechung und Literatur erheblich angewachsen. Auch der Gesetzgeber hat kräftige Spuren im geltenden Strafrecht hinterlassen. 19 Änderungsgesetze waren nunmehr bei der Kommentierung zu berücksichtigen. Sie hatten vornehmlich den Bereich der Rechtsfolgen und den Besonderen Teil zum Gegenstand. Die Vielzahl neuer Vorschriften sowie der Ände-

rungen bereits bestehender markiert, wie zu Recht in der Einführung Rn. 12 hervorgehoben wird, eine - problematische - „Tendenz zur Ausdehnung und Verschärfung der im StGB enthaltenen Strafnormen“. Die vielen Tatbestände, die neu geschaffen oder geändert wurden, belegen zugleich den Trend zu einer ad-hoc-Gesetzgebung, die von momentanen kriminalpolitischen Erwägungen diktiert ist, aber die große Linie vermissen läßt. Im Bereich der Rechtsfolgen verdienen vor allem Erwähnung: die §§ 43a (Vermögensstrafe), 46a (Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung), die Einführung der Sicherungsverwahrung im Gebiet der früheren DDR (§ 66) (bei der freilich nach Kinzig, Neue Justiz 1997, 63, eine „Chance zur Überprüfung einer umstrittenen Maßregel“ verpaßt wurde), die Einführung des erweiterten Verfalls (§ 73d).

Das alles hat natürlich zu einer erheblichen Erweiterung des Umfangs beigetragen, die allerdings nicht in den Seitenzahlen, sondern vielmehr im kleineren Druck zum Ausdruck kommt: Umfaßte die Voraufgabe noch ca. 2440 Seiten, so weist die Neuaufgabe, nur mehr etwa 2420 Seiten auf. Dies täuscht über den Umstand hinweg, daß etliche Passagen eine gänzlich neue Bearbeitung erfahren haben. Beispielhaft dafür sind etwa: die Kommentierung der „Wiedervereinigungsbedingte(n) Strafanwendungs- und Übergangsprobleme“ (Rn. 63-124 vor §§ 3-7), die noch durch Rn. 89a vor §§ 32 ff. (DDR-Schießbefehle) ergänzt wird, die ausgiebigen Erläuterungen zur neueren Rechtsprechung des BGH zum Rücktritt vom Versuch (Stichwort „Rücktrittshorizont“) sowie der neueren Judikatur zu den Tatbeständen der Volksverhetzung (§ 130) und der Geiselnahme (§ 239a, Stichwort: „Zweierbeziehungen“).

Daß eine Fülle von Erläuterungen auch für die Praxis des Straf- und Maßregelvollzugs von Bedeutung ist, ist nachgerade eine Binsenweisheit. Verwiesen sei nur auf die Kommentierung von § 42 (Ersatzfreiheitsstrafe), § 46a, § 47 (Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen), §§ 57, 57a (Strafrestaussetzung), §§ 63, 64 und 66 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung - wobei natürlich die - problematische - Rechtsprechung des BVerfG zu § 64 eingearbeitet ist, vgl. Rn. 11 zu § 64, Rn. 15 zu § 67d), §§ 120, 121 (Gefangenenbefreiung), § 345 (Vollstreckung gegen Unschuldige). Spezielle Erläuterungen verdienen besondere Beachtung: Rn. 48 vor §§ 32 ff. (Einwilligungsfähigkeit Gefangener und Untergebrachter), Rn. 42d zu § 32 (Anhalten beleidigender Gefangenenpost, Rechtsprechung des BVerfG zum Grundrechtsschutz der Privatsphäre), Rn. 45 und 56 zu § 203 (innerbehördliche Schweigepflicht), Rn. 29 zu § 331 (Gewährung von Vorteilen für freundliches, höfliches Verhalten eines Bediensteten). Zutreffend wird in Rn. 7 zu § 57a die „schuld ausgerichtete Vollverbüßung, auch bei ungewöhnlich schwerer Schuld“ im Falle von lebenslangen Freiheitsstrafen abgelehnt.

Manches hat allerdings nicht mehr berücksichtigt werden können. Das ist bei einem Kommentar dieser Größenordnung, für den zudem mehrere Autoren verantwortlich zeichnen, praktisch unvermeidlich. So haben die wichtige Monographie von Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996, und - erst recht - seine einschlägigen Folgestudien nicht mehr Eingang in die Erläuterungen zu § 66 gefunden. Das gilt auch für die jüngsten Kontroversen in der Frage, ob leitende Anstaltsbeamte bei Nichtanzeige von Straftaten Vollzugsbediensteter Strafvereitelung durch Unterlassen (§ 258a in Verbindung mit § 13) begehen (bejahend OLG Hamburg NSTZ 1996, 102, Klösczewski a.a.O.; verneinend Volckart StV 1996, 608; Kubink ZfStrVo 1996, 371; BGH NJW 1997, 2059).

Insgesamt stellt die Neuaufgabe des Schönke/Schröder einmal mehr eine imponierende wissenschaftliche Leistung dar, die allen Respekt abnötigt. Die Kärnerarbeit, die hier getan wurde (und wird), wissen namentlich jene zu würdigen, die in ihrer täglichen Praxis auf gründliche und solide Informationen angewiesen sind, erst recht aber diejenigen, die selbst als Kommentatoren tätig sind. Als dogmatisch durchgearbeitetes und kriminalpolitisch weiterführendes Standard- und Nachschlagewerk setzt der Schönke/Schröder Maßstäbe. Man kann ihn längst nicht mehr missen. Das gilt auch für die Neuaufgabe, die schon seit einiger Zeit dringend erwartet wurde.

Heinz Müller-Dietz

Leser schreiben uns

Betr.: Beobachtungen aus der Praxis zu § 160 StVollzG (Gefangenen - Mitverantwortung)

§ 160 StVollzG sieht vor, daß Gefangenen und Untergebrachten ermöglicht werden soll, an der Verantwortung ... teilzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Vorschrift obliegt der Vollzugsbehörde, d.h. sie hat die Einzelheiten des aktiven und passiven Wahlrechts, die Kandidatenaufstellung und die Wahl zu organisieren etc.

Seit 1979 habe ich Gelegenheit, in der JVA Geldern, einer Anstalt für erwachsene männliche Strafgefangene mit einer Verbüßungsdauer von zwei Jahren bis lebenslang und einer Belegungsfähigkeit von 551 Plätzen, die Wahrnehmung der Rechte nach §160 StVollzG durch die Gefangenen zu beobachten. Dabei war zunächst auffällig, daß sich zunehmend ausländische Kandidaten zur Wahl stellten, zuletzt sank der Prozentsatz der deutschen Kandidaten auf weniger als 30%. Dazu muß man wissen, daß in der JVA Geldern von ca. 550 Gefangenen nur 130 Gefangene nicht deutsche Gefangene sind, was einem Prozentsatz von 23,64% entspricht. In grober Einteilung läßt sich die Kandidatenschar in drei Gruppen einteilen:

- 1) die Gefangenen, die ihren eigenen Vorteil suchen,
- 2) die Gefangenen, die ihre Stellung ausnutzen, um Unfrieden und Unruhe zu stiften,
- 3) die Gefangenen, die an einer sachlichen und verantwortungsbewußten Zusammenarbeit mit der Behörde interessiert sind.

Zu 1: Die Gefangenen, die ihren eigenen Vorteil suchen, sind weitaus in der Mehrzahl gewesen. Der Vorteil, den sie suchten, war oftmals subkulturelle Tätigkeit, in den meisten Fällen aber das Bestreben, vollzugliche Erleichterungen zu erlangen, insbesondere sich „lieb Kind“ zu machen, um sich als urlaubsg geeignet darzustellen. Wenn dann auch beim dritten Urlaubsantrag der Erfolg nicht eintraf, erfolgte in sehr vielen Fällen ein taktischer Rückzug aus der GMV oder gar ein offizieller Rücktritt.

Zu 2: Mehrmals war zu beobachten, daß gewählte GMV-Vertreter - natürlich nicht offen - Wühlarbeit gegen die Anstalt oder gegen einzelne Mitarbeiter, auch der Fachdienste, machten. Das führte zu fühlbaren Klimaverschlechterungen innerhalb der Anstalt, aber auch zu Verärgerungen innerhalb der GMV, so daß es Anlaß gab, die Unruhestifter aus ihrer Funktion als GMV-Sprecher zu entfernen. Als „Ausreißer“ bewerte ich die beiden Fälle, in denen es einmal zu einer Geiselnahme innerhalb der Anstalt durch ein GMV-Mitglied, im anderen Fall es zur Verabredung eines Verbrechens kam, was aber durch Hinweise aus der GMV aufgedeckt und somit vereitelt werden konnte.

Zu 3: Die wenigsten Gefangenen wurden ihrer Verantwortung gerecht und konnten sich auch in der GMV durchsetzen und eine sachliche und konstruktive Arbeit leisten. Es war jedoch zu beobachten, daß diese Gefangenen vielfachen verbalen Angriffen ausgesetzt waren und als „Radfahrer“ u.ä. verschrien waren. Gleichwohl ist festzustellen, daß durch ihre vernünftige Arbeit sie einige Erfolge für die Gefangenen erzielt haben.

Es bleibt festzustellen, daß am Ende der jeweils einjährigen Wahlperiode immer nur noch eine Rumpf-GMV von manchmal nur noch drei GMV-Mitgliedern amtierte (von

ursprünglich bis zu 20 Mitgliedern, pro Abteilung zwei Vertreter). Die Aufstellung neuer Kandidaten-Listen für die jeweils nächste Wahlperiode wird zunehmend mühseliger, die Wahlbeteiligung ist denkbar gering. Zuletzt hatten einige Abteilungen mangels Meldung gar keine Kandidaten mehr aufgestellt.

Alles in allem ist zu bemerken, daß der § 160 StVollzG in der JVA Geldern kaum noch Bedeutung hat.

Ulrich Hötter

Betr.: Zur Situation des Sports in den Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, ZfStrVo, Heft 3, Juni 1997, Jahr 46, S. 143 - S. 151; Autor: Jürgen Schröder

Bevor man einige zusätzliche Punkte zu einer Abhandlung über Sport im bundesrepublikanischen Justizvollzug - in diesem Fall in Niedersachsen - anmeldet, muß dies gut überlegt sein. Der Sport im Justizvollzug ist ein dünnes Pflänzchen und leicht zu entwurzeln. Deshalb ist auch beim Leserbriefschreiber so etwas wie ein positives Voreinverständnis vorhanden, dies darf aber Kritik (hoffentlich nach vorwärts) nicht ausschließen.

In dem vorliegenden Aufsatz wird der Sport in 15 Anstalten analysiert und es werden (nicht allzu viele neue) Empfehlungen gegeben. Aber vielleicht wird gerade im Justizvollzug manches gut, wenn man das Gute oft wiederholt. Antworten auf einige wichtige Fragen sucht man allerdings in den Ausführungen vergebens. Wozu eigentlich Sport im Vollzug?, für wen welchen Sport? und: Wohin werden welche Gefangene entlassen und welcher Sport ist dann gefragt zur Vorbereitung auf diese neue Lebenssituation? Solche Überlegungen hätte man sich von einem Sportwissenschaftler gewünscht. Was herausgekommen ist, ist aber eher eine Art Praxisfeld-Redundanz. Aber wie gesagt, manche Empfehlungen für den Vollzugssport können nicht oft genug wiederholt werden; z.B. der genannte Mangel an sportlichen Angeboten und Herausforderungen am Wochenende, an Sonn- und Feiertagen ist nach wie vor in nahezu allen Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik ein gravierender Mangel.

Wie eng es allerdings argumentativ wird, wenn über den Anstaltshorizont hinaus wichtige (wissenschaftliche) Kriterien außen vorgelassen werden, zeigt die Abhandlung über den „Kraftsport“ (S. 145). Natürlich ist wohl kaum jemand für pures „Body-Building“ bei impulsiv körperliche Gewalt anwendenden Straffälligen. Aber sollte hier nicht differenziert werden? Ist es nicht so, daß z.B. vielen jungen Gefangenen (kaum ausgebildet, kein Vermögen, desolate soziale Beziehungen, wenig Zukunftsperspektiven) nur der Körper als Garant und Quelle für die Lebensbewältigung verbleibt? Wie geht man mit dieser „Körperfixierung“ um, die mehr oder weniger sublim eine gesamtgesellschaftliche Erscheinung ist (Abenteuer, Risiko, Körperkult, piercing u.a.). Der in dem Aufsatz geäußerte Vorschlag: „Laufen für Übergewichtige“ (S. 145) - pardon - erinnert an das Seminar für wohlbeleibte Senioren, die von der Broca-Formel erschreckt wurden. Also, den Gefangenen ernst nehmen: Warum nicht die Körperkraft aufbauen und gleichzei-

tig aber auch die Ich-Kraft stärken? Wenn am Ende die Erkenntnis und die Tat bei einem jungen Gefangenen heraus kommt, mit dem muskelschweren Körper einen Rollstuhlfahrer in einem anregenden Naturgelände freundlich spazieren zu fahren, dann hätte sich auch das Krafttraining gelohnt.

Nichts für ungut und mit vollzugssportlichen Grüßen.

Gero Kofler

**Betr.: ZfStrVo 3/97 zu Beitrag auf Seite 171:
„Zum Schußwaffengebrauch gegen flüchtenden
Strafgefangenen“**

„In dubio pro reo“ oder die „Finale Lösung“

Erschreckend ist der Bericht über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Berliner Justizvollzugsbeamten der im Februar 1996 einen Strafgefangenen bei einem Fluchtversuch durch einen Schuß aus seiner Dienstpistole getötet hat.

Auf keinen Fall geht es darum, einem Justizvollzugsbeamten die Last eines ausgelöschten Menschenlebens aufzubürden. Andererseits ist es unverständlich, daß gegen einen Strafgefangenen, der sechs Monate Haft wegen eines Diebstahles zu verbüßen hat, die Schußwaffe eingesetzt wird. Die Methodik der Justiz wird eigentlich schon in den ersten Pressemitteilungen zu dem Vorfall offensichtlich. Des Volkes Stimmung wird ausgenutzt, indem man gleich - fast entschuldigend - hinzufügt: „...Vergewaltiger ist er auch noch!“ Besonders nachdenklich muß es stimmen, wenn gerade jene, die die Grundsätze von Recht und Demokratie hochhalten und behüten sollen, den gewaltsamen Tod eines Menschen derart polemisch kommentieren. Selbstverständlich hätte der Getötete nach einem Schuldspruch für eine Vergewaltigung eine harte Bestrafung verdient, aber vorher muß auch für ihn der Grundsatz des deutschen Strafrechtes gelten: „In dubio pro reo“.

Wenn man denn der Meinung war, daß von diesem Gesetzesbrecher akute Gefahr für die Allgemeinheit ausging, so müssen sich die Verantwortlichen tatsächlich die Frage stellen lassen, ob wirklich alle Mittel ausgenutzt wurden, um einen Schußwaffengebrauch unumgänglich zu machen? Zu einfach macht es sich ein Staatsanwalt, der feststellte, daß andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges keinen Erfolg versprachen: Diese anderen Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges hätten vor der Möglichkeit, überhaupt einen Fluchtversuch ergreifen zu können, aktiviert werden müssen. So z.B. das Anlegen von Fußfesseln! Unter diesen Umständen wäre es dem Gefangenen auf keinen Fall möglich gewesen, selbst einem absolut unsportlichen Vollzugsbediensteten zu entkommen!

Weiterhin muß in Frage gestellt werden, ob der Vollzugsbeamte tatsächlich bei Abgabe des Schusses den Überblick über die Situation hatte und abschätzen konnte, wie groß die Gefahr war, einen unbeteiligten Passanten zu verletzen; besonders an einer U-Bahnstation. Die Auslassungen des Staatsanwaltes leisten einem voreiligen Schußwaffengebrauch geradezu Vorschub, wenn er ausführt, daß die Verletzung von Unbeteiligten durch Querschläger nie auszuschließen sei. Dies zeigt, auf welcher Ebene die Entscheidenden die Tötung des Gefangenen und die Verletzung der Passantin eingliedern.

Sehr wohl wurden hier die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Mittel aufs gröbste verletzt. Der Gefangene mußte dies mit seinem Leben bezahlen! Zu hoffen ist, daß zukünftig Regelungen getroffen werden, die es einem Justizvollzugsbeamten unmöglich machen, sich selbst und einen Gefangenen in eine derartige Situation zu versetzen. Vermutlich wird ein Umdenken jedoch erst eintreten, wenn auch die tatsächlich Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden!

Lothar Heinrich